Bor. Ledebur
117ma -1

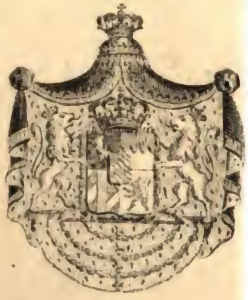

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36616491120014

<36616491120014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Neues
Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preußischen Staates.

Herausgegeben
von

Leopold von Ledebur,
Hauptmann a. D. und Director der königlichen Kunstkammer und der vaterländischen Alterthümer am neuen Kunst-Museum zu Berlin.

Erster Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mittler.
1836.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Zwecke des allgemeinen Archives: einen den ganzen Staat umfassenden Sammelplatz zu bilden für Forschungen aus und für Mittheilungen von Quellen der vaterländischen Geschichte; einen Vereinigungspunkt zu bieten für zersplitterte und vereinzelte Bestrebungen, die ohne ein solches Organ der Veröffentlichung entweder gar nicht an das Tageslicht gefördert worden wären, oder sich verloren haben würden unter einem Wuste unwissenschaftlicher oder doch der Historie fremder Mittheilungen in ganz ephemeren Zeitblättern; endlich zu bewirken, daß die entfernten und von einander getrennten Theile der Monarchie näher gebracht

Digitized by Google

und vereinigt würden; diese beim ersten Erscheinen des Archives verkündeten Zwecke, glaubt der Herausgeber als vollkommen erreicht bezeichnen zu können. Ein verweilender Blick auf die dem 18ten Bande beigefügte Inhalts-Anzeige wird diese Behauptung hoffentlich bewähren und Zeugniß ablegen, daß kein Theil der ausgedehnten Monarchie unberücksichtigt und ohne wesentliche Bereicherung geblieben ist; daß fast mit jedem neuen Hefte die Zahl der über alle Provinzen des Staates verbreiteten Mitarbeiter sich vermehrt hat, und daß nirgends ein Nachlassen vom vorgesteckten Ziele, sondern nur ein ruhiges und festes Vorwärtsschreiten sichtbar ist.

Es ist der unerschöpfliche Reichthum der Quellen, die unendliche Mannigfaltigkeit der zu behandelnden historischen Stoffe, die Eigenthümlichkeit der Wissenschaft selbst, in der jeder neue Beitrag auch dem Alten wieder neue Ergebnisse entlockt, es ist die mit jedem Schritte vorwärts sich mehrende Lust an geschichtlichen Forschungen, wodurch die Erreichung der eben ausgesprochenen Zwecke erklärt wird, die man jedoch gänzlich verkennen würde,

Digitized by Google

wollte man hierin die Absicht erblicken, die ganze Thätigkeit auf dem Gebiete vaterländischer Geschichtsforschung auf dies Eine Organ zu beschränken, irgend einer andern geeigneten Provinzialzeitschrift zu entziehen; oder wollte man gar die hier zum Grunde liegende Idee mit dem Plane vergleichen, alle Geschichtsquellen und Archivschätze der einzelnen Provinzen in dem Mittelpunkte der Monarchie anhäufen zu wollen. Gegen eine solche Centralisirung kann jedoch niemand mehr eingenommen seyn, als der Herausgeber, der in diesen Anhäufungen nur das Grab einer verbreiteteren und fruchtbringenden Thätigkeit im Gebiete vaterländischer Geschichtsforschung und des hauptsächlich auf die Kenntniß der engern Heimath sich gründenden patriotischen Sinnes erblicken kann. Weckung aber und Verbreitung des Sinnes für vaterländische Geschichtsforschung war ja ein anderer Hauptzweck des allgemeinen Archives. Ob dieser Zweck erreicht sey, und in welchem Maaße, das wird freilich schwer nachzuweisen seyn. Allein diese Frucht reift nicht so schnell, die Hoffnungen ihrer Reife sind nicht beschränkt

Digitized by Google

auf die engen Gränzen einer ſchnell vorüber eilenden Gegenwart; der Mitwelt nicht bloß, nein vorzüglich der Nachwelt vertraut die Geſchichte ihre Ueberlieferungen an. Jede Zeit hat eine heilige, ernſte Verpflichtung, für die kommende Zeit zu ſorgen — eine Verpflichtung, die der Vorzeit näher am Herzen gelegen zu haben ſcheint, als der Gegenwart — ſo iſt es uns dann auch Pflicht, die Quellen unſerer Geſchichte zu wahren und zu läutern; giebt es einen ſicherern Schutz, als ſie durch den Druck zu vervielfältigen? giebt es eine beſſere Läuterung, als die, deren der Forſcher ſie unterzieht?

Nehmen wir die ſich mehrende Zahl der Artikel in den Meßkatalogen nicht zum Maaßſtabe, um daraus einen Schluß zu ziehen auf den wachſenden Sinn für vaterländiſche Geſchichte; dieſer Sinn iſt in unſerer Zeit ſehr ſchwach und ſcheint in ſtetem Abnehmen; eine Bemerkung, die allen denen, welchen das Vaterland mit ſeiner Geſchichte ernſt am Herzen liegt, nur eine um ſo dringendere Mahnung ſeyn ſollte, einer ſolchen Richtung mit allen Kräften entgegen zu wirken.

Digitized by Google

Um seiner Seits alles zur Förderung der großen und hohen Zwecke, die das Archiv sich von Anfang angestellt hat, beizutragen, hat der Herausgeber beschlossen, den vielen bisher gebrachten Opfern zur Fortsetzung des Unternehmens neue hinzuzufügen. Derselbe hofft durch die Eröffnung einer neuen Reihenfolge von Bänden den Freunden der vaterländischen Geschichte den Hinzutritt zur Zahl der Abnehmer desselben zu erleichtern.

Dankbar sey es hier ausgesprochen, daß außer den bereits am Schluß des 18ten Bandes erwähnten Gnaden- und Gunstbezeugungen, Sr. Majestät des Königs, allerhöchst welche abermals auf 3 Jahr 50 Exemplare für Gymnasien der Monarchie abzunehmen allergnädigst geruht haben, so wie Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers v. Kamptz, welcher auf 20 Exemplare subscribirt hat, auch Se. Excellenz der Herr Staatsminister und General-Postmeister v. Nagler dem Redakteur in Berücksichtigung des dem Unternehmen zum Grunde liegenden wissenschaftlichen und patriotischen Zweckes, bedingte Portofreiheit gewährt hat.

Digitized by Google

Doch ohnerachtet aller dieser Begünstigungen sieht sich der Redakteur außer Stande, das bisher zugesicherte Honorar, worauf ein großer Theil der Herren Mitarbeiter ohnehin längst verzichtet hatte, fernerhin zu gewähren.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

I.

Ueber das Amt der Burggrafen.

Fragment eines unvollendeten Versuches einer historischen Entwickelung der ältesten städtischen Verfassungen, besonders des städtischen Gerichtswesens in der Mark Brandenburg.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Kriegsraths S. W. Wohlbrück, zusammengestellt von dem Herausgeber.

Auf einem neuen Felde historischer Forschung wird man jederzeit sich am leichtesten bewegen und zurecht finden, wenn man sich von den über das zu besprechende Thema noch vorhandenen schriftlichen Denkmählern nach der Zeitordnung leiten läßt, die Quellen voranstellt und daraus bedachtsam, umsichtig und frei von vorgefaßten Meinungen seine Resultate entwickelt.

Als in der Mitte des zwölften Jahrhunderts der Markgraf Albrecht I. von Brandenburg zu Stendal, einem ihm eigenthümlich zustehenden Dorfe der Altmark, einen Markt stiftete, und so eine neue Stadt gründete, gab er dem Orte die Rechte und die Verfassung der damahls bereits zu einem bedeutenden Grade der Ausbildung gediehenen Stadt Magdeburg, und ertheilte

Digitized by Google

die richterliche Gewalt einem seiner Vasallen, Nahmens Otto, mit der Bestimmung zu Lehen, daß von den Früchten des Gerichts zwei Drittel der Markgraf und seine Erben, das dritte der Otto und seine Erben zu genießen haben sollten.[1])

In der Verfassung der Stadt Magdeburg, nach welcher die von Stendal gebildet werden sollte, war etwas Hervorstechendes, daß an der Spitze des Gerichts ein Burggraf stand. Einen richterlichen Beamten mit dieser Benennung erhielt also auch Stendal.

Alle richterliche Gewalt in Deutschland, so weit sie die freien Leute betraf, ruhete ursprünglich in den Händen des Königs, von welchem ihre Verwaltung an eigens dazu bestimmte Diener ausging. Diese in gewissen abgemessenen Districten des weiten Reiches das Richteramt anstatt und im Nahmen des Königs, und anfangs auch zum Nutzen desselben, später als Pfandbesitzer und Lehnsträger zu eigenem Vortheile verwaltenden Diener oder Beamten nannte man, von einer gewissen Zeit an, Grafen. Insonderheit hießen so die Landrichter, welche man in neuerer Zeit, um sie von den nachherigen erb-

[1]) Albertus — Brandenburgensis Marchio. Notum sit —, qualiter ego — — forum rerum venalium institui in propria villa mea, que appellatur Stendale, — —. Insuper eisdem (incolis memorate ville) per omnia justiciam Maghedebergencium Civium concessimus. cujus, si forte aliquando apud eos executio non valuerit in Magdeburgensi civitate justiciam suam ipsos exsequi oportebit. —— Judicialis potestas prefectura judicii prefate ville Stendale homini meo Ottoni ex me beneficiali jure obvenit, ubi due partes mihi, tercia vero pars prefato Ottoni, aut heredi ejus, jure debetur. — — Hujus rei testes sunt: Otto Marchio, Wernherus Comes, Theodoricus de Tangermunde, Syfridus de Arneburg, hominumque et ministerialium meorum quam plures.

Beckmanns Beschr. d. M. Br. B. II., Th. V. Buch I., Kap. II., Sp. 150 Lentzens Grafen-Saal S. 213. Buchholtz Gesch. d. M. Br. I., 416.

Digitized by Google

lichen, so wie von den aus der Erblichkeit hervorgegangenen Titular-Grafen zu unterscheiden, nicht ohne stattfindende Bedenken gegen die Berechtigung dazu Gaugrafen zu nennen beliebt hat.[2])

Daß diese Grafen in ihren Gerichtsbezirken zugleich das Heerführer-Amt als Untergeordnete der Herzoge verwalteten, leidet keinen Zweifel. Neben den Herzogen bildeten sich die Markgrafen, die Pfalzgrafen und die Landgrafen. Bei den Ersten war das Heerführer-Amt, bei den Andern das Richteramt vorwaltend, und die Letzten scheinen ganz die Pflichten und die Rechte der Herzoge, nur in kleineren Landstrichen und mitten im Lande, nicht an den Grenzen des Reiches, gehabt zu haben. Der Markgrafen nächste Bestimmung war bekanntlich, mit den Streitkräften der ihnen

---

[2]) Diese Benennung begünstigt nähmlich den Irrthum, aus welchem sie auch wohl hervorgegangen ist, daß die Grafen Vorgesetzte der Gaue gewesen seien. In der That hatten die Grafschaften mit den Gauen nichts gemein. Jene waren durch willkührliche Anordnungen hervorgebracht, diese von der Natur gebildet. Die Grenzen eines Gaues bestimmten sich durch Gebirge, Ströhme und Flüsse, die einer Grafschaft durch politische Rücksichten. Ein zweiter Grund, die Benennung Gaugraf tadelhaft zu finden, liegt in dem Umstande, daß im Mittelalter wirklich Gografen vorhanden waren, die aber etwas Anderes bedeuteten, als was durch Gaugrafen ausgedrückt werden soll. Ueberhaupt fragt sich wohl mit Recht, ob es erlaubt sein könne, für ehemahlige, längst erloschene Verhältnisse neue Benennungen zu gebrauchen. Wie es nicht fehlen kann, durch nähere etymologische Betrachtungen der alten Benennungen ehemaliger Verhältnisse, der Natur dieser letzteren auf die Spur zu kommen, so müssen im Gegentheile nothwendig neu geschaffene Wörter Verwirrungen in den Begriffen zur Folge haben. Zu diesem allen kommt, daß zur Bezeichnung eines Grafen im Sinne des Mittelalters das Schaffen eines neuen, von dem Mittelalter nicht gekannten Wortes keinesweges nothwendig ist.

Digitized by Google

anvertrauten Markgrafschaft die ihnen zunächst wohnenden Grenznachbarn des deutschen Reiches im Zaume zu halten, und von denselben den dem deutschen Reiche etwa schuldigen Tribut beizutreiben. Die Pfalzgrafen übten, nach ihrer ersten Bestimmung, höchst wahrscheinlich die Richtergewalt über die in den verschiedenen Herzogthümern und andern großen Landstrichen des Reiches zerstreut wohnenden Reichsministeriale aus. Dahin weiset ihre Benennung, die nichts Anderes als Hofrichter andeutet.[3])

Als später in Deutschland von den Königen, den großen Reichsvasallen, oder auch selbst von bloßen Edlen, die sich in dem Lehnsbesitze von bedeutenderen Gerichtsbarkeiten befanden, Städte gestiftet, oder bereits von den Römern oder andern fremden Völkern, nahmentlich auch von den Slaven angelegte Städte auf deutsche Art eingerichtet wurden, trennten sich diese gewöhnlich von den Land- und Gaugerichten, indem ihnen besondere Richter gegeben wurden, die hauptsächlich nur für ihre Bürger, innerhalb dieser Städte, und nirgends anders, und nur mit Schöppen, welche die Städte selbst aus ihren Bürgern gewählt hatten, Gericht halten und Rechts pflegen durften. So entstanden die Burggrafen, welche eigentlich wohl Stadtgrafen hätten genannt werden sollen, zu einer Zeit aber, wo man die Städtebewohner Bürger, und die Häupter der Magistrate Burge-

---

[3]) Der Salzgrafen, der Dinggrafen, der Freygrafen, der Gografen, der Wickgrafen, der Rauhgrafen, der Rheingrafen, der Wildgrafen, kann hier nur beiläufig gedacht werden. Sie waren alle späteren Ursprungs und nicht von Edlen, wie die wahren Grafen, die Markgrafen, und die Landgrafen, sondern von Ministerialen ausgegangen. Die drei letzten Benennungen kamen nur drei einzelnen Familien zu.

Digitized by Google

meister nannte, leicht zu dem Nahmen Burggrafen kommen konnten. Da jedoch in Deutschland die Zeitbücher sowohl, als die Urkunden, in den Jahrhunderten, von welchen hier die Rede ist, nur in der Lateinischen Sprache geschrieben wurden, so kann das Vorkommen des Wortes Burggraf über das Alter der Burggrafen selbst, oder auch nur ihrer Deutschen Benennung so wenig im Allgemeinen, als in Beziehung auf einzelne Städte, näheren Aufschluß geben. Und wenn nicht mit der Zeit einigen Urkundenverfassern beliebt hätte, dem Worte Burggraf mittelst einer lateinischen Endung (burggravius) Eingang in die Urkunden zu verschaffen, so würde die immer noch mit manchem Dunkel umhüllte Geschichte der Burggrafen im Allgemeinen noch viel schwieriger seyn.

Die Prägung des neuen Wortes burggravius geschah aber auch nicht früher, als gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts. Von allen mit jener Benennung in Urkunden entdeckten Personen, die erste, ist der Hermannus Burggravius de Misna in einer Urkunde vom Jahre 1143.[4]) Eine geraume Zeit lang wurde aber von dem Deutschen Worte mit lateinischer Endung noch wenig Gebrauch gemacht, und die nur selten als burggravii erscheinenden Personen heißen viel öfter in anderen Urkunden Castellani, Comites Civitatum oder Urbium und Praefecti Urbium. Eben hierdurch erhalten wir jedoch Kunde von den Lateinischen Wörtern, mit welchen die Burggrafen schon vor Erfindung des Wortes burggravius von den Geschichtschreibern und Urkundenverfassern benannt worden waren. Die Castellani und die Comites Civitatum oder Urbium erscheinen

[4]) In Mascovii Comment. de rebus Imperii sub Conr. III. p. 366.

jedoch auch nur selten vor dem zwölften Jahrhundert,[5]) dagegen zeigen sich die Praefecti urbium schon bei einem Geschichtschreiber des zehnten Jahrhunderts,[6]) und schon ein Capitulare Karls des Großen gedenkt des Praefecti urbis.[7])

Was nun die eigentliche, nächste Bestimmung der Burggrafen betrifft, so muß zuvörderst bemerkt werden, daß die fast allgemeine Meinung darüber, so weit nämlich von den ersten und ältesten Burggrafen die Rede ist, durch die Urkunden nicht bewährt wird. Hier sollen nur die Aeußerungen von zwei Hauptschriftstellern, deren der eine zu den ältesten, der andere zu den neuesten von den Vielen gehört, die über das Wesen der Burggrafen sich ausgesprochen haben, angeführt werden. Vitriarius[8]) sagt: Burggravius, Comes arcis et praesidii, und Eichhorn:[9]) Burggraf hieß bekanntlich der Oberbeamte über die in einer Burg als Besatzung (Burgmannschaft) gelegten Dienstleute.[10]) In Urkunden

---

[5]) Goteboldus Urbis (Würzburg) prefectus, kommt in einer Urkunde von 1091 vor. Schannat vindem. literar. P. I. p. 54. Und der Burggraf Arnold zu Mainz heißt in einer Urkunde von 1123 Comes urbis. De Gudenus Cod. dipl. I. 55.

[6]) Dedi autem Turingus mandauit ad praefectos vrbium, quae erant in oriente partis ducis Henrici, de victoria regis, et quia ipse dux in bello cecidisset, egitque callide, vt omnes se traderent regiae potestati. Witichindi Annales lib. II. edit. Reineccii p. 21. ad ann. 939.

[7]) Si quis quolibet modo blasphemiam in Deum jactaverit, a Praefecto Vrbis ultimo supplicio subiciatur. Baluzii Capitularia regum Francor. T. I. col. 1172.

[8]) Vitriarii institutt. Jur. publ. novis notis illustratt. a Pfestingero. T. II., p. 592.

[9]) Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in von Savigny Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. I., S. 245.

[10]) Nur diese fast allgemeine irrthümliche Meinung von der eigentlichen Bestimmung der Burggrafen ist

Digitized by Google

finden sich Stellen, woraus das Wesen der ältesten Burggrafen im Allgemeinen erkannt werden könnte, sehr sparsam. In einer Urkunde vom Jahre 1150, wodurch der König Konrat den Abt zu Korvey gegen die Anmaßungen eines Stiftsministerials, des Obertruchsessen Rabano, in Schutz nahm, und Letzteren in seine Schranken zurückwies, wird uns erzählt, daß vormahls zr Korvey die Gerichtsbarkeit über die Klosterbedienten in Folge der von dem Könige dem Kloster und seiner nächsten Umgebung ertheilten Exemtion von der Grafschaft oder dem Landgerichte, bald von den Aebten selbst, bald in ihrem Nahmen durch den Kämmerer, oder den Truchseß, oder

---

wohl Schuld daran, daß von Jakob Grimm in seinen mit Recht viel gepriesenen Deutschen Rechtsalterthümern die Burggrafen ganz übersehen worden sind. Ueberall in diesem inhaltreichen Buche sucht man das Wort Burggraf vergebens, nahmentlich auch im 1. Capitel des sechsten Buches: Von den Gerichtsleuten, wo es S. 753 heißt: „Die abstufungen des richterlichen grafenamts bezeichnen eine menge zusammensetzungen: lantgravo, marchgravo, vhalinzgravo, gouvigravo, centgravo, dinegravo.“ Unbemerkt darf jedoch nicht bleiben, daß von einigen Schriftstellern auch schon ein richtigerer Begriff von dem Wesen der älteren Burggrafen gefaßt worden ist. Zu diesen gehört vornehmlich Johann Friedrich Roch (M. J. F. R. Pfarrer zu Nepperwitz bei Grimma, geb. 1715), welcher in seiner Abhandlung von den alten Burggrafschaften des Meißner Landes S. 399 Th. V. der Kreysigschen Beiträge zur Historie der Sächs. Lande, sagt: „Nach diesen Grundsätzen werden also zu einem Burggrafen zwei wesentliche Stücke erfordert, erstlich muß er den völligen Burg-Bann über eine Stadt, Schloß, oder einen mit Mauern umschlossenen Ort haben. Hernach muß er diesen Bann als ein feudum besitzen.“ Einen vollständigen, ganz umfassenden, und erschöpfenden Begriff von einem Burggrafen zu geben, ist übrigens nicht möglich, weil keine allgemein gültigen Merkmahle der mit dem Worte Burggraf ganz willkührlich gestempelten, gar zu verschiedenartigen Wesen aufzufinden sind.

Digitized by Google

einen anderen Ministerial ausgeübt worden sei, daß aber, nachdem der Rabano sich innerhalb der Klostermauern ein Grundstück zu verschaffen gewußt, dasselbe von der Abtei zu Lehn genommen, und sich darauf ein Wohnhaus erbaut hatte, derselbe sich die beregte Gerichtsbarkeit als eine mit seinem erblichen Hofamte verbundene Würde angemaßt, dieselbe eine Präfektur, sich selbst einen Burggrafen, die an sich gerissene Gewalt den Burgbann, und seine Gerichte Burgdink genannt habe.[11])

In diesen über die Anmaßung eines sich selbst zum Burggrafen erhobenen Ministerials legt sich die Meinung, welche man im zwölften Jahrhunderte von dem Wesen des burggräflichen Amtes hatte, sehr deutlich dar.—

Als im Jahre 1286 der Markgraf Heinrich von Meißen dem Cisterzienser-Kloster Buch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in allen seinen Dörfern, Vorwerken und Höfen für 50 Mark Silbers verkaufte,

---

[11]) Conradus — Romanorum Rex secundus. — Orta est nihilominus et alia temeritas ab eodem Rabanone (Dapifero Corbeiensis ecclesie), quod intra muros Corbeiensis Monasterii quandam similitudinem dignitatis sibi haereditario jure vendicabat, quam prafecturam appellabat, et se Burckgravium appellari faciebat, cum omnes Abbates ejusdem Monasterii hanc potestatem semper sub se habuerint, ut quidquid a suis infra muros delinqueretur, aut ipse corrigeret, aut Camerario, vel Dapifero suo, seu alicui de familia sua corrigendum absque ulla potestate in perpetuum mansura committeret. Hac autem potestate prafatus Rabano in tantum abusus fuit, ut eam vulgari nomine Burgban, et secundum morem alicujus magnae potestatis saepe infra muros placitaret, et hujusmodi placita Burgdinck appellabat. Ad haec placita famuli fratrum Monachorum de coquina, aut de pistrino, seu de quolibet eorum servitio cogebantur venire, qui etiamsi propter impedimenta servitii fratrum occurrere non poterant, violenter et contumeliose a famulis illius pertrahebantur, et panem et escam fratrum imperfectam relinquere compellebantur. Schaten Annal. Paderborn. P. I., p. 783, sqq.

Digitized by Google

überließ auch der Burggraf zu Meißen, ohne Zweifel ebenfalls im Wege des Verkaufes, dem Kloster den dritten Pfennig von den Gerichtsgebühren aus den meisten dieser Orte, weil ihm der besagte dritte Pfennig in allen zum Meißenschen Gerichte gehörigen Ortschaften bis dahin „von wegen seines Burggrafthums" zugestanden hatte, und ließ zu dem Ende besagtes Drittel dem Markgrafen auf, von welchem er also das Burggrafthum zu Lehen besessen haben mußte.[12]) — Indem wir hiernach urtheilen müssen, daß von den gräflichen Gerichtseinkünften die Reichsgrafen, d. h. Diejenigen, welche Grafschaften von dem Reiche unmittelbar zu Lehn trugen, zwei Drittel, die belehnten Stellvertreter der Reichsgrafen aber, Vicegrafen sowohl, als Burggrafen, ein Drittel zu genießen hatten, werden wir zugleich belehrt, daß manche Burggrafen ihre Richtergewalt nicht allein in einer Stadt, sondern zugleich auch in benachbarten Districten, größeren oder kleineren, nach Convenienz oder Willkühr abgegrenzten Grafschafts-Stücken, vielleicht selbst in ganzen Grafschaften auszuüben berechtigt waren.

Weitere Belehrungen über das Wesen und die Bestimmung der Burggrafen finden sich in den alten Deutschen Rechtsbüchern auch nicht viele. Der Sachsenspiegel, bekanntlich eine Sammlung des Sächsischen Landrechts, der das Stadtrecht völlig fremd ist, sagt blos bei

---

[12]) Nos Meinerus D. g. Burgravius Misnensis Recognoscimus — quod ad — Domini nostri Heinrici ill. Misnensis — Marchionis instantiam, tertium denarium, qvem ratione Burgraviatus nostri habuimus in omnibus bonis fratrum de Buch in Misnensi judicio constitutis, — — praedicto Domino nostro Marchioni resignamus, — — in monasterium dictorum fratrum in Buch — proprietatis tytulo perpetuo transferendum. — Schoettg. et Kreys. Diplomatar. T. II. p. 201.

Digitized by Google

läufig im 2. Artikel des 1. Buches, die Schöppenfreien sollten suchen des Burggrafen Gedinge über 18 Wochen, also drei Mal im Jahre: und im 52. Artikel des 3. Buches, der Burggraf sei über dem Markgrafen, so wie der Pfalzgraf über dem Kaiser sei. Allein beide Stellen sind nicht belehrend, da es ihnen an Klarheit und an Bestimmtheit fehlt. Was konnten die Schöppenbarfreien im Allgemeinen mit den Burggrafen zu thun haben? Auch liest man in einigen Handschriften des Sachsenspiegels anstatt Schöppenfreien: Schoppen, und in anderen anstatt Burggrafen Grafen. Was heißt ferner: über dem Markgrafen seyn? und, von welchem Markgrafen ist hier die Rede? Nach den Verhältnissen des Sachsenspieglers kann man nur an die Markgrafen von Brandenburg und von Meißen, und die Burggrafen von Brandenburg, von Magdeburg und von Meißen, denken. Die Glosse zum Sachsenspiegel giebt nur folgende ungenügende Erläuterung: „Sag; der Burggraf richtet über den Marggrafen allein in bürglichen Sachen. Und davon redet er hie. Aber in peinlichen Sachen höret er nur die Klage an, und schreibet dann dieselbe an das Reich, darüber muß alsdenn der König Urtheil finden."

Das Sächsische Weichbild spricht nicht von Burggrafen im Allgemeinen, sondern allein von den Burggrafen zu Magdeburg, und zu vermuthen ist daher, daß auch diese es sind, welche der Verfasser des Sachsenspiegels bei seiner oben erwähnten Aeußerung im Sinne hatte. In dem Weichbilde heißt es von dem Burggrafen zu Magdeburg, er sei der höchste Richter in dieser Stadt, und halte jährlich drei Vogtdinge, zu denen er in eigener Person kommen müsse, und in welchen auch der belehnte, und von dem Landesherrn mit dem

Digitized by Google

Banne versehene Schultheiß nicht fehlen dürfe. Bei der Abwesenheit des Einen oder des Andern, wird hinzugefügt, müsse das Vogtding ausfallen. Vor dieses Vogtding ausschließlich gehörten alle in den nächsten vierzehn Tagen vor dessen Eröffnung begangenen Vergehungen (Ungericht) und alle peinlichen Sachen, von bürgerlichen Angelegenheiten aber allein Klagen wegen Raine und Grenzen, wegen Erbes und Eigenthumes. Diese Vogtgerichte hatte der Magdeburgische Burggraf auch in den Städten Halle, Kalbe an der Saale und Frose.

Von den Geschäften der Sächsischen Burggrafen ganz verschieden waren die der Schwäbischen Burggrafen. Während jene hauptsächlich die Criminal-Justiz verwalteten, lag diesen vornehmlich nur eine Polizei-Justiz ob. Sie urtheilten über die Richtigkeit von Maaße und Gewichte, und über Streitigkeiten bei dem Verkaufe von Lebensmitteln.[13])

Solche Burggrafen, welche nach mehr oder minder deutlichen Spuren für belehnte Richter in Deutschen Städten anzunehmen sind, finden sich in Urkunden mit

---

[13]) Eyn burggraff sol richten über unrechte maß. und über unrechte wag. unnd über all unrechte maß. und über allen unrechten kauf wa man den vindet. und über alle leibnarung. Schwäb. Landrecht Cap. 116. §. 2. b. König von Königsthal B. III. S. 144.

So ist etwann Sit daß man burgrafen hat der sol richten über unrecht maß und über unrecht maß da man trincken mit gibt. und über alles maß vnd über all unrecht gewicht was man mit der wag wigt und was ze haut und ze har geet und über allen unrechten kauf das libnar (Leibesnahrung) heyßt und ist das sol alles ein burggraff richten. — So sol ein vogt richten alle fräflin vnnd wunden und schwert zucken und umb den todschlag und umm heimsuchen und was frälin und unzucht ist oder heyset. Eben das. Cap. 395. §. 1. 2. a. O. S. 473 f.

Digitized by Google

den Benennungen praefecti, castellani oder burggravii, von Meiſſen ſeit 1071, von Würzburg ſeit 1091, von Mainz ſeit 1106, von Regensburg und von Magdeburg ſeit 1121, von Hersfeld in Heſſen ſeit 1137, von Nürnberg ſeit 1138, von Dohna ſeit 1144, von Altenburg an der Pleiſſe ſeit 1148, von Wettin ſeit 1156, von Zeitz ſeit 1157, von Brandenburg ſeit 1160, von Arneburg ſeit 1164, von Kirchberg ſeit 1166, von Naumburg an der Saale ſeit 1178, von Giebichenſtein ſeit 1182, und von Döben ſonſt Dewin, einem heutigen Dorfe im Leipziger Kreiſe, ſeit 1185. Dieſe Burggrafen waren, mit Ausnahme von zweien, ihrem Urſprunge nach Edle, oder, wie man jetzt ſagen würde, ſie gehörten zum hohen Adel. Nahmentlich ſtammten die Burggrafen von Brandenburg, Naumburg, Nürnberg und Würzburg aus den gräflichen Häuſern von Dornburg, Mansfeld, Hohenlohe, Zollern und Henneberg. Das Burggrafthum Magdeburg trugen weit über hundert Jahre edle Herren und Grafen von Querfurt, eine kürzere Zeit die Herzoge von Sachſen Aſcharischen Stammes zu Lehen. Die vorhin erwähnten Ausnahmen fanden bei den Burggrafen zu Hersfeld und den Burggrafen zu Strasburg Statt. Jene waren abteyliche, dieſe biſchöfliche Miniſteriale; unſtreitig aber fanden beide ſich auch nicht vom Reiche mit dem Blutbanne belehnt. Wohl zu merken iſt, daß nicht alle die Orte, von denen ſich Burggrafen benannten, auch Sitze von Burggrafthümern waren. Nicht nur nannten ſich bisweilen wirkliche Burggrafen von ihren Wohnſitzen, ſondern daſſelbe thaten auch nicht ſelten abgetheilte Stammgenoſſen von Burggrafen. Wie nämlich die mit Grafſchaften oder Herrſchaften abgefundenen Söhne der Herzoge, Markgrafen, Landgrafen, Pfalzgrafen, und deren

Digitized by Google

Nachkommen fortführen, den Würdetitel ihres Hauses zu führen, aber mit Beifügung des Nahmens ihrer Residenz, so geschah es auch von den Nachkommen der Burggrafen. Folge dieser Gewohnheiten ist es, daß man Burggrafen von Rustenberg (seit 1151), von Groitzsch (seit 1157), von Orlamünde (seit 1166) von Strehla (seit 1180), von Rochsburg (seit 1200), von Zinnenberg (seit 1283), von Altenberg oder zu dem Altenberge (seit 1350) findet. Zu Rustenberg, einem Schloss im ehemaligen Eichsfelde, hatten die Burggrafen von Mainz einen Wohnsitz, zu Arberg, jetzt Aremberg bei Koblenz, hatten die Burggrafen von Köln ihren Stammsitz, zu Altenberge im Herzogthum Gotha-Altenburg bei Kahla wohntem abgetheilte Burggrafen von Kirchberg, zu Rochsburg im Erzgebirge und zu Zinnenberg, Ziemberg oder Zinnberg, eben daselbst, wohnten abgetheilte Burggrafen von Altenburg, zu Groitzsch bei Pegau, und zu Strehla im Amte Oschatz wohnten abgetheilte Burggrafen von Leißnig, und zu Golsin, Golßen oder Golzen in der Niederlausitz abgetheilte Burggrafen von Wettin.

Digitized by Google

II.

Die Gewerksgilden, Innungen und Handwerksvereine vom Mittelalter ab bis 1731.

Von dem Archivar Stock in Magdeburg.

Es soll hier, in einer möglichst kurzen Reihe von Aufsätzen, von der gesellschaftlichen Verfassung der Gewerbsvereine, vorzugsweise in der Provinz Sachsen, wo sie zum größeren Theil nicht mehr bestehen, vom Mittelalter ab bis zur Erscheinung des für sie Epoche bildenden Reichsgesetzes vom 16. August 1731 gehandelt werden. Dabei wird angenommen, daß des Dr. Wilda Generalwerk „das Gildewesen des Mittelalters" bekannt sei, und die vorgesetzte Arbeit kann als Fortsetzung und Erweiterung des darin vorkommenden Abschnittes „die Gewerbsgilden" betrachtet werden. Dort ist entwickelt worden, wie sie nach dem Vorbilde geistlicher und hoher weltlicher Gilden sich geordnet und nach manchem Streit mit den Landesfürsten, Magistraten, und edlen Geschlechtern in den Städten befestigt hatten: so daß deren Existenz durch die Innungen bedingt wurde. Wann dieses Verhältniß sich allgemein festgestellt hat, dafür läßt sich kaum ein Jahrhundert angeben; viele erscheinen

Digitized by Google

im zwölften und werden im dreizehnten wieder aufgehoben, sodann im vierzehnten wieder hergestellt. Als vollständig ausgebildete, die ganze eigentliche Bürgerschaft in sich begreifende Institute mit allen Eigenthümlichkeiten selbstständiger Collegien, finden wir sie im funfzehnten Jahrhundert, aber neben der Bezeichnung Gilde, mit dem bedeutungsvollern Namen Innung (Einung) in allen größern Städten, ihr System der Sitte sowohl als des Gewerbbetriebes, allseitig bis in den kleinsten Marktflecken verbreitend, über große Länderstrecken dominirend, ohne Rücksicht auf Territorien oder irgend eine fürstliche Hoheit. In der That mehr in den eigentlichen Innungen, als in den älteren Gilden, so nahe diese auch den Magistraten standen, fand die deutsche Hanse ihre Stütze, so wie jene wieder in ihr eine Schutzwehr, wenn die Landesherrschaft oder eine Ortsobrigkeit gegen ihre Statuten handeln wollte.[1]) Gleich den geistlichen Brüderschaften umhüllte auch ihr Thun und Treiben die Glorie der Religion, und ein Heiliger war das Palladium ihres Bundes. Schon früh, und das ist ihr eigenthümliches Geschick, war man mit ihnen unzufrieden, im Mittelalter in dem Grade, als sie sich einer herrschenden Parthei theilnehmend anschlossen, oder widerstrebend entgegenstellten, später, weil sie ihre Verbindungen über Reichskreise ausdehnten, im Innern ihre Gewerbe immer mehr und mehr durch Privilegien und Monopole abzuschließen und zu schützen suchten, so wie

[1]) Nach 1656 berief sich die Innung der Schilder, Sattler und Glaser in Magdeburg auf den letzten Hanseatischen Receß der Stadt vom 16. März 1630, als der Magistrat einem Riemer das Bürgerrecht ertheilt, und Sattlerarbeit zu machen erlaubt hatte. Der Streit dauerte bis 1665, wo endlich die Landstände zum Vortheil der Innung entschieden. (Prov. Archiv zu Magdeb. Erzst. Innungs S.)

Digitized by Google

ihrer Förmlichkeit wegen, welche sie als ein wesentliches Bedürfniß ihrer gesellschaftlichen Verfassung betrachteten. Dennoch hat dieses Gebäude städtischer Politik, mit wechselndem Glück, über 600 Jahre gestanden, und nur der große Sturz des deutschen Reichskörpers konnte seine bereits lockern Bande lösen und seine Glieder vereinzeln, aber merkwürdig genug, den Geist nicht verdrängen, der besonders die Handwerker und ihre Gesellen beseelte und noch bis diesen Augenblick wirksam ist. Daher ist der Gegenstand wichtig genug, ihn in seinen einzelnen Theilen aus Originalquellen kennen zu lernen.

Erster Artikel.

Worin unterscheiden sich die Gilden von den Innungen und beide Corporationen von den Handwerkern ohne Innung? Ferner: welches sind die Unterscheidungszeichen zwischen den geschlossenen, gesperrten und offenen Innungen und Handwerken, den geschenkten und ungeschenkten?

Unter Gilde, Innung, Gaffel, Zunft, Amt oder Handwerk, hat man zwar immer Gewerbscorporationen verstanden, und in einigen dieser Namen liegt auch nur ein geographischer Unterschied; verschieden jedoch sind die Begriffe, welche man mit den Benennungen Gilde und Innung in den nördlichen Provinzen Deutschlands unter sich und beide von dem eines Handwerks verbinden muß. Gilde ist die älteste Bezeichnung einer gewählten Gesellschaft, und gleichbedeutend mit Brüderschaft; sie hatte entweder einen rein weltlichen Zweck, etwa den des persönlichen Schutzes oder des Vergnügens,

oder

Digitized by Google

oder einen religiösen; durch die Einwirkung der Geistlichen, die wohl selbst Mitglieder waren, wurde der religiöse mit dem weltlichen verschmolzen. Gewerbe und ihr ausschließlicher Betrieb war, diesen Gesellschaften jedoch nicht eigen, vielmehr konnten Leute aus den verschiedensten Ständen in den gildischen Verband treten, wovon sich Beweise in der ältesten Zeit und noch in den letzten Decennien des 17 Jahrhunderts finden. Jede Gesellschaft, die sich für irgend einen dauernden Zweck von der größern Volksmasse absonderte, war also eine Gilde, selbst die frommen Brüder- und Schwesterschaften, welche, ihren Neigungen ungestört nachzuleben, sich in Stifts- und Klostergebäude einschlossen, können wir so nennen. Die Elemente der Religion, des gegenseitigen Schutzes, oder des Vergnügens blieben so lange frei von politischem Bedürfniß, als solche Gesellschaften nicht mit ähnlichen, die einen gleichen Zweck hatten, in Verbindung traten; in diesem Fall hörten sie auf Gilden zu seyn, sie wurden Innungen. Die bekannten geistlichen Congregationen, die Unionen der Stifter und Klöster, sind geistliche Innungen mit politischen Zwecken; ein Hochstift oder ein Prälat stand als Caput unionis an der Spitze, wie bei den großen weltlichen Innungen ein Meister mit seinen Beamten.[2])

Die Gewerbsgilden — wir finden sie zuerst unter den Handelsleuten höhern Standes, Großhändler, Münzer, Wechsler — treten uns sofort mit einem dreifachen Zweck entgegen; a) der gegenseitigen Erhaltung durch vorzugsweisen Betrieb eines Geschäfts, b) des Einflusses auf die Besetzung der Rathsstühle, c) des

[2]) Später wird nachgewiesen werden, daß die Handwerks-Innungen eine Oberinnung, Haupt- oder Kreislade anerkannten.

Vergnügens in engern genossenschaftlichen Zirkeln. Dem Handelsstande folgten bald Brauer, Bäcker, Schmiede und überhaupt die den Städten nothwendigsten Handwerke. Diese Gilden nahmen neben ihren technischen Brüdern gebildete: übrigens ihrem Brodgewerbe fremde Personen als Ehrenmitglieder auf, wodurch sich ihr Einfluß auf städtische Würden bedeutend vermehrte und ein innig verzweigtes Schutzbündniß unter ihnen bildete.[3]) Diese durften das Gewerbe nicht treiben, nahmen aber Theil an den periodischen Festen der Gilde; sie bahnten bei der hohen Bedeutung dieser Brüderschaften ihren Kindern den Weg zu allen städtischen Ehren, und wurden nach ihrem Tode feierlich und kostenfrei zur Erde bestattet.

Eine Gewerbsgilde bestand also aus Leuten, welche nur eine Art Gewerbe trieben, und einzelnen Ehrenmitgliedern aus allen Ständen der Bürgerschaft; in der Innung traten aber mehrere Gilden oder Cor-

---

[3]) Beispiele aus der ältesten Zeit der Gilden finden wir bei Wilda, Seite 28 bis 31 ꝛc.; für die neuere spricht folgender Auszug aus den Akten des Prov. Archivs zu Magdeburg. (Halberst. Gildesachen No. 8.)

Personen bei den Gilden in Aschersleben, welche das betr. Gewerbe nicht trieben.

1) Bei der Krahmergilde: Magister Johann Knopf, Bürgermeister Pflaume, Magister Laue.
2) Bei der Bäckergilde; Tiemann Organist, Zencker Custos, Bustorf Schuster, Johann Knopf Pastor Pr., Böttcher Conrector, Krüger Archidiakonus, Corthy Maler, Rudolph Lohgerber, Roloff Buchbinder, Derling Juris practicus u. a. m.
3) Bei der Schustergilde: Bürgermeister Pflaume, Stadtvoigt Herzog, Oberkämmerer Herzog, Oberbauherr Lindau, Conrector Böttcher, Kürschner Greve.
4) Bei der Schneidergilde: Magister Knoppius, Oberrichter Rüttering u. a. m.
5) Bei der Schmiedegilde: Hartman und Papendick Drechsler, Harnstadt Sattler, Pautz Schneider ꝛc.

Digitized by Google

porationen analoger oder sogenannter befreundeter Gewerbe in einen Verband zusammen, und andere als wirkliche Techniker wurden nicht aufgenommen.[4]) Die Gilde ist auch mehr ein freiwilliger Verband, wogegen die Innung vielfältig, besonders in neuerer Zeit, als polizeiliches Institut der Landesfürsten auch wohl der städtischen Obern erscheint. Durch die Lösung der engern Hörigkeitsfessel der Handwerker in Städten, Burgen und besonders Fürstlichen Residenzen, schoß jedenfalls der Gebrauch der persönlichen Freiheit in üppiger Blüthe auf; jeder mechanische Arbeiter suchte sich auf die bestmögliche Weise mit seinem entweder wirklich systematisch erlernten, oder ein wenig eingeübten Gewerbe zu nähren und zog nomadenmäßig, da der Mangel an Grundbesitz ihm bürgerliche Rechte versagte, von einem Ort zum andern,[5])

---

[4]) Das eben Gesagte könnte auffallen, denn wir haben eine Schneider-, eine Schumacher-, eine Bäckerinnung und andere von einzelnen Gewerben gehabt; ich bemerke daher vorläufig, daß früher mehrere jetzt einfach scheinende Corporationen aus verschiedenen bereits vereinigten Gewerbsleuten bestanden. Z. B. die Schneiderinnung in Magdeb. bestand aus Mützenmachern, Kaufschneidern oder Kleiderhändlern und Lohnschneidern, die Schumacher aus Pantoffelmachern, Altflickern und gewöhnlichen Schumachern; in Erfurt ließ die Corporation der Altflicker Altreußen (ähnlich dem sächsischen Rüster) und bewohnte eine besondere Straße, die Reußengasse. Die Bäcker theilten sich in Los- und Fastbäcker (hier und da Weißbäcker und Brodbäcker); die Schmiedeinnung, eine der größesten, umfaßte Schlosser, Säge-, Zeug-, Kupfer- und Nagelschmiede, überhaupt alle Gewerbe, die im Feuer und mit dem Hammer und der Feile arbeiten, auch treiben und gießen. Jedes dieser einzelnen Gewerbe bildete eine Brüderschaft, unter Aufsicht und Schutz des Innungsmeisters.

[5]) §. 26. der Handfeste der Stadt Schweidnitz 1328. Von dem Hantwerchluten, Dir ir Innunge gewinnen sullen. Vorbag, welch Hantwerchmann, welches Hantwercht her ist, der sine Innunge gewinnen wil, der

wodurch aber nicht allein das Interesse der schon vorhandenen Gilden gefährdet wurde, sondern auch die Statik der Städte alle Basis verlor; Betrüglichkeit durch Noth und Unwissenheit herbeigeführt, gingen mit dieser Unzuverlässigkeit Hand in Hand. Ueberhaupt finden wir zu der Zeit, in welcher die meisten Innungen entstanden, nämlich am Ende des 13. und im ganzen 14. Jahrhundert, in den großen Städten viel Unruhe und Gährung unter allen Ständen, von welchen selbst die Religion und ihre Diener nicht frei blieben; dieses unglückliche Verhältniß hat vielleicht den größten Antheil an der Bildung derselben. [6])

---

sal Burgen setzeen und Gewisset tun, dag her ein gantz Jar blibe in der Stat an sine Handwerk ꝛc. Tzschoppe und Stenzels Urkundenbuch. Hamburg bei Perthes 1832.

[6]) Einen merkwürdigen Beweis hiervon giebt der Umstand, daß die meisten geistlichen Unionen in derselben Zeit entstanden oder wiederhergestellt wurden, als die Gewerbsinnungen sich bildeten. Auch der Geist, der in den Statuten der geistlichen Unionen wehet, bestätigt das Gesagte; so heißt es in einer Uebersetzung aus dem 17. Jahrhundert der Statuten der Union der Collegiatstifter in Halberstadt von 1386: [Das Original ist nicht vorhanden.] Weiln die überheuffte Boßheit der verkehrten den geistlichen Personen mancherley Beschwehrnissen pflegt zuzuziehen, daß indem sie durch ihre Boßheit umbgetrieben, verhindert dem Gottesdienste nicht der gebühr nach obliegen und abwarten können, Haben wir obgedachte Probst Dechante Capitul Personen wie wir Capitulariter versamblet gewesen zu erhalt und Handthabung recht und freyheiten Unserer Kirchen, Capitul und deren Personen, in welchen wir von ezlichen Zundtigern Unlustigen und Unruhigen gesellen eines gutentheils ungeziemtermaßen und der Lieben Justiz zuwieder Behindert, molestiret und perturbiret werden zu verhütung gefahr schaden wütungen unbilligkeiten und perturbirung soviel aus rechtmässigen ursachen ohne eines jeglichen schaden vergennet, richtig begegnen wollen ꝛc.

Digitized by Google

Die Wohlfahrt der Städte machte also schon das Zusammenhalten der mechanischen Handwerke nöthig, und daher sind auch die Innungen diesen mehr eigen als dem Handelsstande, wo sie nur bei den Detailleurs vorkommen. Ein höheres Staatsinteresse der Regierungen vereinigte sich mit den Wünschen der wohlhabend gewordenen Handwerker, und begünstigte ihre Vereinigung; denn es leuchtet ein, daß in dem Innungsverbande mehr materielle Kraft liegt, als in den einzelnen Gilden; ihre Wirkung hat sich auch oft genug, sowohl in den Reichs- als andern Städten, zum Nachtheil der höhern Gilden und Patrizier geäußert, und die geistlichen Fürsten, deren Hauptstädte fast sämmtlich mit auszeichnenden Freiheiten von den Kaisern ausgestattet waren, womit sie ihnen unaufhörlich opponirten, konnten sich Glück wünschen, wenn sie die Innungen für sich gewonnen hatten.

Verschieden von beiden Vereinen sind die Corporationen, welche man schlechthin Handwerke nennt. Sie sind als privilegirte Gesellschaften jünger als die ersten, und zum Theil aus dem politischen Verfall der Innungen hervorgegangen, und haben diesen durch ihr Ausscheiden aus dem Verbande sogar befördert. Als nächste Beispiele mögen die Schlosser, Messerschmiede, Schwertfeger gelten, welche vor Jahrhunderten in der Innung der Schmiede saßen, später aber sich von dieser trennten und ihre eigenen Obermeister wählten.[7]) Bei ihrer Trennung verloren sie ihren Antheil an den städtischen Ehrenrechten, welche der Stammcorporation, den Huf- und Waffenschmieden, verblieb. Dergleichen Gesellschaften vermehrten sich in den Städten in dem Maaße, als eine hinlängliche Anzahl Männer eines Fachs sich

[7]) In Magdeburg erfolgte diese Trennung 1677. Prov.-Archiv daselbst.

zusammen fanden; es gehören dahin außer den genannten Feuerarbeitern Tischler, Böttcher, Buchbinder, Drechsler, Knopfmacher, Bortenwirker u. a. Man legte ihnen auch wohl die Namen Gilde oder Innung bei, aber in der That nur aus Gewohnheit, und weil ihre innere gesellschaftliche Verfassung der gildischen sehr ähnlich war; es entging ihnen die Haupteigenschaft jener Corporationen, der amtliche oder directe Einfluß auf die städtische Administration; sie gehörten zur Gemeine.

Daß die altbürgerlichen Geschlechter und die mit ihnen eng verbundenen vornehmen Gilden die Rathsstühle vorzugsweise besetzten, wird bei so vielen vorhandenen Specialgeschichten der Städte, als bekannt angenommen und nur noch auf Hüllmanns Städtewesen, Wilda's Gildewesen, und Sieberr's Abhandlung von den Schwierigkeiten das Reichsgesetz von 1731 zu vollziehen, verwiesen; hier soll nur das Rangverhältniß zwischen den Corporationen der Innungen und Handwerker nachgewiesen werden. Wir erkennen es sofort praktisch, aus der Zusammensetzung der Magistrate zu Halle, Magdeburg und Erfurt, in folgenden authentischen Auszügen aus den Akten des Provinzialarchivs. 1625 berichtet die Regierung in Halle an den Erzbischof Christian Wilhelm:

„Die Stadt ist getheilt in den Rath und Bürgerschaft. Der Rath ist bestellt: 1) mit denen die insonderheit Rathmanne genennet werden, deren sind Zwölfe in jedem jährlichen Collegio. 2) mit den Meistern der Innungen und Gemeinde, deren sind 14 in jedem jährlichen Collegio. Die Bürgerschaft ist getheilt in die Innungen und in die unverinnungte Gemeinde. Der Innungen sind Sechs, Krahmer, Futterer, Becker,

Fleischer, Schuster, Schmiede. Aus jeder Innung ist einer, nehmlich der Obermeister, den sie wählen und an Rath bringen, zum Rath gesetzt. Die Gemeine ist getheilt in vier Viertel, aus jedem Viertel sind zwey als Gemeinmeister, so auch von den Vierteln gewählt und dem Rath präsentirt werden, zum Rath geordnet." [8])

Durch diese Zusammenstellung wird die Unterschrift des Magistrats:

„Rathmanne, Meister der Innungen und Gemeinheit"

erklärt. In den Akten über die Bildung des Magistats in Magdeburg 1569 heißt es:

Hierna folgen die Meister der Innungen wie die zu Rathause gehen und sitzen Anno 1569.

1) Der Gewandschneidermeister.
2) ; Seidenkrahmermeister.
3) ; Korßenmeister.[9])
4) ; Brauermeister.
5) ; Beckermeister.
6) ; Schuster; Lohgerbermeister.
7) ; Knochenhauermeister.
8) ; Lackenmachermeister.
9) ; Schmiedemeister.
10) ; Schneidermeister.
11) ; Schildermeister.
12) ; Gordelermeister.

Unter den Bürgermeistern, welche in diesem Jahre als regierend aufgeführt werden, wird Thomas Alemann von der Gemeine wegen genannt. Nun

[8]) Acta St. Halle No. 30.

[9]) Kürschner.

finden wir unter den Innungsmeistern keine Tischler, Drechsler, Buchbinder, Zimmerleute, Maurer u. a. m.; diese hatten in Magdeburg keine Innungsrechte und waren blos Handwerke.[10])

In Erfurt wollte der Magistrat die auszeichnenden Privilegien der Innungen nie offen und aufrichtig anerkennen, weil sie vom Landesherrn dem Erzbischof von Mainz, ausgingen, mit dem sie in beständigem Streit lebte. Man unterschied also ausweichend große und kleine Handwerke; unter den ersten sind die eigentlichen Innungen, unter den zweiten die bloßen Handwerke verstanden. Die 1510 neu errichtete und 1628 als noch gültig gedruckte Regimentsordnung schreibt Seite 17. vor:

„Und sollen diese hernach beschriebener Viertel und Handwerke, alle Jahr Vormünder haben, die zur Erwählung der Vierherrn und des Raths in die neue Drägen gebeten sollen werden."

Das Viertel Mariä zween Vormunden,
" " Andreä desgl.
" " Johannis desgl.
" " Viti desgl.

Vormunde von großen Handwerken.

Wollenweber, Schmiede, Kürßner, Löber,[11]) Fleischhauer, Schuhmacher, Krähmer, Schneider, Becker.

Aus obgenannten Vierteln und Handwerken hat man bisher Rathspersonen gewählt, soll noch also seyn und mögen aus den kleinen Handwerken auch Rathspersonen, wo anders geschickte verständige Leute unter ihnen sind und darzu klüglich angesehen, in Rath erwählet und gezogen werden. Hiernach folgen die kleinen

[10]) A. der St. Magdeb. Willkühr 1554 und 1569.

[11]) Gerber.

Handwerke die auch zur Wahl unserer Herrn gehen: Hüter, Böttener, Kästner,[12]) Weißgerber, Goldschmiede, Färber, Häringer,[13]) Schilder und Maler.[14]) Gadenherrn.[15]).

Merkwürdig ist bei dieser Zusammenstellung und der Opposition der Stadt gegen den Landesherrn angemessen, daß die Gemeine (die Viertel) den Innungen oder großen Handwerken vorgesetzt sind.

In Stendal wurden im 14. Jahrhundert aus den Gilden und Innungen gemeinschaftlich die größere Zahl der Rathsherrn, und nur zwei aus der Gemeine gewählt.[16]) Die rathhäuslichen Verfassungen, die zwar überall viel Aehnlichkeit, aber nie völlige Gleichheit mit einander haben, weichen auch hierin von einander ab; überall werden wir aber finden, daß die Meister der Innungen entweder vermöge ihres Amts schon Rathsherren waren, oder doch großen Einfluß auf die Wahl derselben ausübten. Die Obermeister der Handwerker ohne Innung konnten nur dann in das Collegium eintreten, wenn sie die Wahl ihrer Mitbürger zu Vier-

[12]) Böttcher und Tischler.

[13]) In andern Städten Fischer oder Fischhändler.

[14]) Diese beiden waren ausdrücklich in einer Innung vereinigt und vom Churfürsten beliehen, der Magistrat wollte sie aber nicht anerkennen und trennt sie hier.

[15]) Kaufleute die unter bedeckten Gängen, Gaden, Lauben, auch wohl Colonaden, feil hatten.

[16]) Markgraf Ludwig verordnete 1345: Ok wil vy dat alle Jahr in dem rade to Steindal scolen wesen twe bederve man ut der Gylde der Wantsnyder, twe bederve man ut der Gylde der Korsemecker, eyn bederve man ut der Gylde der Gerver und der Schumecker, (Gerber und Schuhmacher bildeten eine Innung) eyn bederve man ut der Gylde der Becker und twe bederve man ut den meynen Borgern. Siebert's Abh. von den Schwierigkeiten das Reichsgesetz von 1731 zu vollziehn. S. 211.

Digitized by Google

teils- oder Gemeinevorstehern traf, was gewöhnlich von dem Besitz eines Grundstücks abhängig war. Die Meister der Innungen wurden in den Städten Magdeburg, Halle, Burg und Erfurt von den Landesfürsten mit ihrer Würde beliehen[17]) und dadurch ihre unmittelbaren Vasallen; die Meister der frühern hohen Gilden und der später erscheinenden Handwerke haben niemals in einem solchen Verhältniß gestanden, weshalb man noch in diesem Jahrhundert hin und wieder von freien Handwerken gehört hat.

Die Innungen wichen zwar von den Gilden darin ab, daß sie keine Ehrenmitglieder, sondern allein praktische Leute ihres Fachs aufnahmen, ihre Verfassungen fließen aber in dem Statut zusammen, daß die Genossenschaft erkauft wurde und auf Töchter vererbt werden konnte; selbst wenn diese niemals active Mitglieder werden wollten, konnten sie sich und ihren Descendenten den Eintritt in die Corporation sichern, in welchem Fall sie alljährlich eine geringe Abgabe zur Innungs- oder Gildekasse entrichteten.[18])

Die Genossenschaft eines Handwerks ohne Innung konnte nicht erkauft, auch nicht vererbt werden; das Recht, selbstständig zu arbeiten, wurde allein durch den Beweis ausgebildeter Fähigkeit dazu — das Meisterstück — erworben. Es erlosch in der Regel mit dem Tode des Meisters und seiner Wittwe, die Söhne mußten das Handwerk des Vaters wirklich erlernt haben, die Töchter einen Gesellen des Fachs ehelichen, wenn sie Mitglieder der Corporation bleiben wollten, und hatten

---

[17]) Davon wird in dem Artikel von den Beamten gehandelt werden.

[18]) Davon mehr im folgenden Artikel.

Digitized by Google

sich dann nur einiger Vortheile vor ganz fremden Individuen zu erfreuen. Daher war es auch leichter, Mitglied eines Handwerks, als einer Innung oder Gilde zu werden, welche den Kandidaten neben dem Einkauf in die Brüderschaft, noch die Bedingung der Geschicklichkeit im Handwerke stellten. Da übrigens die Handwerke ihre Statuten von den Innungen und Gilden entlehnten, so entstand die größte Aehnlichkeit in den gegenseitigen Verfassungen; die Behörden selbst machten, nachdem die politische Kraft der Corporationen gebrochen war, in der äußern Bezeichnung gar keinen Unterschied, so wie man denn im Publiko nur noch den Handelsstand vom Handwerksstande unterschied. Dennoch haben sich die Ehrenrechte der Innungs- und Gilde-Obermeister, mit gewissen Beschränkungen bis 1806 in den Städten erhalten.

Wir haben ferner bei den Gewerbscorporationen, die geschlossenen und nicht geschlossenen, besonders bei einigen Handwerken die geschwornen, gesperrten, geschenkten und ungeschenkten zu unterscheiden. Eine geschlossene Gilde, Innung oder ein Handwerk enthielt eine bestimmte Anzahl activer Mitglieder der betreffenden Corporation, das Statut ist gildischen, wo nicht geistlichen Ursprungs. Es entstanden dadurch Anwarter und, wie wir im folgenden Artikel hören werden, wirkliche Novizen. Man kann diese Gewerbe füglich wieder in zwei Abtheilungen bringen, die eine absolut, die andere willkührlich nennen. Absolut geschlossen war eine Innung oder Gilde, deren Gewerbsbetrieb auf eine gewisse Zahl Häuser in der Stadt beschränkt blieb; dahin gehören in vielen Städten die Brau- und Backgerechtigkeiten. In Magdeburg ruhete der Gewandschnitt (Tuchhandel), noch im 17. und im Anfange des 18. Jahr-

Digitized by Google

hunderts, auf 13 Häusern; in Erfurt war der Einzelhandel Jahrhunderte hindurch auf die Krämerbrücke beschränkt, und der Magistrat fand zuletzt nur in der Theilung der Handelsproducte ein Mittel, diesen Gewerbszweig in andere Stadttheile zu verlegen, und das Etablissement junger Anwarter dadurch zu erleichtern.[19]) Die Fleischerinnungen nahmen nicht mehr Mitglieder auf, als Loose in den Scharren oder Fleischbänken vorhanden waren, sie belegten die wider ihren Willen von den Behörden berechtigten Fleischhändler mindestens mit Spottnamen.[20]) Nachdem die Bader, Barbierer und Chirurgen sich vereinigt und einige Innungsrechte erhalten hatten, wurden auch für ihr Geschäft eine Anzahl Häuser privilegirt, woraus die Benennung Barbiergerechtigkeit entstanden ist. Alle diese Innungsverwandten waren also reine Monopolisten. Die willkührlich geschlossenen Innungen nahmen zwar auch eine gewisse Zahl Mitglieder auf, diese zu bestimmen blieb aber mehr von Zeit und Umständen abhängig, und den Regierungen oder Stadtbehörden überlassen, welche das Handwerk abschlossen, wenn es active Mitglieder genug enthielt, das betreffende Bedürfniß der Stadt zu befriedigen, oder gar überfüllt war.[21]) Daß absolute Privilegien

---

[19]) Auch das Recht mit Heringen und Stockfisch zu handeln, war noch 1765 in Erfurt unter dem Namen Hocken-Heringsrecht auf 31 Häuser beschränkt. Akten des Prov.-Archivs.

[20]) z. B. in Halle wurden sie Lästerer genannt.

[21]) In einem Privilegio für die Buchbinder in Halle von 1672, wird gesagt, daß, weil sie sich nur kümmerlich nähren könnten, sollten nicht mehr als 6 Werkstätten geduldet werden.

In einem Statut für die Fleischer in Halberstadt von 1713 heißt es: Damit auch diejenigen Meister so allhier in der Gilde stehen, das Handwerk desto

für Gegenstände der gewöhnlichsten Bedürfnisse, bei zunehmender Bevölkerung nachtheilig auf die Interessen der Gesammtheit einwirken, leuchtet ein; dagegen hatten die Behörden in der zweiten Gattung geschlossener Innungen ein bequemes Mittel, dem Verarmen der Handwerker vorzubeugen, es konnte auch auf alle Gewerbscorporationen angewendet werden, deren Genossenschaft nicht an den Besitz eines Grundstücks oder Marktstandes geknüpft war.

Zu den Eigenthümlichkeiten der gesperrten Handwerker gehört besonders, daß sie nicht mehr Lehrlinge unterrichteten, als sie nach Erfahrungssätzen zur Fortstellung ihres Gewerbes nöthig hielten, auch nur Einheimische unter sich aufnahmen. Ihre Gesellen mußten schwören, die Stadt nicht zu verlassen, um ihre Kunst in eine andere zu verpflanzen, oder doch nur dahin zu gehen, wohin man sie senden werde, nämlich wieder in Städte, wo ihr Geschäft ebenfalls als Geheimniß betrieben wurde, und mit welchen sie in Handelsverbindung standen. Zu ihnen gehörten Ahlenschmiede, Bleistifte, Spielwaaren- und Schellenmacher, Gold- und Silberdrahtzieher ꝛc. Der Ruf, welchen sich Augsburg und Nürnberg durch ihre gewerblichen Erzeugnisse erworben haben, ist bekannt; sie verdanken ihn allein dieser Gewerbssperre, sie sicherten sich lange Zeit den Alleinhandel mit denselben, so wie eine fortlaufende Erwerbsquelle für die ärmere Volksklasse, deren Kinder schon in zarter Jugend zur Beschäftigung dabei gewöhnt wurden.

---

besser treiben können und ihnen die Nahrung durch die übermäßige Zahl der Meister nicht entzogen werde, sollen hinkünftig nicht mehr als 16 Meister in dieser Stadt in E. E. Raths Scharren bestellt, auch zu dem Ende bis die jetzige Zahl auf 15 ausgestorben, keiner wieder angenommen werden. A. d. Prov.-Archivs.

Digitized by Google

Factisch waren diese Gewerke eigentlich geschworne, indeß wird mit dem Schwur anderer Handwerke ein mehr moralischer Begriff verbunden, nämlich gewisse gesellschaftliche Gebräuche an andere Handwerke nicht zu verrathen, damit kein augenblickliches, betrügliches Eindringen eines Uneingeweiheten möglich wurde.

Zu diesen geschwornen Handwerken gehören besonders die Maurer, Steinmetze und Zimmerleute. Nachdem die Lehrlinge (Diener) ausgewiesen (losgesprochen) waren, wurde ihnen der Wandergruß gelehrt, und sie mußten schwören, ihn unter keinerlei Umständen zu verrathen;[22]) wohl mögen sie besonders die Maurer und Steinmetze auch manche Hülfsmittel zum Bau so lange als möglich geheim gehalten haben. Jedes dieser Gewerke stand im Mittelalter unter einer Haupthütte oder Loge, sandte auf Verlangen an den Ort, wo ein Hauptbau unternommen wurde, die nöthigen Arbeiter und versah sie mit Instruktionen. Je länger der Bau dauerte, desto mehr befestigte sich der Aufenthalt der Arbeiter an diesen Orten, und es entstanden Nebenhütten oder Logen, welche sowohl in gewerblicher als sittlicher Beziehung unter der Mutterloge standen. Zu dieser Annahme berechtigt uns die Stellung der kleinen Steinmetzhütten zu den Haupthütten in Sachsen und ihre Verbindung mit der großen Hütte zu Straßburg, die ihren Einfluß auf die kleinern im 18. Jahrhundert noch nicht aufgeben

---

[22]) Es soll ein Meister wenn er einen Diener (Lehrling) Handwerksgewohnheit nach ausgewiesen, so hoch vermahnen daß derselbe was ihm an Worten anvertraut ist, bey seiner Seelen Seligkeit im Herzen zu behalten und keinen Menschen außer redlichen Maurern zu offenbaren, bey Verlust seines Handwerks. Halberstädt-Innungssachen No. 12 Vol. V.

Digitized by Google

wollte;[23]) eine Folge derselben scheinen die später vorkommenden Kreisladen zu seyn, von welchen wir künftig sprechen werden. Wir gedenken nun noch der in vieler Hinsicht wichtigen geschenkten Handwerke.

Nach dem unter den Bürgern gewöhnlichen Sprachgebrauch ist ein geschenktes Handwerk ein solches, wo den Wandergesellen eine festgesetzte Unterstützung, ein Geschenk, gereicht wird; wo dies nicht geschieht, ein ungeschenktes. Die Bezeichnung ist aber uneigentlich, und verdunkelt die Entstehung und neueste Bedeutung des wirklichen Geschenks (Viaticum). Alle frohen Gelage, besonders die, womit die amtlichen Zusammenkünfte der Gilden und Innungen beschlossen wurden, nannten sie Schenke, Schenke halten. Das sichtbare Symbol des gildischen Verbandes und der eröffneten Schenke, war ein aufgestellter, schön verzierter Pokal, der Willkommen, welcher auch zuweilen das Geschenk genannt wurde. Das Recht oder die Erlaubniß der Bürger, unter sich Corporationen zu bilden, blieb schon an sich Jahrhunderte hindurch ein Vorzug der großen Städte; aber wenn es auch den Gewerbtreibenden in kleinen Städten gestattet wurde, so erhielten sie damit noch nicht die Erlaubniß, ein Geschenk oder Willkommen zu halten, oder ihre Verbindung ein geschenktes Handwerk zu nennen, wodurch sie sich den Gilden näherten, vielmehr war dazu die ausdrückliche Genehmigung der Landesbehörde oder doch des Magistrats erforderlich. Beweise dafür liefern zwei Urkunden, nämlich die Ordnung des Magistrats zu Münster für die Kleinschnitzler (Tischler) vom 9. März 1607,[24]) von welcher unten ein Auszug,

[23]) Dr. Stieglitz, die Kirche der h. Kunigunde zu Rochlitz. Leipzig bei Barth 1829.

[24]) Im K. Prov.-Archiv zu Münster, dem Verfasser von Herrn Dr. Erhard mitgetheilt: Als wir Bürgermeister

so viel davon hieher gehört, gegeben wird, und die Stiftung eines

und Rath der Stadt Münster allhie in Westphalen von den Vorwesern des Kleinschnitzler oder Tischler Handwerks zu offter und vielmahlen angelangt worden Ihnen ein geschenktes Handwerk zu vergönnen damit sie mit Ihren benachbarten Meistern und Gesellen sowohl Ost als Westwarts und allen umbliegenden Orten daß Ihre Meister und Gesellen Wandlung und Hantierung brauchen, Correspondenz Fried und Einigkeit haben, auch fromme und ehrliche Gesellen und Jungen in Zucht haben und deren Lehrjahren mit denselben Benachbarten übereinstimmen, sonsten auch aller Mißverstand unter denselben zu Nutz und gemeinen Besten und deren so des Handwerks vonnöthen hätten verhütet werden möge mit der Uns beygethanen Anzeig, daß an den meisten Oertern allhie in Teutschland die Disposition unter dem Kleinschnitzler-Handwerk daß dasselbig in Ehren gehalten werde, also sie die Meistere allhie auch dahin gern sehen sollten, daß desselben geschenkten Handwerks auch sie sampt ihren Gesellen und ausgelernten Jungen theilhaftig werden und gleich den Benachbarten dazu gerathen möchten und solches sonderlich zu dem Ende damit die hiesigen Meister sowohl als an andern Orten guter tüglicher Gesellen deren sie eine Zeithero aus Mangel des geschenkten Handwerks nit mächtig seyn können, habhaft werden mogten. Demnach seind Wir Bürgermeistere und Rath durch allsölch der hiesigen Meistere inständig Anhalten zuletzt dahin bewogen Ihnen nachfolgende Punkten und Artikeln — Jedoch so lange dieselben von ihnen nicht zum Mißbrauch gezogen und Uns und unsern Nachkommen sie dabei zu lassen gefallen möchte ꝛc.

Von der Schenk. Zum Ersten, wann die Schenk nach Handwerksgewohnheit gehalten wird, so sollen alle Gesellen allda zugegen seyn wo aber einer wäre der erhebliche Ursachen seiner Verhinderung vorzuwenden hatte, der soll von den Gesellen uf sein Ansuchen erlaubt werden jedoch inmittels schuldig seyn die halbe Schenk, nehmlich einen Schilling zu geben. Demnächst und fürs Andere, wann die Schenk angehaben ist, solle kein Gesell von der Schenk abtreten ufstehen oder niedersitzen ohne Erlaubniß bey Straf. Zum Dritten, solle kein Gesell uf der Schenk einer den andern noch auch sonsten Lügen strafen oder mit Lasterwörtern fluchen, schwören oder unordentlichen Gebehrden sich muthwillig erzeigen bey der Straf. — Zum Vierten soll auch kein Gesell mit dem Trunk über die Maaß

Digitized by Google

eines Willkommens für das Töpfergewerk in Aschersleben vom 21. Juni 1661. Jedenfalls war das Vorhandenseyn des Geschenkes oder Willkommens ein Zeichen der höchsten Geltung unter Corporationen; gleichen Gewerbes, denn in dem eben angeführten Statut der Tischler gestehen die Meister fast mit dürren Worten, daß sie wegen Mangel eines geschenkten Handwerks weder ost- noch westwärts, noch in der Nachbarschaft geehrt würden. In dem genossenschaftlichen Schutzverhältniß erhielt die Gastfreundschaft, sonst eine freie Tochter natürlich guter Menschen, eine höhere, politische Tendenz, sie wurde Ehrensache und das Band weit verzweigter Verbindungen. Wenn daher ein fremder Meister aus der Nähe oder Ferne, besonders zu Meß- und Jahrmarktszeiten in eine Stadt kam, wo sein Handwerk ein Geschenk hatte, stand ihm das Recht zu, dasselbe zu grüßen, den Willkommen oder das Geschenk zu fordern (Art. 1. u. 2. der Urk.), was ihm, wenn man nichts gegen ihn zu erinnern hatte, nicht versagt werden durfte, oder die Corporation kam in Verruf, sie wurde gescholten. Die Handlung selbst

genötigt werden, da aber solches geschehen und der Genötigte sich ungebührlich verhalten würde, sollen sie beyde sowohl derjenige der das ungebührlich Zunötigen gethan als auch welcher genötigt worden gestraft werden. — Zum Fünften und Letzten, solle die Schenk angehaben werden wannehr die Umfrag geschehen ist und damit ein jeder sich bey guter und zu gerechter Zeit wiederum nach seines Meisters Hause und Arbeit verfüge, solle zu Sechs Uhren Nachmittags ufgeklopft und das Zechen ab und eingestellt werden, wie sie auch gleichfalls nicht mehr vergießen sollen, dann einer mit der Hand zu bedecken mächtig, dabey ihnen dann auch als Spielen Doppeln wie ingleichen sich der unzüchtigen Weiber gänzlich und zumahl enthalten eingebunden und verboten dagegen aber und vielmehr sich aller Zucht und Ehrbarkeit zu befleißen hiermit uferlegt seyn solle, alles bey Straf eines Wochenlohns und sonsten nach Ermäßigung und Gestalt der fernern Verwirkung.

Digitized by Google

nannten sie Schenkehalten, Beschenken; derjenige, dem die Schenke gereicht wurde, saß im Geschenk.[25]) So lange nun die Gesellen noch keine selbstständigen Brüderschaften bildeten und an den Festen der Meister unmittelbar Theil nahmen, wiederfuhr ihnen, besonders den reisenden, dieselbe Ehre; mit der Vermehrung der Innungen und Handwerke in kleinen Städten verlor sich jedoch nach und nach der Zweck des öftern Reisens der Meister in größere Städte, mithin das Zusprechen bei der Innung, was bereits in Uebertreibung ausgeartet war,[26]) und das Geschenk oder die Ehrenschenke fand nur noch bei den jährlichen Hauptversammlungen, der hohen Morgensprache oder dem Hauptquartal statt. Die Meister entfernten nach und nach die Gesellen von ihren amtlichen Zusammenkünften und Gelagen, wodurch auch für die Wandergesellen der Zweck des Willkommens, nämlich als Zeichen der engeren Verbindung mit ihnen, aufhörte; man bewilligte ihnen aber dafür eine baare Unterstützung, welche den Namen Geschenk erhielt. Wir müssen also unter dem Geschenk der alten Zeit ein genossenschaftliches Ehren, zunächst nur einen Ehrentrunk im Innungshause, in dem neuerer Zeit eine statutarische Unterstützung der reisenden Gesellen verstehen; mithin sollten sie nicht geschenkte, sondern geschenkgebende Handwerke genannt werden.

---

[25]) In einem Auftreibebriefe des Töpfergewerks zu Dresden vom 25. Sept. 1659, verklagen die Meister einen Gesellen aus Cassel, daß er das Handwerk beschimpft habe, während er bei ihnen im Geschenk gesessen habe.
Quedl. Urk. XVII. 5. im Prov.-A.

[26]) Gegen diese eiferten auch die Reichsgesetze, aber niemals gegen die Unterstützung der Reisenden.

Digitized by Google

Stiftung eines Willkommens für das Töpferhandwerk in Aschersleben 1661.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Aschersleben hiermit und in Kraft unsers Briefes thun kund und bekennen daß uns für hiesiger Stadtvoigtey die ehrsamen Meister und Gesellen des Töpferhandwerks unterthänig zu vernehmen geben lassen, welcher Gestalt Sie ob gewissen Ursachen einen Willkomb nach Handwerksgebrauch geordnet und denselben sich zu accommodiren einhellig geschlossen, dahero uns fürters unterthänig ersuchet und gebeten, daß wir denselben zu mehrer beständiger Folge und Observanz confirmiren und bestätigen wollten, und lauten die Punkte oder Artikel worauf selbiger bestehet wie nachgesetzet.

1.

Zum Ersten, soll das Geschenke des Jahres dreymal gehalten werden, als Ostern, Johanni und Martini, jedoch kann solches auch wohl außer diesen Zeiten, als, wann einem Jungen die Lehre bekannt würde oder ein fremder Meister anher käme, zugelassen werden.

2.

Wenn ein Meister oder Gesell auf das Geschenke kommt, soll ihm vergünstiget seyn, umb den Willkomb dreymal zu bitten, alsdann ihm auch derselbige für dem Handwerke gereicht werden soll, so soll auch eine Reihekanne gemacht werden, wann nun aus derselben dreymal auf der Reihe herumb gedrunken alsdann soll der Willkomb von Meister und Gesellen besehen werden, ob der Gast mit dem Trunke ein Genügen gethan und bestehen

Digitized by Google

(kann). Gleichermaßen soll der Ehrentrunk auch geschehen, würde aber es sich nicht also befinden, soll er dem Handwerk fünf Groschen Strafe verfallen seyn.

3.

Würde ein Meister oder Geselle bey Aufsetzung des Willkombs fluchen, schwören lästern oder weltliche Lieder singen, der soll es dem Handwerke mit 6 Groschen verbüßen, dem Herrn Stadtvogte seine Strafe ohnbenommen.

4.

Würde Meister oder Gesell er sey jung oder alt bey diesem Willkomb sich gröblich übertrinken und mit Urlaub zu reden, solches wieder von sich geben derselbe soll 5 Groschen Strafe zu geben gehalten seyn.

5.

Soll jedwedern zugelassen seyn über das Vermögen der Natur nicht zu bleiben, sondern sich hinweg in des Meisters Haus zu begeben, bey welchem er arbeitet, würde aber jemandes es sey Meister oder Gesell den Willkomb anzunehmen sich verweigern daß es einer Verachtung ähnlich wäre der soll dem Handwerk 6 gute Groschen Strafe dafür also balde zu geben schuldig seyn.

6.

Welcher Meister oder Gesell diesen Willkomb verletzen würde, der soll nicht allein den Schaden decken, sondern auch dem Handwerk einen halben Thaler verfallen seyn.

7.

Es soll dieser Willkomb dem Handwerksmeister anvertraut werden, würde er aber hieraus selber ein

Digitized by Google

Gespötte treiben oder ihme sonst gebrauchen wenn das Handwerk nicht beysammen und er dessen mit Bestande könne überzeuget werden, soll er solches Verbrechen dem Handwerke mit einem Thaler zur Strafe verbüßen.

8.

Es soll auch dieser Willkomb wann ein Meistereſſen gegeben wird dabey aufgesetzet werden, jedoch daß ein jedweder ehrbarlich und sittsamb sich bezeuge und verhalte, nicht weniger dann auch die Meisterinnen als Meistere selbst, widrigenfalls sonst nach Befinden gestraft werden.

Wann dann diese Artikel zur Erbarkeit und gutem Verhalten angesehen und also nützlichen und ehrlichen befunden worden, als haben wir selbige in Kraft dieses confirmiren wollen, doch vorbehaltlich dieselbige gestalten Sachen nach und zwar bey diesen zerrütteten bösen und ärgerlichen Zeiten noch zu vermehren oder zu ändern.

Dessen allen zu mehrer glaubhaftigen Urkunde wir unser gemeiner Stadt Insiegel wissentlich hier unterdrucken lassen. So geschehen den 21. Juni im Jahr Christi 1661.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath der Stadt Aschersleben.

Digitized by Google

III.

Ueber die angefochtene Aechtheit der Urkunde des Markgrafen Otto I. von Brandenburg aus dem Jahre 1170.

Nach einem in der Deutschen Gesellschaft gehaltenen Vortrage vom Geheimen Archivar Dr. Riedel.

In der Abhandlung eines Ungenannten, welche Band XIII. S. 156 f. des Allgem. Archives mitgetheilt worden, ist gegen die Aechtheit der Urkunde des Markgrafen Otto I. vom Jahre 1170, worin die Stadt Brandenburg mit der Zoll-Freiheit bewidmet worden, eine lange Reihe von Bedenken vorgebracht. Diese Erinnerungen haben Beifall gefunden, und der darauf gegründeten Ansicht, daß die Urkunde unächt seyn müsse, ist die Zustimmung von mehreren Seiten nicht versagt.

Indessen der Hr. Verfasser der vorgenannten Abhandlung hat seine Anfechtung der gedachten Urkunde nur von einer Seite versucht, während die andere von ihm gänzlich unangetastet blieb. Er focht die Urkunde nämlich nur mit Verdachtsgründen an, welche sich aus ihrem Inhalte und besonders aus ihrer Fassung und Sprachform entnehmen ließen, indem er in den fehlerhaften Abdrücken, worin Gercken und Buchholtz die

Digitized by Google

Urkunde mitgetheilt haben, unbedingt die Schrift des Originals zu sehen glaubte, welches letztere demselben gänzlich unbekannt geblieben seyn muß. So war noch das wichtigste Geschäft zur Prüfung des Documentes übrig geblieben, nämlich das Original, welches in Verwahrsam des Brandenburgischen Stadt-Archives glücklicher Weise noch vorhanden ist, einer partheilosen Untersuchung zu unterwerfen. Diesem Geschäfte unterzog sich der Einsender dieser Zeilen, theils in der Hoffnung, in Ansehung dieser Untersuchung nicht zu den Unkundigen und Unberufenen gerechnet zu werden, theils noch zugleich besonders dazu aufgefordert durch das Ungenügende, was er in den am genannten Orte dieser Zeitschrift gegen die Aechtheit der Urkunde angeführten Verdachtsgründen sieht.

Die haltbarsten von den hier zusammengebrachten Verdachtsgründen würden wohl die Erinnerungen seyn, welche gegen die in der Urkunde herrschend seyn sollende, für das 12. und 13. Jahrhundert in den Urkunden hiesiger Gegend ungebräuchliche Schreibart erhoben worden, wären diese Ausstellungen, welche aus den Abdrücken der Urkunde entnommen sind, nur durch die Schreibart des Originals wirklich gerechtfertigt. So soll z. B. in der Urkunde nicht nach gebräuchlicher Art e statt ae nicht das c, wie so oft, für t stehen und dergleichen (B. XIII. S. 160). Allein diese Vorwürfe treffen das Original keineswegs. Im Original unserer Urkunde herrscht durchgehends die übliche Rechtschreibung: nur die beiden Herausgeber desselben haben es an der gebührenden Sorgfalt der Abschrift und des Abdruckes fehlen lassen, und nur durch die Mangelhaftigkeit der Abdrücke allein wurden jene derzeitigen, daher für das Original bedeutungslosen Erinnerungen veranlaßt.

Digitized by Google

Was der Hr. Verfasser der vorgedachten Abhandlung gegen unsere Urkunde weiter vorbringt, kommt meistens darin überein, nur zu beweisen, wie diese Urkunde allerdings sehr ungewöhnlich und eigenthümlich abgefaßt, daß der Verfasser der Urkunde der lateinischen Sprache nicht vollkommen mächtig gewesen ist, und dergleichen mehr. In dieser Beziehung wird mit Recht darauf aufmerksam gemacht, 1) daß schon die Relation, welche mit „Accidit" beginnt höchst ungeschickt eingeschaltet ist, indem sie des Markgrafen und Ausstellers der Urkunde als einer dritten Person gedenkt; 2) daß die Eingangsbetrachtung, die doch für den Hauptinhalt der Urkunde den Grund anzugeben pflegt, für ein Zollprivilegium höchst unangemessen gewählt ist, indem sie das „delicta, quibus ex necessitate secularium negociorum inuoluimur, multiplici elemosine largitione oportet ut emaculemus" als bewegende Rücksicht für die Begnadigung der Brandenburgischen Bürger mit der Zollfreiheit zu erkennen giebt — (was jedoch in ähnlicher Weise öfters in Urkunden vorkommt); 3) daß fehlerhaft sedens in castrum, datum für actum geschrieben ist, daß unklar des „Reichskämmerers Kammer" durch Cambera imperialis bezeichnet und ebenso ungewöhnlich den märkischen Edlen in der Urkunde Prädikate wie primi consilii et palacii, barones und primates beigelegt werden. Die meisten dieser Eigenthümlichkeiten der Urkunde, wodurch dieselbe sich von den durch einheimische Sächsische Concipienten aufgenommenen Documenten unterscheidet, erklärt jedoch die Schlußbemerkung, welche den Kapellan Wiricus francigena als Concipienten derselben namhaft macht, den wir sonst nicht als Verfasser markgräflicher Documente erblicken, und der wohl nur unter besondern Umständen sich diesem Geschäfte unterzog, worin er of-

Digitized by Google

fenbar ungeschickt und ungeübt war, der außerdem mit der in diesen Gegenden üblichen Ausdrucksweise, z. B. in Ansehung der Bezeichnung markgräflicher Vasallen und Hofleute, unbekannt, kurz ein Ausländer war. Wir räumen diese Mängel an der Urkunde daher gern ein, die wir nur darnach einzuschränken bitten, daß das Original und nicht bloß der Abdruck bei Gercken und Buchholtz sie enthält (wie z. B. das „liberam potestas, im Original nicht enthalten ist); wir können aber nicht ebenso einräumen, daß die Ansicht, nach welcher die so mangelhaft abgefaßte Urkunde unächt sey, durch solche Mängel getragen und begründet werde; Fehler und Eigenthümlichkeiten, wie die angegebenen, pflegen es nicht zu seyn, wodurch nachgemachte Urkunden sich von ächten unterscheiden. Gewöhnlich irren sie in historischen Angaben, setzen sie Verhältnisse einer spätern Zeit in das Alterthum zurück oder bedienen sie sich neuerer Sprach- und Ausdrucksweisen. Dies Alles aber ist bei unserer Urkunde nicht im mindesten der Fall. Vielmehr überrascht es, daß wir aus andern Urkunden, welche 1170 zu Havelberg ausgestellt wurden (Buchholtz Gesch. der Churm. Thl. IV. Urk. Anh. S. 14—17), von dem Aufenthalte des Markgrafen Otto I. zu Havelberg bereits wissen, und daß es ebenso damals in der Person des Grafen Burchard von Falkenstein einen Vasallen gab, auf welchen der sonst in der Mark ungewöhnliche Name Borchardus, so wie die Bezeichnung unus de primis consilii et palacij domini marchionis vollkommen anwendbar ist.

Nach obigen Ausstellungen erklärt der Hr. Verfasser gedachter Abhandlung es noch für auffallend, daß eine markgräfliche Rathsversammlung Botting genannt wird, und daß der Markgraf Otto in dieser Versammlung, um

Digitized by Google

die Begünstigung der Bürger Brandenburgs zu modifiziren, die Frage that: quod castrum principatus eius spetialiter principale nomen teneret? Bei der bekannten allgemeinern Bedeutung des Ausdruckes Bottinhe, als einer blos zur rechtlichen Entscheidung von Streitsachen gehaltenen außerordentlichen Zusammenkunft, und bei dem eben so bekannten Gebrauche der Vorzeit, in den feierlichen Placiten Alles durch förmliche Frage und Antwort zu behandeln, finde ich indeß in den beiden angeregten Punkten nichts Befremdendes. —

Zuletzt hält der Herr Verfasser mehrgedachter Abhandlung auch das Siegel für verdächtig, theils weil der darauf dargestellte Markgraf im Schilde den Brandenburgischen Adler führt, theils weil es statt der gebräuchlichern Stellung des Namens vor dem Titel die Legende trägt: Sigillum Marchionis Ottonis Brand.....sis. Es mag richtig seyn, daß Otto I. noch 1164, da er noch nicht alleiniger Beherrscher der Mark, sondern höchstens Mitregent und Stellvertreter seines Vaters war, das Ballenstädtische Familienwappen und nicht den Brandenburgischen Adler im Schilde führte, und daß dieser früher nicht im Wappenschilde der Markgrafen vorkommt. Da aber Otto 1170 alleiniger Beherrscher der Mark war, zugleich aber nicht mehr, wie sein Vater, Ballenstädt mit dessen Zubehörungen besaß, so wäre es unangemessen gewesen, hätte er sich nun noch der Ballenstädtischen Balken auf seinem Schilde weiter bedient. Ohne Befremden nehme ich daher auf seinem Siegel den Brandenburgischen Adler, wenn auch zum ersten Mal, in der Reihe märkischer Urkunden wahr. Noch weniger aber als daraus, daß Otto I., wenn er gleich 1164 noch ein anderes Siegel besaß, 1170 ein Siegel mit dem Brandenburgischen Adler benutzte, kann wohl

Digitized by Google

aus dem andern Umstande ein haltbarer Verdacht gegen die Aechtheit dieses Siegels folgen, nämlich daraus, daß die Legende Marchio Otto statt Otto Marchio sagt.

Hiernach dürften die gegen unsere Urkunde am angeführten Orte dieser Zeitschrift erhobenen Erinnerungen, welche die Eigenthümlichkeiten der Urkunde in einer geschickten und ein fleißiges Urkundenlesen des Verfassers verrathenden Weise hervorheben, keineswegs von der Bedeutung seyn, einen starken Verdacht gegen die Aechtheit der Urkunde zu begründen. Man erlaube nun die Hauptgründe für diese Aechtheit ihnen gegenüberzustellen.

Die Schriftzüge, worin das Original der Urkunde vorliegt, sind unverkennbar im 12. Jahrhundert abgefaßt: nimmermehr würde eine spätere Hand sie durchweg so geschickt, so gleichmäßig, so entfernt von Ziererei nachgeahmt haben. Sie ist auf einem etwa einen Quadratfuß messenden Pergamentblatte ausgefertigt. Die Eingangsformel ist in verlängerter feiner Cursive, der Text in Neugothischer großer Minuskel, wie sie den Klosterschriften dieses Jahrhunderts eigen ist, die Angabe des Datums im Anfang der Schlußformel wiederum in der Cursive der Eingangsformel und der Schluß in einer kleinern saubern Neugothischen Minuskel mit einigen Initial- und Schluß-Uncialen geschrieben.

Das an einem Pergamentstreifen daran hangende, bis auf einen Theil der Legende noch wohl erhaltene Siegel ist gleichfalls so durchaus alterthümlich und so der Zeit gemäß, welcher es zugeschrieben wird, daß bei näherer Anschauung jeder Verdacht künstlicher Nachahmung in späterer Zeit in den Hintergrund tritt. Vor der Vermuthung, daß eines spätern gleichnamigen Markgrafen Siegel daran gehängt worden sey, wahrt die schon erwähnte Eigenthümlichkeit in der Umschrift.

Digitized by Google

Beide Behauptungen will ich jedoch nicht blos auf mein Urtheil stützen, sondern durch gewichtigere Autoritäten bekräftigen. Der K. Geh. Staats- und Kab. Archivar, Hr. Geh. Rath Höfer, dessen seltene diplomatische Kenntnisse anerkannt sind, hat sich auf Befragen, nach sorgfältiger Untersuchung des Originals der Urkunde, aufs Bestimmteste dahin geäußert, daß gedachte Urkunde im 12. Jahrhunderte geschrieben, ächt und unverfälscht sey, und die verehrliche Deutsche Gesellschaft zu Berlin, in deren Plenar-Versammlung vom 4. Januar c. das Original gedachter Urkunde zur Prüfung und Entscheidung unserer Streitfrage gleichfalls vorgelegt worden ist, hat das Alterthum der Schrift, die Richtigkeit des Siegels und die Aechtheit der Urkunde nach näherer Prüfung, welcher sich vorzüglich die Hrrn. Professoren Dr. von der Hagen und Dr. Zeune unterzogen, ohne Widerspruch gleichfalls anerkannt.

Hiernach möge ein Abdruck der Urkunde selbst Platz finden, buchstäblich richtig nach dem Original, mit Beibehaltung der langen ſ und der Interpunktion, welcher beiläufig zeigen wird, wie wenig Rücksicht Gercken, wenn er auch sinnentstellende Fehler möglichst vermied, auf die Schreibart des Originales nahm, wie wenig daher aus der in seinen Abdrücken beobachteten Schreibart für die Aecht- oder Unächtheit der Original-Urkunden gefolgert werden könne. Für die buchstäbliche Uebereinstimmung des folgenden Abdruckes wage ich nun um so eher zu haften, als das Original sehr lesbar geschrieben und nirgends lädirt ist. Die Ueberschrift steht auf der Rückseite des Originals von einer alten Hand gegen das Ende des 13. oder im Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben. Die mit () eingeschlossenen Worte und Silben sind Correcturen des Originals, welche anscheinend jedoch

von der Hand des Concipienten der Urkunde ſelbſt vorgenommen worden.

Urkunde.

Dyt ys de vryheyt van deme tolle.

In nomine ſante et indiuidue trinitatiſ. Notum ſit uniuerſitati fidelium tam preſentibuſ quam futuriſ nunc et in perpetuum. Ego otto dei gratia brandeburgenſiſ marchio. et iudita uxor mea. filiique noſtri otto maior et henricuſ minor. principatum et tytulum nominiſ offitiique noſtri ad hoc a deo nobiſ impoſitum agnoſcimuſ. ut patreſ orphanorum et iudiceſ uiduarum ſimuſ. preterea delicta, quibuſ ex neceſſitate ſecularium negociorum inuoluimur. multiplici elemoſine largitione oportet ut emaculemuſ. Vnde eſt quod civeſ noſtri brandeburgenſeſ ad ſinum miſericordie noſtre concurrenteſ et gratiam noſtram impetranteſ ab omni exactione telonei ex hoc nunc et in perpetuum abſoluimuſ. accidit autem, ut prenominatuſ marchio ſedenſ in caſtrum ſuum hauelberg ad placitum ſuum quod uulgo dicitur bottinhc pro tribunali. a baronibuſ (ſuiſ) inquiſiuit. quod caſtrum principatuſ eiuſ ſpetialiter principale nomen teneret. Surgenſ quidem unuſ de primiſ conſilii et palacij domini marchioniſ nomine borcharduſ. pro omnibuſ et pre omnibuſ circumſedentibuſ reſpondit. pre ceteriſ caſtriſ tociuſ marchie brandeburg glorioſum eius nomen eſt. et famoſum. regale caſtrum. cambera imperialiſ. ſedeſ epiſcopaliſ. Ea propter deliberato a marchione et primatibuſ eiuſ communi conſilio, ciuibuſ brandeburgenſibuſ libera emendi et uendendi per omnem terram dicioni noſtre

Digitized by Google

(eiuſ) ſubiectam. data eſt poteſtaſ abſque teloneo. Generaliter autem teloneum de piſcibuſ non remiſit. niſi tantum de allecibuſ (ſturioneſ) mureniſ et laſſis. Quicunque hanc perpetuam iſtiuſ confederationem (iſ) uiolauerit ſtabilitatem. brandeburgenſiſ marchioniſ et eiuſ ſucceſſorum incurriſſe nouerit offenſionem. Anno dominice incarnationis M°. C°. L°. XX°. regnante domino F. imperatore et domino episcopo Willemaro brandeburgenſi coram idoneiſ teſtibuſ hec data ſunt. hec ſcripſit wiricuſ francigena capellanuſ domini marchionis eiuſdem ottonis.

Digitized by Google

IV.

Beitrag zur Geschichte der Preußischen Klöster.

Von Dr. Jacobson, Professor der Rechte zu Königsberg.

Während der Herrschaft des Deutschen Ordens hat das Mönchthum niemals zu irgend einer Bedeutsamkeit in Preußen gelangen können; denn da die Deutschen Ritter selbst, nach der Regel Augustin's lebend und die vota monastica leistend, einen mönchsartigen Charakter besaßen und in ihren Conventen eine klösterliche Lebensweise eingeführt hatten, duldeten sie nur ungern die Stiftung besonderer Klöster. Bettelmönche und Nonnen, welche sich mit der Krankenpflege beschäftigten und somit den Ordensbrüdern selbst obliegende Pflichten erleichterten, ließen sie noch am ehesten zu, unterwarfen dieselben aber, ebenso wie die Weltgeistlichen, großen Beschränkungen, so daß überhaupt in Preußen Klosterwesen und Hierarchie niemals zu der Bedeutsamkeit sich erheben konnte, deren sie sich in andern Ländern Europa's während des Mittelalters erfreute. Schon im ersten Frieden mit den Neubekehrten im Jahr 1249 wurde festgesetzt, daß, wenn einer kirchlichen Anstalt oder einem Geistlichen ein Grundstück von Todes wegen geschenkt würde, dasselbe inner-

Digitized by Google

halb eines Jahres den Nachkommen des verstorbenen Gebers oder auch einem Dritten verkauft und nur der Erlös daraus behalten werden solle, widrigenfalls das aus Nachlässigkeit nicht veräußerte Gut dem Orden verfallen sey.[1]) Um seine Absicht ganz zu erreichen, verbot der Orden bald hierauf auch den Erwerb unbeweglicher Güter durch geistliche Stiftungen unter Lebenden.[2])

Diese und andere Gründe bewirkten, daß die Klöster in Preußen von ihrer geistigen und wissenschaftlichen Seite betrachtet zu keiner Zeit ein höheres Interesse zu erwecken vermochten. Von einer Pflege der Künste und Wissenschaften findet man in ihnen fast keine Spur. Es würde daher auch wenig belohnend seyn, eine vollständige Geschichte — insoweit diese überhaupt jetzt noch möglich ist — dieser Anstalten zu bearbeiten. Da sie aber jedenfalls nicht ohne allen Einfluß auf ihre Zeit geblieben, bleibt es immer wünschenswerth, die wichtigsten uns erhaltenen Nachrichten von ihnen zusammen zu stellen.

Eine Aufhebung fast sämmtlicher Klöster im Ordenslande erfolgte durch die Reformation. In den Bisthümern Ermland und Culm, welche mit Polen verbunden worden waren, blieben dagegen nicht nur die älteren Klöster bestehen, sondern es wurde noch eine große Zahl seitdem angelegt, welche aber, so weit sie nicht in den letzten vierzig Jahren schon eingegangen sind, ihrer Aufhebung jetzt vollständig entgegensehen.

Es

[1]) Die entscheidenden Worte aus dem Friedensinstrumente bei Lucas David III. 121. 122.

[2]) Im Verlaufe dieser Darstellung werden noch mehrere Beispiele dafür anzuführen seyn. Vorläufig genüge die Verweisung auf Voigt. Gesch. Preuß. III. 499. VI. 744. 745.

Es ist stets Grundsatz, wenigstens der Evangelischen Fürsten gewesen, ihre Katholischen Unterthanen den unmittelbaren Kirchenobern in ihrem Territorio selbst zu unterwerfen, und die hierarchische Communication mit dem Auslande zu beschränken. Dieses Prinzip hat auch die Preußischen Regenten von jeher geleitet, obgleich die Umstände eine völlige Durchführung desselben öfter verhindern. [3]) Bei der Reoccupation Westpreußens im Jahr 1772 sah sich daher auch der große König veranlaßt, den Nexus mit den Bischöfen von Cujavien, Gnesen, Posen und Plock zu erhalten, doch wünschte er wenigstens die Klöster von der bisherigen Verbindung mit Polen zu trennen, und es befahl daher ein Rescript des geistlichen Departements d. d. Berlin den 16. Mai 1774, daß alle Ordensgeistliche sich eigne Provinziale im Lande wählen und allenfalls dazu die päpstliche Genehmigung einholen sollten. Eine spätere Verfügung derselben Behörde d. d. Berlin d. 23. Januar 1777, auf welche sich die Verordnung der Westpreuß. Regierung vom 7. März ej. stützte, modificirte aber die unbedingte Vorschrift und gestattete, daß diejenigen Klöster, von deren Orden sich ein einziges Institut im Lande befände, in der alten Verbindung bleiben könnten. [4]) Bei der Vollziehung fanden sich jedoch wegen der strengen Abhängigkeit der Regularen von ihren Provinzialen bedeutende Schwierigkeiten, und man entschloß sich endlich,

[3]) So in Schlesien vergl. Preuß Friedrich d. Große, I. 192. 193. 326 folg. Ueber Westpreußen s. m. noch Preuß IV. 63. 74 folg.

[4]) Dieselbe Maaßregel war in Schlesien befolgt worden u. z. B. das Pauliner Kloster zu Klein Glogau unter dem Polnischen Provinzial zu Czenstochau geblieben. Dasselbe gestattete man nun den Paulinern zu Topolno, den Augustinern zu Conitz, Capuzinern zu Rehwalde u. a. m.

Digitized by Google

von jenem Verbote im Jahr 1790 ganz abzustehen.[5]) Die hierauf im Jahre 1793 und 1795 erfolgte 2te und 3te Theilung Polens unterwarf überdies die meisten den Westpreußischen vorgesetzten Hauptklöster dem Preußischen Scepter.

Die Zahl der Klöster in den neu erworbenen Provinzen war aber übergroß. In Südpreußen gab es deren 54, in Neu-Ostpreußen 158.[6]) Unter den veränderten Zeitumständen war eine Beibehaltung derselben durchaus unzulässig, und da überdies in vielen sich nur eine geringe Zahl von Mitgliedern befand, lag eine Aufhebung und Incorporation mehrer mit einander nahe genug. Zum Theil wollte man sie auch aussterben lassen, damit das Vermögen derselben zu andern geistlichen Zwecken verwendet werden könnte. Ein allgemeiner Plan hierüber wurde zunächst für Westpreußen und Ermland im Jahre 1805 entworfen,[7]) und theilweise vollzogen. Die Ausführung desselben auch für Süd- und Neu-Ostpreußen zerschlug sich von selbst durch die Verluste im Tilsiter Frieden 1807. Die beschränkte Verordnung vom Jahre 1805 wurde hierauf erweitert durch das Edikt über die Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter in der Monarchie vom 30. October 1810,[8]) welchem gemäß schon unter dem 23. November der Fürst v. Hardenberg eine Instruction erließ, daß und wie vorläufig vollständige Inventuren über die geistlichen Stiftungen aufgenommen würden, damit man nun nach und nach die

---

[5]) S. die Verordnung als Beilage I.

[6]) Eine Uebersicht derselben bei Holsche Geographie von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen, I. 252 — 54. II. 258 — 64.

[7]) S. Beil. II.

[8]) Gesetzsammlung d. J. S. 32.

Digitized by Google

Aufhebung selbst bewirken könne. Man duldete inzwischen die Klöster, ließ nur, dem Edicte von 1810 nach, keine Novizen weiter aufnehmen und beschloß (Verf. des Ministerii des Innern vom 3. Dezbr. 1816) die einzelnen Institute erst aussterben zu lassen. Dies wurde insbesondere auch durch die Königliche Kabinetsordre vom 9ten August 1816 und das Ministerial-Rescript vom 9. Dezbr. d. J. für die Klöster und Stifter in dem wieder erworbenen Culmer und Michelauer Kreise, so wie im Danziger Territorio, in folgender Weise beschlossen: Die darin befindlichen genannten geistlichen Institute sollten, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme räthlich machten, nicht zur Säcularisation gezogen werden, vielmehr noch einstweilen fortbestehen. Doch sei von jetzt streng darauf zu sehen, daß die durch Sterbefall oder sonstiges Ausscheiden abgehenden Conventualen nicht wieder ersetzt würden, weshalb sofort vollständige Inventare aufgenommen und halbjährig Listen über den Personalbestand eingesendet werden müßten. Sobald ein Kloster ausgestorben sei oder nicht mehr bestehen könne, soll an das Ministerium des Innern darüber berichtet werden, welches dann auf die förmliche Aufhebung bei Seiner Majestät dem Könige antragen und das Weitere veranlassen würde.

Auch für Posen und Bromberg wurde eine ähnliche Maaßregel vorgeschrieben. Demnach wurde hierauf wirklich verfahren. Im Jahre 1821 entstand aber das Bedenken, ob man alle Klöster in den östlichen Provinzen sich sollte auflösen lassen. Es war nämlich beschlossen, daß für die Rheinlande und Westphalen in jeder Diöcese 2 Mannsklöster, jedes zu 12 bis 16 Personen, und nach Maaßgabe des Umfanges der Sprengel 2 bis 4 klösterliche Residenzen, jede zu 4 Priestern, bestehen blieben

Digitized by Google

und unter Vorbehalt einer Reform einem Zweige des Franziskanerordens eingeräumt würden. Nun war schon durch das Ministerial-Reſcript vom 9ten Dezbr. 1816 für Westpreußen bestimmt worden, daß von der Auflösung der geistlichen Stiftungen ausgenommen sein sollten:

1) die bestehenden Domkapitel, als integrirende Theile der Bisthümer,
2) die Klöster der barmherzigen Brüder,
3) der Elisabethinerinnen und
4) der Ursulinerinnen,

als mit der Krankenpflege und dem Unterrichte der armen weiblichen Jugend beschäftigt, welcher daher auch die Annahme von Novizen unter Einholung besonderer Erlaubniß bewilligt ward. Jetzt fragte sich aber noch, ob die für die Rheinprovinzen und Westphalen getroffenen Anordnungen auch für Westpreußen angenommen werden und man nicht etwa die Klöster der Dominikaner zu Culm, der Bernhardiner zu Jacobsdorf und der Reformaten zu Neustadt beibehalten sollte?

Nach genauer Erwägung der Verhältnisse kam man zu der Ueberzeugung, daß für die östlichen Provinzen der Monarchie dazu kein Bedürfniß vorhanden, und verfolgte den bisher eingeschlagenen Weg. Bis zum Jahr 1828 war schon eine große Zahl von Klöstern eingegangen, so daß im März d. J. ein Generalplan wegen der noch aufzuhebenden vorgeschrieben werden konnte. Man beschloß Centralklöster beizubehalten, in welchen die aus den aufzulösenden Conventen übrig gebliebenen wenigen Mitglieder bis zu ihrem Tode Unterhalt finden sollten. Die Minister der geistlichen Angelegenheiten und Finanzen leiteten von nun ab das Aufhebungsgeschäft, welches noch durch eine Königl. Kabinetsordre vom Juli 1831, durch eine den Regierungen zu Marien-

Digitized by Google

werder und Danzig 1834 von den beiden Ministern ertheilte Instruction Behufs der Einrichtung und Verwaltung der zu bildenden Säcularisationsfonds und endlich durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom Dezbr. 1834 spezieller geregelt ward.

Uebersicht sämmtlicher Klöster der Provinz Preußen und Posen von 1772 bis 1835.

Durch die Säcularisation und Reformation des dem Deutschen Orden noch zuletzt verbliebenen Theils von Preußen wurde die Katholische Kirche völlig aus demselben entfernt und alle Katholischen Kirchen und Klöster aufgehoben.[9]) Das Bestreben der Katholischen, ihrer Confession wieder Eingang zu verschaffen, blieb zwar nicht erfolglos,[10]) Klöster sind aber in Alt Preußen nie wieder begründet worden. In den übrigen, jetzt die Provinz Preußen und zum Theil Posen bildenden Landestheilen wurde dagegen das Klosterwesen fortwährend begünstigt.

Bei den durch die Auflösung Polens gemachten Erwerbungen gelangte der Preuß. Staat in den Besitz folgender Klöster und Convente.

I. Jesuiten.

Nach der Aufhebung des Ordens im Jahre 1773 wurden eben so, wie in Schlesien, auch in Westpreußen die Jesuiten von Friedrich II. erhalten, und erst nach der wiederholten Mißbilligung Clemens XIV. und Pius VI. in ein andres Verhältniß gebracht (Priester des

[9]) Von den vor der Reformation darin befindlichen Klöstern wird später ausführlich die Rede sein.

[10]) Arnold Preuß. Kirchengeschichte, 404 folg. 483 flg. 592 flg. 806 flg.

Königl. Schulinstituts 1776, Königl. Schulanstalt 1781). Gemäß einer Kabinetsordre vom 5. März 1781 erließ die Regierung zu Marienwerder ein: Allgemeines Reglement für die in Westpreußen statt der ehemaligen Jesuiter Collegia etablirten Katholischen Gymnasien d. d. 1sten Juni 1781,[11]) nach welchem zwei Gymnasia academica zu

Schottland und Braunsberg,

sechs einfache Gymnasien zu

Graudenz, Conitz, Bromberg, Rössel, Marienburg und D. Crone

und ein geistliches Seminar zu

Schottland[12])

organisirt wurden.

Die Gymnasien zu Schottland und Marienburg sind später eingegangen, die zu D. Crone und Rössel in Progymnasia verwandelt worden.[13])

II. Cistercienser.

a. Mönche,

in Westpreußen:

1) Oliva, aufgehoben im Juli 1831,

---

[11]) Das Reglement erschien in einem besonderen Abdruck zu Marienwerder, und findet sich wiederholt bei Hoffmann Repertorium f. Preuß. und Brandenburgische Landesgesetze. Erste Fortsetzung (Züllichau 1802) S. 230—246.

[12]) Ein andres geistliches (Jesuiter) Seminar bestand zu Braunsberg seit 1581, welches im Jahre 1801 mit dem Klerikatseminar der Diöcese vereinigt wurde; vergleiche Diplomatum ad historiam seminarii pont. Brunsb. pertin. fasciccl I—III. Regiomonti 1806—1808. (3. Programme von Wald.)

[13]) Eine vollständige Uebersicht der früher in Preußen vorhandenen Jesuitercouvente, welche zu den Provinzen Polen und Litthauen gehörten, findet man im Catalogus provinciarum, domorum etc. societatis Jesu. Romae 1749, reimpress. Brunsbergae 1750, pag. 37—40.

Digitized by Google

2) Pelplin, aufgehoben im März 1823.
3) Coronowo (Polnisch Crone jetzt im Regier.-Bezirk Bromberg), 1819 aufgehoben,[14])

in Südpreußen, die jetzt sämmtlich zu Posen gehörenden Klöster:

4) Blesen,
5) Obra,
6) Paradies,
7) Priement,
8) Landa,
9) Wongrowicz, im Juli 1835 aufgehoben und zu einem domus emeritorum und demeritorum bestimmt.

b. Nonnen.

10) Olabok, } zu Posen gehörig.
11) Oviesk, }

III. Dominikaner.

a. Mönche.

Früher bildeten 46 Klöster in Preußen, Polen, Gallicien, Lodomirien und Volhynien Eine Provinz. Doch waren schon bis zur Occupation viele eingegangen, und später sind die meisten derselben an Rußland gefallen, wie das Verzeichniß bei Holsche a. a. O. ergiebt. Längere Zeit behaupteten sich noch die Klöster zu

1) Danzig (noch nicht aufgelöst).
2) Dirschau, aufgehoben im April 1818.
3) Culm, noch nicht definitiv aufgehoben.
4) Thorn, aufgehoben im Septbr. 1819.
5) Znin, desgl. im Jahre 1818 (Regier.-Bez. Bromberg).

---

[14]) v. Ledebur Archiv, X. S. 11. 12.

Digitized by Google

6) Schroda,
7) Kosten,
8) Wronka,
9) Rosen,
} desgl. im Reg.-Bezirk Posen.

b. Nonnen (sogen. Katharinen).

10) Posen.

IV. Franziskaner.

A. Conventuales minores.

Die Polnische Provinz derselben enthielt früher 28 Mönchs- und 6 Nonnenklöster. Bei der Occupation bestanden in Westpreußen noch drei, in Südpreußen 15 Mönchs-, 3 Nonnen- und in Neu Ostpreußen 1 Mönchskloster. Es verblieben zuletzt noch

a. Mönche.

1) Culm, aufgehoben im Februar 1806.
2) Culmsee, schon vor 1806 aufgehoben.
3) Inovraclaw (aufgehoben im Jahre 1819).
4) Posen,
5) Obornik,
} aufgehoben.
6) Grabow,
7) Schrimm,
8) Gnesen,

b. Nonnen.

9) Gnesen,
10) Schrimm.

B. Reformaten (fratres minores, strictioris observantiae).

In Polen, Preußen und Rußland hatten dieselben vier Provinzen, die Groß- und Klein-Polnische, Preußische und Russische. Im Jahre 1751 war diese Eintheilung durch den Ordensgeneral bestimmt und durch

Digitized by Google

eine Breve Benedikts XIV. vom 23. Juli d. J. confirmirt. König August III. hatte diese Anordnung durch ein eignes Privilegium (d. d. Dresden den 3. Novbr. 1751) gleichfalls anerkannt. Eine große Zahl dieser Klöster aus den genannten vier Provinzen war an Preußen gekommen, 10 in Westpreußen, 4 in Neu Ostpreußen, 17 in Südpreußen, zum Theil aber nachher wieder an Rußland abgetreten. Preußisch blieben die Klöster:

1) Lonk, wird noch zur Aufnahme der pensionirten Mönche gebraucht.
2) Podgurz, aufgehoben im April 1832.
3) Neustadt, desgl. Septbr. 1834.
4) Stolzenberg, seit 1813 verlassen.
5) Christburg, aufgehoben im Juli 1832.
6) Graudenz, im Jahre 1802 aufgehoben.
7) Strasburg, seit 1831 ausgestorben.
8) Cadinen, im April 1826 aufgehoben.
9) Labyschin, } im Regier.-Bez. Bromberg.
10) Pakosc, }
11) Posen, } aufgehoben. } im Reg.-Bez. Posen.
12) Ravicz, }
13) Gürchen, }
14) Samter, }
15) Storchnest, }
16) Woznik, } im Reg.-Bez. Posen.
17) Kurnik, }

C. Kapuziner.

Zur Polnischen Provinz dieses Ordens gehörten 19 Convente, von welchen 5 (2 in Südpreußen, 2 in Neu Ostpreußen, 1 in Westpreußen) dem preuß. Scepter unterworfen wurden und einen eignen Visitator erhielten. Es verblieb bei Preußen aber

Rehwalde, aufgehoben im März 1823.

Digitized by Google

D. Bernhardiner (fratres minores de observ. S. Francisci).

a. Mönche.

Von dieser Regel gab es 7 Klöster in Westpreußen und Ermland, 5 in Neu Ostpreußen, 22 in Südpreußen, von welchen ein großer Theil an Rußland zurückfiel. Es verblieben Convente in

1) Neuenburg, schon seit einigen Jahren ausgestorben.
2) Schwetz, im Mai 1816 aufgehoben.
3) Thorn, 1821 im Septbr. desgl.
4) Löbau, aufgehoben im Novbr. 1820.
5) Wartenberg, desgl. im Juli 1832.
6) Springborn, } im Jahre 1826 ausgestorben.
7) Jacobsdorf, }
8) Bromberg, }
9) Gollancz, } im Reg.-Bez. Bromberg.
10) Górka, }
11) Zirke, }
12) Kozmin, } aufgehoben. }
13) Fraustadt, } }
14) Kosten, } }
15) Posen, } im Reg.-Bez. Posen.
16) Grätz, }
17) Kobylin, }
18) Ostrzewo, }

b. Nonnen (Clarissen).

Davon bestanden 5 Klöster in Südpreußen, 1 in Neu Ostpreußen. Davon blieben bei Preußen nur zwei Klöster zu

Posen und Bromberg.

Digitized by Google

V. Basilianer.

A. Karmeliter.

a. Beschuhte von der strengen Observanz.

Die Polnische Provinz derselben umfaßte 12 Mönchsklöster, von welchen 11 zu Preußen gehörten,[15]) zum Theil aber 1807 verloren gingen.

1) Danzig, seit 1822 ausgestorben.
2) Bromberg, 1816 aufgehoben.
3) Posen, desgl.
4) Exin,
5) Markowice.

b. Unbeschuhte (ad St. Josephum.)

a. Mönche.

Die in Süd- und Neu Ostpreußen befindlichen 5 fielen an Rußland.

B) Nonnen, (Theresianerinnen).

Von den beiden in Südpreußen fiel Warschau an Rußland, das zweite besteht zu

Posen.

VI. Augustiner.

A. Canonici regulares lateranenses.

Es gab davon ein Kloster in Westpreußen zu Wissek, das aber schon 1786 durch Pius VI. aufgehoben wurde.

In Neu Ostpreußen bestanden 2, die Preußen verlor. Von den in Südpreußen befindlichen 8 Klöstern dieses Ordens verblieb der Preuß. Regierung das höchst bedeutende zu

Tzemeszno.[16])

[15]) Das zwölfte Kloster Drobitz in Oestreich wurde von Joseph II. von der Polnischen Provinz getrennt und der Oestreichischen einverleibt, später aber eingezogen und in ein Salzmagazin verwandelt.

[16]) v. Ledebur, X. S. 13. 14.

Digitized by Google

B. Eremiten.

Zur Polnischen Provinz gehörten 17 Klöster, 5 in Preußen, die übrigen in Deutschland und Rußland. Nach 1807 verblieb bei Preußen noch das Kloster zu

Conitz, aufgehoben im Mai 1819.

C. Kreuzherren zum heiligen Grabe (Canonici regulares, custodes sepulchri Christi).

Drei davon gab es in Südpreußen. Noch besteht das in

Gnesen.

D. Trinitarier (Religiosi sanctissimae trinitatis de redemtione captivorum).

Es bestanden zwei solche Klöster in Südpreußen. Warschau fiel an Rußland.

Krotoszin wurde von Preußen aufgehoben.

E. Brigitten (Büßerinnen).

Außer in Warschau hat man ein solches in

Danzig.

F. Prämonstratenser (Norbertiner).

a. Mönche.

Die Abtei Wittowo bei Petrikau fiel an Rußland.

b. Nonnen.

Drei dieser Klöster in Südpreußen verlor der Staat. Noch bestehen zwei in

Zuckau (bei Danzig), } zur Aufnahme
Strzelno, (R.-Bez. Bromberg), } pens. Nonen best.

G. Barmherzige Brüder u. Schwestern.

a. Brüder.

Die Polnische Provinz bestand aus 12 Conventen, wovon 2 (Warschau, Lowicz) in Südpreußen, 1 in

Digitized by Google

Altschottland (bei Danzig) durch Rescript des geistl. Departements vom 21 Juli 1806 aufgehoben wurde.

b. Schwestern.

Der Staat besaß von solchen Instituten 1 in Süd-, 5 in Neu Ostpreußen. Jetzt bestehen dergleichen neu organisirt in

Culm und Posen.

VII. Karthäuser.

Zur Niederdeutschen Provinz gehörten 12 Klöster, wovon nur 2 in Preußen, in Gidle (Südpreußen) und Marien Paradies zu Carthaus (bei Danzig), aufgehoben im März 1823.

VIII. Benedictiner.

A. Reformaten.

a. Mönche.

Es giebt deren noch jetzt in der Provinz Posen zu

Lubin und Mogilno.

b. Nonnen.

Drei Klöster derselben in Neu Ostpreußen fielen an Rußland. Preußen behielt dergleichen noch in

Culm, aufgehoben im Juni 1821. Eine Filialanstalt von Culm war der Convent in

Bislawek, jetzt noch für pensionirte Nonnen benutzt. Einer baldigen Auflösung sieht das Kloster zu

Graudenz

entgegen, während das zu

Zernowitz zum Sammelpunkte für Pensionirte bestimmt ist. Der Convent zu

Thorn ist aufgehoben im August 1831.

Im Regierungsbezirk Posen besteht noch das Kloster zu

Posen.

Digitized by Google

B. Camaldulenſer.

Zwei Klöſter gab es in Südpreußen, Beniszewo und Bielany, eines in Neu Oſtpreußen zu Wigry, welche an Rußland fielen.

IX. Pauliner (Barnabiten).

Zur Polniſchen Provinz gehörten 18 Klöſter, von welchen 11 in Südpreußen, das zwölfte zu

Topolno (bei Schwetz), im Jahre 1810 ausgeſtorben.

X. Piaren (clerici piarum scholarum).

Von dieſem in Polen viel verbreiteten Orden beſtanden 7 Convente in Süd-, 3 in Neu Oſtpreußen, jetzt noch einer in

Reyſen (im Reg.-Bez. Poſen).

XI. Marianer (clerici matris Dei).

Dieſer Orden hatte 2 Inſtitute in Süd-, 2 in Neu Oſtpreußen.

XII. Philippiner (Weltgeiſtliche).

Davon gab es 3 Convente in Südpreußen.

Poſen,
Biachowo, } aufgehoben.

Noch beſteht der zu

Goſtyn.

XIII. Miſſionare (patres missionis; Lazariſten, Weltgeiſtliche).

Die Congregation hatte in Südpreußen ein Reſidenzhaus und vier Diöceſanſeminare, zum Theil ſchon vor der Preuß. Occupation aufgehoben; in Neu Oſtpreußen ein Seminar und drei Propſteien, an Rußland abgetreten, und in Weſtpreußen

die Propstei St. Albrecht (bei Danzig), aufgehoben im August 1818 und

die Propstei und das Seminar zu Culm, aufgehoben im März 1822.

Gleichzeitig mit Culm wurden auch aufgehoben die Conventе zu

Gnesen und Posen.

XIV. Jungfrauen Conventе.

Dieselben begründen kein eigentliches Klosterverhältniß für die Recipirten, und sind mehr für den Unterricht der weiblichen Jugend bestimmt. Dergleichen bestehen im Ermlande zu

Heilsberg,
Wormditt,
Rössell.

Posen.[17])

Bei der Wiederbesitznahme der das Großherzogthum Posen bildenden Gebietstheile befanden sich in demselben noch 47 Mönchs- und 10 Frauenklöster, nämlich

im Departement Posen 31 Mönchs- u. 7 Frauenklöster.
" " Bromberg 16 " " 3 "

in welchen 454 Mönche und 119 Nonnen lebten.

---

[17]) Verglichen ist bei der Darstellung der Bericht in der allgemeinen Kirchenzeitung 1833, N. 157. S. 1264, 1835 N. 118. S. 976, in Rheinwald's allgemeinem Repertorium für die theol. Litteratur, Oktober 1835 S. 86. 87, sodann der offizielle, handschriftlich vorhandene Bericht des Oberpräsidii von 1821 und der Aufsatz von von Viebahn in von Ledebur's Archiv X. 1. Die in diesen Quellen vorhandenen Widersprüche haben nicht sämmtlich gehoben werden können, so daß etwaige Berichtigungen höchst erwünscht sind.

Digitized by Google

Diese Zahl nahm schnell bedeutend ab, denn am Schlusse des Jahres 1820 gab es noch

im Departement Posen

25 Mönchs- und 7 Nonnen-Klöster mit 232 Gliedern;
62 Gliedern;

im Departement Bromberg

12 Mönchs- und 3 Nonnen-Klöster mit 62 Gliedern.
33 Gliedern.

Nach der letzten Zählung am Schlusse des Jahres 1834 bestanden noch 23 Klöster mit 111 Personen, nämlich:

im Departement Posen

10 Mönchs- und 4 Nonnen-Klöster mit 44 Gliedern,
31 Gliedern,

und im Departement Bromberg

6 Mönchs- und 3 Nonnen-Klöster mit 25 Gliedern.
11 Gliedern.

Preußen.

Nach den Personallisten aus dem Januar 1835, lebten am Schlusse des Jahres 1834 noch:

10 Norbertinerinnen in Zuckau,
17 Benedictinerinnen in Zarnowitz,
6 dergl. in Graudenz,
5 Brigittinerinnen in Danzig,
1 Beichtvater der Brigitten,
4 Dominikaner in Danzig,
8 Reformaten in Lonk,
4 dergl. pensionirt aus dem Kloster Neustadt,
6 Dominikaner desgl. Culm,

also 38 Nonnen und 23 Mönche.

Bei-

Digitized by Google

Beilagen.

I.

(Zur Anmerkung 5.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborne, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Aus Euerm zu seiner Zeit wohl eingekommenen Berichte vom 20. Octbr. pr. an. sind die Schwierigkeiten ersehen worden, welche sich der von des höchstseligen Königs Majestät befohlenen Aufhebung aller Gemeinschaft zwischen den Westpreußischen und Polnischen Klöstern, insonderheit bei den Mendicanten Ordens in den Weg legen. Es ist jetzt nicht die Zeit, auf eine gänzliche Trennung der Mendicanten-Klöster von ihren Polnischen Provinzen zu bestehen, sondern vielmehr der bisherigen Verbindung und der Ausübung der geistlichen Gewalt ihrer Obern, insofern solche in den Schranken der Klosterzucht verbleibt, nachzusehen und sich blos darauf einzuschränken, solchen Klöstern ernstlich einzuschärfen, daß sie jede Versetzung vor der Vollziehung nebst den dazu vorhandenen Motiven Euch anzeigen müssen; weshalb denn auch die wegen der Contravention vorgenommenen Untersuchungen niederzuschlagen und von aller Bestrafung abzustehen sein wird.

Berlin den 12. März 1790.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special Befehl.

Carmer. Dörnberg. Reck. Wöllner. Goldbeck.

An
die Westpreußische
Regierung.

II.

(Zur Anmerkung 7.)

Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Euch zur Verbesserung des Westpreußischen Schulfonds überhaupt und des Einkommens des combinirten Westpreußischen und Ermländischen Kathol. Schulwesens insonderheit in Eurem Bericht vom 27. September d. J. vorgeschlagenen Mittel, nämlich die Aufhebung der in der dortigen Provinz noch bestehenden Mönchsklöster, finden wir der Sache völlig angemessen und wollen Euch daher hierdurch authorisiren, zur Aufhebung jedes einzelnen Klosters und zur Pensionirung oder anderweitigen Versorgung der darin befindlichen Mönche specielle Anträge bei Unserm Geistlichen Departement einzureichen. Jedoch habt ihr die Einleitung hiezu mit aller Behutsamkeit zu treffen, da vor der Realisirung die Genehmigung Unsrer höchsten Person erforderlich ist, und versteht es sich von selbst, daß dabei das Vermögen jedes Klosters und dessen Einnahme- und Ausgabe-Etat, desgleichen zu eruiren ist, ob die Mönche wegen der cura animarum zum Theil nöthig sind, und wie es mit deren Sustentation und Aufenthalt und Pensionirung der übrigen zu halten. Uebrigens ist diese Operation vorerst auf die Mönchsklöster einzuschränken.

Berlin den 11. Dezember 1805.

Auf Seiner Majestät allergnädigsten Special Befehl.

Massow.

An
die Westpreußische
Regierung.

Digitized by Google

V.

Ungedruckte Stücke aus einem Codex epistolaris Wibaldi, abbatis Corbejensis.

Von dem Reg.-Rath G. W. v. Raumer.

Der Briefwechsel Wibald's von Corvey, welchen Martene im zweiten Theil seiner Collectio amplissima hat drucken lassen, ist unstreitig eins der wichtigsten Denkmahle des 12 Jahrhunderts und die darin enthaltenen Briefe der Kaiser, Päpste und andrer merkwürdigen Personen jener Zeit eine noch nicht erschöpfte Fundgrube für die Geschichte, die Staatsverhältnisse und Politik.

Ein uns zugänglicher Codex dieser Briefe, noch dem 12ten oder doch dem Anfange des 13 Jahrhunderts angehörig, enthält einige (unsers Wissens) ungedruckte Stücke, welche wir hier mittheilen, da, wenn sie auch nicht gerade die Geschichte jetzt preußischer Länder betreffen, der Mann, welcher sie gesammelt hat, Abt Wibald von Corvey, dem Vaterlande angehört.

Digitized by Google

1151.

Vorſchlag der Römer an Kaiſer Conrad.

Hec ſunt que ſenatores promittunt facere et adtendere et ſacramento firmare uoluerunt et uolunt. Ipsi uobis fidelitatem curabunt cum beneficio quingentarum libr. ſecundum quod conſueuerunt romani iurare pontificibus Romanis IV de populo per unam quamque contradam [1]) facient jurare ſecuritatem et pacem uobis et rebus ueſtris et omnibus eccleſiis et omnibus ad ueſtram curiam uenientibus et redeuntibus et perſonis et rebus episcoporum et cardinalium. Regalia uobis integre reſtituent, excepto quod in Reiano et Maliano arx non fiat. Pecuniam ablatam eccleſiis et regalibus, excepta que expenſa eſt in guerra Bituri, [2] bona fide recuperare ſtudebunt et reddent fortitudines omnes extra urbem, reddent munitiones Sti Greg. et turrim de Slaceis, dabunt ad tenendum talibus hominibus, qui uobis placeant et illis usque ad IV annos, quibus expletis reddentur dominis suis et ſi Romam reuerſi fueritis ita cum eis agere poteritis, quod non tenebuntur per medium annum et rogant ut pacem de Biturio cum honore ueſtro et urbis et ſenatus, ſicut pater et dominus et pacem intra urbem et extra in quantum potestis prouideatis. quicquid uobis de his placuerit nobis ſtatim reſcribite et inter predictos iurabit Nicol. Syxtus et Guido recuperata gratia ueſtra precibus ſenatorum.

Dieſer Vorſchlag iſt offenbar die Veranlaſſung zu dem Schreiben des Kaiſer Conrad an die Römer, welches bei Martene pag. 498. Nro. 322 ſteht (wo aber hinter epiſtolarum das Wort deulſi fehlt).

[1]) Viertel.
[2]) Viterbo.

Um 1150.

Alte Notiz von den Hörigen der Kirche S. Margrethen zur Zeit Erzbischof Hartwigs von Bremen.

Dominus H. archiepiscopus ab hominibus ecclesiae S. Margaretae C. marcas denariorum accepit ea conditione ut sui centuriones et uillicationes prouisorum terras possessionum secundum uoluntatem eorum exponerent et potestatem disponendi et uendendi haberent, prouisores uero ecclesiae hac de causa ab omni usuaria utilitate ecclesiae sequestrati sunt. Ob hanc itaque causam homines qui colebant terras ecclesiae libere uendunt cuicunque uoluerint easdem terras absque consilio et absque respectu uillici uel prouisoris ecclesiae. Constitutum erat ut uillicus ecclesiae singulis annis daret ad prebendam fratrum I. mesam fabe,[3]) hanc idem uillicus de proprio per octo annos restituit, quod jam per octo annos ex parte dni. episcopi ei sublata fuit.

Gerardus frater Wasmodi Hartgoto uillico ecclesiae jam per annos VIII tulit duos mansos quos habuit in beneficio sitos in uilla Bennedestorph. Robertus mule VIII mancipia ecclesiae tollit. De cetero domine si detrimentum istud ecclesiae uestrae illatum non contradixeritis numquam eadem ecclesia recuperabit. Eppe de biluerstid I. mansum dicit se habere in beneficio. Heinricus filius Manegoldi I. mansum in Hepstide et alium in brettorpe. Adico mansum I. in Kadingis. In Bertesfleit Ricbertus aduocatus de staden V mansos dicit se habere in beneficio de uillicatione mea, terras quoque in tuilenfleit et

[3]) Ein Maaß Bohnen.

tres homines qui nouam terram habuerunt et ad edificationem domus ueſtrae pertinebant. carpentarius [4]) quoque unus plurimi etiam qui annualem ſolidum perſoluere debuerant quos omnis idem Richertus ſibi beneficiatos dicit. In betesfleit manſum I. Robertus mule manſum domum cum omnibus pertinentiis ſuis uendidit, qui erat beneficiatus hartgoto uillico ueſtro de uillicatione mea Hartwardus de Windele manſum I. qui jacet halftenfleit habet, quem debuit uillicus iure habere. Dimidium manſum idem hartwardus habet qui iacet in ulesla (mulesla?) unde cera debuit prouideri. Adiko manſum I. habet in tuilenfleit et alium in Kadingis Heremannus de poppenburſtade manſum I. in Walderſede Arnoldus III manſos habet Vorſtade unde XXXI porci exigebantur et omnia lignorum edificia. Thiezo de liendenha manſum I. habet in cleten qui eſt beneficiatus heinrici capellani ueſtri. Dns. h. Archiepiscopus prope ab omnibus hominibus eccleſiae ſanctae Margaretae C. marcas den. accepit ea conditione ut ſui centuriones et uillicationes prouiſorum terras poſſeſſionum ſecundum uoluntatem eorum exponerent et poteſtatem disponendi et uendendi haberent, prouiſores uero eccleſiae hac de cauſa ab omni uſuaria utilitate eccleſiae ſequeſtrati ſunt. Liberi homines de Kadingis fatentur iure pertinere centuriatum de terra illa ſanctae Margaretae, exceptis his quae uobis domine expoſui. nichil aliud in uillicatione mea retinui nisi tantum XII manſuum prouiſionem Thiezo ſupradictus IV mancipia habet qui iure ad uillicationem meam pertinent. Ego retgerus uobis dico.

---

[4]) Zimmermann.

Digitized by Google

Die Orte liegen im Bremiſchen. Wir überlaſſen Geſchichtsforſchern jener Gegend die nähere Erläuterung dieſer intreſſanten Urkunde und welches Stift gemeint ſein kann, weil der Codex darüber keine Spur giebt.

1148.

Kaiſer Conrads Schreiben an ſeinen Sohn aus Jeruſalem.

Cuonradus dei gratia Rom. rex juniori regi Heinrico gr. ſ. et o. b. Quum hactenus paternae reuerentiae noſtrae inſpectu et fidelium noſtrorum ammonitu ſicut audiuimus tam honeſtati quam uirtuti ſtuduiſti et in his ad honorem et utilitatem regni et noſtram pro tempore ſatisfeciſti, paterna uiscera noſtra, ſi aliquo labore affecta fuerant, bonae in dolis tuae ſama refocilaſti. Paterne igitur te monemus atque monendo percipimus, ſi ut patrem nos diligis ſi uereris ut dominum, quod in bono propoſito tuo animum ponas conſtantiſsimum, unde honor tuus ac noſter de die in diem exaltabitur et emulorum noſtrorum iniqua rabies amputabitur. Si autem haec mandata noſtra neglexeris omni honore a nobis tibi collato et adhuc tibi conferendo inerciam tuam priuabimus nec amodo filium noſtrum dilectum te iudicabimus De conuentione auunculi tui tecum et reconciliationis conditione, uidelicet ut caſtra miniſteriales et allodia ſua beniuolentia usque ad reditum noſtrum poſsideas, in litteris tuis audientes gratum habemus. Audiuimus et de miniſterialibus noſtris quod quidam eorum deuote ac fideliter tanquam nobis tibi ſerviren, quidam uero te dominum ſuum propter abſentiam noſtram abnegantes

Digitized by Google

ſeruitio tuo ſe ſubtraxerunt, unde dignam ſententiam eis indicimus quod ſi deus prosperum reditum nobis conceſserit malos male perdemus, bonos autem fideles tuos ſcilicet ac noſtros digne remunerabimus, de quibus igitur contemptoribus uidelicet noſtris ſpecialiter in aliis litteris tibi mandabimus, iudicio curiae tuae condemnari et a regno eici eos percepimus. Item omnia ſeruitia noſtra ac reditus noſtros, ſi parcere eis non ualeas, honori tuo libenter dimittimus praeter reditus quos integre nobis reſeruari uolumus. Sani et incolumes iheroſolymam usque peruenimus, Henrico notario noſtro percipimus quatinus tanquam nobis tibi fideliter ſeruiat ut poſt reditum noſtrum remunerationem dignam recipiat.

A. an Abt Wibald. 1151 etwa.

Dno Wibaldo dei gratia uenerabili Corb. abbati A. dei patientia quidquid eſt ſal. et obſequium Non paruum nos conturbauit quod ſic inopinato nos deſerere et infecto quodammodo negotio dni regis nec nobiscum redire nec ad ipſum finem ueſtrae legationis uultis referre Quod quia et nobis et uobis indecens et domino noſtro regi, qui ueſtrum expectat reditum, omnino eſt inutile et indecorum, monemus et intime rogamus antiquam illam ueſtram dilectionem, quam nos nunquam ſcindi cupimus, quatinus ſicut nos unquam dilexiſtis tum noſtrae (ſic) obſequii tum ueſtrae honeſtatis tum regiae reuerentiae intuitu per diem craſtinum noſtrum uelitis preſtolari aduentum et ſine mora et ſine digreſsionis dispendio ad locum unde mouimus et ad dominum noſtrum regem cum gaudio et dilectione

Digitized by Google

nobiscum remeare. Parati enim eramus et iam ocreas induere et uos adire, quia Lucenſes ſicut predixeratis ſolis uerbis nos lactauerant et ecce nuntius cum literis aduenit et ſtatim cum equos ascedere parauimus conſules cum magna precum inſtantia nos detinuerunt Rogamus itaque et iterum rogamus ut iure domini noſtri Regis memor cras nos per diem expectetis.

Pabſt Innocenz an den Abt v. Corvey, nach 1130.

Innocentius episc. ſeruus ſeruorum dei Dilecto filio F. Corbejenſi Abbati ſalutem et apoſtolicam benedictionem Religioſorum uirorum et honeſtas perſonas ſuo collegio adhibere, quorum contubernio minime infamentur, unde pſalmigratus uates canit, ambulans in uia immaculata hic mihi miniſtrabat. Et quum de quodam camerario, quem habere diceris, multa ſiniſtra noſtris ſunt auribus nuntiata, per apoſtolica ſcripta tibi mandamus atque percipimus quatenus ipſum a conſortio tuo amoueas et tam honeſtam religiosamque personam ejus loco ſubſtituas, de cujus conuerſatione omnipotens dominus honoretur, et fama tua deo propicio occaſione huuiscemodi nequaquam ulterius denigretur. Tua itaque intereſt, talem te de cetero exhibere, ita ad reformandam religionem inſtantius laborare, ut ſiniſtra fama quae per huiusmodi apud ſedem apoſtolicam innotuit, bonae conuerſationis ſtudiis abſtergatur et nos de tuis actionibus gaudere poſsimus. Data Piſis VI Idus Febr.

Es iſt von Abt Volkmar (1129 bis 1138) die Rede.

Digitized by Google

Papſt Cöleſtin an den Abt v. Corvey, nach 1144.

Celeſtinus episcopus ſeruus ſeruorum dei H. Corbej. bbati ſalutem et apoſtolicam ben. Ueniens ad nos dilectus filius noſter B prepoſitus humiliter orauit, quatenus A. monachum, qui nos et legatos ſanctae Rom. eccleſiae frequenter offenderat, in gratiam reciperemus nec debitam ſatisfactionem pro huiusmodi exceſſibus exigeremus Nos uero preces eius attendentes et tam in his quam in aliis exaudientes, predicto fratri quicquid in nos deliquerit ignoscimus, concedentes ut ubicunque neceſsarius ſit eum ibi eſse cum abbatis ſui uoluntate Hoc tamen excipimus ut prepoſituram ipſius monaſterii ad presens non habeat quia magis utilem et idoneum relatione fratris noſtri T. illam tenere cognouimus et quod ab eo factum eſt immutari nolumus. Dat Lat. VI Kal. Jan.

Es iſt von Abt Heinrich (1144 bis 46) die Rede.

Card. Gregor an den Propſt v. Corvey, nach 1144.

Gregorius dei gratia ſancti Angeli diaconus Card. et apoſtolicae ſedis legatus Corb. prepoſito ſalutem Cum in tua ueniſsemus uicinia, quo ad nos obtentu non ueneris maxime cum te deuotum et Rom. eccleſiae fidelem dicas ualde profecto miramur. Per preſentia itaque ſcripta tibi percipimus quatinus omni remota occaſione Uuarmatiae in octa. pent. ſicut honorem tuum diligis ad nos uenias reſpondere paratus, preſertim cum contra uetitum felicis memoriae papae Innocent.

Digitized by Google

quod neque ibi neque alibi prepoſituram deberes accipere percepiſti et de aliis que ad presens tacere uolumus Quod ſi uocationem noſtram contempseris extemp. te ſuspenſum fore cognoscas.

In der Urkunde Kaiſer Conrads von 1151, bei Martene 2, 492 Nro. 313 iſt Folgendes zu verbeſſern:

ſtatt descenderamus etc:

Acceſsimus interim nichil ad huc de obitu antiſtitis illius audientes ad eas partes Lotharingiae etc.

hinter celeri (aduentu):

inopinato quasi diuino nutu

ſtatt a templo:

a principali eccleſia beati Petri principis Apoſt. in qua more regio ſollempniter suscepti etc.

ſtatt regio more:

pro noſtrae dignitatis priuilegio.

p. 493 folgt hinter ad nos remittatis:

nec patiamini eo honus impositum a se rejicere et ad pedes ueſtros ſicut ipſe intendit deponere quia ſanctitati ueſtrae ſignificamus per alium hoc tempore caſum eccleſiae illius nequaquam poſse reſurgere ſiquidem de ſtatu uniuerſalis eccleſiae tanta uobis cura eſt quantum eſse non frustra ſperamus Iſte enim tanto ſemper se moderamine librauit ut redderetur deo quae ſunt dei et ceſari quae ſunt ceſaris et propter obedientiam tam ueſtrae perſonae quam deuotionem ſanctae Romanae eccleſiae ipsum et nos contemptis et relictis omnibus ſequens medius quasi inter utrumque parietem faciens utraque unum et ſi dissidere nec

Digitized by Google

uolumus uel debemus ipse colligatos tercio Karitatis funiculo nequaquam uacillare permittat ſed ad laudem et gloriam ejus qui ſupra ſolidam petram dignatus eſt fundare eccleſiam ſuam ſua ſollicitudine ac prouidentia noſtram integritatem conſeruabit. Pro hoc enim ad ueſtrae beatitudinis preſentiam deſtinamus W. abbatem Corb. et Magiſtrum H. curiae noſtrae notarium uiros utique prudentes et honeſtos et nobis in omni ſecreto ut noſtis familiariſsimos, ad hanc precipue cauſam iuxta noſtrae uoluntatis propoſitum promouendam et ad alia quaedam eccleſiae et regni negocia ueſtrae discretioni perfectius intimanda quos pro noſtrae dilectionis reſpectu ut benigne ſuscipiatis et in ſuis peticionibus clementer exauditos cum honore et gaudio celeriter ad nos remittatis attente monendo rogamus.

Ferner iſt bei Martene zu verbeſſern:

pag 249 Nro. 77 heißt es am Schluß affirmant de muniendo monte ueſtro Brunesberg non modice prepoſitus formidat.

p. 315 No. 131 ſteht am Rande bei dem Briefe Wibalds an den Biſchof von Hildesheim, wo von der capitis deminutio die Rede iſt, mit derſelben alten Handſchrift: Ex libro digeſtorum I. Modeſtinus lib. I. Pandectarum. Inuiti filii naturales et emancipati non redigantur in paterna poteſtate.

It. ex eod Ulpianus lib. XIV. ad Sabinum. Qui liberatus eſt paterna poteſtatem poſtea in poteſtatem honeſte reuerti non poteſt nec adoptione.

It. ex eod. Papianus libro 36 queſtionum: in omni jure finita patris poteſtate nullum ex primo retinetur

Digitized by Google

ueſtigium, denique et patria dignitas queſita per adoptionem finita ea deponitur.

pag. 321 Nro. 133 ſteht Keflike ſtatt Heflike.

pag. 327 Nro 142 Haueleberch ſtatt Hauelsberch.

pag. 331 Nro. 145 lies Conradum de Amelungen ſtatt Damet etc. und Helwigum de Godolumen ſtatt Codolumen.

pag. 506 zu 331 ſteht noch idem ſcriptum Conrado Wormacienſi episcopo quod Maguntino.

pag. 549 zu 378 ſteht XVI, nicht VI. Kal. Junii.

Digitized by Google

VI.

Miscellen.

1. Die marca Lipani.

Von dem Herausgeber.

Ein nicht geringes Verdienst solcher Quellenzusammenstellungen und Hinweisungen auf Quellenforschungen, wie v. Raumer's Regesten darbieten, besteht darin, daß die rüstigen Arbeiter auf dem Felde vaterländischer Geschichte einen Haltpunkt und Fingerzeig gewinnen, ihre Kräfte nicht unnütz zu versplittern, daß sie das längst Ermittelte nicht von Neuem zu ermitteln suchen, Quellen nicht von Neuem zu Tage zu fördern sich bemühen, die längst geboten worden sind, sondern mehr auf die Lücken richten, die überall auszufüllen übrig bleiben.

Von den Grundlagen ausgehend, welche die Regesten gewähren, wird es nicht fehlen, manches Neue zu gewinnen; hier mit Bezugnahme auf die Nummern der Regesten, ein kleines Ergebniß zur Bereicherung der ältern Topographie desjenigen Theils der Altmark, der bis zum 13ten Jahrhundert am spärlichsten mit Ortsnamen ausgefüllt erscheint, nämlich der Gegend von Salzwedel.

Digitized by Google

Die Diöceſangrenze von Verden und Halberſtadt welche von Alters her die ſogenannte Altmark in 2 faſt gleiche Hälften theilte, hat (Nro. 53 der Regeſten) die zum Sachſenlande gehörige, aber von Slawen bewohnte Nordmark wohl auch von je her in 2 verſchiedene Marken getheilt, die nach den Wohnſitzen der Markgrafen die Mark Salzwedel Verdenſcher Seits, ſo wie die Mark Tangermünde, ſpäter Stendal, Halberſtädtſcher Seits genannt worden ſind. Die letztere Mark beſchränkte ſich, aller Wahrſcheinlichkeit nach, auf das Land zwiſchen Elbe, Ohre, Milde und Bieſe, d. h. auf den Umfang der Halberſtädtſchen Gaue Balſam und Moſide.

Für die weſtwärts der Bieſe und Milde im Verdenſchen Sprengel gelegene Mark, welche die Oſtgränze des alten Sachſenlandes gegen das erſt ſpäter ſächſiſch gewordene Nordthüringen oder den Halberſtädtiſchen Sprengel bildete, lernen wir die, der Lage vollkommen entſprechende Benennung des Gaues Oſterwalde (Nro. 470 u. 471) kennen, der ſeinen geographiſchen Gegenſatz in dem am Weſtende des alten Sachſenlandes gelegenen Osnabrückſchen Gau Weſterwalde findet.*) Salzwedel, welches in ſpäterer Zeit dieſer Mark den Namen gegeben hat, wird zum erſten Mal im Jahre 1112 in der Geſchichte erwähnt (Nro. 728. 729.); doch glaube ich die ältere, bisher unbeachtet gebliebene Benennung dieſer Mark in der im Jahre 956 (Nro. 176) erwähnten marca Lipani zu erkennen: denn die in derſelben genannten 6, dem Stifte Quedlinburg geſchenkten Dörfer Liubene, Klinizua, Sebene, Tulci, Kazina und Kribci, möchten wohl ſchwerlich etwas anders ſein, als Lüben an der Südgränze

*) Vergleiche den Artikel Oſterwalde in der Erſch- und Gruberſchen Encyklopädie.

Digitized by Google

der Altmark, nördlich von Wittingen, das Lüneburgsche Städtchen Clenze, Seeben und Tylsen bei Salzwedel, Cassuhn südöstlich von Arendsee und das nachmalige Kloster Crevese bei Osterburg; mithin lauter Oerter, die in demjenigen Theile des Verdenschen Sprengels gelegen haben, den wir als den Gau Osterwalde ansprechen müssen.

---

2 Zur Geschichte der Edlen von dem Berge.

Aus einem Briefe des Herrn E. F. Mooyer in Minden an den Herausgeber.

Mit Ihren Bemerkungen zu meinen Mittheilungen über Blotho im 18. Bande des Allgem. Archives bin ich, mit Ausschluß der ersten, jetzt völlig einverstanden. Sie sagen nämlich S. 224. Otto, Bischof von Minden, welcher 1398 starb, sei nicht der Letzte seines Geschlechts gewesen. Ich stimme dieser Meinung in so weit bei, als ich ebenfalls einen Gerhard für den Letzten anzunehmen mich fast genöthigt sehe, nur ist es nicht derjenige Gerhard, den Sie dafür halten. Ich habe bloß gesagt, das Geschlecht der edlen Herren v. d. Berge sei im Jahre 1398 erloschen. Otto starb am 1 Janr. 1398, dagegen Gerhard, welcher zu dieser Familie gehören soll, verschied am 15 Novbr. 1398, und würde in diesem Fall derjenige seyn, womit die Reihefolge der Dynasten v. d. Berge zu Hausberge endigte. Bis jetzt weiß ich diesem zwar noch nicht den Vater anzuweisen, da ich mich nicht überzeugen kann, daß er identisch gewesen sei mit einem Bruder Otto's, Namens Gerhard, der Mind. Kanonich und Archidiakon in Osen

war

war und bis zum Jahre 1385 in Urkunden vorkommt. Es kommt freilich dann erst 1404 ein Jordanus de Callendorpe als Archidiakon in Osen vor (Würdtw. X, 260), dem wohl Rudolfus de Bordeslo gefolgt seyn wird.

Derjenige Gerhardus de Monte, welchen Sie im Sinne haben, war Herzog von Berg und ein Bruder des paderbornschen Bischofs Wilhelm (der 1400 zur bischöflichen Würde gelangte, vgl. Culemann's Ravensb. Merkw. I, 34), wie dies auch das Wappen zu bestätigen scheint, welches der folgenden, im hies. Stadt-Archive befindlichen Urkunde vom Jahre 1403 angehängt ist:

Wy Gherd. edel van dem Berge Domproueſt to Colne bekennet openbar dat wy vns vordreghen hebbet myd dem Stichte to Minden. vnnd by namen. myd dem Borghermeſtere. Rade. vnnd menheyd to Minden. myd den Riddern vnnd Knechten. Borghermeſtere vnnd Rade to lubbeke. alſo vmme de vede. de wy anheuet myd den Schomborgheſchen. vmme nod willen des vorſcreuenen Stichtes. vnnd eſſt van der vede wat up. ſtonde des wille wy myd vnſen vrienden vnd landen. by on bliuen. vnnd on truweliken helpen. vnde wy van on. effte ſe van vns nicht to ſchedende alle de wile de vede ward ok wille wy vnnd ſcholen ſe laten by oren older. zeden. vnnd wonheyd. alſe in vanghen vnnd in namen. Des to bekandniſſe. ſo hebbe wy vnſe Inghefegel an deſſen breff. hanghen laten. Datum Anno dominj. M°. cccc°. tercio In craſtino beatorum Philippi et Jacobi Apoſtolorum.

Mit dem Siegel Gerhard's in weißem Wachse, welches die Umschrift hat: Sigillum Gerardi de Monte.

Digitized by Google

Dieser Gerhard war anfänglich kölnischer Domkapitular, und wurde im Jahre 1393 zum Propst in Schildesche erwählt (Culem. Rav. Merk. I, 33. Lamey Cod. dipl. p. 124.), vermuthlich nach dem, vielleicht nicht lange vorher, erfolgten Ableben des Friedrich v. Wend, welcher schon im Jahre 1366 als Propst in Schildesche vorkommt (Culem. l. c. I, 33) und im Jahre 1393 als verstorben angeführt steht (Lamey 124.) Eine ungedruckte Urkunde des Stifts Schildesche (No. 121. des Repertors) vom Jahre 1395 führt ihn als Propst jenes Stifts auf, und in einer andern (No. 122) vom Jahre 1396 wird er Domherr in Cöln genannt. Er soll im Jahre 1428 auf die Propstei zu Schildesche resignirt haben (Cul. I, 34.)

Ich habe freilich immer angenommen, daß der Bischof Gerhard von Hildesheim zur Lüneburgischen Familie de Monte zu zählen sey,*) wenn ich indessen in einer Urkunde vom Jahre 1360 diesen (damals als hildesh. Dompropst?!) als den Bruder des Mind. Bischofs Otto (v. Spilcker Beitr. II, 116. Anm. a.) und in einer andern ungedruckten Urkunde des ehemaligen hiesigen Domkapitels (No. 99. des Repertor's) vom Jahre 1388 als einen Herrn v. d. Berge, angeführt finde, wie auch die Chroniken (z. B. in Leibnitz Sc. R. Br. II.) angeben, wenn ferner Wappen und

*) Bezieht sich auf eine frühere briefliche Anfrage, wie sich der hildesheimsche Bischof Gerhard v. d. Berge († 1398) und der Mindensche Domherr und Archidiakon zu Osen desselben Namens in verwandtschaftlicher Beziehung zu einander verhalten möchten; besonders mit Hinweisung auf eine Urkunde von 1367 (Sammlung ungedruckter Urkunden zur Niedersächs. Gesch. II. T. II. St. S. 33), als wahrscheinlich dahin beantwortet, daß dieser Gerhard dem bekannten Lüneburgischen Geschlechte niedern Adels angehört haben möge. d. H.

Digitized by Google

Siegel dies bestätigen soll, wie mir der Herr Drost v. Hodenberg zu Lilienthal schreibt, so weiß ich wahrlich nicht, was ich von ihm annehmen soll, es wäre denn, daß der Vogt Wedekind († 1351) zwei Söhne mit Namen Gerhard gehabt habe.

Meine Bemerkungen in Bezug auf die Herabsetzung der 224 angeführten Urkunde vom Jahre 1281 in das Jahr 1286 nehme ich zurück, da ich jetzt andere Gründe habe, wie dies aus einem Regiſtro diplom. nobilium de Monte, das bald bekannt gemacht werden soll, sich näher ergeben wird; ebenso in Bezug auf die deutsche Urkunde vom Jahre 1286.

Das S. 227 genannte Dorf Brenderinghausen (Würdtw. XI, 76) wird wohl Brenderingkhuzen seyn, welches bei Biemcke (Bigenbeke) lag, und in einer ungedruckten Urkunde des hiesigen Domkapitels vom Jahre 1456 (Nro. 133 des Repertor's) vorkommt.

---

3. Ueber ein verlohren gegangenes Landbuch der Altmark von 1427.

Von dem Reg.-Rath G. W. v. Raumer.

Churfürst Friedrich der Erste ließ im Jahr 1427 ein Landbuch der Altmark aufnehmen, welches noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vorhanden war, seitdem aber spurlos verlohren gegangen ist. Die Ausführlichkeit desselben läßt den Verluſt bedauern, und die nachfolgenden Fragmente über einige Ortschaften könnten den Nutzen haben, auf andre noch in gutsherrlichen Archiven vorhandene Bruchstücke aufmerksam zu machen, ja möglicherweise auch noch die Entdeckung des Originals herbeizuführen.

Digitized by Google

Im Jahr 1789 entstand Nachfrage nach dem letztern mit der Behauptung, daß es in einer Grenzsache von dem Altmärkischen Obergericht an die kurmärkische Kammer gesendet worden sey. Nach einer bei letzterer vorhandenen Notiz fand es sich aber unter dem 4. Mai 1789 in der Kammer-Dom.-Registratur nicht vor.

Sollte es in die Altmärkische Jagd- oder in die dortige Grenzregistratur gekommen seyn, und wo sind diese neuerdings hingekommen?

Wir geben nun zur Verfolgung der Spur 3 Fragmente.

Vorwerk (Wendemark) daß hoheste und sydeste Gerichte geht von dem Kloster zum heil. Grabe zu Lehn. Blockland Schulte 2½ Hufe dem Kloster zum heil. Grabe 6 Mark Stend. und den Zehenten uf 5 Stücke.

Cone Ryn 3 Hufen dem Kloster zum heil. Grabe 12 Mark Stend. undt den Zehenden von 3 Stücke Landes uf 6 Schilling. Hanns Schulte zu Werben hat 6 Verdel Landeß in den Gerichten zu Vorwergk und gibt einen Pfaffen 6 Mark Stend. sagt er gebe nicht Zehendt.

Kenerick 3 Hufen dem Closter zu Arndtsee 6 Mark und 1 W. Gersten, dem Closter zum heil. Grabe den Zehenten uf 6 Stücke zu dem Schlosse Arneburg beeden 3 Firdunge und 2½ Schilling Stend. und 5 Scheffel Rocken und Gersten, 6 Scheffel Hafer beeden. — 1 W. Rogken wird angeschlagen für 1 Stück 1 W. Gersten ingleichen, item 2 W. Hafer für ein Stück, item 16 Scheffel Weizen für 1 Stück, item ½ W. Erbiß für 1 Stück.

Daß dieser Extract mit dem Original übereinstimmet, attestire ich mit dieser meiner eigenhändigen Unterschrift.

Tangermünde am 12 Martii 1661.

David Rayer Amptmann.

Digitized by Google

Nach Christi geburdt Viertzen Hundertt, Vn in den Sieben Vndt Zwantzigsten Jahre, bey der Regierung Herrn Friederichs, Marggraffen Zu Brandenb.

Landbuch Folio 25. Vfm Hause Tangermünde

Miltertt:

Mein gnedigster Herr der Marggraff, hatt das Oberste Vndt Nyderste gerichte.

Das Kirchen Lehn gehöret Zu der Pfarre Zu Tangermünde. Vndt der wagen Dienst Zum Schloß Tangermünde.

Der Schultze Hatt iii Huefe landes

Mentze Schultz, Von dem Oberlande, das man heißet Elsebusch. VI scheffel haffern, Vnd 20 Pf. Zu der Vicarien Zu Tangermünde 6 Pf. Den Thumbherrn Zu Tangermünde. 9 Pf. 3 Mandell eyer. Vnd ein hun, Dem landtreutter ein Viertt haffern.

Vndt hatt iii huefe frey Von meinen gnedigsten herrn| Dem Marggraffen Vf ii stück Zu Verschoßen. Vnd giebt meinen Herrn Dem Marggraffen 3 fürdienge stend: Vor das Lehenpferdt.

Zugedenken Lehen Wahr belangende p. Altemarck Ao 70.

3.	Stend: Vierdunge sein,	30	ß.	Ist ein Stück.
1.	Will. Roggen,	;	;	Ist ein Stück.
1.	Will. Gersten	;	;	Ist ein Stück.
2.	Will. Haffern	;	;	Ist ein Stück.
16.	schffl. weitzen	;	;	Ist ein Stück.
½.	Will. Erfften	;	;	Ist ein Stück.
2.	Schock Huener	;	;	Ist ein Stück.

Vor Ein Stück wirdt gegeben Ein mark Lehenwar.

Anno 1427 by Tyden des u. s. w. Heren Friederichs Marggrafen yß beschreven die Landbette in der Altmark

zu Br. nach Ußwlesinge dießes Regiſters. Es iſt zu wiſſen, das nach older Gewonheit dry Stendel Siedinge (Birdinge), dry (?) behem. Groſchen machen ein Stück Geldes, item 1 Winspel Rocken wird angeſchlagen für 1 Stücke (u. ſ. w. nach dem vorigen Fragm.) item 1 Pfund Pfeffer für 5 ß. Stend. item 1 Pfund Wachß für 2 ß. Stend.

Cruſemárk högeſte und ſideſte Gericht und das Kirchlehn hat Hanß von Kruſemark. Hanns Gemitz Schulte 3 Hufen und ein Overland geheißen eine breite. Zum Schloß Arneburg 9 Sch. Rocken und Gerſten 9 S. Habern, 1 Marck und 8 ß. beden, Engel Engels zu Tangermünde 1 W. Rocken und 1 W. Gerſten und 1 Mark Stend. vor ein Lehnpferd zu Zinſe und 2 Stücke frei von Hanß von Kruſemark. Tidecke Genningh 3 Hufen. Zu Schl. Arneburg 7½ Sch. Rocken und Gerſten, 7½ Sch. Haber 1 Mark 4 ß. 5½ pf. zu beden, dem Pfarrer 5 Sch. Weißen, 5 W. 3½ Sch. Rocken 6 Sch. Erbeiß, 6 ß. zu Vicentz zum Altar zu Eichſted u. ſ. w. und hat 2 Stücke frei von Hanß v. Kruſemark (in dieſer Art werden alle Höfe durchgegangen). Hanß von Kruſemark hat 6 Hufen frei, 4 liegen in dem Gerichte von Kruſemark und 2 in dem Felde geheißen Hoffland frei. Darauf ligt meines Herrn Roßdienſt Coſſaten zu Kruſemark. Gevert Rane: Kruſemarck 4 Hüner dem Pfarrer zu Rintorff 20 pf. Wolten Drever dem Schultzen 2 Hüner 20 pf. u. ſ. w.

Altena Item do triben die burn von Kruſemark Acker des wöſten Dorpes Altena und gehöret zu dem Sloſſe Arneborg mit hogeſten und ſideſten Gerichte. Gevert bane Schulte 4 Hufen und ½ Hufe bedefrey von m. Herrn dem Markgr. geachtet uf 6 Stück und gibt dem Schloſſe Arneborg von der 1 Hufe zu Bede 3 Sch.

Digitized by Google

Rocken und Gersten 2 Sch. Haser 13 ß. bede, dem Pfarrer zu Rintorf 6 Sch. Rocken und Gersten, zu bolleven zum Altar 6 Sch. Rocken und Gersten. Claus v. Gören 14 Sch. Rocken und Gersten.

Heine Lügen 1 Huse u. s. w. zu dem Gedächniß der Fürsten (auf dem Schloß Arneburg) 4½ Sch. Rocken u. s. w. Der Pfarrherr hat 1½ Husen frei.

Großen Ellingen hogeste und sideste Gericht haben die von Eckstede. Köne Schulten 3 Husen hat frei von Claus von Sanne 3 Stücke und gibt dem Schloß Arneborg 5 Sch. Rocken und Gerste, 5 Haber und 13 ß. bede von dem Roßdienst so er sagt. — Matthias Gott Ehre Dich 2½ Huse u. s. w. Der Pfarrer hat ½ Huse frei. Coßaten: Carsten gibt Köne Schulten 2 Hüner u. s. w.

Hoenberge Gerichte, hogeste und niedrigste hat myn Her der Margrave. Hans Schulte 2½ Huse. Zu dem Schl. Arneborg 2 Sch. Roggen und Gersten, 2 Haber 11½ ß. bede. Ebel Krusemark 1 W. Rocken, dem Heiligen von Krusemark 12 ß. — Heine dem Landryter 8 Sch. Rocken u. s. w.

Digitized by Google

VII.

Literatur der Vaterlandskunde.

1.

Erinnerung an Diezmann, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, von M. A. M. Schulze. Leipzig bei Hartmann. 1835. 12. VI. und 33 S.

Eine Verordnung der Königl. Sächsischen Regierung, wonach den Gebeinen des auch für Landestheile des Preußischen Staates merkwürdigen Markgrafen Diezmann (geb. zwischen 1260 und 1270 † 1307) in der Universitäts-Kirche zu Leipzig eine passendere Ruhestätte ertheilt werden soll, gab Veranlassung zu dieser kleinen Schrift, in welcher über das Leben, den Tod und die Schicksale der irdischen Ueberreste Diezmanns aus bekannten Quellen Nachrichten zusammengestellt worden sind. D. H.

2.

Geschichtliche Wanderungen durch das Weserthal. Von Dr. F. C. Th. Piderit. Erstes Heft. Rinteln bei Osterwalde 1835. 8. 65 S.

Jedem Freunde deutscher Landschaft und deutscher Geschichte wollen wir rathen, sich an der Hand des wohlunterrichteten Führers durch eins der reizendsten Thäler unsers deutschen Vaterlandes leiten zu lassen. Frei von jenem schwülstigen Bombast, in den sich die meisten malerischen Reisebeschreibungen hüllen, fließt lebendig und klar, gleich den Wellen des schönen Stromes, die Darstellung hin. Die Stadt Münden, das Weserthal von Münden bis Karlshafen, die Abtei Helmarshausen und der Krückeberg, Karlshafen, Herstelle und Beverungen, die beiden letzten Orte dem Preußischen Staate angehörig, sind die Standpunkte, von welchen aus in diesem ersten Hefte die geschichtlichen Landschaftsgemälde aufgenommen sind. D. H.

Digitized by Google

VIII.

Diplomatische Geschichte des Erfurthischen Handels- und Gewerb-Wesens älterer Zeiten.

Von Dr. Heinrich August Erhard. [1])

Unter den verschiedenen Beziehungen, in welchen Erfurths ältere Geschichte betrachtet werden kann, gebührt insbesondere dem Handel und den übrigen Gewerben eine vorzügliche Stelle. Dennoch sind diese mächtigen, für Erfurth so bedeutenden, und selbst für seine auswärtigen Verhältnisse so einflußreichen Gegenstände von den bisherigen Erfurthischen Geschichtschreibern entweder ganz mit Stillschweigen übergangen, oder doch nur oberflächlich und mangelhaft berührt worden, so daß es eigentlich an vollständigen Nachrichten darüber ganz fehlt. Zwar sind in der Akademie der Wissenschaften zu Erfurth, schon in früheren Jahren, zwei Abhandlungen über diesen Gegenstand, von den höchst verdienstvollen Gelehrten, Schorch und Dalberg, vorgelesen, und nachher in den

[1]) Geschrieben im Jahre 1827, und später etwas vermehrt und berichtigt.

Digitized by Google

Akten derſelben gedruckt worden;[2]) beide geben aber ebenfalls nur einzelne Beiträge, nnd laſſen im Ganzen ſowohl Vollſtändigkeit als vollendete Ausführung vermiſſen. Indeſſen iſt ſeitdem, alſo ſeit beinahe funfzig Jahren, in dieſem Felde gar nicht weiter gearbeitet worden, und wir ſtehen daher in unſerer geſchichtlichen Kenntniß des ältern Erfurthiſchen Handels noch ſo ziemlich auf der vorigen Stufe. Mir ſelbſt iſt es zwar ebenfalls nicht möglich, eine vollſtändige, erſchöpfende geſchichtliche Darſtellung des Erfurtiſchen Handels und Gewerbfleißes zu bewirken, und ich muß bei meiner jetzigen Anſicht der Sache, und meiner Kenntniß der vorhandenen und zugänglichen Quellen, auch durchaus bezweifeln, daß es jemals möglich ſein werde, eine ſolche, in jeder Hinſicht genügend, hervorzubringen; denn bekanntlich wurde in der Vorzeit über viele wichtige und intereſſante Gegenſtände entweder gar nichts aufgeſchrieben, oder das Aufgeſchriebene iſt in der Folge, theils durch Unglücksfälle, theils durch Sorgloſigkeit und Geringſchätzung, verloren gegangen. Da ich indeſſen, mit Hülfe der bis jetzt von mir aufgefundenen geſchichtlichen Quellen, mich dennoch im Stande glaube, wenigſtens mehr und Beſtimmteres, als meine Vorgänger, zu geben, und auch einzelne Bruchſtücke da, wo ein vollkommenes Gebäude nicht möglich iſt, die geſchichtliche Kenntniß

[2]) Chr. Friedr. Imman. Schorch, Beantwortung der Preisfrage: Welches ſind in den ältern Zeiten, d. i. von Erbauung der Stadt bis ins 16te Jahrhundert, die merkwürdigſten Epochen der Erfurthiſchen Handlung? — in Act. Acad. ſcient. util. Erf. ad ann. 1777. pag. 104 u. f. — Carl von Dalberg, Verſuch eines Beitrags zur Geſchichte der Erfurther Handlung; — in Act. etc. ad ann. 1778. et 1779 pag. 73 u. f. Auch einzeln unter dem Titel: Beiträge zur Geſchichte der Erfurther Handlung. Mit Urkunden u. ſ. w. Erf. 1780. 4.

Digitized by Google

befördern, sobald sie nur sicher begründet und vollständig nachgewiesen sind: so erscheint es mir nicht unverdienstlich, jede Ergänzung jener Lücke, und vielleicht zur Befriedigung manches Freundes der vaterländischen Geschichte, besonders wenn er dabei etwa noch am Handel ein näheres Interesse gewinnen sollte, einen kurzen Umriß der Geschichte des Erfurthischen Handels, unter Berücksichtigung des gesammten Gewerbwesens, mit Benutzung meiner Vorgänger und Beifügung der wichtigsten dahin gehörigen alten Documente, zu entwerfen, und dabei vornehmlich einige der bedeutendsten Umstände seines Wachsthums, seiner Veränderungen, seines Verfalls, und der Mittel zu seiner Wiederaufnahme geschichtlich zu entwickeln.

Die ältesten Bewohner Erfurths beschäftigten sich ausschließlich mit Ackerbau. So fand es noch Bonifacius in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, und nennt deshalb Erfurth einen befestigten Wohnsitz heidnischer Bauern (Urbs paganorum rusticorum). Wenn durch seine Bemühungen das Heidenthum in dieser Gegend vertilgt wurde, so scheinen doch noch geraume Zeit nachher die ursprünglichen Bewohner derselben ihrer alten Beschäftigung und Lebensweise treu geblieben zu sein, ohne sich viel um Handelsverbindungen mit den Bewohnern anderer Landstriche zu bekümmern. Diese wurden dagegen hauptsächlich, und wahrscheinlich bald nach dem angegebenen Zeitpunkte, durch Niederlassungen der Slaven vermittelt. Die Slaven, deren eigentliche Wohnsitze zwar nur bis an die Saale reichten, ließen sich doch, wenn sie durch friedliche Verhältnisse mit ihren Nachbarn in ihren Wanderungen und sonstigen

Digitized by Google

Unternehmungen begünstigt wurden, häufig in dem eigentlichen Thüringen nieder. Erfurth, als einer der bedeutendsten Punkte im oberen Thüringen, mußte sie vorzüglich anlocken. Da die alten Bewohner des Landes ihren Wohnsitz am linken Ufer der Gera (die jetzt mitten durch die Stadt fließt) gegründet hatten, so wählten die slavischen Ansiedler, zur Erbauung ihrer Wohnplätze, das rechte Ufer dieses Flusses, doch so nahe an den vorigen, daß die beiderseitigen Niederlassungen bald zu einer Stadt verschmolzen; und da es ihnen vermuthlich sowohl an Neigung, als an hinlänglichem Grundbesitz fehlte, um sich, gleich ihren altthüringischen Nachbarn, vorzüglich mit Ackerbau zu beschäftigen, so legten sie sich desto eifriger auf den Handel. Noch lange nachher hieß deshalb die von ihnen zuerst angebaute Gegend der Stadt, am rechten Ufer der Gera, unter den Kaufmännern; und die Krämer-Brücke und Kaufmanns-Kirche erhalten noch bis auf den heutigen Tag das Andenken dieser Benennung.

Schon zu Karls des Großen Zeiten lernen wir Erfurth als einen wichtigen Handelsplatz kennen. In einer Verordnung dieses Kaisers, aus dem Jahre 805, in welcher die Marktplätze bestimmt werden, zu denen die mit den wendischen (oder slavischen) Völkern jenseit der Saale und Elbe handelnden Kaufleute ihre Waaren bringen sollten, wird unter andern Erfurth als ein solcher Niederlage oder Stapelplatz genannt. Karl der Große setzte zugleich in alle von ihm verordnete Handels- und Stapelstädte bestimmte Aufseher, wahrscheinlich zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit. Der zu Erfurth hieß Madalgaudes. Hier finden wir also auch den Ursprung des so wichtigen Stapel- und Geleits-Rechtes, worauf wir in der Folge weiter zu sprechen kommen.

Digitized by Google

Erfurth scheint damals noch ein offener Ort gewesen zu sein; denn die Deutschen, besonders in Sachsen und Thüringen, waren überhaupt nicht dazu geneigt, eingeschlossen in Ringmauern zu leben. Erst unter der Regierung König Heinrichs I. (um 930) kann die Geschichte mit Bestimmtheit nachweisen, daß auch Erfurth, gleich andern Städten, mit Wällen und Mauern befestigt worden ist, und so die äußerlich auszeichnenden Merkmale einer Stadt erhalten hat. Wenn manche Chroniken diesen Zeitpunkt noch später annehmen, und die Erbauung der Stadtmauern erst in die Jahre 1036, 1126 oder wohl gar erst 1154 setzen wollen, so kann dies nur von einer Vermehrung und Verstärkung derselben, oder von einer Wiederherstellung nach vorhergegangener Zerstörung, bei den damaligen Kriegsunruhen, zu verstehen sein. Daß von diesem Zeitpunkt an, mit der vermehrten Sicherheit der Wohnplätze, auch der Handel mehr Festigkeit und Dauer gewann, indem nun Reichthümer und Vorräthe aller Art hinter dem Schutze der Mauern sicherer aufbewahrt, Wochen- und Jahrmärkte in den Städten regelmäßiger gehalten, dabei durch große Gebäude, die man zu mancherlei Zwecken aufführte, so wie durch ansehnliche Versammlungen fürstlicher und anderer vornehmer Person, die man daselbst veranstaltete, Verkehr und Gewerbe in einem höhern Grade belebt werden konnten, — dies alles bedarf keines weitern Beweises. Diese Umstände fanden auch zu Erfurth statt, wie die städtischen Einrichtungen, welche sich hier bildeten, und mit Handwerks- und Handelsverhältnissen in so vielseitiger Beziehung stehen, und die großen Kirchen- und Reichsversammlungen, die hier von Zeit zu Zeit gehalten wurden, hinlänglich beweisen.

Was übrigens, bis auf die Zeit des sogenannten

großen Interregnums, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, in Bezug auf den Erfurthiſchen Handel insbeſondere vorgegangen iſt, darüber ſind die urkundlichen Nachrichten nur ſehr ſparſam vorhanden. Im Allgemeinen iſt als geſchichtlich bekannt anzunehmen, daß die Erfurther, innerhalb ihrer Stadt, anſehnliche Gebäude, ſowohl zu andern öffentlichen Zwecken, als auch insbeſondere zum Behufe des Handels und der Waaren-Niederlagen, aufführten, auch die meiſten ihrer größeren Privathäuſer, durch große Hausfluren, Böden und Gewölbe, zu dergleichen Zwecken geſchickt machten, wodurch ſie die Pracht und Blüthe ihrer Stadt erhöhten.

Einzelne mit dem Handel in Verbindung ſtehende Hoheitsrechte finden wir ſchon früh, wie auch noch in ſpäteren Zeiten, in den Händen der Erzbiſchöfe von Mainz. Dazu gehört der Zoll, deſſen wir im Jahre 1196 urkundlich erwähnt finden, als Erzbiſchof Conrad I. der ſich eben damals in Erfurth aufhielt, das Kloſter zu Ichtershauſen von der Entrichtung deſſelben, in Anſehung alles deſſen, was es zu ſeinem Bedarf auf dem Markte zu Erfurth kaufen oder verkaufen würde, befreite. — Daß ein regelmäßiger Wochenmarkt ſchon damals in Erfurth beſtand, und die Bewohner der umliegenden Ortſchaften hier theils ihre Landesprodukte umſetzten, theils ſich ſelbſt mit ihren Bedürfniſſen verſahen, iſt aus dieſer Angabe ebenfalls mit Beſtimmtheit zu ſchließen. — Ferner beſaß der Erzbiſchof von Mainz in Erfurth das Münzrecht, wie uns eine Urkunde des Erzbiſchofs Werner vom Jahre 1265 belehrt, in welcher derſelbe die Uebertragung der Rechte des bisherigen Münzhauſes, auf ein anderes, neu gebautes Haus, genehmigte. — Das Feilbieten der einzelnen, zum öffentlichen Verkauf beſtimmten Gegenſtände geſchah an be-

Digitized by Google

ſtimmten Orten, und zwar theils in eignen, zu dieſem Behuf erbauten Häuſern, theils in offenen Ständen, oder ſogenannten Bänken. Letztere dienten vorzüglich zum Verkauf der täglichen Lebensbedürfniſſe, als des Fleiſches und Brodtes. Dieſe Bänke waren zum Theil Eigenthum gewiſſer geiſtlicher Corporationen in und außer Erfurth, welche ſie dann an die Handelsleute gegen einen beſtimmten Zins überließen. So verkaufte im Jahre 1265 das Peterkloſter zu Erfurth die ihm zugehörigen Bänke am Wenigen-Markte, nebſt darauf ruhenden Zinſen, an den Stadtrath; und im folgenden Jahre (1266) ſchloß das Nonnenkloſter zu Ichtershauſen ebenfalls mit dem Erfurther Stadtrathe einen ähnlichen Handel wegen ſeiner auch am Wenigen-Markte gelegenen Brodbänke, bei welcher Gelegenheit wir erfahren, daß der Stadtrath für den Brodverkauf ein neues Haus in derſelben Gegend erbaut hatte, in Folge deſſen die Brodbänke im Werthe ſehr geſunken, von den Bäckern verlaſſen worden, und verfallen waren, wodurch eben das Kloſter zum Verkauf derſelben beſtimmt wurde. Der Wenige-Markt (d. h. kleine Markt, Forum parvum), im Gegenſatze zu den größern Marktplätzen, dem Anger und dem Domplatze, ſo genannt) ſcheint ganz von ſolchen Kaufhäuſern, Buden u. dgl. umringt geweſen zu ſein. Des Kaufhauſes der Gewandſchneider, oder ſpäter ſogenannten Tuch-Gadens, wird nicht nur in der eben erwähnten Ichtershäuſer Urkunde unter dem Namen Camerae mercatorum gedacht, ſondern wir werden auch noch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts davon hören; das Andenken des Kaufhauſes der Kürſchner wird durch die an den Wenigen-Markt anſtoßende Kürſchner-Gaſſe noch heute erhalten; der Bude eines Garkochs (tugurium aſſatoris) am Wenigen-Markte, gedenkt eine Urkunde

Digitized by Google

von 1269, in welcher das Kloster Reinhardsbrunn dem Rathe zu Erfurth Zinsen aus derselben verschreibt. — Erfurth hatte damals auch, und zwar auf der Krämerbrücke, eine Apotheke, welche gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Klöster und Stifter gewesen zu sein scheint; wenigstens werden im Jahre 1265 von dem Mariens- und Severin-Stift, so wie von dem Peter-Kloster, und im Jahre 1268 von dem Augustiner-Kloster, dem Rathe zu Erfurth Zinsen aus dieser Apotheke verschrieben. — Aus einer städtischen Urkunde vom Jahre 1278 ergiebt sich, daß man damals zu Erfurth auch schon eine Art Mäkler hatte, welche Unterkäufer genannt wurden. In der Urkunde heißt es wörtlich: Per nuncios illos, qui Underkoifer dicuntur. — Nuncii (wie sie in der angeführten Stelle genannt werden) sind nicht blos Boten, sondern überhaupt Leute, deren man sich zur Ausrichtung eines Geschäftes bedient; Unterkäufer aber bedeutet so viel als Unterhändler, da man das Wort kaufen in ältern Zeiten überhaupt für handeln, sowohl einkaufen als verkaufen, brauchte. Es ist in gedachter Urkunde von einem Handel die Rede, der nicht durch die Unterkäufer verrichtet werden soll, der jedoch übrigens aus der Urkunde selbst nicht hinlänglich klar wird.[3]) — Die Geistlichkeit selbst suchte nicht blos durch den vorhin gedachten Besitz der zum Handel dienenden Lokale, sondern auch unmittelbar am Handel Antheil zu nehmen, und es scheinen darüber schon Streitigkeiten mit der Bürgerschaft, wegen wirklicher oder befürchteter

[3]) Da ich diese Urkunde, welche verschiedene, übrigens auf das Handelswesen nicht bezügliche Polizeigesetze enthält, in meiner Abschriftensammlung nicht finde, so war es mir nicht möglich, in den angehängten Regesten ihrer ausführlicher zu erwähnen.

Beeinträchtigung ihres Erwerbs durch die Geistlichen, entstanden zu sein; wenigstens deutet hierauf eine Urkunde des Erzbischofs Werner, vom 29. September 1282, worin derselbe dem Rathe zu Erfurth erlaubte, die dortigen Beginen, in so fern sie Handlung trieben, auch zu den bürgerlichen Lasten heran zu ziehen. —

Durch den bekannten thüringischen Erbfolgekrieg, welcher, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, ganz Thüringen in vielfältige Noth versetzte, hatte ohne Zweifel auch der Erfurthische Handel sehr gelitten; doch scheint er sich bald nach demselben nicht nur bedeutend wieder erholt zu haben, sondern er weckte auch den Thätigkeitsgeist der Erfurther zu kriegerischen Unternehmungen, indem sie mit bewaffneter Hand die Sicherheit der Straßen bewachten, und die umliegenden, den freien Verkehr der Handelsleute gefährdenden Raubschlösser, einen traurigen Ueberrest jener unruhevollen Periode, in großer Menge zerstörten. So war auch in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, die mit Handel und Gewerben in so inniger und genauer Verbindung stand, ein Privilegium von großer Wichtigkeit, welches Landgraf Albert von Thüringen (wahrscheinlich im Jahre 1282) der Stadt Erfurth ertheilte, und König Rudolf I., auf dem Reichstage zu Erfurth, am 21. Februar 1290, nebst noch einem andern Privilegium jenes Landgrafen, bestätigte: daß nämlich die Erfurther das Recht haben sollten, alle Diebe, Straßenräuber und von ihnen Geächtete, innerhalb der Grenzen des landgräflichen Gebietes, anzuhalten, gefangen zu nehmen, und nach den in der Stadt Erfurth von Alters her üblichen, und von Kaisern, Königen oder andern Fürsten bestätigten Rechten und Gewohnheiten zu bestrafen. [4])

[4]) Es ist dies Privilegium in der Folge, seinem wesentli-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Außer den häufigen räuberischen Anfällen auf die reisenden Kaufleute, ging eine andere Störung des öffentlichen Verkehrs in jenen Zeiten aus dem sogenannten Pfänden oder Bekümmern der Reisenden hervor; einer Aeußerung der Selbsthülfe, wie man sie sich bei Rechtsansprüchen, das ganze Mittelalter hindurch, so gern erlaubte. Wenn nämlich Jemand an einen Einwohner eines anderen Ortes eine Forderung hatte, und der Schuldner seiner Pflicht nicht zur gehörigen Zeit nachkam, so wurde irgend ein Verwandter oder Bekannter desselben, oder in dessen Ermangelung auch wohl ein ganz unbetheiligter Mitbürger des Schuldners, der sich im Wohnorte des Gläubigers blicken ließ, ergriffen, und so lange gefangen gehalten, bis er entweder sich selbst, oder der Schuldner ihn auslöste. Störungen solcher Art war nicht anders als durch Verträge vorzubeugen. Einen solchen schloß die Stadt Erfurth unter andern am 6. Januar 1283 mit Grafen Günther dem Jüngeren von Kevernberg und der Stadt Arnstadt, auf fünf Jahre worin bedungen wurde: kein Bürger aus Erfurth sollte während dieser Zeit zu Arnstadt oder sonst in ihrem Gebiete für die Schuld eines Andern gepfändet, noch von ihren Bürgern und Unterthanen aufgehalten werden; nur wenn die letzteren zu Erfurth nicht volle Gerechtigkeit erlangen könnten, dürfte der Schuldige für seine eigne Schuld ergriffen und gepfändet werden, sollte aber sogleich seine Freiheit wieder erhalten, wenn der Rath zu Erfurth schriftlich sich verbindlich machte, den Arnstädtischen und Kevernbergischen Bürgern und Unterthanen zu voller Befriedigung zu verhelfen. —

---

chen Inhalte nach, auch in deutscher Sprache wiederholt worden.

Ueber die innern Verhältnisse des Erfurthischen Handels und der darauf bezüglichen öffentlichen Anordnungen aus jener Zeit, haben wir wenig Nachrichten von Bedeutung, außer denjenigen, welche sich aus den sogenannten Concordatis Gerhardi, oder dem von Erzbischof Gerhard zu Mainz und seinem Domkapitel, im Jahre 1289, in deutscher Sprache ausgestellten Verzeichniß aller Erzbischöflichen Gerechtigkeiten in der Stadt Erfurth, und namentlich aus den Bestimmungen, welche die aus dem öffentlichen Verkehr entspringenden Abgaben und Gefälle betreffen, entnehmen lassen.

Mehrere dieser Bestimmungen gehen zunächst aus dem Münzrechte des Erzbischofs hervor. Das Recht, in Erfurth zu münzen, stand, wie wir vorhin schon gesagt haben, dem Erzbischof von Mainz ausschließlich zu, und kam erst geraume Zeit nachher, wir wir an seinem Orte weiter hören werden, durch Kauf an die Stadt selbst. Um aber den nutzbaren Ertrag dieses Rechtes zu sichern, mußte von gewissen Handelsgegenständen, wenn sie nicht mit neuen Pfennigen, d. h. mit der neu geprägten erzbischöflichen Münze, bezahlt wurden, eine Abgabe entrichtet werden, welche zum Besten des Erzbischofs erhoben wurde, und den Namen des Schlägeschatzes führten. Ueber diesen Schlägeschatz enthalten nun die Concordata Gerhardi folgende Bestimmungen: Was jemand kaufet an Korn, Gerste und Hafer, davon soll er Schlägeschatz geben, außer wenn er zu seinem eignen Bedarf an Brod und Bier mehr nöthig hat, als ihm auf dem Felde wächst, oder als er an Getreidezinsen einnimmt. Alles Korn, was unverkauft in die Stadt Erfurth oder in ihr Weichbild gebracht wird, soll entweder mit neuen Pfennigen gekauft, oder Schlägeschatz davon gegeben werden.

Digitized by Google

Niemand soll vom Schlägeschatze frei sein, er sei geistlichen oder weltlichen, adligen oder bürgerlichen Standes, außer der Münzmeister des Erzbischofs und dessen Hausgenossen (Unter-Bediente). Alles Zimmerholz, das behauen nach Erfurth kommt, soll mit neuen Pfennigen gekauft, oder es soll Schlägeschatz davon gegeben werden; außer das Holz, wovon man Legeln, Kufen, Bottiche und anderes Hohlwerk (Fässer u. dgl.) macht, welches vom Schlägeschatze frei sein soll. Wenn ein ganzes Fuder Zimmerholz verkauft wird, soll der Käufer davon zwei Pfennige Schlägeschatz geben; verkauft aber der Waldmann das Holz von seinem Fuder einzeln, so soll er selbst den Schlägeschatz entrichten, und der Käufer nicht. Lammfelle sollen mit neuen Pfennigen gekauft werden, vom Charfreitag Nachmittag bis zu dem Pfingst-Abend Nachmittag. Hopfen, der im Lande wächst, Pferde, deren Preis eine halbe Mark und darunter beträgt, und neue Wagen, soll man mit neuen Pfennigen kaufen. Alles Brennholz soll man mit Pfennigen kaufen, die in demselben Jahre geprägt sind. Wenn ein Mann Korn in die Stadt fährt, um Bier dafür einzuhandeln, so soll er davon keinen Schlägeschatz geben; außer wenn er mehr Korn verkauft, als das Bier beträgt, welches er dafür mitnimmt, so soll er von dem übrigen den Schlägeschatz entrichten. Von jedem Kaufe soll man nicht mehr als einen Schlägeschatz geben. Wenn ein Fremder von einem Bürger Silber für seinen Kauf nimmt, so soll der Fremde den Schlägeschatz geben, und der Bürger nicht.

Außer diesen Bestimmungen wegen des Schlägeschatzes, sind nun über das Münzwesen überhaupt noch folgende Vorschriften in den gedachten Concordaten enthalten. Niemand soll Silber mit der Wage um Pfen-

nige wechseln, oder Pfennige um Silber,[5]) außer der Münzmeister und dessen Hausgenossen (deren Zahl auf 16 bestimmt ist); der Münzmeister soll aber jederzeit neue Pfennige zum Wechseln bereit haben. Jeder Bürger darf löthiges Silber wechseln, so viel er zu bezahlen hat, oder aus dem Lande führen will, aber nicht um sich einen Gewinnst dadurch zu verschaffen. Jedem, bei dem man falsche Pfennige, zu einem Schilling oder darüber, findet, soll die Hand abgehauen werden; geschieht es aber bei dem Münzmeister, den Hausgenossen, oder andern, die bei der Münze beschäftigt sind, so steht Lebensstrafe darauf. Der Münzmeister soll auch auf falsche Waage und Gewicht achten; bei wem man solche findet, der soll das erstemal drei Pfund und drei Scherfe zur Strafe bezahlen, doch steht dem Münzmeister das Recht der Begnadigung zu; bei dem zweitenmale ist Abhauen der Hand, und beim drittenmal Lebensstrafe darauf gesetzt. Wer wegen Umschrodelung (Beschneiden) der Pfennige ergriffen wird,[6]) bis zum Betrag einer Settina,[7]) der soll die Hand, und wenn es zum Betrag eines Lothes geht, das Leben verlieren. Niemand soll eine Esse haben, um Silber zu schmelzen, als der Münzmeister und die Hausgenossen, so wie Goldschmiede und Staubwäscher;[8]) bei wem man außerdem eine solche

[5]) Hier ist löthiges Silber, d. h. ungeprägtes, welches nach dem Gewichte getheilt wurde, dem geprägten, oder den Pfennigen, entgegen gesetzt.

[6]) Die Pfennige waren von Silber, dabei sehr dünn, so daß das Beschneiden derselben leicht geschehen konnte, und bei dem damaligen Werthe des Silbers nicht unbedeutend war.

[7]) Der sechste Theil eines Lothes.

[8]) Leute, die den, von der Arbeit der Goldschmiede abgehenden Staub auswuschen, um das noch darin befindliche Gold und Silber wieder zu gewinnen.

Digitized by Google

findet, der soll die Hand verlieren. Ein jeder Goldschmied, der auf seinem verarbeiteten Silber falsches Zeichen führt, soll zur Strafe drei Pfund und drei Scherfe an den Münzmeister bezahlen, mit Vorbehalt der Begnadigung. Die Goldschmiede sollen alle Jahre von den Münzmeister vereidigt werden. Jährlich auf S. Jakobs Tag soll man neue Pfennige schlagen, und es kann mehr als eine Münze zu Erfurthischen Pfennigen gehen, wenn es der Münzmeister für gut findet; die Pfennige sollen aber so gemacht werden, das sie für Stadt und Land bequem sind, und sollen alle weiß (d. h. von gutem Silber) sein. Wenn des Münzmeisters Knechte, die darauf beeidigt sind, oder die Hausgenossen, einen auf ihren Eid anzeigen, daß er gewechselt habe, so soll ihn der Münzmeister in seinen Hof fordern lassen; die Ladung soll aber nicht übernächtig werden (d. h. noch an demselben Tage geschehen); der Münzmeister soll ihn dann eidlich vernehmen, und wenn er bekennet, ihn um drei Pfund und drei Scherfe bestrafen, mit Vorbehalt der Begnadigung. Der Vicedom und der Münzmeister sollen, so oft es ihnen gefällt, die Pfennige der Hausgenossen, die sie bei sich führen, untersuchen, ob sie richtig sind. Wenn die Bürger an den Pfennigen eine Veränderung, in Ansehung der Weiße und der Schwere, zu bemerken glauben, so sollen sie den Vicedom oder den Münzmeister auffordern, die Pfennige der Hausgenossen zu untersuchen, und diese sollen dann auf der Stelle, im Beisein der Bürger, die Untersuchung vornehmen, und wenn sie Unrichtigkeiten finden, die darauf gesetzte Strafe vollziehen.

Nächst dem Münzrechte stand dem Erzbischof in Erfurth auch die Marktpolizei nebst dem Marktzolle zu, worüber ein Marktmeister gesetzt war. Aus diesem Ver-

Digitized by Google

hältniß entsprangen folgende, uns hier angehende Verordnungen. Der Marktmeister soll den Marktzoll von allen Marktleuten nehmen, sobald sie ihre Waaren verkauft haben; aber ehe sie verkauft haben, soll er sie nicht des Zolles wegen pfänden. Hat aber einer etwas von seinem Wagen verkauft, so soll er entweder seinen Zoll geben, oder ein Pfand setzen, bis er alles verkauft hat. Pfaffen, Ritter und Ritterskinder sollen keinen Zoll geben, außer wenn sie ihrem Gesinde, anstatt des verdienten Lohnes, Gewand kaufen, oder für fremde Leute etwas kaufen, oder wenn sie etwas um Gewinnstes willen kaufen oder verkaufen. Die Leute des Erzbischofs und seiner Beamten sind vom Zolle frei. Wer dem Zolle ausweicht, dem soll der Zöllner nachfolgen, und ihn aufhalten, wenn er ihn noch innerhalb des Weichbildes trifft, wo er ihn dann um drei Pfund und drei Scherfe strafen soll, mit Vorbehalt der Begnadigung des Marktmeisters; außerhalb des Weichbildes soll er ihn aber nicht verfolgen; auch soll die Sache nicht übernächtig werden. Wenn von Leuten, die außerhalb der Stadt gesessen sind, mehrere ihre Waaren auf einen Wagen laden, so soll jeder Einzelne den Zoll davon geben. Von einem Schilling Werthes und darüber, soll man einen Pfennig Zoll geben, unter einem Schilling, bis zu sechs Pfennigen, einen Scherf; was unter sechs Pfennigen ist, soll man nicht verzollen. Wenn ein Fremder mit einem Wagen oder Karren in die Stadt kommt, und seine Waaren hier niederlegt, so soll er, von einem Wagen, beim Abladen vier Pfennige, und beim Aufladen wieder vier Pfennige, von einem Karren halb so viel geben, und keinen Zoll. Gehet aber ein beladener Wagen oder Karren durch die Stadt, oder außen um die Stadt herum, so soll er Zoll geben.

Digitized by Google

Endlich gehört hieher noch folgende Bestimmung wegen des Gewandschneidens. Niemand soll Gewandschneiden zu Erfurth, außer auf der Freiheit des Erzbischofs unter den Gademen.[9]) Wer eines andern überführt wird, soll zur Strafe 5 Schilling, und eben so viel dem Marktmeister bezahlen. Doch kann Jedermann ein ganzes Stück Tuch kaufen, dessen er für sich und sein Gesinde zur Kleidung bedarf, und dasselbe schneiden wo er will, ohne Strafe. —

Dieses sind nun zwar nur einzelne fragmentarische Notizen; doch sieht man daraus ohngefähr, wie es wenigstens um die Handels-Polizei in Erfurth damals beschaffen gewesen ist. Bemerkenswerth ist unter andern, daß man schon damals auf die Brauerei, als städtischen Gewerbszweig, ein großes Gewicht legte, wie die Begünstigungen bei dem Schlägeschatz, in Hinsicht des auszuführenden Bieres und der zur Brauerei dienlichen Geräthe, beweisen. — Wie das Verhältniß des löthigen Silbers zu dem gemünzten, der Werth der Schillinge, Pfennige und Scherfe, und der Münzfuß überhaupt, damals beschaffen gewesen ist, läßt sich weder aus den Concordaten selbst, noch aus andern gleichzeitigen Urkunden, mit Sicherheit bestimmen. Daß 20 Schillinge auf ein Pfund, und 10 Pfennige auf einen Schilling gegangen sind, ist wenigstens aus der Analogie mit etwas weniges späteren Nachrichten, zuverlässig zu schließen. —

Mit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts treten die Handelsverhältnisse Erfurths in der Geschichte und Verfassung der Stadt schärfer hervor, und es ist daher hier auch der schicklichste Ort, über den Gang und die

[9]) Gademen heißt so viel als Kaufhäuser oder Buden. Weiter unten wird noch etwas davon vorkommen.

die innern Verhältnisse, so wie über die Förderungsmittel des Erfurthischen Handels, im Allgemeinen einige Worte zu sagen.

Erfurth war nie eine Handelsstadt vom ersten Range, und konnte dies auch, ihrer Lage nach, nicht sein, da sie weder am Meere, noch an einem großen schiffbaren Flusse liegt; zu einem eigentlichen Centralpunkte des Landhandels für eine bedeutende Ausdehnung konnte sie aber schon deshalb nicht werden, weil dieser im Innern Deutschlands überhaupt zu sehr vertheilt war, und Erfurth von den, für den Welthandel, vor der Entdeckung von Amerika und dem neuen Wege nach Ostindien, wichtigsten Ländern, Italien und den Niederlanden, zu entfernt lag. Indessen nahm doch Erfurth unter den Handelsstädten vom zweiten Range, wie die größeren Handelsstädte Deutschlands fast alle waren, schon einen ziemlich bedeutenden Platz ein, und stand darin mit Augsburg und Nürnberg fast auf gleicher Stufe.

Worin die Gegenstände des Handels in Deutschland, während des Mittelalters, überhaupt vornehmlich bestanden, das kann man, wie schon Dalberg[10]) richtig bemerkt, nirgends besser ersehen, als aus Guicciardin's Nachrichten von den Handelsgegenständen zu Antwerpen; denn Antwerpen war damals der vornehmste Handels- und Tauschplatz der ganzen Welt, und unter den Gegenständen, welche dort in den Handel kamen, mußte sich daher fast alles befinden, was nur einen Gegenstand des Welthandels überhaupt ausmachte; Guicciardini aber schrieb in Antwerpen selbst, und war ein eben so genauer als glaubwürdiger Beobachter. Er sagt aber insbesondere von dem Handelsverkehr mit Deutschland

[10]) Beiträge zur Geschichte der Erf. Handlung ꝛc. S. 13.

Digitized by Google

Folgendes: „Aus Deutschland erhalten wir zu Lande: Silber, Quecksilber, gereinigtes Kupfer, alles in einem fast unglaublichen Ueberflusse; die vortrefflichste hessische Wolle; Glas, Tücher von großem Werthe, Waid, Krapp, Safran, Salpeter, vielerlei kurze Waaren, und verschiedene Gattungen von Hausrath, aus allerlei Metallen sehr künstlich verfertigt. Nach Deutschland werden versendet: Edelsteine, Perlen, eine große Menge Arzneimittel und Gewürze, englische Tücher u. s. w.“ Wenn auch vielleicht einzelne dieser Angaben sich mehr schon auf spätere Zeiten beziehen, so blieb doch im Allgemeinen, bis zur Entdeckung Amerika's und des neuen Weges nach Ostindien, das ganze Mittelalter hindurch, sowohl der Gang als der Stoff des Handels ziemlich unverändert, und wir können hieraus auch auf die Beschaffenheit des Erfurthischen Handels einen Schluß machen, da Erfurth eine so wichtige Stelle für den gesammten deutschen Handel einnahm.

Nach dem ehemaligen Gange des deutschen Handels war nämlich Erfurth der Mittelpunkt, über welchen alles, was aus Ober-Deutschland nach Nieder-Deutschland und den Seestädten, oder von diesen nach Ober-Deutschland ging, seinen Weg nahm, wo also Ober- und Nieder-Deutschland gleichsam ihre Handelsartikel gegen einander austauschten. Nur mit Frankfurt am Main hatte Erfurth, in den mittlern Zeiten, diese Bestimmung zu theilen. Es wurden aber zu Erfurth nicht blos Transito-Handel und Speditions-Geschäfte getrieben, sondern viele dieser Handelsgegenstände, als aus Ober-Deutschland Eisenwaaren, Hausgeräthe und andere Nürnberger und Augsburger Waaren, so wie die, welche man über Venedig, aus Italien und dem Oriente bezog, — aus Nieder-Deutschland englische und brabantische Tücher, und andere

Digitized by Google

niederländische, auch nordische Waaren u. s. w., wurden in Erfurth, theils in dem öffentlichen Lagerhause, theils bei Privatleuten, welche dazu eingerichtet waren, auf Spekulation niedergelegt, daher sich auch viele Faktoren auswärtiger Handelshäuser hier aufhielten. Dabei lag Erfurth selbst in einer Gegend, die an Naturerzeugnissen aller Art sehr reich war, mithin bedeutende Handelsartikel hervorbrachte. Die Straßen, von Erfurth aus, waren aber hauptsächlich folgende: Durch das Andreas-Thor führte die Straße nach Braunschweig und Bremen, durch das Johannis-Thor nach Magdeburg, Lübeck und Hamburg, durch das Krämpfer-Thor nach Leipzig, durch das Löber-Thor nach Nürnberg und Augsburg, und von da weiter nach Italien, durch das Brühler-Thor nach Frankfurth am Main, und überhaupt in die Rhein-Gegenden, so wie in die Niederlande. Durch das Weimar'sche oder August-Thor (an dessen Stelle nachher das Schmidstädter-Thor getreten ist) ging die Straße nach dem östlichen Theile des Thüringer Waldes, dem Vogtlande, und vielleicht von da weiter nach Böhmen; diese war jedoch für den Handel nicht sonderlich bedeutend. Uebrigens beschränkte sich der Erfurthische Handelsverkehr, wenn man die Niederlande ausnimmt, die aber doch gewissermaßen auch noch zu Deutschland gehörten, auf das Innere von Deutschland, ohne fremde Länder unmittelbar zu berühren. Was insbesondere den Handel mit Italien betrifft, so hat man zwar früherhin geglaubt, daß Erfurth in alten Zeiten seine Waaren unmittelbar aus Venedig bezogen habe; dies kann jedoch nur von den Handelsreisen einzelner Kaufleute gelten, die allerdings manchmal wohl noch weiter als bis Venedig gingen; im Allgemeinen aber empfing Erfurth die italienischen, und mit ihnen die orientalischen Waaren mittel-

Digitized by Google

bar über Augsburg. Von diesen Waaren bezog aber Erfurth wahrscheinlich nur so viel, als es für seinen eignen Verbrauch und für seinen unmittelbaren Handelsbezirk, d. h. für Thüringen und die angrenzenden Theile von Sachsen und Hessen, bedurfte; denn daß die norddeutschen Seestädte ihren Bedarf über Erfurth, also zu Lande, bezogen hätten, ist gar nicht anzunehmen, da man sich ohne Zweifel schon damals des viel wohlfeileren Transportes zur See bediente; wenigstens ist es bestimmt nachzuweisen, daß diese Handelsartikel, von Venedig aus, zu Schiffe unmittelbar nach Antwerpen gelangten, und dies war schon für den größten Theil von Nieder-Deutschland ein zweckmäßiger gelegener Marktplatz, als Augsburg, von woher doch die Erfurther erst ihre Vorräthe erhielten.

Was nun die Waaren betrifft, die, als einheimische Producte, von Erfurth aus zuerst in den Handel gelangten, so ist hier zuvörderst der Waid zu erwähnen. Thüringen, und besonders der mittlere Theil desselben, die Gegend um Erfurth, war der eigentliche Sitz des ehedem so einträglichen Waidbaues, mithin Erfurth, als der Mittelpunkt und die vornehmste Handelsstadt Thüringens, auch der Mittelpunkt des gesammten Waidhandels. Spuren desselben haben sich noch bis auf die neuern Zeiten erhalten; denn fast auf allen thüringischen Dörfern fand man noch vor nicht gar langer Zeit, und findet zum Theil noch jetzt, alte Waidsteine; und in Erfurth führte der jetzt so genannte Anger, als der Hauptmarktplatz für den Waid, den Namen des Waid-Angers (in lateinischen Urkunden und Chroniken Glastarium). Daß dieser Handel der älteste, für die Stadt Erfurth fast eigenthümliche und einträglichste gewesen ist, darüber stimmen alle Chroniken überein, und eine handschriftliche

Digitized by Google

Chronik, die Schorch[11]) anführt, geht so weit, den Waid im Lande Thüringen mit einem Goldberge zu vergleichen. Für das Alter dieses Handels in Erfurth spricht unter andern der Umstand, daß schon im Anhange der ältesten Statuten der Stadt Erfurth, vom Jahre 1306, eine Verordnung, den Waidhandel betreffend, vorkommt, aus welcher erhellet, daß er schon damals alt und ansehnlich gewesen seyn muß. Zugleich sieht man aber aus dieser Verordnung, daß der Waidmarkt damals vor der Stadt gewesen, also erst späterhin in die Stadt, auf den erwähnten Anger, verlegt worden ist. Noch in spätern Zeiten, als dieser Erwerbszweig schon seine wichtige Bedeutung verloren hatte, erklärte der Rath, in der neuen Waid-Ordnung vom Jahre 1612: daß der Waidhandel von den Alten und Vorfahren für die vornehmste Nahrung in der Stadt geachtet worden, und der ganzen Bürgerschaft zu Gute gekommen sey; und wie aus vielen andern Angaben hervorgeht, hatte die Stadt, im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, ihre Reichthümer größtentheils dem Waidbau zu verdanken.

Nächst dem Waid, machte auch ein anderes Färbe-Material, der Safflor, der ebenfalls um Erfurth und in andern Gegenden Thüringens häufig gebaut wurde, einen ansehnlichen Handelsartikel aus; denn auch dieser Handel wurde ein besonderer Gegenstand der Gesetzgebung, wie noch die späteren erneuerten Safflor-Ordnungen aus den Jahren 1613 und 1647 beweisen.

Der Handel mit Anis war in den alten Zeiten nicht bedeutend, sondern ist erst im sechszehnten Jahrhundert emporgekommen, wo die Gärtner und Landleute in der Gegend von Erfurth ihn stärker zu bauen anfingen.

---

[11]) A. a. O. S. 108.

Digitized by Google

Es wurde darauf auch eine besondere Ordnung für den Anis-Handel zu Erfurth errichtet.[12])

Getraide wurde zwar im Erfurthischen Gebiete jederzeit in Menge gebaut, doch kann der Handel damit nach dem Auslande (die Thüringer-Waldgegenden abgerechnet) nicht sehr beträchtlich gewesen seyn, da man in alten Zeiten, wegen der großen Bevölkerung der Stadt Erfurth, hier selbst sehr viel consumirte, und daher häufig noch einer Zufuhr aus dem nördlichen Thüringen bedurfte. — Beträchtlicher war der Handel mit Malz, der ein Vorrecht der Erfurthischen Biereigen war; denn nicht nur die Unterthanen des Erfurthischen Gebiets mußten gesetzlich ihr Malz in Erfurth kaufen, sondern auch die Unterthanen vieler benachbarten Herrschaften holten hier ihren Bedarf von Malz, bis in spätern Zeiten, von den betreffenden Landes-Obrigkeiten, andere Vorkehrungen getroffen wurden. — Das Bierbrauen machte zwar, von Altersher, wie wir schon aus den Gerhardischen Concordaten gesehen haben, in Erfurth einen beträchtlichen Nahrungszweig aus, der sogar, wegen der eigenthümlichen Einrichtung des Biereigen-Wesens, und wegen des Einflusses dieser Einrichtung auf das Communal-Wesen überhaupt, in der ganzen Verfassung der Stadt eine merkwürdige, noch nicht in ihrer ganzen Bedeutung gewürdigte Rolle spielte; aber als eigentlicher Handelsgegenstand, in Beziehung auf das Ausland, kann das Erfurthische Bier nicht wohl betrachtet werden, da man von einer Ausfuhr desselben in die Ferne keine merkliche Spur findet, sondern die Ausfuhr, welche, wie

---

[12]) Ob dieselbe gedruckt worden, weiß ich nicht, da mir nie ein Exemplar, oder auch nur ein bestimmtes Citat derselben vorgekommen ist. Schorch a. a. O. S. 111 sagt nur, daß er sie nicht bei der Hand habe.

Digitized by Google

ſich aus einer Stelle der Gerhardiſchen Concordaten ſchließen läßt, wirklich ſtatt fand, ſich doch nur auf die unmittelbare Nachbarſchaft beſchränkte, und in ſpäteren Zeiten, wo man ſich auch in mehreren benachbarten Städten eifriger mit dem Bierbrauen beſchäftigte, noch tiefer herabkam.

Der Weinbau war in ältern Zeiten im Erfurthiſchen beträchtlich, und es ſcheint, daß der Verkehr mit dem Landweine ſich nicht blos auf den innern Verbrauch beſchränkte, ſondern daß man damit auch Handel trieb, wenigſtens in die benachbarten thüringiſchen Städte. Nicht einmal von ganz alten Zeiten, wo der Erfurthiſche Handel noch ganz vorzüglich blühete, ſondern noch von ſpäteren Jahren muß dies gelten, indem die Chroniken manche merkwürdige Beiſpiele von dem reichen Ertrage des Erfurthiſchen Weinbaues berichten. So wurden, nach einer handſchriftlichen Nachricht, welche Schorch[13]) mittheilt, in den beiden Jahren 1652 und 1653 zuſammen 4342 Leithen, 504 Tröge und 3509 Butten voll Wein in die Stadt gebracht, und dieſer Wein konnte ſchwerlich in der Stadt allein verzehrt werden.

In noch ausgedehnterem Umfange, als der Weinbau, war der Garten- und Gemüſe-Bau, und der daraus entſpringende Handel mit ſogenannter grüner Waare, für Erfurth einträglich. In dieſer Beſchäftigung thaten es vormals die Erfurther allen ihren Nachbarn bei weitem zuvor, und verſahen daher mit ihren Erzeugniſſen die Märkte aller benachbarten Städte.

Der Handel mit geſponnenem Garn, deſſen Verfertigung viele Hände in der Stadt und auf dem Lande beſchäftigte, und vorzüglich dazu diente, der ärme-

---

[13]) A. a. O. S. 112 u. 120.

ren und geringeren Volksklasse Nahrung und Unterhalt zu verschaffen, ging zu Erfurth in älteren Zeiten ebenfalls sehr im Schwunge, und bildete, durch die Ausfuhr dieses Garns noch vielen, zum Theil sehr entfernten Gegenden, wo man sich damals noch nicht so sehr mit der Spinnerei beschäftigte, für die Stadt einen nicht unbeträchtlichen Erwerbszweig.

Unter den übrigen Gewerben in der Stadt, außer dem schon erwähnten Acker-, Garten-, Weinbau und Bierbrauen, waren die Tuchmacher, Lohgerber, Schuhmacher und Hutmacher von Alters her die beträchtlichsten. Die beiden zuletzt genannten Handwerke scheinen darunter am meisten für den Handel ins Ausland, die ersten aber mehr für den innern Bedarf, oder doch nur für den Handel mit den nächsten Umgebungen, gearbeitet zu haben, da man von einem vorzüglichen Rufe des Erfurthischen Tuches und Leders im Auslande eben keine besonderen Nachrichten findet, außer daß in einer alten, nachher noch weiter anzuführenden, Geleitstafel das inländische Tuch besonders erwähnt wird.

Vermöge seiner Lage war Erfurth insbesondere der Hauptmarktplatz für den Verkehr der Thüringer-Waldgegenden mit dem ebenen Lande. Die Bewohner jener Gegenden holten sich in Erfurth ihren Bedarf an Getreide, Gemüse, Bier und andern Gegenständen, die in ihren rauheren Wohnplätzen nicht in hinreichender Menge wuchsen oder bereitet werden konnten, und brachten dagegen die Produkte ihrer nächsten Umgebungen, als Brenn- und Zimmerholz, Breter, Kohlen, Eisenwaaren, Glas, oder auch Vieh, Butter u. d. m. nach Erfurth, von wo nachher diese Dinge in die weiter nördlich gelegenen Gegenden Thüringens gelangten.

Bei der großen Bevölkerung Erfurths, und dem

Digitized by Google

Reichthum, der lange Zeit hindurch, auf verschiedenen Wegen, hier zusammenfloß, war auch die innere Consumtion, sowohl in Gegenständen des Bedürfnisses als des Luxus, sehr bedeutend. Daß man besonders in der letzten Hinsicht in Erfurth eher zu viel als zu wenig that, beweisen die Kleider-, Hochzeits-, Kindtaufs-Ordnungen und andere Aufwandsgesetze (Leges sumtuariae) der Vorzeit; denn Gesetze sind, wie Dalberg sehr richtig bemerkt, immer Beweise vom Daseyn der Uebel, denen sie steuern sollen. Daß aber durch eine so bedeutende Consumtion, besonders da sie doch im Ganzen keineswegs mit Unthätigkeit verbunden war, auch der Handel und gesellige Verkehr überhaupt sehr begünstigt und lebhafter gehoben wurde, ist nicht schwer zu erweisen.

Eins der vornehmsten Beförderungsmittel des Erfurthischen Handels war nun der Straßenbau, der, vermöge des uralten Erfurthischen Stapelrechtes, die Handelsleute und Fuhrleute zwang, alle Güter, welche durch Thüringen gehen mußten, über Erfurth zu führen, und daselbst eine gewisse Zeit lang feil zu bieten.

Diese Einrichtung der Stapelstädte, zu denen auch Erfurth gehörte, war tief in den Verhältnissen der alten deutschen Staatsverfassung begründet. Man verstand aber, wie sich schon aus dem oben Gesagten ergiebt, unter Stapelstädten diejenigen, welche berechtigt waren, Kaufhäuser und Waarenlager zu halten, und welchen in einem gewissen Landesbezirk alle Waaren, mittels eines Straßenzwanges, zugefahren werden mußten. Wir finden, wie schon oben erwähnt wurde, die Spuren dieses Stapelrechtes schon unter Karl dem Großen; und in den Gerhardischen Concordaten scheint es auch eine Andeutung desselben zu seyn, wenn von den Waaren, welche durch die Stadt, oder hinter derselben herum gehen,

Digitized by Google

ohne in derselben niedergelegt zu werden, ein Zoll verlangt wird, von welchem diejenigen, welche daselbst Niederlage halten, befreit sind. In der Folge, und je mehr Erfurth in seinen übrigen Verhältnissen zu äußerer Bedeutung gelangte, bildete sich auch dieses Stapelrecht immer entschiedener aus. Den neuern Ansichten von Handelsfreiheit war jenes System allerdings entgegen; aber es hatte demungeachtet nicht nur an und für sich seine gute, beifallswerthe Seite, die Dalberg,[14]) jedoch mit einer fast allzugroßen Vorliebe, hervorhebt; sondern es war insbesondere — wie man denn alle Einrichtungen der Vorwelt zunächst aus dem Gesichtspunkt ihrer Zeit betrachten und beurtheilen muß — für jene Zeiten unschätzbar. Denn durch jenen Zwang wurde der Zusammenfluß aller Waaren an einen bestimmten Ort geleitet; an diesem Orte war nun niemals Mangel an Waaren jeder Art, der sonst, bei einer beliebigen Verbreitung, leicht eintreten konnte, da im Ganzen der Handel noch nicht so ausgedehnt war, und nicht so mannigfaltige Beförderungsmittel hatte, als in neuern Zeiten; überdies wurden durch Concurrenz die Preise billiger, und die Käufer hatten mehr Auswahl; Vortheile, die verloren gingen, wenn jede kleine Stadt aus der ersten Hand einen, doch auch verhältnißmäßig nur kleinen Antheil der Waaren hätte beziehen sollen. Freilich trat für die Käufer, welche nicht in der Stapelstadt selbst wohnten, die Unbequemlichkeit ein, daß sie Reisen machen mußten, um sich mit ihrem Waarenbedarf zu versehen; allein diese Unbequemlichkeit wurde dadurch sehr gemildert, daß die Anzahl der Stapelstädte in Deutschland nicht so gar beschränkt war, um sehr große Reisen nöthig zu machen;

[14]) A. a. O. S. 17.

Digitized by Google

und sie wurde für das allgemeine Beste dadurch aufgewogen, daß sie eine nähere Verbindung zwischen verschiedenen Orten und Gegenden bewirkte, die außerdem, bei der Zersplitterung Deutschlands in so viele kleine Staaten und Herrschaften, die immer den Grundsatz der Absonderung in sich trugen, schwerlich statt gefunden haben würde, und daß eine Menge von Spaltungen und Feindseligkeiten in den gemeinschaftlichen Vortheilen und gegenseitigen Bedürfnissen des Handels sich lösten. — Durch dieses Vorrecht konnten einzelne so große und blühende Handelsstädte entstehen, wie wir sie im Mittelalter kennen lernen; und der Umstand, daß diese Städte einen großen Theil des Geldes aus der umliegenden Landschaft an sich zogen, war für die letztere nicht so drückend, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte; denn die größere Consumtion in diesen ausgezeichnetern Städten gab den Bewohnern der Umgegend auch wieder Anlaß, ihre Erzeugnisse des Ackerbaues, der Viehzucht, der Handarbeiten u. d. m. hier mit Vortheil abzusetzen, und dadurch ihren eignen Gewerbsfleiß zu beleben. Ein an sich schädliches Monopol, wie es dann eintritt, wenn der Käufer an die Person eines bestimmten Verkäufers gebunden werden soll, fand bei den Stapelstädten nicht statt, da vielmehr durch den Stapelzwang die Anzahl der Verkäufer vermehrt wurde. Der ganze Zweck der Anstalt ging darauf hinaus, den Kaufleuten die Orte zu bestimmen, wo sie ihre Waaren feil bieten sollten (quousque procedere debeant, wie sich die alten Gesetze hierüber ausdrücken; d. h. bis zu welchen Orten sie nothwendig ziehen, und welche sie doch nicht überschreiten sollten), und mithin den ganzen Handel an einzelne, vorzüglich dazu geeignete Orte zu binden, hierdurch aber

Digitized by Google

zugleich für die ganze Gegend, welche an einen solchen Ort gewiesen war, zu sichern.

Daß Erfurth von Alters her wirklich eine solche Stapelstadt war, ergiebt sich nicht nur aus den Capitularien Karls des Großen, in denen es, neben Bardewyk, Magdeburg, Forchheim und andern entfernteren Städten, ausdrücklich zu einem Handelsplatze für das östliche Deutschland bestimmt, und hierdurch das Stapelrecht unmittelbar begründet wurde; sondern auch aus vielen desfallsigen und nur hieraus erklärbaren Einrichtungen und Gesetzen, die sich zum Theil bis auf neuere Zeiten erhielten, wenn sie auch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Ein Beweis hiervon ist unter andern das Kauf- und Lagerhaus, das nur Stapelstädte haben konnten, das aber Erfurth von Alters her hatte. Im Jahre 1400 ist von einem neuen Kaufhause die Rede; ein Ausdruck, der, nach dem Sprachgebrauche jener Zeiten, das Daseyn eines älteren nothwendig voraussetzt. In den Waage-Ordnungen sind ausdrückliche Bestimmungen darüber vorhanden, wie es gehalten werden soll, wenn Fremde an Fremde verkaufen; wie konnten aber, außer Meßzeiten, anders als in einer Stapelstadt, fremde Käufer mit fremden Verkäufern zusammen treffen? — Auch die Geleitsordnung macht einen Unterschied zwischen Gütern der Fremden und der Erfurthischen Bürger; und überhaupt erscheint in der Geleitsordnung durchgängig Erfurth als der Ort, wohin alle Waaren geführt, und woher alle Waaren geholt werden. Auch andere Verordnungen setzen das Verkaufen der Fremden in Erfurth, welches man unter jeden andern Umständen als einen Eingriff in die Rechte der einheimischen Handelsleute angesehen und bestraft haben würde, als etwas Bekanntes und Gesetzliches voraus.

Digitized by Google

Zu Folge dieſes Stapelrechtes, und da ſich in einem weiten Umkreiſe nicht nur keine Stadt von gleicher Größe wie Erfurth, ſondern überhaupt keine bedeutende Handelsſtadt befand, wurde nicht nur ganz Thüringen, auf welches der Erfurthiſche Straßenbann ſich zunächſt und geſetzlich, wie man aus der Geleitsordnung erſehen kann, erſtreckte, ſondern wahrſcheinlich auch ein großer Theil von Sachſen, Heſſen und andern benachbarten Ländern, von hier aus mit Waaren verſorgt. Daß aber Erfurth in Thüringen die einzige Stapelſtadt war, iſt, außer der Geleitsordnung, auch aus vielen andern alten Verträgen und Verordnungen, die wir hier nur der Kürze wegen nicht einzeln anführen können, hinlänglich zu beweiſen.

Mit dieſem Stapelrechte ſtand nun das Geleite, deſſen wir ſchon beiläufig ein paarmal erwähnen mußten, in genauer und nothwendiger Verbindung. Auch von dieſer Einrichtung finden wir die erſten Spuren ſchon im Zeitalter Karls des Großen, und zwar in den Aufſehern, welche dieſer in alle von ihm angewieſenen Handelsplätze ſetzte. Das Geleite beabſichtigte die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Handelsſtraßen, und war daher in den Zeiten vor der Errichtung des allgemeinen Landfriedens, wo die Sicherheit der Straßen ſo oft durch Fehden und Wegelagerungen geſtört wurde, mit Recht in Deutſchland eine der wichtigſten Angelegenheiten. Von der Fortdauer der Einrichtung Karls des Großen, nach welcher beſtimmte Aufſeher in den einzelnen Handelsſtädten über die Sicherheit der Straßen wachten, findet ſich indeſſen weiterhin keine ſichere Spur. Die Sorge für die ſo höchſt nothwendige Sicherheit der Straßen ließen daher entweder die größeren Städte, deren Handel weſentlich davon abhing, ſich ſelbſt,

Digitized by Google

so gut es ihnen möglich war, angelegen seyn, oder sie ward, unter kaiserlicher Genehmigung, für einzelne, größere Bezirke, gewissen Fürsten übertragen, welche dafür, von allen durchgehenden Kaufmannsgütern, bestimmte Abgaben erhoben. In Thüringen war das Geleite den Landgrafen, schon seit sehr alten Zeiten, anvertraut. Den eigentlichen Ursprung und die früheste Beschaffenheit dieses Geleitsrechtes der Landgrafen von Thüringen kann man zwar nicht angeben, indessen geht doch das hohe Alter desselben aus der ältesten, mir vorgekommenen Geleitstafel, die weder Schorch noch Dalberg kannten, hinlänglich hervor. Diese Geleitstafel, deren Original wahrscheinlich abhanden gekommen ist, hat sich in einer ziemlich gleichzeitigen Abschrift, in dem sogenannten grünen Buche, einem sehr alten Erfurthischen Copial- und Statuten-Buche, erhalten, und führt daselbst folgende Aufschrift: Dies ist das Geleite des Hochgebornen Fürsten, Landgrafen Friedrichs in Thüringen und Markgrafen zu Meißen, wie man das Geleite von Alters genommen hat, und noch pfleget zu nehmen. Dieser Landgraf Friedrich ist nun zwar nicht näher bezeichnet, auch hat die Geleitstafel kein Datum: doch glaube ich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß unter jenem Friedrich I. zu verstehen, und die Geleitstafel in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zu setzen ist. Denn einmal spricht die Sprache, in der sie abgefaßt ist, so wie die ganze Schriftform des Buches, in welchem sie sich abschriftlich befindet, für diesen Zeitraum, und die übrigen in diesem Buche enthaltenen Stücke, unter denen sie den letzten Platz einnimmt, sind insgesammt erweislich aus gleicher und großentheils noch älterer Zeit; zweitens aber läßt sich auch eine sehr bestimmte Veranlassung, bei welcher die Geleitstafel gerade

Digitized by Google

unter jenem Landgrafen aufgesetzt werden konnte, histo-risch nachweisen. Friedrich I war nämlich, in den Jahren 1305 bis 1315, mit den Erfurthern in einer fast ununterbrochnen, schweren Fehde begriffen, die besonders in der Unsicherheit der gegenseitigen Rechte und Ansprüche ihren Grund hatte. Nachdem nun, in dem zuletzt ge-nannten Jahre, endlich der Friede zu Stande gekommen, und darin den Erfurthern die Fortdauer ihrer alten Privilegien zugesichert worden war, so war wohl nichts natürlicher, als daß man sich über diejenigen Gerechtsame, welche die Erfurther dem Landgrafen zuzugestehen, nach altem Herkommen, sich verpflichtet erkannten, sicher zu stellen suchte, und daher unter andern auch die Geleits-tafel, als ein urkundliches Verzeichniß der Abgaben, welche in Folge des Geleitsrechtes, von den verschiedenen, damals in Thüringen vorzüglich gangbaren Handels-artikeln erhoben wurden, mit beiderseitiger Genehmigung feststellte. Sie ist daher, nicht nur als Beweis für das damals schon bestehende Geleitsrecht, sondern auch als das älteste, gewissermaßen vollständige Verzeichniß der Thüringischen, und mithin der Erfurthischen Handels-gegenstände, merkwürdig, und ich würde sie daher schon oben, wo ich von den Gegenständen des Erfurthischen Handels im Allgemeinen sprach, benutzt haben, wenn sie nicht den Mangel hätte, daß sie die Waaren ohne alle Ordnung unter einander aufstellt, ohne eine Nachweisung darüber zu enthalten, welches Gegenstände der Ein- oder Ausfuhr waren; außer bei einigen wenigen, wo der Ort des Ursprungs bestimmt angegeben ist. Die Gegenstände, welche sie, als der Geleitsabgabe unterworfen, namhaft macht, sind aber: Tücher von Gent, Aachen, Ypern und Nürnberg; inländisches Tuch; seidene und andere feine Zeuge und Kleidungsstücke; Flachs; Werg; Wolle;

Digitized by Google

Baumwolle; Federn; Garn; Zwirn; Hüte; Leder; Otter-, Fuchs- und Hasenbälge; Lammfelle; alte Pelze und Kleider; Messer, und andere eiserne, kupferne, messingene und zinnerne Geräthe; Blei; Glas; Weber-Karden; Gürtel; Riemen; Papier; Pech; Salz; Wein; Meth; Bier; Waid; Korn; Hopfen; gewöhnliche frische und gesalzene Fische; Aale; Heringe; Bücklinge; Stockfische; Nüsse; Sämereien von Kohl, Lauch u. dgl.; Schmalz; Oel; Unschlitt; Honig; Wachs; endlich Gewürze und Arzneiwaaren, wovon Muskaten, Muskatenblumen, Ingwer, Pfeffer, Safran, Süßholz, Reiß, Lorbern, Mandeln, Zucker, Kümmel, Alaun, Schwefel, Weinstein und Thymian, doch mit dem Zusatze: und sothane Krämerei, die also gut ist; oder: und das dem gleich ist; namhaft gemacht werden. — Ob es aber lange bei dieser Geleitsordnung blieb, und wie insbesondere nachher die Landgrafen von Thüringen ihre, mit dem Geleitsrechte verbundene Pflicht, für die Sicherheit der Straßen zu sorgen, wahrnahmen, darüber läßt sich aus urkundlichen Nachrichten nichts Sicheres bestimmen. Fast möchte es jedoch scheinen, als ob Letzteres, besonders bei den großen Unruhen, welche, fast das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch, Thüringen zerrütteten, nicht immer nach Gebühr geschehen wäre, ja, als ob die späteren Landgrafen, vielleicht aber in jenen Unruhen, ihr Geleitsrecht ganz hätten einschlafen lassen. Dagegen ließen sich die Erfurther, für ihren näheren Wirkungskreis, diese Sorge vorzüglich angelegen seyn, und machten sich durch ihre kräftigen Anstalten für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, in Thüringen eben so berühmt als verdient. Freilich war es ihr eigener Vortheil, der ihnen diese Pflicht auflegte; aber sie entledigten sich derselben auf eine Weise, die nicht allein ihnen, sondern ganz Thüringen

zum

Digitized by Google

zum Besten gereichte. Seitdem die Erfurther ein beträchtliches Gebiet außerhalb des eigentlichen Weichbildes ihrer Stadt, und dabei mehrere feste Schlösser (Kapellendorf, Tonndorf, Mühlberg, Vippach u. a. m.) erworben hatten, bedienten sie sich dieser, und der darauf liegenden Besatzungen, vornehmlich zur Erhaltung der Sicherheit der benachbarten Landstraßen; aber damit nicht zufrieden, verbanden sie sich auch zu gleichem Zwecke mit ihren Nachbarn, besonders mit den Landgrafen von Thüringen und den Städten Mühlhausen und Nordhausen; denn in allen den zahlreichen Bündnissen, welche sie mit diesen, während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, schlossen, und an welchen zum Theil auch andere Thüringische Grafen und Herren Theil nahmen, ist es eine der vornehmsten und feststehenden Bedingungen, die Straßen (d. h. Freiheit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs) nicht zu hindern, sondern, wenn sie jemand hindern wollte, diesem mit gemeinschaftlicher Macht zu wehren. Von einem, den Landgrafen von Thüringen ausschließlich durch ganz Thüringen zustehenden Geleitsrechte, findet sich dabei keine ausdrückliche Erwähnung; vielmehr sollte man glauben, daß ein solches gesetzlich bestehendes und anerkanntes Recht jene besondern Vertragsbestimmungen unnöthig gemacht haben würde. Erst zu der Zeit, wo, nach dem Tode des letzten besondern Landgrafen von Thüringen, Friedrichs IV., (1440) die Landgrafschaft Thüringen an die stammesverwandten Fürsten des neuen Hauses Sachsen gelangte, finden wir wieder eine regelmäßige Einrichtung des Geleites, welches von den gedachten Fürsten und ihren Nachfolgern, durch ganz Thüringen, als ein ausschließliches Recht ausgeübt, und gegen eine gewisse Abgabe verwaltet wurde. Da Erfurth, wie wir oben schon

erwiesen haben, der Mittelpunkt und eigentliche Sitz des gesammten thüringischen Handels, die ganze Geleitseinrichtung zunächst auf den Handelszug über Erfurth gegründet war, und in Erfurth überhaupt alle Handelsstraßen zusammentrafen, so war es natürlich, daß Erfurth auch der Sitz dieses thüringischen Geleites wurde. Die Absicht desselben war anfangs, neben der Sicherheit der Handelsstraßen, zugleich auch die Aufrechthaltung des Straßenbannes, und die Verhütung aller Neben- und Schleichwege. Lange Zeit, so lange nämlich kein entgegengesetztes Interesse bei den Geleitsherren selbst obwaltete, hielten diese hierauf mit großer Wachsamkeit, und eben so lange blieb denn auch Erfurth der ausschließliche Sitz ihres Geleites. Die erste erneuerte Geleitsordnung, welche Dalberg überhaupt für die älteste hielt, wurde im Jahre 1441, also unmittelbar nach dem vorhin angedeuteten Zeitpunkte, entworfen.[15])

Was endlich Erfurth als Handelsstadt vorzüglich auszeichnete, waren die Messen, deren es nach und nach drei, und davon wenigstens zwei durch besondere kaiserliche Privilegien, erhielt. Schon Dalberg hat, in seiner mehrmals angeführten Abhandlung,[16]) sehr richtig gezeigt, daß Erfurth diese Meßprivilegien ungleich früher gehabt hat, als Leipzig; denn die ältesten kaiserlichen Privilegien, die Leipzig aufzuweisen hat, sind erst aus dem Jahre 1444, von Kaiser Friedrich IV., und sprechen noch dazu von einem bloßen achttägigen Jahrmarkte auf Neujahr, ohne wahrer und wesentlicher Meß-

---

[15]) Dalberg a. a. O. S. 27 u. f. theilt diese Geleitsordnung mit, doch nur nach ihrer im Jahre 1667 geschehenen Wiederholung. Auch mir ist die ursprüngliche Geleitstafel von 1441 noch nicht zu Gesichte gekommen.

[16]) A. a. O. S. 21 f.

Digitized by Google

freiheiten zu gedenken. Dagegen ist das älteste noch vorhandene Meßprivilegium der Stadt Erfurth, von Kaiser Ludwig IV., aus dem Jahre 1331, und es ist darin von noch älteren, damals schon vorhandenen Privilegien dieser Art die Rede, die sich jedoch nicht bis auf unsere Zeiten erhalten haben. Aus diesem kaiserlichen Privilegium, welches der Stadt Erfurth auf Ansuchen Balduins, Administrators des Erzstiftes Mainz, ertheilt wurde, sind vornehmlich folgende Umstände bemerkenswerth: 1) Es wird darin ausdrücklich eine allgemeine Messe (Nundinae universales), also kein bloßer einfacher Jahrmarkt, bewilligt. 2) Die Messe soll von dem Sonntage Misericordias Domini (dem zweiten nach Ostern) bis zum Himmelfahrtsfeste, also etwas über drei Wochen, ununterbrochen dauern. 3) Es ist dabei von gar keiner Einschränkung des Meßprivilegiums die Rede. 4) Allen, welche zur Messe ziehen, oder von derselben zurückkehren, wird besonderer kaiserlicher Schutz und freies Geleit zugesichert. 5) Es geht zugleich aus dieser Urkunde hervor, daß Erfurth schon früher wenigstens einen solchen Jahrmarkt oder Messe hatte, worüber ebenfalls kaiserliche Privilegien vorhanden seyn mußten, da der Kaiser sich der Ausdrücke bedient, daß er den Erfurthern diese Messe aufs neue bewillige, und daß er hierin das Beispiel seiner Vorfahren befolge.

Jener ältere Jahrmarkt, dessen Daseyn in dieser Urkunde angedeutet wird, war ohne Zweifel der Bartholomäus-Markt, der noch jetzt im Gange ist, und, wie bekannt, den nächsten Markttag nach Mariä Geburt (8. September), also kurz nach dem Bartholomäus-Tage (24. August) seinen Anfang nimmt. Von dem Ursprunge dieses Marktes ist durchaus gar keine Nachricht aufzufinden, man darf also um so mehr vermuthen, daß er

Digitized by Google

uralt ist, besonders da er auch unter den Erfurthischen Märkten meistens der angesehenste war. Auf eine ziemlich wahrscheinliche Spur in Hinsicht der Entstehung dieses Marktes können uns aber folgende Umstände leiten. Der Markt führt seinen Namen von der Bartholomäi-Kirche, in deren Nähe, auf dem Anger, er ehedem, und zwar allein, gehalten wurde, da der Platz für die beiden andern Erfurthischen Jahrmärkte vor den Gaden war. Gleichzeitig mit dem Markte fiel aber das Bartholomäi-Kirchweihfest. Nun ist bekannt, daß mit den Kirchweihfesten vieler angesehenen Kirchen öffentliche Märkte verbunden waren, von denen mehrere zu besonderm Ansehen gelangten, und wenn sie sich auch anfangs nur von selbst, in Folge des Zusammenflusses vieler Menschen, bildeten, doch in der Folge durch Privilegien unterstützt und gehoben wurden. Vermuthlich hatte auch der Bartholomäus-Markt einer solchen Veranlassung seinen Ursprung zu verdanken, und dieser ist vielleicht in seinem ersten Beginnen mit der Gründung der Kirche gleichzeitig. Das Patronatrecht dieser Kirche gehörte den Grafen von Gleichen, die auch einen Hof in ihrer Nähe besaßen, und gewiß nichts unterließen, um auch von dieser Seite das Ansehen derselben zu erhöhen. Da diese Grafen auch, bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, noch eine bedeutende Gerichtsbarkeit in Erfurth besaßen, so wirkten sie vielleicht die Kaiserlichen Privilegien für diesen Markt aus, und darin könnte muthmaßlich auch die Ursache liegen, warum in dem Archive der Stadt Erfurth sich gar nichts darüber gefunden hat; denn der Stadtrath bekam unter diesen Umständen die Urkunde nicht in die Hände, da sie nicht von ihm extrahirt war; für die Grafen aber hatte sie in der Folge, da ihre Verbindung mit Erfurth sich

Digitized by Google

immer mehr auflöste, keinen Werth mehr, und ging also ganz verloren. Man wußte indessen in Erfurth äußerlich, daß dergleichen Privilegien ertheilt worden waren, und ließ daher den Markt, auf das Herkommen gestützt, neben den andern, über welche die nachher gewonnenen kaiserlichen Privilegien sich bestimmter äußerten, unverändert fortdauern. — Die von Kaiser Ludwig IV. gestiftete Messe wurde übrigens in der Folge auf eine andere Zeit verlegt, wie wir an seinem Orte weiter bemerken werden.

Einige Jahre nach dem eben erwähnten Meßprivilegium gab derselbe Kaiser an einem Tage (am S. Nicolaus-Abend 1342) zwei Privilegien, welche für Handel und Gewerbe der Stadt Erfurth nicht unwichtig waren. Das eine giebt nämlich den Erfurthern die Freiheit, alle Leute, wie sie auch genannt und wo sie gesessen seyn mögen, wenn sie nach Erfurth ziehen und daselbst wohnen wollen, zu Bürgern aufzunehmen und, gleich ihren andern Bürgern und Einwohnern, zu schützen und zu vertheidigen, ausgenommen nur Dienstleute und Amtleute, die noch nicht verabschiedet sind; diese sollen sie nicht ohne Rath ihrer Herren aufnehmen, wenn sie nicht schon ein Jahr in der Stadt gewohnt haben, ohne von diesen zurückberufen worden zu seyn. — Das andere befreit alle diejenigen, die an der Straße zwischen Nürnberg und Erfurth bauen, namentlich aber den Rath und die Bürgerschaft zu Erfurth, von dem Zolle zu Plauen bei Arnstadt, im Schwarzburgischen, den der Kaiser kurz zuvor den Grafen von Schwarzburg, welche damals Herren zu Arnstadt waren, bewilligt hatte. — Wie sehr das erste dieser Privilegien zur innern Aufnahme der Stadt beitragen mußte, ist eben so leicht einzusehen, als die Erleichterung des Erfurthischen Handels nach Nürnberg, die aus dem zweiten hervorging.

Digitized by Google

Noch etwas ſpäter erwarb die Stadt Erfurth ein anderes anſehnliches Recht, das für ſie, als Handelsſtadt, beſonders wichtig ſeyn mußte. Wir haben ſchon aus den Gerhardiſchen Concordaten geſehen, daß der Erzbiſchof von Mainz im Beſitz des Münzrechtes zu Erfurth, und der damit in Verbindung ſtehenden Einnahme des Schlägeſchatzes war. Erzbiſchof Gerlach, aus dem Hauſe Naſſau, war durch die Kriegsunruhen, die ſeiner Beſitznahme des Erzſtiftes vorangingen, in eine ſolche Schuldenlaſt geſtürzt worden, daß er ſich, zur Verminderung derſelben, genöthigt ſah, einige Pertinenzien ſeines Erzſtiftes zu veräußern. So verkaufte er denn, unter andern, ſeine Münze zu Erfurth, und zwar ſowohl das Münzrecht, als die zur Ausübung deſſelben nöthigen Geräthe, mit Einwilligung ſeines Domkapitels, an die Stadt Erfurth, für 3000 Mark löthigen Silbers, und verzichtete dabei zugleich, ebenfalls zu Gunſten der Stadt, auf die bisherige Erhebung des ſogenannten Schlägeſchatzes; denn in dieſer Abgabe ſcheint eigentlich der weſentliche Vortheil des Münzrechtes hauptſächlich beſtanden zu haben. Die Urkunde über dieſen Kauf wurde zu Mainz, am Sonntag nach Martini 1354, ausgefertigt. Der Erzbiſchof behielt ſich darin zwar das Recht des Wiederkaufs vor, dies iſt aber nie in Anwendung gebracht worden, ſondern die Stadt iſt, bis zu ihrer Reduction unter die Mainziſche Oberherrſchaft, in immerwährendem Beſitze dieſes Münzrechts geblieben. — Was den Schlägeſchatz betrifft, ſo ſcheint die Abgabe deſſelben, in Beziehung auf die Erfurthiſchen Bürger, gänzlich aufgehört zu haben, und nur von Auswärtigen erhoben worden zu ſeyn. —

Wie nun die Erfurther darauf bedacht waren, innerhalb des Thüringer Landes, theils durch ihre eignen

Mittel, theils durch Bündnisse mit den mächtigern Herren und Städten desselben, Sicherheit der Straßen und des Handels zu erhalten, so wandten sie sich, wegen gleicher Begünstigung für ihre reisenden Handelsleute, auch an die benachbarten Fürsten, und erhielten von verschiedenen derselben, in dieser Hinsicht, besondere Versicherungen. Graf Boppo von Henneberg gab, am 5. Januar 1338, der Stadt Erfurth einen Geleitsbrief, bis auf den nächsten Walpurgis-Tag und von da noch auf ein ganzes Jahr gültig, für alle, welche in Handelsgelegenheiten durch sein Gebiet reisen würden, mit der Versicherung, ihre Personen und Sachen gegen jede Gefahr und Beleidigung nach Kräften zu schützen. — Landgraf Heinrich von Hessen, und sein Sohn Otto, genannt der Schütz, gaben im Jahr 1361, am Sonntag Invocavit, der Stadt Erfurth einen Schutz- und Geleitsbrief auf drei Jahre, sie zu schützen, zu schirmen und zu vertheidigen in ihren Landen und auf ihren Straßen, so weit sie es vermöchten.

Der Römische König Wenzeslaus, der, wie bekannt, zugleich König von Böhmen war, gab, zu Anfange des Jahres 1393, auf Verwendung des Erzbischofs Adolf von Mainz, den Erfurthern die Freiheit, daß sie in seinen böhmischen Landen und Gebieten mit ihrer Habe ungehindert wandeln und ziehen möchten, und sicher seyn sollten, so lange bis er etwas anders darüber gebieten würde. Der letztere Fall scheint aber sehr bald eingetreten zu seyn, da König Wenzeslaus schon im Jahre 1398 so sehr mit den Erfurthern zerfiel, daß er sie in die Reichsacht erklärte, aus der erst sein Nachfolger in der Römischen Königswürde, Ruprecht von der Pfalz, sie 1401 wieder befreite. Von der Wiederherstellung eines besondern

Digitized by Google

Handelsverkehres mit Böhmen sind aber keine näheren Nachrichten aufzufinden.

Landgraf Wilhelm II. von Thüringen, dessen Landesantheil vornehmlich in dem Osterlande bestand, gab im Jahre 1424 den Erfurthern ein Privilegium auf drei Jahre, daß sie mit ihrer Habe in seinen Landen und Gebieten und auf seinen Straßen sicher seyn sollten, wobei er sie gegen jeden Angriff getreulich beschirmen, auch durch seine Vögte und Amtleute schützen und geleiten lassen wollte. Zugleich erlaubte er ihnen, ihre Feinde und Räuber, die sich dem Rechte nicht unterwerfen wollten, in seinem Lande zu verfolgen. — Daß diese und ähnliche Bewilligungen, wie die schon oben erwähnten, nur auf eine gewisse Zeit ertheilt wurden, darf uns nicht befremden, da dies eine durchgängige Gewohnheit der damaligen Zeit war, die sich fast ohne Ausnahme bei den meisten Bündnissen, Friedens- und Schutzverträgen, und ähnlichen öffentlichen Verhandlungen findet. —

(Beschluß folgt.)

IX.

Ueber des berüchtigten Friedrich Freiherrn von Trenck Gefangenschaft in Glatz, die dort von ihm mittelst Complotte versuchte und ausgeführte Entweichung, nebst den hierauf Bezug habenden Ordres und Sentenzen.

Nach den im ehemaligen Gouvernements-Archiv zu Glatz vorgefundenen Original-Acten zusammengestellt, berichtigt und mit Bemerkungen versehen von Stephani, Hauptmann und Platzmajor.

Vorwort.

Auf den Rath meines würdigen und gelehrten Freundes Preuß[1]) will ich die interessantesten von den mir vorliegenden Urkunden in eine Abhandlung diplomatisch treu aufnehmen; die beabsichtigte Wiederlegung der, in der Sache gedruckten Unwahrheiten aber, wo nicht ganz bei Seite liegen lassen, doch wenigstens möglichst zusammen drängen.

Die Bekanntschaft des Lesers mit der Biographie jenes Abenteurers setze ich dabei voraus.

[1]) Des rühmlichst bekannten Verfassers der Lebensgeschichte Friedrichs des Großen.

Digitized by Google

Wann und weshalb v. Trenck zum ersten Male Festungsarrest erlitt, und was sonst darüber befohlen, geht aus der also lautenden Festungs-Annahme-Ordre hervor:

„Mein lieber General-Major v. Fouqué den hier„mit an Euch geschickten Cornet von den Garde „du Corps v. Trenck sollet Ihr zum Festungs„Arrest annehmen, ihn auf die Festung setzen, und „wohl verwahret halten, daß er durchaus mit Nie„manden correspondiren könne. Ich bin ꝛc.

Lager bei Drewitz den 28. Juni
1745. Friedrich."

„An den General-Major v. Fouqué in Glatz."

Eigenhändig hatte der König darunter bemerkt:

« Gardéz bien étroitement ce Drole là il a voulu « devenir pandoure auprès de son Oncle. »

Der Arrestant, welcher Mitte Juli mit dieser Ordre unter Eskorte in Glatz eintraf, erhielt in dem damaligen obern Schlosse auf der alten oder Hauptfestung, mit einem der anderen Staatsgefangenen eine gemeinschaftliche Stube.

Sein erster Mitbewohner war hier der ehemalige Kaiserlich-Oestreichische Capitain-Lieutnant v. Damnitz;[2]) der zweite wird gleich genannt werden. Die Bedienten des Gefangenen befanden sich unten in der Stadt ein-

---

[2]) Derselbe wurde keineswegs zwei Jahre nachher in Freiheit gesetzt (nach Trenck), vielmehr befahl der König:

„Mein lieber General-Major v. Fouqué. Ich „finde es aus gewissen Ursachen nöthig, den Ort „des Arrestes des Damnitz zu verändern, und „sollet ihr denselben ohne bruit und mit aller „erforderlichen Behutsamkeit sicher nach Cüstrin „bringen, und mittelst beikommender Ordre ab„liefern lassen. Ich bin ꝛc.

Charlottenburg d. 17. Juli
1747. Friedrich."

Digitized by Google

gemiethet. Er ſelbſt zettelte oben im folgenden Jahre ſeiner Gefangenſchaft drei Deſertions-Complotte an. Der Bericht über das erſte ſpricht ſich wörtlich dahin aus:

„Trenck entdeckte den 16. Juni dem Lieutenant v. Gersdorff vom Weichmanſchen Huſaren-Regiment, ſo damals auf einer Stube mit ihm in Arreſt geſeſſen, im Vertrauen, daß er den 20. Juni ej. a. nebſt dem Fähndrich v. Reitz vom Knobelsdorffſchen Regiment zu deſertiren entſchloſſen, auch daß letztgenannter an des Rathmann zu Neiſſe Zebulowsky Tochter, mit welcher er verſprochen, dieſe vorſeyende Deſertion geſchrieben und daß ſothaner Brief durch ſeinen (Trencks) Laufer beſtellt worden ſey. —"

Da dieſer Bothe aber länger als ſie geglaubt mit der Antwort ausgeblieben, ſo hätte in Gegenwart des vorhin genannten Huſaren-Offiziers der v. Trenck nicht nur ſeine Beſorgniß bezeuget „daß es ein Unglück ſey, wenn der Laufer deſertirt wäre —" ſondern der v. Reitz auch darauf erwiedert „Trenck! — Dein Laufer kommt nicht wieder, ich bin durch deine Schuld unglücklich."

Dies Alles denuncirte gehörigen Orts der v. Gersdorff[3]) mit dem Hinzufügen:

„daß hinter dem in ſeiner Stube befindlichen Ofen, ſo wie auch im Schornſteine mehrere Waffen, beſtehend in Karabiner, Piſtolen und Säbel, die ſämmtlich der v. Reitz beſorgt habe, ſich verſteckt befänden."

Deſſelben Tages fand ſich jedoch der ſo lange vermißte Laufer mit einer Antwort von der Zebulowska wieder ein. Da indeß der v. Reitz nach Habelſchwerdt geritten war, ſo ſteckt, v. Trenck dies Schreiben zu ſich,

---

[3]) Alſo nicht der Rittmeiſter Manget, den Trenck nachher im Duell will erſchoſſen haben.

Digitized by Google

wurde aber bald darauf in Folge jener Denunciation in ein über dem Thore eines Bastions *) befindliches Gefängniß in engeren Verwahrsam gebracht. Hier fand er Gelegenheit, jenen mit sich genommenen Brief zu zerreißen, und die Stücke aus dem Fenster zu werfen. Sowohl aus diesen wieder aufgelesenen Blättern, als auch aus andern später aufgefundenen Indiciis war genügend das Complott, zu welchem auch noch der Fähndrich v. Piatsetzky und Füsilier Ziesnitz — beide vom Fouquétschen Regiment — gehörten, zu ersehen.

Letztern winkte Trenck mit der Hand aus dem Fenster seines nunmehrigen Gefängnisses. Der Füsilier verstand den Wink, benachrichtigte davon seinen Mitschuldigen den Fähndrich, und beide entzogen sich der ihrer wartenden Haft durch schleunige Flucht über die nahe Grenze.

Dem die Wache habenden Lieutenant v. Loeben war anbefohlen, den v. Reitz, wenn solcher von Habelschwerdt zurück und an seine Wache kommen würde, mit größter Vorsicht und Verschwiegenheit zu arretiren, und bei sich auf der Wache zu behalten. Bei dieser Gelegenheit entsteht aber demohngeachtet folgendes Zwiegespräch:

v. Loeben:

„es ist des Teufels Spectakel gewesen, die Thore sind noch geblendet, Trenck und alle seine Bedienten in Arrest, und man hat deinen Brief bei ihm gefunden."

v. Reitz:

„So hab' ich dem Trenck mein Unglück zu verdanken."

---

*) Jetzt hohes Bastion genannt; woselbst jenes Local sich noch vorfindet.

v. Loeben:

„Du sollst mit ihm, Piatsetzky und Zeisnitz haben fortgehen wollen."

v. Reitz:

„Wenn das wäre, so hätte ich dem Regiment meinen Strick theuer genug bezahlt."

Mit v. Reitz wird auch später die Zebulowska in Neisse arretirt und nach Glatz ins Gefängniß abgeliefert.

Ueber den Thatbestand des jenen letztgenannten bei den Inquisiten zur Last gelegten Verbrechens bemerkt der Inquirent:

„in denen vielfältig über selbige gehaltenen Verhöre haben sie zu keinem Geständnisse gebracht werden können, daß sie um des von Trenks Desertions-Complott, Wissenschaft gehabt, vielmehr die Abrede mit ihm genommen, daß die Desertion am 20. Juni vollzogen werden solle."

Trenck blieb dagegen beständig selbst bei der Confrontation mit seinen beiden Mitschuldigen, so wie mit dem v. Gersdorff auf seinen Aussagen stehen:

„daß nicht allein der Piatsetzky und Ziesnitz, sondern auch der v. Reitz mit ihm zugleich haben desertiren wollen; er sey der Haupturheber des Complotts, von den obigen drei Theilnehmern habe aber keiner um den andern gewußt."

Noch vor beendigter Untersuchung dieser Angelegenheit verleitete Trenck den Unteroffizier Nicolai vom Knobelsdorffschen Regiment, so wie dessen Frau zu einem zweiten in nachstehender Relation erzählten Complotte:

Der Nicolai hat eingestanden, daß ihm der ꝛc. Trenck einige Tage nachdem er schon in engem Verwahrsam gewesen und er (der Unteroffizier) bei ihm die Wache gehabt, gegen Versprechung eines Recompens angetragen,

Digitized by Google

daß er durch seine Frau ihm einen Schlaftrunk für etliche Personen holen lassen möchte, von dem Pater Joseph, so ehedem auf der Festung gesessen, und wäre sein (des Trencks) Vorsatz, daß er solchen der Schildwache, welche des Nachts bei ihm in der Stube stände, beibringen und so dann durch das hinter der Stubenthür in der Mauer befindliche Loch, welches nur einen Stein dick gemauert sey, brechen und auf solche Weise fortzukommen suchen wolle. Ingleichen hat er Wachs von dem Nicolai begehrt, um das Schloß zu poussiren. Obgleich dem Arrestanten das Wachs nicht gebracht worden, so hat er doch solches Anmuthen so wenig, als das von dem Schlaftrunk und der intendirten Durchbrechung der Mauer und die beabsichtigte Desertion gehörigen Orts angezeigt, sondern vielmehr in dieses letztere Vorhaben dergestalt consentiret, daß seine Frau zur Abholung dieses Trunks wirklich nach Braunau gegangen, und als sie mit der Antwort zurückgekommen, „daß er (der Pater) es nicht thun wollen, „so hat dennoch der Nicolai, dem v. Trenck weiß gemacht, „daß der Pater erst die Ingredienzien dazu wolle kommen lassen, und er deshalb seine Frau in etlichen Tagen wieder nach Braunau hinbestellt hätte," welches alles er seinem eigenen Geständnisse nach, gethan: blos um Geld von dem Cornet zu erhalten; wie er denn auch von selbigem 6 gGr. und sein Weib eine alte goldene Hut-Tresse wirklich empfangen.

Auch diese zweite Untersuchung war noch nicht beendigt, als Trenck ein drittes mit dem Lieutenant v. Schell angesponnenes Desertions-Complott, jedoch seiner Angabe nach nicht den 24. December, sondern den 26. November, zur wirklichen Ausführung brachte. Der Original-Bericht darüber besagt:

„Während v. Trenck im engern Arrest gesessen und

ihm der Inquisitions-Prozeß formirt worden, hat unterm 26. November 1746 der Lieutenant Knobelsdorffschen Regiments Ludwig Alexander v. Schell von Müncherode aus Schwaben gebürtig, die Hauptwache auf der alten Festung erhalten, da er dann nicht allein gegen das ausdrückliche geschehene Verbot, die doppelten Thüren des Behältnisses, worin der v. Trenck gesessen, nach ihm eingerelchtem Essen nicht wieder verschlossen, sondern sogar selbigen Tages des Abends um ½6 Uhr, den Arrestanten aus seinem Behältnisse abgeholt, und mit ihm fort von der Enveloppe No. 10. herunter gesprungen; auch beide nicht wieder attrapirt worden, ohngeachtet gleich hernach Allarm gemacht und ihnen nachgesetzt worden ist. Uebrigens hat noch der v. Schell in der Wachtstube einige Verse zurückgelassen, worin sein meineidiges Verfahren nicht allein von ihm selbst angezeigt, sondern auch mit vielen impertinenten Ausdrücken beschöniget worden ist."

Zwei frühere Fluchtversuche und sonstige vermeinte Heldenthaten, welche Trenck hier noch will ausgeführt haben, so wie mehre andere in seiner Schrift enthaltenen, und sich auf seine hiesige sechszehnmonatliche Haft beziehenden Angaben sind Aufschneidereien. Was mögen nicht erst für Windbeuteleien in den wunderbaren Erzählungen über seine nachher in Magdeburg über 9 Jahre erduldete Gefangenschaft*) vorkommen?

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, der gegen den Urheber und Theilnehmer jener Complotte ergangenen richterlichen Sentenzen zu gedenken.

---

*) Sollten sich die Acten darüber nicht auch noch dort vorfinden? —

Digitized by Google

Nachdem die darüber in Glatz geführte Untersuchung beendigt, wurden die geschlossenen Acten an das General-Auditoriat zur Revision und demnach zum kriegsrechtlichen Spruch nach Berlin eingeschickt.

Die zwei dort in verschiedenen Terminen gefällten Sentenzen lauten dahin: Es sollen die

1) Lieutenant v. Loeben mit zwei Monat Festungs-Arrest.[6])
2) Fähndrich von Reitz zur Cassation und dreijährigem Festungs-Arrest;
3) Unteroffizier Nicolai seines Verbrechens halber zeitlebens degradirt, und mit 24 Mal Gassenlaufen in zwei Tagen durch 200 Mann bestraft;
4) die Ehefrau des Nicolai, ferner die Zebulowsky, erstere auf 6, die andere auf 3 Monate zur Spinnhaus-Arbeit angehalten;
5) Der v. Schell und v. Trenck aller Ehren und Würden verlustig erklärt, derselben Vermögen ꝛc. soll confiscirt, auch ihre beiden Bildnisse nebst Bezeichnung ihres Namens und Vergehens an den Galgen gehangen werden.

In ähnlicher Art wie zuletzt war auch über die beiden desertirten v. Piatsetzky und Zeisnitz erkannt worden.

Diese Sentenzen bestätigte der König, erließ aber nachher auf Bitten der Mutter und der Geschwister des Trenck die Confiskation seines Vermögens.

Was die übrigen Unteroffiziere und Gemeinen anbetrifft, welche der Trenckschen Desertion halber in Untersuchung gerathen, so sind solche nach einem hierüber vorhandenem Schreiben:

„wegen

[6]) Das Warum? erhellt aus dem Vorhergehenden.

„wegen nicht genug beobachteter Schuldigkeit und Accurateſſe am Leibe beſtraft worden.“

Dagegen erhielten die arretirten Bedienten vom Trenck ihre Freiheit wieder, weil, heißt es:

„Nichts auf ſie zu bringen geweſen.“

Das bedauerungswerthe Loos, welches durch Meuterein und Intriguen der leichtſinnige Trenck allen jenen, größtentheils durch ihn verführten Menſchen, und ſich ſelbſt vorzüglich ſpäter bereitete, würde wahrſcheinlich nicht eingetroffen ſeyn, wenn bei ſeiner Bewachung und Behandlung mit der von Friedrich dem Großen anbefohlenen Strenge in Glatz verfahren worden wäre. Dies war leider! nicht der Fall. — So waren dort unter andern dem Arreſtanten nicht blos Schreibmaterialien zugelaſſen worden, ſondern er bediente ſich ſolcher auch wahrſcheinlich zu unerlaubten Correſpondenzen.

Man ſetzte ihm zwar den Regiments-Quartiermeiſter des Fouquéſchen Regiments zum Curator, dieſer ſcheint ſich aber mit keiner genauen Controlle befaßt zu haben, denn ſein flotter Curande mochte wohl das erſte Jahr einige tauſend Thaler darauf gehen laſſen. So ſind z. B. in einer Rechnung in einem Monat allein 180 Rthlr. für gelieferte Speiſen und Getränke angeſetzt.

Langten zuweilen die aus Preußen zu dieſem Zwecke eingeſchickten bedeutenden Summen nicht aus, ſo fanden ſich Creditoren. — So boten ſich dem Inhaftirten durch Geſchenke, Tractiren, Verſprechungen und andere Beſtechungen die Mittel dar, Theilnehmer zu ſeinen Complotten zu gewinnen.

Erſt als er im engern Verwahrſam ſich befand, ſcheint eine ſtrengere Behandlungsart und Beſchränkung ſeiner bis dahin genoſſenen Freiheiten und Bedürfniſſe eingetreten zu ſeyn. — So z. B. wurden ihm nun erſt

Digitized by Google

Schreibmaterialien genommen. Um sich zu beschäftigen, las er in der Bibel, die auf sein ausdrückliches Verlangen angekauft werden mußte.

Wegen Bezahlung der von dem entflohenen Inquisiten zurückgelassenen Schulden erhielt ꝛc. Fouqué vom König nachstehende Ordre:

„Wir haben die von euch eingesandte Designation „wegen derer von dem desertirten ꝛc. v. Trenck „zurückgelassenen liquidirten Schulden zu recht er„halten. Wir haben solche allhier nachsehen lassen „und sind allergnädigst zufrieden, daß die qu. Posten „bezahlt werden. Zu welchem Ende wir unterm „heutigen dato an die Preußische Regierung die „Ordre ergehen lassen, von des v. Trenck zurück„gelassenem Vermögen 200 Rthlr.) an Euch zu „übermachen.

Berlin den 7. Mai

1749. Friedrich."

Ueber dieses zurückgelassene Vermögen enthielt eine andere Cabinets-Ordre noch die nähere Bestimmung:

„daß die Revenüen von dem Vermögen des Entflohenen durch den Fiscus gesammelt, berechnet, und denen Erben solches nicht eher verabfolgt werden solle, bis der Trenck gestorben und solches gehörig erwiesen seyn würde."

Dieses die wahre Darstellung eines kurzen Abschnitts aus dem traurigen Leben des nachher so berüchtigten, damals noch jugendlichen Trenck, eines Abenteurers, welcher die Augen seiner Zeitgenossen auf sich gezogen, durch seine vielen gedruckten Unwahrheiten selbst gewich-

---

*) Ein anderer Theil dieser Schulden war bald nach Trencks Flucht aus seiner in Glatz zurückgebliebenen Nachlassenschaft bezahlt worden.

Digitized by Google

tige Schriftsteller täuschte[8]) und zuletzt, kaum aus dem Magdeburger Kerker entlassen, und wiederum in Besitz seiner Güter gesetzt, sich in den Strudel der französischen Revolution stürzte, um hier seine unruhige Laufbahn zwar standhaft,[9]) aber auch reuevoll unter der Guillotine zu endigen.[10])

---

[8]) U. a. Archenholz, welcher die Angabe, „Trenck habe sich, als er in Magdeburg gefangen saß, dieser Festung durch einen aus einem Complotte hervorgehenden kühnen Handstreich zu bemächtigen beabsichtiget," — für authentisch hält.

[9]) Nach Augenzeugen.

[10]) Aus dem Pariser Gefängniß St. Lazare schrieb er kurz vor seiner den 25. Juli 1794 erfolgten Hinrichtung, an seine Frau:

„Ich sterbe unschuldig, — vergiß, wenn Du es „kannst, die Unbilden, die mein trauriges Leben „Dir und meinen Kindern verursacht hat."

Digitized by Google

X.

Berichtigender Nachtrag zu der Abhandlung über die Tempelherren und ihre Besitzungen im Preußischen Staate, (Archiv B. XVI., Heft 3.), betreffend den Tempelhof Gerdekesdorp.

Von Pet. Wilh. Behrends, Pfarrer zu Nordgermersleben im Magdeburgischen.

Mit hohem Interesse hat gewiß jeder Freund und Kenner der vaterländischen Geschichte des Mittelalters die mit so vielem Fleiße bearbeitete Abhandlung über die Tempelherren und ihre Besitzungen im Preußischen Staate gelesen, und gewiß wünscht jeder derselben, über diesen noch vielfach in Dunkel gehülleten Gegenstand immer mehr Licht und Klarheit verbreitet zu sehen. Ich halte es daher für meine Pflicht, an meinem Theile dazu beizutragen, aus den mir zugänglichen archivalischen Quellen die darin gegebenen Nachrichten über den Tempelhof Gerdekesdorp mit Sicherheit zu berichtigen.

Digitized by Google

Der Herr Verfasser jenes Aufsatzes erzählt mit urkundlichen Belägen, daß einige Tempelherren sich, zur Zeit der Aufhebung ihres Ordens, dem in ihrer Unterdrückung sehr eifrigen Erzbischofe Burchard von Magdeburg thätlich widersetzt und ihn unter andern veranlaßt hatten, zu ihrer Bezwingung in dem Tempelhofe Gerdekestorp oder Jerkestorp, die dortige Kirche als Gegenveste einstweilen zu benutzen, und daß gedachter Erzbischof deshalb von dem Diöcesanobern der Gegend, dem Bischofe Albert von Halberstadt, ohne dessen Einwilligung letzteres geschehn, in den Bann gethan worden sey, aus welchem er sich aber durch eine Lösungsbulle des Papstes Clemens vom 25. Juli 1312 wieder zu befreien wußte.

Darauf sagt der gedachte Herr Verfasser S. 265:

„Jerdesdorp wird in der gedachten Absolutions-
„Urkunde als Besitzthum der Tempelherren genannt,
„und ist wohl ohne Zweifel jenes Gerdekesdorp,
„über dessen Kirche bereits am 9. September 1296
„der Ordensmeister in Deutschland und
„Wendland, Bertram v. Esbeck, dem Kloster
„St. Johannis bapt. et evangel. vor Hal-
„berstadt das Patronat überlassen hatte; und aller
„Wahrscheinlichkeit jenes Gerstendorf, welches
„als ein eingegangener Ort zwischen Artern und
„Voigtstadt angegeben wird."

Der Herr Verfasser hat nun völlig Recht, wenn er annimmt, daß Jerdestorp und Gerdekesdorp Benennungen eines und desselben Ortes sind, indem dies sich auch aus anderweitigen Urkunden erweisen läßt.

Er hat ferner halb Recht, wenn er gewisse Verbindungen der Kirche zu Gerdekesdorp mit dem St. Johannes-Kloster vor Halberstadt andeutet: nur waren

dies keine Patronats-, sondern blos Archidiakonats-Verhältnisse, die beide vereinten, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

Endlich aber irret er ganz, wenn er das Gerdekesdorp mit Wahrscheinlichkeit in dem jetzt wüsten Orte Gerstendorf in der Gegend von Artern finden will.

Eine nähere Bekanntschaft mit den Archiven der ehemaligen Klöster des Erzstifts Magdeburg, Marienborn und Meyendorf giebt mir über den Ort Gerdekesdorp folgende Auskunft:

Gerdekesdorp, sonst auch Jerdesdorp, Jhedekesdorp, Jerdingesdorp und Gerdinkstorp genannt, war ein ehemaliges Dorf, etwa eine Meile nordwestwärts von der Magdeburgischen Landstadt Seehausen in einem Gehölze, an den Quellen der Aller belegen, und ist jetzt unter dem Namen Gehringsdorf ein Vorwerk, früher dem Kloster Meyendorf und jetzt den Erben des Herrn Nathusius zu Althaldensleben gehörig.

An diesem alten Orte Gerdekesdorp nun bestand im Mittelalter der Sitz eines zur Diöcese der Bischöfe von Halberstadt gehörigen Archidiakonat-Bannes oder eines kirchlichen Unteraufsichts- und Gerichtssprengels, welcher, laut früher bischöflicher Verleihung, als ein Zubehör des St. Johannis Klosters von Halberstadt, das mit regulirten Chorherren des Augustinerordens besetzt war, von dem Propste desselben, als Archidiakonus verwaltet wurde.

Zu diesem Archidiakonatkreise Gerdekesdorp gehörten nun unter andern, nächst der Kirche des Ortes selbst, auch die Gotteshäuser in den Dörfern Vogelbecke (jetzt Völpke), Barneberg, Worms-

dorf u. s. f. Aus allen diesen Orten bezog daher der Propst des Joh. Klosters, als Archidiakonus, die gewöhnlichen Synodalgefälle, zu welchen auch einige bedeutende Erbschaftsstücke der verstorbenen Pfarrer gehörten.[1]) Veränderungen hinsichts der Kirchenpatronate, besonders wenn dieselben den Klöstern oder geistlichen Orden incorporirt wurden, durften daher nur mit Zustimmung der Archidiakonen und unter Vergütung der Rechte derselben angenommen werden.

Als daher der Bischof Volrad von Halberstadt im Jahre 1286 dem Augustiner Nonnen-Kloster Marienborn die Pfarrkirche zu Vogelbecke (jetzt Völpke) incorporirte, und demselben erlaubte, sie durch einen seiner Geistlichen verwalten lassen, so bestimmte er, daß dies Kloster desfalls hinfort dem Propste zu St. Johannis vor Halberstadt eine Synodalgebühr von jährlich einem Ferto Halberst. Geldes entrichten und der Priester, welcher das Amt in Vogelbeck verwalte, dem gedachten Propste, als Archidiakonus, untergeben und gehorsam seyn solle, wie die Gewohnheit es erfordere.[2])

---

[1]) Die Nachlaßstücke der Pfarrgeistlichen, welche zu dem Exuvienrechte der Archidiakonen im Halberstädtschen Kirchensprengel gehörten, waren namentlich: der allerbeste Kirchenrock, der beste goldene Ring, der beste silberne Becher, das beste Pferd oder Kuh, alle besten Kleider, so der Verstorbene in den Ostertagen zu tragen pflegte mit Rücheln und allem Zubehör, auch Schuhe und Strümpfe, Hemd und Kragen und endlich das beste Buch, so in seiner Liberey (Bibliothek) vorhanden. (Aus alten Scripturen des ehemaligen Klosters Hadmersleben, dessen Propst auch das Archidiakonat dieses Namens verwaltete.)

[2]) Die desfalsige noch ungedruckte Urkunde lautet also: Volradus dei gratia halberstadensis ecclesie episcopus universis Christi fidelibus hanc paginam audituris salutem in domino sempiternam. Noverint universi, quod nos, ob dei reverenciam et anime nostre salutem, ecclesiam

Und als der Biſchof Albert von Halberſtadt dem gedachten Kloſter Marienborn i. Jahr 1313 eben ſo die Patronatkirche zu Barneberg incorporirte, ſo ſetzte er ebenfalls feſt, daß fortan von derſelben dem Archidiacono banni in Jerdekeſtorpe jährlich eine Synodalgebühr von einem Ferto verabreicht werden ſolle.[a])

Im Jahre 1325 willigte der Propſt des Johannes Kloſters Wylkin, als Archidiakonus von Jerdingestorp, ſelbſt in die vom Biſchofe Albert ſchon im Jahre 1319 dem Ciſtercienſer Nonnen-Kloſter Meyendorf bei Seehauſen geſchehene Incorporation der St. Pauls-Kirche zu Wormsdorf, nahe bei Jerdingestorp gelegen, laut einer eigenen Urkunde des

in Voghelbeke cenobio fontis ſancte marie contulimus, ita quod in ipſa eccleſia per idem cenobium divina officia celebrentur, cum propoſito ſancti Johannis extra muros halberſtadenſes talem facientes transactionem, quod nomine ſynodalium, ei, qui pro tempore prepoſitus fuerit, a predicto cenobio, unus ferto Halberſtad. argenti in die beati luce annis ſingulis perſolvatur, et ſacerdos in voghelbeke celebrans ſubſit et obediat dicto prepoſito, loci archidiacono in hiis, quod Jus et conſvetudo exigit et requirit, addentes de gracia ſpeciali, ut quicunque prepoſitus ſepe dicti loci archidiaconus huic ordinacioni aliquid contrarium fecerit, vel ipſam ſummam augmentare preſumſerit, excomunicationis ſententiam incurrat, quam in hiis ſcriptis ſerimus in hoc facto. Hujus rei teſtes ſunt frater henricus lector. fratrum minor, dni. vero Bertoldus de Clettenberg, hedenricus de ſcartvelt, noſtre majoris eccleſie canonici, borchardus de bilſteyn canonicus eccleſ. St. Marie Halberſtad.; laici vero bernardus de papeſtorp miles, Johannes dapifer de alvenſle et alii fide digni. In cujus rei etiam ſufficiens teſtimonium preſentem litteram noſtro ſigillo roboratum dicto cenobio duximus erogandam. Actum et datum Halberſtadt anno dni. M° CC° LXXXVI° in vigilia Nicolai.

[a]) Man ſehe mehr über die Pfarrdörfer Völpke und Barneberg in meiner Neuhaldenslebiſchen Kreis-Chronik Th. II. S. 583 fg. und 605 fg.

Digitized by Google

klösterlichen Archives, welche auch die Bedingung einer jährlichen Synodalabgabe von einem Ferto enthält. [4])

Diese vorbemerkten Archidiakonat-Verhältnisse des Johannes-Klosters von Halberstadt im Banne Gerdekesdorp oder Jerdingesdorp geben nun ein vollständiges Licht, der im Archive B. XVI. S. 265. mitgetheilten wich-

---

4) Nos Wylkinus dei gracia prepositus monasterii sancti Joannis extra muros Halberstad, omnibus Christi fidelibus, presencia visuris, sinceram in domino charitatem. Noverit universitas tam presentium quam posterorum, quod ecclesia S. Pauli in Wormstorp, Archidiaconatus nostri in Jerdingestorp, per venerabilem in Christo patrem ac dominum do. Albertum, pie memorie quondam Halberstadensis ecclesie episcopum, de consensu honorabilium dominorum hinriei prepositi, frederici decani, totiusque capituli ecclesie Halberstadensis ac nostro, prioris totiusque conventus monasterii nostri legitime interveniente consensu, cum omni utilitate et fructu, monasterio Sanctimonialium in Megendorp rationabiliter exstitit incorporata, et huic incorporationi ob augmentum divini cultus favorabiliter annuentes, nostrum totiusque conventus monasterii nostri tenore presentium publice protestamur accessisse consensum incorporationi predicte: ita tamen, quod prepositus predicti monasterii sanctimonialium in Megendorp ejusque successores, qui pro tempore fuerint, curam animarum prefate ecclesie S. Pauli in Wormstorp a nobis nostrisque successoribus legitime recipiant, qua sic recepta cura animarum predicte ecclesie ex tunc instituendi ad eandem presbyteros idoneos et legales, prout divino cultui et saluti fidelium prepositus ejusque successores monasterii in Megendorp prepositi viderint expedire, liberam habeant facultatem, ita ut ecclesia predicta divinis non defraudetur obsequiis et parochiales ecclesiasticis non careant sacramentis; et quod nobis nostrisque successoribus de predicta ecclesia in Wormstorp loco synodalium in festo beati luce unus ferto Stendalgensis argenti annis singulis persolvatur. In cujus rei testimonium presentes litteras sigillo nostro roboratas prefato monasterio sanctimonialium in Meyendorp benigne duximus concedendas. Datum Halberstad. Anno domini M° CCC° XXV° XVII. Kal. Maji.

Digitized by Google

tigen Urkunde über die Verwaltung der Kirche zu Gerdekesdorp vom Jahre 1296, indem der Sinn derselben sich nun folgendergestalt herausstellt:

daß Bertram von Esbeck, der Provinzial-Meister des Tempelordens in Deutsch- und Wendland, im Jahre 1296, mit dem Propst Ludolf und dem gesammten Kapitel des St. Johannes-Klosters von Halberstadt, als Inhabern des Archidiakonatbannes von Gerdekesdorp, folgende Uebereinkunft Hinsichts der Verwaltung der Templerordens-Patronatkirche in Gerdekesdorp getroffen habe; daß der gedachte Propst, als Archidiakonus des Ortes, sich gefallen lassen wolle, die Seelsorge dieser Kirche allemal demjenigen Priester des Templerordens zu verleihen, der ihm von dem jedesmaligen Provinzialmeister desselben zu dieser Stelle präsentirt werden würde, auch in dem Falle, wenn der Meister, nach Gewohnheit des Ordens, diesem Priester oft eine andere Bestimmung anweisen sollte,[5]) und daß das Johannes-Kloster dagegen, um an Synodalgefällen bei solchen Veränderungen nicht zu verlieren, alljährlich von dem gedachten Provinzial-Meister der Tempelherren einen halben Ferto empfangen solle.

Da nun ferner aus dem anfangs Angeführten klar hervorgehet, daß der Ort Gerdekesdorp oder Ger-

---

[5]) Der Templerorden hatte seine eigenen Cleriker, die den Obern, wie die übrigen Brüder, unterworfen waren. Sie versahen zugleich die Stelle der Kapellane und Geheimschreiber. Siehe Falkenstein Geschichte der Tempelherren 1833, S. 148. Diese Templerpriester mußten sich, nach der Gewohnheit des Ordens, eine öftere Versetzung gefallen lassen.

Digitized by Google

dingsdorp, jetzt Geringsdorf, in dem weltlichen Gebiete der ehemaligen Erzbischöfe von Magdeburg belegen gewesen, und der dortige Templerhof als ein bedeutender erscheint, dessen Einnahme dem Erzbischofe Burchard Mühe gemacht hat: so ist zugleich hiermit bewiesen, daß dieser Hof die vierte, bisher unbekannte, Commende des Templerordens im Erzstifte Magdeburg ausgemacht habe.

Somit findet der bisher noch in Frage gewesene Gegenstand über die Lage der vier ehemaligen Commenthureien des Templerordens im Magdeburgischen nunmehr seine Erledigung dahin, daß dergleichen Tempelhöfe gewesen sind:

1) in der Stadt Magdeburg, wo er wahrscheinlich im Domviertel belegen, und nach der Aufhebung der Templer dem Johanniterorden überlassen ist, wie denn ein Privrat- oder Kreuzhof oder Johanniterordenshof mit Ueberbleibseln einer Capelle zum heil. Kreuze dort noch später bekannt waren;[6])
2) zu Mücheln bei Wettin, wo die Gewölbe und Mauern der ehemaligen St. Marienkirche sich noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts hin erhalten hatten;[7])
3) zu Wichmansdorf, unweit der Stadt Neuhaldensleben, wo auch die Kirche den ehemaligen Tempelhof lange überlebte, und der Stelle, wo sie gestanden, den Namen des Kapellenberges hinterlassen hat,[8]) und endlich

---

[6]) Rathmanns Gesch. d. St. Magdeburg, Thl. III. Anhang zum Grundrisse S. 5.

[7]) Dreihaupt hist. Beschr. d. Saalkreises, Thl. II. S. 927.

[8]) Meine Neuhaldenslebische Kreis-Chronik, Thl. I. S. 371.

Digitized by Google

4) zu Geringsdorf, wo ich die etwanigen Spuren des ehemaligen Templerhofes und der Kirche noch aufzusuchen mir vorbehalte.

Hinsichts der folgenden Schicksale des Ortes Gerdekesdorp oder Gerdingesdorp nach der Aufhebung des Templerordens, füge hier noch, auf den Grund der archivalischen Quellen des Klosters Meyendorf, folgende Nachrichten bei:

Der Tempelhof Gerdingesdorp scheint mit dem zugehörigen Dorfe gleiches Namens, bald nach der Aufhebung des Ordens allmälig ein Raub der Verwüstung und der Verödung geworden zu seyn.

Die Stelle und das Gebiet derselben gelangten noch im Laufe des 14. Jahrhunderts an das eine Meile südostwärts davon belegene Nonnenkloster Meyendorf.

Schon im Jahre 1362 schenkten Ludolf und Hans von Eilsleve dem genannten Kloster das Eigenthum des Mühlenblecks, unterhalb Ihedekesdorp an der Aller.*)

Und im Jahre 1393 schenkten Hans und Wiprecht Gebrüder von Schyrstede, Söhne des zu seiner Zeit berühmten Meinhard v. Sch. auf Crussow, Oberhauptmannes des Erzstifts Magdeburg und Pfandinhabers des Amtes Hadmersleben, dem Kloster Meyendorf, unter der Aebtissin Margarethe von Hornhausen, den Hof zu Jerdingsdorp mit aller Nutzung und Zube-

*) Wye ludolff vnd Hannsf van Eylsfleve geheten, bekennen opeliken in dysseme gegewordigen briesse, dat wy, lutterliken dur Gott vnde voer all onser Elderen sele, hebben geven den Closter Junefrowwen tho Meyendorp den Eygendom des Molenblekes beneden Jhedekesstorp up der Allere, vnde willen ön dess yr rechte were-weseu. Tho eyneme orkunde hebbe wy dussen breff besegelt mit onsen angehangeden Ingesegelen, na der borth goddes; M. vnd CCC. jare in deme LXII. jare in sunte Calixtus dage.

hör an Acker Grasung, und Holz, lediglich um in die ewige Brüderschaft und das Gebet des Klosters mit aufgenommen zu werden, und damit, für das Heil ihrer und ihrer Eltern Seelen, auf ewige Zeiten bestimmte Jahrgedächtnisse mit Vigilien und Messen in der Klosterkirche gehalten werden möchten.[10])

Darauf ist denn das ehemalige Templergut zu Jerdingsdorp unter dem allmälig sich ausbildenden Namen Gehringsdorf vom Kloster Meyendorf, als ein Aufsenhof und Vorwerk benutzt worden, und auch so, nach der Aufhebung dieses Klosters 1810 an die Käufer desselben, jetzt an Herrn Mathusius, übergegangen.

Nachschrift des Herausgebers.

In Beziehung auf das Halberstädtsche Archidiakonat von Gehringsdorf, über welches die Nachrichten bisher so spärlich waren (vergl. Allgem. Archiv III. 62), sind

---

[10]) Die desfalsige Urkunde lautet also: We hannsf vnde Wyprecht, bröder geheten van schyrstede, bekennen openbar in dusseme breve vor allen, de öne seen, hören edder lesen, dat we vnd all' vnse rechte erven, mit gudem willen, dorch godt vnde dorch vnse Elderen, besundere her meyneken vnses leven vaders vnde metket vnde Beaten vnser moder, vnde vmb vnser eygen selen salychheit willen, hebben gegeven vn geven vnde gäntzliken verlaten, hern Henrik provesste, Margarethen von Hornhusen der Ebdischen, Frölen von Germersleve der priorinnen vnd gantzen Sammoninghe des Closters vnde Godeshuses Sancti Andreae des hillgen apostele tho Meyendorp, vnde oren nakomelingen den hoff tho Jerdingstorp vnde aller slachten nuth vnde thobehorynge, alse he gelegen is an velde, an holte, an grase vnde an akre, alse we den an rechten leenen vnde weren hebben gehat wente an dusen dag, vnde schall to ewiger tydt mit allem rechte by dem closter bliven. Dysses wil wy ore rechten weren wesen, wur vnde wan öne des noeth is; ock will we disen vorgenanten hoff tho gode holden in vnsen leenen deme vorschreven

vorstehende Mittheilungen höchst schätzenswerth. Nur scheint uns die Richtigkeit der Erklärung des Tempelherrn-Sitzes, der Veranlassung zu diesen Erörterungen gegeben hat, manchem Bedenken zu unterliegen.

Zuerst werden wir, wenn wir Jerdesdorp des Jahres 1312 in Gehringsdorf an der Aller suchen wollen, etwas weit von dem Schauplatze des Kampfes entfernt, der den Erzbischof zur Belagerung von Beyer Naumburg unfern Sangerhausen bewog, und der gleich darauf in ähnlicher Art Jerdesdorp traf. Das eingegangene Gerstendorf bei Artern stimmt seiner Lage nach besser. Ob aber jetzt noch das Gerdekesdorp in der Verhandlung des Ordensmeisters Bertram v. Esbeck mit dem St. Johannes-Kloster vom Jahre 1296 mit jenem Jerdesdorp identisch seyn könne, dies ist freilich eine andere Frage. Die nachgewiesenen Archidiakonat-Verhältnisse des St. Johannis-Klosters zu Gehringsdorf machen es

---

cloſter, went ſe den Egendom darover bidden vnde erwerven, darna wen ſe dat van vns eſchen, deſſ gäntzliken vortygen vnde uplaten. Vor düſſe vorſchreven ſtücke hebben düſſe vorbenomeden Convent vnde Samninge vns vnde vnſe elderen entfangen vnde genomen in or ewige gebeth vnde broderſchop, vnde ſchullen vnde willen tho twen tyden in dem Jare deſſ erſten an ſunte philippi vnd Jacobi dage, deſſ anderen an ſunte michaelis dage, vnſes vaders vnde uſer muder ergenant, vnde all vſer olderen vnde uſer, to ewiger tydt, Jartydt began mit bede, mit vigilien, mit ſeelmeſſen, icht eyn Lyck dar gegenwordig were. Vnd to düſſe vorgeſchreven dechtniſſe ſchall de Proveſt, de dar ys in der tydt, geven der Samninge gemeinlicken to den vorſchrevenen tyden, jo to der tydt, ein verndel Meydeburgeſchen beres vnde dartho eyn gudt ſwyn. Dat we alle duſſe ſtücke vnd ein jowelck beſundern ſtede vnd gantz holden willen, ſo hebbe we vnſe Ingeſegele mit wytſchop gehenget an duſſen breeff, de geven ys na goddes borth dretteyn hundert jar in dem dre vnde negentigeſten jar in dem dage der hemmelvorth onſes heren goddes.

wahrscheinlich (denn Gewißheit können wir nicht darin erkennen), daß von diesem in der Urkunde von 1296 die Rede sey; damit wäre allerdings auch erwiesen, daß Gehringsdorf dem Tempelorden gehörte, und es würde die Annahme von der Identität jenes Jerdesdorps vom Jahre 1312 und dieses Gehringsdorfs an Wahrscheinlichkeit gewinnen.

Daß aber dies Gehringsdorf, sein Verhältniß zu dem Tempelorden als erwiesen angenommen, die bisher vermißte vierte Commende dieses Ordens im Erzstift Magdeburg seyn könne, dagegen müssen wir uns durchaus erklären. Denn erstens vermissen wir in Vorstehendem den Beweis, daß Gehringsdorf zu Anfang des 14. Jahrhunderts zu dem weltlichen Gebiete des Erzbisthums gehört habe; für's zweite könnte aber dieser Nachweis nicht hinreichen, dem Erzbischof die Ermächtigung zur Aufhebung oder Einziehung des Tempelhofes zu geben, er müßte dann innerhalb seiner Diöcese gelegen haben, Gehringsdorf lag aber im Halberstädtschen Kirchensprengel. Die päpstlichen Verordnungen zur Aufhebung der Tempelhöfe und zur Einziehung derselben Behufs Auslieferung an den Johanniterorden geschahen an alle Erzbischöfe und Bischöfe nur in Beziehung auf ihre Diöcesen.

Digitized by Google

XI.

Umriß der ländlichen Communal-Verhältnisse im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, wie dieselben im Jahre 1806 bestanden.

Von dem Königl. Regierungs-Assessor F. v. Geisler.

Das Fürstenthum Minden, welches durch den westphälischen Frieden,[1]) und die Grafschaft Ravensberg, welche durch die Jülich-Clevesche Erbschaft (1609) an das Haus Preußen gekommen war, waren zwar jedes für sich ein selbstständiges reichsunmittelbares Territorium, standen aber — nebst den Grafschaften Tecklenburg und Lingen — gemeinsam unter der Königlichen Preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer und unter der Regierung (dem Obergericht) zu Minden.

Die Geschäfts-Vertheilung und die Ressort-Verhältnisse der Kammer und der Regierung waren im Wesentlichen eben so wie in den andern Preußischen Landen.

Das

[1]) Als Entschädigung für die abgetretenen Pommerschen Lande 1648.

Das Nähere ist noch zu ersehen aus der Instruction für die Untergerichte im Minden-Ravensbergischen ꝛc. vom 23. März 1768 nebst Beilagen und Deklaration vom 23. Februar 1780 (Seite 207 seq. und 1867 seq. und Mylius).[2])

Das Fürstenthum Minden war in 5 Aemter eingetheilt:

1) Hausberge,
2) Petershagen,
3) Reineberg (Name von einer alten Burg),
4) Rhaden, und
5) Schlüsselburg.

Die Grafschaft Ravensberg war ebenfalls in Aemter eingetheilt:

1) Ravensberg (Name einer alten Burg),
2) Limberg (desgl.),
3) Vlotho,
4) Sparenberg (desgl.),

welches letztere, da es von großem Umfange war, in 5 Unterabtheilungen, Vogteien eingetheilt war, welche auch Aemter genannt wurden:

1) Heepen,
2) Brackwede,[3])
3) Schildesche,
4) Werther,
5) Enger,[4])

so daß also hierdurch 8 Aemter in der Grafschaft Ravensberg waren.

---

[2]) S. hierüber u. a. auch Weddigens Beschreibung der Grafschaft Ravensberg, B. I. S. 137—146.

[3]) Dies ist der Ort, in welchem der Page veranlaßte, daß Voltaire für einen Affen gehalten wurde.

[4]) Hier ist das Grab von Wittekind.

Digitized by Google

Jedem Amte war ein Amtmann vorgesetzt, welcher die Landesherrlichen Gefälle und Einnahmen zu erheben hatte. Gewöhnlich waren diese Aemter mit den dazu gehörigen Domainen-Gütern, Gefällen ꝛc., den Amtleuten verpachtet, welche auch mit Handhabung der Polizei beauftragt waren. Auch hatten die Aemter die Jurisdiction über den Amtsbezirk (mit Ausnahme der Eximirten) in erster Instanz, welche jedoch von den Amtleuten in der Regel nicht selbst ausgeübt wurde, wofür vielmehr von der Kammer ein Justitiarius präsentirt, von der Regierung examinirt und vom General-Directorium angestellt wurde.*) Doch konnte der examinirte und bestandene Amtmann auch selbst die Justiz administriren.

So war in unterster Instanz Administration und Justiz vereinigt, diese ging aber (in der Regel) in höherer Instanz an die Regierung, jene an die Kammer. Auch da wo ein besonderer Justitiarius war, behandelte dieser viele Geschäfte z. B. die Vormundschaften, Prozesse über landesherrliche Gerechtsame ꝛc. mit dem Amtmann gemeinschaftlich und nach Rücksprache mit demselben, wobei eine administrative und juristische gegenseitige Ergänzung möglich war.

Betrafen die Prozesse Verhältnisse der Königl. Eigenbehörigen und die hiermit in Verbindung stehenden Landesherrlichen Rechte (z. B. Erbtheilungen, Abfindungen, Brautschätze ꝛc.), so ging die Appellation von den Aemtern nicht an die Regierung, sondern an die mit der Kammer verbundene Justiz-Deputation.

Die Polizei und fast alle andere Verwaltungs-Angelegenheiten besorgten (in erster Instanz) die Aemter.

*) S. d. oben allegirte Instruction.

Zwar waren im Mindenschen 2, und im Ravensbergischen ebenfalls 2 Landräthe vorhanden, diese bearbeiteten in der Regel aber nur die Landesherrlichen Contributions-, Militair- und Landes-Cultur-Sachen,[6]) doch wurden ihnen als perpetuirlichen landesherrlichen Commissarien je nach den Umständen mancherlei andere Aufträge ertheilt. Sie waren die erste Instanz bei den Beschwerden der Unterthanen über Contribution und Unglücksfälle, waren Curatoren der in ihrem Distrikt vorhandenen Kontributions-Kassen, und hatten votum im Kammer-Collegium. Wo die Landräthe mit den Amtleuten etwas zu thun hatten, waren diese jenen subordinirt. Das Domkapitel, die Prälaten und die Ritterschaft besetzten die Landrathsstellen durch Präsentation bei dem Landesherrn nach den hierüber festgestellten Abkommen und Herkommen.

Die Amtsbezirke waren in 2 oder mehrere Voigteien eingetheilt, welchen in früheren Zeiten je ein Voigt vorstand,[7]) 1723 wurden diese Voigte ihrer Dienste entlassen, und diese den Amtleuten mit übertragen; die Voigtei-Bezirke blieben nun nur noch als geographische Eintheilungen und in Beziehung auf die Verwaltung- und Steuer-Verfassung bestehen [8])

Die Boten und Executoren bei den Aemtern hießen Untervoigte, diese und deren Namen standen aber

---

[6]) S. hierüber u. a. die weiterhin allegirten statistischen Beiträge ꝛc. Th. I. S. 163.

[7]) S. Weddigen l. c. S. 139.

[8]) Wie die Aemter in Voigteien abgetheilt waren, ist zu ersehen aus der Sotzmannschen Karte v. Minden, Ravensberg ꝛc. v. 1788 in der Güssefeldschen Karte v. 1797, aus dem angeführten Werke von Weddigen und den histor. geogr. statistischen Beiträgen zur Kenntniß von Westphalen, Elberfeld 1806. Thl. I. und II.

Digitized by Google

mit jenen Voigteien in keinem eigentlichen Zusammenhang. Sie wurden von den Amtleuten, welche so viel anstellten, als sie bedurften, besoldet. Zuweilen war bei einem Amte für alle Voigteien nur ein Untervoigt, zuweilen aber hatte ein Voigt nur eine oder einige Voigteien zu seinem Amtsbezirk.

Die Voigteien waren wieder in Bauerschaften, welchen ehedem Bauerrichter vorgesetzt waren, abgetheilt, so daß also das gesammte Land in Aemter, diese in Voigteien und diese endlich in Bauerschaften eingetheilt waren.[9]) Die Bauerschaften waren ursprünglich keine Gemeinde-Verbände, sondern obrigkeitliche Landes-Eintheilungen, Administrations-Bezirke zur Handhabung der Polizei, Vertheilung von Landesherrlichen Steuern, Lasten, Diensten, Wegebesserungen, Vorspannsfuhren ꝛc. Diese Bezirke wurden mit Rücksicht auf die Lokal-Verhältnisse und Bedürfnisse sehr verschiedenartig abgegrenzt, waren daher bald sehr groß, bald klein, bestanden zuweilen nur aus einer Anzahl gesondert liegender Höfe und Häuser, bald aus zusammenliegenden Wohnungen (einem Dorfe), oder aus beiden; zuweilen hatten alle Bestandtheile der Bauerschaft nur den einen Gesammtnamen derselben; zuweilen hatten diese aber auch verschiedene Unterabtheilungen, die wieder ihre besondern Ortsnamen hatten.

Späterhin gingen die Bauerrichter ein, deren obrigkeitliche Gewalt ging auf die Aemter über und statt ihrer wurden Bauerschafts- oder Ortsvorsteher angestellt, welche aus der landesherrlichen Kontributions-

---

[9]) Die Namen und die Anzahl der Bauerschaften, welche in Minden-Ravensberg bestanden, sind aus dem oben allegirten Werke v. Weddigen und den histor. geogr. Beiträgen von Westphalen zu ersehen.

Digitized by Google

Kasse eine jährliche Besoldung (gewöhnlich von 10 Thlrn.) erhielten und während der Dauer ihres Amtes von den außerordentlichen und ordentlichen Bauerschaftslasten frei waren (s. die Dorfordnung vom 7. Febr. 1755 §. 64, und Klöntrup s. v. Bauerrichter).

Für diese Bauerschaften bildeten sich im Verlauf der Zeit aber verschiedene Interessenten, sie hatten gemeinschaftliche Landesherrliche Lasten zu tragen und es erwuchsen in dieser Beziehung Kosten, sie hatten Wege oder Brücken zu unterhalten, hielten sich einen gemeinschaftlichen Hirten, Zuchtstier, eine Feuerspritze oder was dergl. m. Zuweilen, doch keineswegs immer existirte auch wohl einiges Bauerschafts-Vermögen, eine Mühle, welche die Bauerschaft erworben hatte u. s. m. Hier und da mochten sich auch wohl Markal- und Bauerschafts-Verhältnisse berühren.

Durch solche gemeinschaftliche Interessen entstand fast überall (aber nicht immer) ein besonderer Haushalt, ein Bauerschafts-Rechnungswesen für sie; dieses machte die Bauerschaft aber mit ihrem Ortsvorsteher für sich ab: die Interessenten kamen zusammen, berechneten sich, brachten dann das Erforderliche unter sich auf oder legten es bei der Berechnung gleich baar auf den Tisch, und damit hatte die Sache ein Ende. Höchstens bei Streitigkeiten, aber wohl höchst selten, gelangte eine solche Angelegenheit zur Entscheidung an das Amt.

Die im Umfange der Bauerschaft liegenden Rittergüter gehörten nicht zu derselben, und nahmen an deren Rechten und Verbindlichkeiten nicht Theil, sondern kamen hinsichtlich der Berechtigungen und Lasten als besondere Landes-Bestandtheile in Betracht.

Außer den Königlichen Aemtern hatten im Mindenschen die Städte:

Digitized by Google

Minden und
Lübbecke
und
das Domkapitel, } zu Minden;
die Dompropstei }
das adlige Fräulein-Stift Levern,
die Comthurei Wietersheim,
das adlige Haus Himmelreich,
die Hoheit Beek,
das Gut Eisbergen,
das Gut Hüffe,
das Gut Haldem;
im Ravensbergschen die Städte:
Bielefeld und
Herford,
so wie auch
das Kapitel ad St. Mariam zu Bielefeld,
und das Gut Stedefreund
eigene Jurisdictionen.

Die Hoheit Beek und die Cumthurei Wietersheim hatten auch die Polizei-Gewalt, welche die übrigen Güter ꝛc. nicht hatten, und welche — wie erwähnt — von den Aemtern gehandhabt wurden. Die Grenzlinie zwischen Jurisdiction und Polizei war damals theilweis anders als jetzt, in gewissen Beziehungen stand sie nicht ganz fest.

Geschlossene Dörfer und Dorfgemeinden, wie man sie in andern Gegenden Deutschlands (z. B. in Sachsen, der Mark-Brandenburg ꝛc.) hat, existirten im Minden-Ravensbergischen eigentlich nicht.

Theils nämlich sind die Bewohner in einzelnen, für sich gesondert liegenden Gehöften angesiedelt, theils liegen diese zwar so dicht beisammen, daß man sie mit

Digitized by Google

dem Ausdruck Dorf bezeichnen kann, dennoch existirte jener Gemeinde-Verband nicht, auch war in Westphalen nicht die Bezeichnung Dorf, Dorfschaft, Dorfgemeinde, sondern Bauerschaft gebräuchlich, wovon gleich mehr.

Es bestanden in Westphalen folgende Klassen von Landbewohnern:

1) Voll- und
2) Halb- } Meier,
3) Groß- und
4) Klein- } Kötter.
5) Brinksitzer und
6) Heuerlinge.

Ueber die Entstehung und Bedeutung dieser verschiedenen (und einiger andern) Klassen S. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 2 und §. 38., dessen Einleitung zur Osnabr. Gesch. §. 20. §. 48, Klöntrups alph. Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten in Westphalen, 3 Bände, sub voce der betr. Worte, namentlich sub voce Wahre, Mark, Markengenossen, Markkötter ꝛc., und das vortreffliche Werk über die Provinzial-Rechte von Minden-Ravensberg ꝛc., von Wiegand, B. II. S. 217—231.

Es hingen die verschiedenen Klassen mit den Marken-Vereinen zusammen, waren resp. aus diesen hervorgegangen, und nach den Klassen richteten sich die Antheile an den Berechtigungen in der Mark, in Wald, Weide, Moor u. s. w. Die Markengenossenschaften waren die ältesten Special-Verbände in Westphalen, auf ihnen beruheten und mit ihnen hingen zusammen die ganz alten Verfassungs-Verhältnisse. Da diese aber aufgehört haben, so kommt es, daß die Grenzen der von Alters her bestandenen Marken fast nie mit den (verhältnißmäßigen neuern) Landes-, Amts-, Kirchspiels- und Bauer-

Digitized by Google

schafts-Grenzen übereinstimmen (siehe Klöntrup s. v. Mark).

Die Meier waren die Besitzer der größern Höfe und die in den Gemarken und anderweit Meistberechtigten, die Kötter hatten kleinere Hofesstätten und geringere Berechtigungen. Meier und Kötter waren die ursprünglichen Besitzer des Grund und Bodens und der Marken; Brinksitzer (Brinkhügel) hießen diejenigen, welche nur ein Haus mit oder ohne einen Garten oder wenig derartige Ländereien besaßen; sie waren gewöhnlich Hintersassen der Markengenossen, zu deren Vortheil ihnen in der Regel bei ihrer Ansiedelung eine (meist jährliche) Abgabe auferlegt wurde.

Meier, Kötter und Brinksitzer werden unter dem Gesammtnamen Colon begriffen, und die Besitzungen als Colonate bezeichnet.

Von alten Zeiten her sind alle zu einer Bauerschaft gehörigen Colonate dergestalt numerirt, daß das größte und bedeutendste mit No. 1, das dann folgende mit No. 2 u. s. w. fort bezeichnet ist. Eine Nummer, ein Nummer-Besitzer bedeutet ein Colonat, einen Colonatsbesitzer, je größer die Nummerzahl ist, desto kleiner ist die Stätte, desto weiter unten steht sie in der Reihe; doch trifft dies jetzt nicht mehr immer zu, da von manchen Colonaten ab-, zu andern hinzugekauft ist.

Heuerlinge sind die Mieths-, zuweilen auch Mieths- und Pachtleute, Einlieger, Hintersassen der Kolonen; sie haben keinen Theil an den Marken ꝛc., haben keine eigenen Nummern, werden daher durch den Beisatz „bei Nro x." bezeichnet, gehören nicht mit zu den Colonen, und haben diesen die verabredete resp. herkömmliche Haus- und Land-Heuer, Naturalien, Dienste, Abgaben ꝛc. zu gewähren.

Digitized by Google

Eine Gutsherrlichkeit, in dem Sinne, daß ein Rittergut über einen gewissen Bezirk und die darin vorhandenen Personen, so wie über die von diesen gebildete Gemeinde, die Obrigkeit gewesen wäre, und darin Jurisdiktion, Polizei und andere administrative polizeiliche Gewalt gehabt hätte, bestand in Minden-Ravensberg nicht, und auch bei jenen oben erwähnten Gütern beschränkten sich die Befugnisse auf die Jurisdiktion. Zwar fand bei der Hoheit Beek, der Komthurei Wietersheim, dem Domkapitel und der Dompropstei eine Mehreres Statt, doch waltete immer noch keine Gutsherrlichkeit wie in der Mark Brandenburg ob.

Ein Theil der Meier waren im freien Besitz ihrer Stätten und dabei auch völlig persönlich frei, die Mehrzahl der andern Colonen waren dagegen dem Landesherrn, dem Domkapitel, Prälaten oder Personen aus der Ritterschaft „eigenbehörig", d. h. das Colonat stand als Annexum eines Ritterguts im Obereigenthum desselben, war diesem zu mehrfachen Abgaben, Diensten oder Leistungen verpflichtet, fiel im Aussterbefall demselben anheim, der Rittergutsbesitzer hatte unter gewissen Modifikationen über das Erbrecht und die Nachfolge in die Stätte zu bestimmen, und der Colonus nebst dessen Familie stand zu jenem in einem gewissen Abhängigkeits-Verhältniß (Eigenbehörigkeit, Leibeigenthum). Wurden die dem Obereigenthümer zu entrichtenden Prästanda nicht abgeführt, so stand jenem das Recht zu, bei dem Eigenbehörigen so viel Korn ꝛc. in Beschlag zu nehmen resp. daselbst ausdreschen zu lassen, als zu seiner Befriedigung erforderlich war, wie es jetzt die landesherrlichen Behörden eben da noch jetzt ausüben, wo der Landesherr noch Gutsherr ist.

(S. über dieses alles die Minden-Ravensbergsche

Digitized by Google

Eigenthums-Ordnung vom 26. November 1741, die Literatur hierüber und Wiegand l. c.)

In diesem Sinne bestand hier die Gutsherrlichkeit, welche in ältern und neuern Verordnungen zu verstehen, und in manchen Beziehungen ausgedehnter war, als die Gutsherrlichkeit in Sachsen und jenseits der Elbe und Oder. Immer aber war diese Gutsherrlichkeit im Verhältniß zu den einzelnen Colonaten und deren Besitzer, nicht zu ganzen Gemeinden oder Bauerschaften qua tales.

Wenn gleich es damals keine solche Dorfgemeinden gab, wie in andern Gegenden Deutschlands, so waren dagegen in der Regel die einzelnen Höfe und deren Besitzer in folgenden Verbänden: I. sie gehörten in der oben bezeichneten Art zu irgend einer Bauerschaft. II. Jede Wohnung und deren Einwohner gehörten zu einer Pfarrkirche und der geographische Bezirk derselben hieß Kirchspiel. Auch die in diesem liegenden Rittergüter waren mit zur Kirche eingepfarrt. Wie die Kirchenlasten zu bestreiten, resp. zu vertheilen waren, und wie die Rittergüter dazu beitrugen, läßt sich im Allgemeinen nicht angeben, da sich überall in dieser Beziehung specielle Observanzen und Rechtsnormen der einzelnen Kirchspiele festgestellt hatten. Doch läßt sich annehmen, daß, im Mangel anderer Deckungsmittel und Rechtsnormen, aufzubringende Geldsummen nach dem Maaßstabe der Kontribution (Grundsteuer) und der Kavallerie-Gelder (Aquivalent für die Natural-Einquartierung) [10]) vertheilt und aufgebracht wurden. Bei den Rittergütern stand das Rechtsverhältniß über den Beitrag zu Kirchen-Lasten

10) Beides Abgaben, die eben so in Westphalen wie in der Mark Brandenburg existiren.

durch die frühere Observanz fest; auf Kontribution und Kavallerie-Gelder konnte dieselbe nicht gerichtet seyn, weil diese von Rittergütern nicht entrichtet wurden.

An vielen Orten pflegte man Kirchenbeiträge auch nach dem Viehstande, nach Kirchensitzen, oder je nach den Einwohner-Klassen zu vertheilen, wonach jeder Meier, Kötter u. s. w. die Leistung seiner Klasse zu tragen hatte. [11]) Die Kirchen- und Kultus-Beiträge, Kirchenbauten und das darauf bezügliche Rechnungswesen wurde von dem Kirchenvorstande jeden Kirchspiels und den Superintendenten, und sofern deren Mitwirkung nicht ausreichte, von den Aemtern und in höherer Instanz von dem Konsistorio regulirt. (S. u. a. die Dorfordnung §. 8 u. 9.)

III. Jedes Colonat oder jede andere bäuerliche Wohnung war zu einer Schule gewiesen. Der Bezirk, welcher zu einer jeden Schule gehörte, fiel keinesweges immer mit der Bauerschaft zusammen, meistens fand dies Statt, in andern Fällen waren dagegen in einer Bauerschaft 2 (oder noch mehr) Schulen, oder ein Theil einer Bauerschaft ging in die ihnen näher gelegene Schule einer andern Bauerschaft. [12]) Diejenigen Personen nun, welche zu einem Schulverbande gehörten, trugen die dazu erforderlichen Lasten nach einem Maaßstabe, der überall durch das Herkommen hinlänglich festgestellt, sehr häufig aber verschieden war, und sich bisweilen nach Einwohner-Klassen richtete, in Ermangelung anderer Normen aber und in der Regel bei Schulbauten das Verhältniß der Kontribution und der Kavallerie-Gelder

[11]) Ueber den Grund, weshalb die verschiedenen Klassen verschieden beitrugen, s. u. a. Klöntrups, v. Wahre.

[12]) Das Verzeichniß der damals im Ravensbergschen bestandenen Schulen, s. Thl. II. S. 163 seq. der statistischen Beiträge.

Digitized by Google

war. Uebrigens fand hier hinsichtlich der Beiträge und Rechnungen dasselbe Statt, was oben hinsichtlich der Kirchen-Beiträge (oder auch der Bauerschafts-Beisteuern) gesagt ist. Für den Schullehrer pflegte Wohnung, Garten, Weideberechtigung, meist auch etwas Land oder Wiese oder dergl. m. vorhanden zu seyn; die übrige Einnahme bestand aus dem Schulgelde, welches von den Schulkindern entrichtet wurde.

Wie sich von selbst versteht schickten die Rittergutsbesitzer ihre Kinder nicht in die Bauerschule, waren ebenso auch nicht dazu verpflichtet, und wie sie nicht zum Schulverband gehörten, trugen sie auch nicht die Lasten desselben. In Folge eines etwa bestehenden singulairen Titels oder als Patron hatten dagegen einzelne Rittergutsbesitzer gewisse Verbindlichkeiten gegen die betreffenden Schulen.

Abgesehen von dem gutsherrlichen und eigenbehörigen Verhältniß, war also das Verhältniß oder der Verband, in welchem die Bewohner des platten Landes seyn oder zu dem sie gehören konnten:

die Markgenossenschaft,
die Bauerschaft,
das Kirchspiel,
der Schulverband.

Jedes dieser Verhältnisse kam als solches, gesondert und für sich, in Betracht, und wurde auf seine eigene Art hinsichtlich der dahin einschlagenden Angelegenheiten behandelt. Jedes dieser Verhältnisse hatte seine besondern Berechtigungen, Lasten und Ausgaben, an welchen nur die Personen Theil hatten, welche dazu gehörten. Personen, welche in einem Kirchspiel wohnten, konnten zu verschiedenen Marken, Bauerschaften und Schulen gehören, wie auch der Fall vorkam, daß Einwohner

Digitized by Google

einer und derselben Bauerschaft zu einer andern Mark, andern Kirche und andern Schule gehörten.

Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß es früher Kommunal-Lasten in dem heutigen Sinne gar nicht gab, denn Theils gab es damals Gemeinde-Verbände, Kommunen (Mairien) in dem heutigen Sinne gar nicht, und folglich konnten auch keine entsprechenden Lasten vorhanden seyn, Theils wurden diejenigen Angelegenheiten und Ausgaben, welche zwar damals wie auch jetzt vorkommen, in dem besondern Kreise des Kirchspiels, der Bauerschaft oder des Schulbezirks behandelt, Theils endlich kamen damals die meisten Ausgaben der jetzigen Kommunen gar nicht vor. Dahin gehörten z. B.

Gehalt des Kanton-Beamten oder Bürgermeisters,
Büreau-Kosten,
Gehalt des Polizei-Dieners,
Gehalt des Gemeinde-Einnehmers,
Beiträge für die Landwehr-Kavallerie,
den Kreisfeldwebel,
für Benninghausen,
das Irrenhaus,
die Hebammen,
Kosten des Amtsblatts und der Gesetzsammlung ꝛc.

Die Wege-Arbeiten und zum Theil auch die Brücken-Unterhaltung war nach den Bauerschaften auf diese, und in diesen zum Theil wieder auf die einzelnen Höfe vertheilt, so daß man also bei jedem Wegetheile wußte, wer dafür verantwortlich war, und an wen man sich dieserhalb zu halten habe. Die Säumigen wurden durch Exekution und nach Maaßgabe des Brüchten-Reglements

Digitized by Google

von 1772 No. 46 seq. durch Strafen zu ihrer Schuldigkeit angehalten. —

(S. auch §. 34 der Dorfordnung.)

Was nun den Uebergang von diesen Verhältnissen zur jetzigen Zeit betrifft, so ist darüber Folgende zu bemerken:

Unter königlich westphälischer Regierung wurde das Weser-Departement und das dazu gehörige Minden-Ravensbergsche

(durch das Dekret vom 28. April 1808)

in eine Anzahl Kantone getheilt, von denen jeder mehrere Kirchspiele und Bauerschaften umfaßte, und zugleich eine Munizipalität (Mairie) bildete; nur 9 Kantone des Bezirks Bielefeld wurden in je zwei Munizipalitäten getheilt.

(S. Dekret vom 18. Mai 1808, Seite 135. Band 2. des Büllet.)

Einer jeden dieser Munizipalitäten stand ein Maire, späterhin Kanton-Maire, Kanton-Beamter genannt, und ein Munizipal-Rath vor.

Dieser Maire besorgte nun auch den Haushalt dieser Administrations-Bezirke, Kanton-Mairien und in die (Gesammt-) Kommunal-Etats wurden die Verwaltungs-Kosten, und einige andere, den ganzen Kanton (die ganze Mairie) betreffende Ausgaben aufgenommen und auf alle Einwohner dieses Bezirks pro rata vertheilt. Um alle die Bauerschaften, welche sich in diesen Municipalitäten befanden, bekümmerte sich die westphälische Gesetzgebung nicht, dieselben blieben daher in ihrer bisherigen Art und mit ihren Vorstehern bestehen, welcher sich die Maires als sehr brauchbarer, resp. unentbehrlicher Unterbeamten bedienten. Die Fortdauer dieser Beamten und

Digitized by Google

der Bauerschaften in der bisherigen Art war nicht allein zweckmäßig, sondern auch ganz rechtlich, da diese gesetzlich nicht allein nicht aufgehoben waren, sondern in der Ministerial-Instruktion vom 4. Februar 1808 (Seite 47) überdies auch Folgendes ausdrücklich gesagt war:

„Alle alten Gesetze und Verordnungen, „welche bisher in jedem Theile des Reichs beachtet „worden sind, werden beibehalten und sollen „fernerhin in allen den Fällen zur Ausführung „kommen, welche weder den constitutionellen „Einrichtungen und Dekreten Sr. Majestät noch „den Vorschriften und Anweisungen seiner Minister, „namentlich den Vorschriften der gegenwärtigen „Instruktion entgegen sind, und die Vollziehung „der alten nicht aufgehobenen Gesetze und Ver„ordnungen soll so lange Statt finden, bis dieselben „ausdrücklich oder stillschweigend durch die Bekannt„machung neuer Verordnungen abgeschafft sind. „So sollen z. B. die Polizeiverordnungen „gerade so wie bisher befolgt werden. —

„Die Beamten endlich, welche gegenwärtig „mit Vertheilung und Erhebung der Auflagen, mit „Handhabung der Polizei, mit Erhaltung des Ge„meinde-Vermögens ꝛc. beauftragt sind, müssen „ihre Wirksamkeit fortsetzen und ihre Pflichten „pünktlich erfüllen — so lange nicht andere Beam„ten und Vorgesetzten an ihre Stelle getreten sind."

Mit dem Bauerschaftswesen gab sich die westphälische Administration indeß nicht näher ab, die Bauerschaften führten daher mit ihren Vorstehern ihre Angelegenheiten und ihren Haushalt im Wesentlichen nach wie vor fort.

Als späterhin (1810) der bei weitem größte Theil

von Minden-Ravensberg zum französischen Reiche geschlagen, und

durch das decret impériale 1811 (Seite 25 im 15. Theil des Bullet. de l'empire françois Bullet. No. 381).

zum Ober-Ems-Departement gezogen worden war, wurde dieses in mehrere Distrikte oder Arrondissements eingetheilt. Die früher Minden-Ravensbergschen Landestheile bildeten hierbei das Arrondissement Minden, welches in 11 Kantons, ein jeder mit einigen oder mehreren Mairien, eingetheilt war.

(S. hierüber Seite 30 bis 32 l. c., wo die 49 Mairien, in welche die 11 Kantons des Arrondissements eingetheilt wurden, angegeben sind.)

Jede der Mairien enthielt den entsprechenden Kirchspiel gleiches Namens, und nur da, wo die Landesgrenze die Kirchspiele durchschnitt, und in einigen anderen Fällen, fiel der Bezirk der Mairie mit dem des Kirchspiels nicht zusammen.

In den Fällen, wo eine Bauerschaft nicht ganz zu dem Bezirke eines Kirchspiels gehörte, pflegte sie zu der Mairie (dem Kirchspiel) gelegt zu werden, worin der größere Theil von ihr lag.

Zwar sollte

nach Art. 35 l. c.

jede dieser Mairien einen Maire haben, und dies war auch in der Regel, jedoch auch so der Fall, daß ein Maire 2 oder mehreren Mairien vorstand, diese dadurch aber nicht zusammen geschlagen, sondern jede für sich behandelt, und für eine jede ein eigener Haushalt und ein gesondertes Budget geführt wurden.

In jedem Kirchspiele, mithin auch in jeder von diesen Mairien waren mehrere Bauerschaften oder Theile einer

einer solchen; über diese war aber durch die französische Gesetzgebung nichts bestimmt, und so dauerten dieselben wie früher fort; sie führten ihren eigenen Haushalt und eigene Rechnungen, und kamen da hinein im Wesentlichen dieselben Gegenstände wie vor der Fremdschaft.

Die französische Regierung bekümmerte sich um das Kommunal-Wesen noch weniger als die Königl. Westphälische, sie war zufrieden, wenn die Maires den Anforderungen der Staatsbehörden, den Lieferungen, Einquartierungen, Aushebungen ꝛc. genügten, und die hierauf bezüglichen Ausgaben, die Verwaltungskosten waren es daher eigentlich nur, welche auf das Budget der Mairie kamen. Das Uebrige verblieb in der hergebrachten Art den Bauerschaften, welche auf diese Weise durch das westphälische und französische Regiment hindurch bestehen blieben, wie denn überhaupt die Bildung der fremdherrlichen Kantons und Mairien gar nicht den Zweck hatte, die bis dahin vorhandenen Orts-Gemeinde-Verbände, hier Bauerschaften, aufzulösen und zu vernichten, dieselben vielmehr als solche innerhalb der Mairie fortbestehen konnten.

Nach Wiedereintritt der Königlich Preußischen Regierung wurden die vorgefundenen Mairie-Bezirke größtentheils beibehalten, und Verwaltungsbezirke oder Kirchspiele, und der, einem solchen vorstehende Beamte in den Städten Bürgermeister, auf dem Lande Verwaltungsbeamter oder schlechtweg Beamter genannt. An mehreren Orten wurden indeß Veränderungen bewirkt: theils grenzte man die Verwaltungs-Bezirke noch mehr nach den Kirchspielen ab, so daß diese nicht in 2 oder mehrere Verwaltungs-Bezirke getheilt würden, sondern immer ein oder mehrere Kirchspiele ganz zu einem

solchen Bezirke gehörten;[13]) theils vereinigte man verschiedene Mairien zu einem Verwaltungs-Bezirk. So z. B. wurden die Kirchspiele Hartum und Hille, und ferner Petershagen und Friedewalde, welche zur französischen Zeit jedes für sich eine Mairie gebildet hatten zu den zwei Verwaltungs-Bezirken Hartum und Petershagen zusammengezogen. Auch bei Auflösung des Kreises Bünde wurden mehrere Veränderungen vorgenommen, z. B. das Kirchspiel Eidinghausen von dem Verwaltungsbezirk Mänighüffen (Kreis Herford) ab und zum (ehemals französischen) Verwaltungsbezirk Dützen, Kreis Minden, hinzugethan. Zu eben diesem Zwecke wurden auch die Bauerschaften Rehme, Niederbexen und Dehme, welche das Kirchspiel Rehme bildeten, und früher zum Königreich Westphalen, Kanton Blotho gehört hatten, gelegt; der ehemals französische Verwaltungs-Bezirk (Mairie) Quernheim ist gänzlich aufgelöst uud seine Theile zu andern Verwaltungs-Bezirken gelegt.

Die jetzt vorhandenen Verwaltungs-Bezirke entsprechen daher zwar den ehemaligen französischen Mairien, sind auch größtentheils dem Umfange nach mit diesen identisch geblieben, in vielen Fällen aber sind sie erheblich verändert oder ganz neu gebildet worden.

---

[13]) Dennoch hat sich dies nicht überall bewerkstelligen lassen indem es aus irgend einem Grunde nicht angemessen war. Die Bauerschaft Mellbergen (Verwaltungsbezirk Mänighüffen, Kreis Herford) gehört z. B. fast ganz zum Kirchspiel Gohfeld, einige Höfe dieser Bauerschaft sind jedoch zu dem (ihnen näher liegenden) Rehme eingepfarrt, welches Kirchspiel seinen übrigen Bestandtheilen nach zum Verwaltungsbezirk Dützen gehört.

Digitized by Google

Innerhalb derselben bestehen die Bauerschaften mit ihren Vorstehern, Haushalten und Bauerschafts-Rechnungen fort. Beim Eintritt der Königlich Preußischen Regierung fand sich das Kommunal-Rechnungswesen in großer Unordnung, weshalb die Königliche Regierung zu Minden durch eine allgemeine Instruktion vom 21sten Dezember 1816 hierüber nähere Vorschriften ertheilte und namentlich für das Minden-Ravensbergsche (ehemals französische) die Führung der Rechnungen „nach Kirchspielen „oder Bauerschaften, jenachdem der bisherige „ökonomische Verband diese oder jene umfaßte," festsetzte. Sonach blieben denn auch unter Preußischer Regierung die Bauerschaften bestehen; was allgemeine Kirchspiels- (d. h. Mairie-) Angelegenheiten, oder was bisher Sache der Bauerschaften gewesen war, blieb dies nach wie vor, der bisherige ökonomische Verband wurde in dieser Beziehung nicht alterirt, und das Rechnungswesen wurde eben demgemäß näher festgestellt und geordnet.

Die Etats und Rechnungen der Kirchspiele des Minden-Ravensbergschen wurden hiernach der Königl. Regierung eingesandt, revidirt, festgestellt, und resp. dechargirt. Um die Bauerschafts-Rechnungen bekümmerte sich bis vor kurzem die Königl. Regierung zu Minden nicht (oder etwa nur in Beschwerde-Fällen), sondern nur um den Haushalt der Verwaltungs-Bezirke. Die Bauerschaften sah man als nicht in den Kreis der Staatsverwaltung nach der französischen Gesetzgebung gehörig an, und überließ man denselben ihre Angelegenheiten zum alleinigen eigenen Betrieb. Erst in der neuesten Zeit hat eine Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Vincke angeordnet, daß auch die Etats der Bauerschaften von der Regierung revidirt und festgestellt werden sollen.

Digitized by Google

Es ergiebt sich hiernach, daß nur die allgemeinen Verwaltungs-Angelegenheiten und die daraus hervorgehenden Kosten (Gehalt des Kanton-Beamten, Polizeidieners, Büreaukosten ꝛc.) Sache der Samm-Gemeinden (Kirchspiele) sind, daß aber die übrigen Kommunal-Angelegenheiten in derselben Art wie früher nach den verschiedenen Bauerschaften behandelt werden und zu behandeln sind.

Da indeß das ländliche Kommunal-Wesen von Minden-Ravensberg so viele Verfassungs- und Regierungs-Verhältnisse durchlebt hat und man sich darin nicht überall gleich finden konnte, so ist nicht überall und nicht in allen Einzelheiten konsequent verfahren, so daß hier und da noch Differenzen und Anomalien vorkommen, bis dieselben zur Erörterung gezogen, ins Klare gebracht und beseitigt werden.

Hinsichtlich der Bauerschaften tritt übrigens derselbe Umstand ein, der sich auch an vielen andern Orten, wie z. B. in der Rheinprovinz vorfindet. Nach der fremdherrlichen Verfassung ist der Maire und der Munizipalrath sowohl zur Verwaltung der allgemeinen Mairie-Interessen, als auch der Mairie-Abtheilungen, Sektionen, Ortsgemeinden (hier Bauerschaften) bestimmt, und wenn daher über Ortsgemeinde-, hier Bauerschafts-Angelegenheiten zu verhandeln ist, fehlt ein eigentlicher Orts-Gemeinde- resp. Bauerschafts-Vorstand, und wird in dieser Hinsicht nicht überall gleichmäßig verfahren. Zuweilen wird wegen der Bauerschaftssachen mit dem Verwaltungsbeamten, dem Gemeinde- (Munizipal-) Rath und mit dem Ortsvorsteher der Bauerschaft, welcher in der Regel Mitglied des Ge-

meinde-Rathes ist, verhandelt, zuweilen mit dem Orts-vorsteher und der gesammten Bauerschafts-Gemeinde, mit oder auch ohne Zuziehung des Verwaltungs-Beamten, zuweilen auch noch anders.

XI.

Miscellen.

1. Anfrage.

Von G. Landau, Archivar des kurhess. Haus- und Staatsarchivs.

Diese Anfrage betrifft die Urkunden des Stifts Borsla, in der ehemaligen Ganerbschaft Treſurt. Nach Wolf (politische Geschichte des Eichsfelds, I. Vorrede S. XV.) waren die Borslaer Urkunden bei der hessischen Besitzergreifung im Jahre 1632 von dem Landgrafen Wilhelm V. mit fortgeführt und nicht wieder zurückgestellt worden. Dieses waren aber nur spärliche, hessische Güter betreffende Akten. Wo sind aber die ältesten Urkunden hingekommen? Im Landesarchive zu Fulda, wohin das Stift 1650 verlegt wurde, finden sich nur einzelne Urkunden, und zwar nur solche, welche auf das stets bestandene Abhängigkeitsverhältniß von der Abtei Fulda Bezug haben. Ich habe jedoch eine frühere Notiz gefunden, welche ich hier mittheilen will: Im Jahre 1574 berichten die Vorsteher des Stifts Borsla an den Abt von Fulda, daß die „Brieff vnd Sigell, alte documenta, bewisliche Vrkunde vnd anders," ungefähr vor 18 Jahren (also um's Jahr 1556) von den Herzögen von

Sachsen weggeführt worden seyen. — Sollten diese Urkunden noch wo aufbewahrt werden? Man würde mir durch die gefällige Beantwortung dieser Frage einen sehr angenehmen Dienst erzeigen.

Bei dieser Gelegenheit wiederhole ich nochmals die schon früher in dieser Zeitschrift gethane Bitte um gefällige Mittheilung der noch nicht gedruckten, das Geschlecht der v. Trefurt betreffenden Urkunden.

---

2. Berichtigung zu dem Aufsatze über Dietrich von Falkenberg.

Von G. Landau, Archivar des kurhess. Haus- und Staatsarchivs.

In dem XV. Bande, S. 177 ꝛc. dieser Zeitschrift habe ich darzuthun gesucht, daß der berüchtigte Moritz v. Falkenberg weder ein Bruder Dietrichs v. Falkenberg, noch ein Mitglied von dessen Familie gewesen seyn könne. Ich stützte mich dabei auf eine große Zahl gleichzeitiger Papiere, in denen der Name Moritzens nie vorkommt, und auf ein Zeugniß der hessischen Regierung. Aber beide haben mich irre geführt. Diesen Irrthum zu berichtigen, theile ich die nachstehende Notiz mit. Im Jahre 1614 wurde ein Verzeichniß sämmtlicher Glieder des hessischen Adels eingezogen. Der hessische Amtmann zu Helmarshausen bekundete unter dem 16. September 1614, daß die Familie Falkenberg aus folgenden Gliedern bestehe:

„Burghard vonn Falckenberg hatt drey söhne. Der erst heist Jost Christoff von vngefehr 16 Jahren, ist zu Speyer ein Dumher.

Der ander Moritz von 14 Jahren studirt zu Lemgow.

Der Dritte Johann von 13 Jahren studirt zu Hildeßheimb.

Wedekindt vonn Falckenbergk hatt einen sohnn, heist Ludolff Christoff, eines Jahrs alt.

Johann vonn Falckenbergk ist ein Breutgamb wirdt Inerhalb 14 tagen seinen Dantz Im Landt Braunschweig halten mitt einer vonn Cram."

---

3. Beitrag zur Geschichte der Grafen v. Katzenelnbogen.

Von G. Landau, Archivar des kurhess. Haus- und Staatsarchivs.

Ich theile nachstehend eine, von mir aus dem Original entnommene, auch für die Reichsgeschichte interessante Urkunde mit. Man sieht daraus, daß Graf Dietrich III. v. Katzenelnbogen den Erzbischof Gerhard von Mainz gefangen genommen und wie König Richard ihn deshalb jeder Verantwortung überhebt. Daß Graf Dietrich bei König Wilhelm ein besonderes Ansehen genoß, ist bekannt, die nachstehende Urkunde zeugt aber auch für ein Gleiches bei König Richard. Die näheren Verhältnisse, auf welchen die Gefangennehmung des Erzbischofs beruhte, sind mir nicht bekannt, und eine Untersuchung hierüber will ich Andern überlassen.

Ricardus dei gratia Rom. Rex semper Augustus. Vniversis Imperii Rom. fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Tenore presentium publice protestamur bona fide simpliciter protestantes, quod nos Nobili viro Dithero Comiti de Catsenellenboghe ea occasione, quod venerabilem G. Archi-

Digitized by Google

episcopum Maguntinum dilectum principem noſtrum captiuauit et tenuit carcerali cuſtodie mancipatum, per nos siue per alios, nullum penitus inferimus in perſona seu rebus damnum moleſtiam uel grauamen. In cuius rei teſtimonium preſentes litteras exinde conſcribi, et ſigillo noſtro Regio iuſſimus communiri. Datum Magunt. XVI die Auguſti Indictione prima. Anno dom. M. CCLmo. octauo Regni uero noſtri Anno ſecundo.

Digitized by Google

XII.

Literatur der Vaterlandskunde.

3.

Geschichte von Volmarstein, nach authentischen Quellen bearbeitet. Von H. Manz. Dortmund bei Krüger. 1834. 8. 67 S.

Es ist kaum zu begreifen, wie nach Kindlingers ausgezeichneter, für Reichsverfassung und Geschichte des Bauern- und Lehnwesens so wichtiger „Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein" vorliegendes Buch hat geschrieben werden können, in welchem S. 12 erzählt wird, wie die Edlen von Volmarstein früh schon (nämlich früher als die Geschichte ihrer erwähnt) bei ihrer Bauerschaft sich so beliebt und wichtig gemacht haben, daß sie ihre Stellvertreter bei Kaiser und Reich wurden; wo S. 9 und 18 von einer Erhebung der Edlen in den Grafenstand im Jahre 1134, S. 48 von deren Zurücksinken zur Dienstpflicht und S. 55 von dem Verlust ihrer Stimme auf den Reichstagen die Rede ist; lauter Dinge, die von der krassesten Unkenntniß der Reichsgeschichte und von der oberflächlichsten Benutzung des Kindlingerschen Werkes zeugen.

Digitized by Google

Gesellen sich hierzu noch Plagiate wie S. 46, verglichen mit Kindlinger I. 219 und Namensentstellungen wie S. 22 Sponmacher für Spormacher, S. 24 Porteslan für Porteslar, S. 31 Besterburg für Westerburg, S. 50 Bork für Borken, S. 52 Schmalenberg für Schwalenberg, S. 57 Rutenberg für Rudenberg, so wird der Wunsch mächtig, daß des Verfassers bereits vollendete Geschichte von Hohensyburg (S. VII.) ungedruckt bleiben möge, zumal da ja auch von dieser Burg eine schätzbare Monographie von Möller, dem trefflichen Pfarrer von Elsey, wenn wir nicht irren in 2 Auflagen, existirt. D. H.

4.

Ueber die Kenntnisse der Alten von dem Lande und den Völkern auf der Südseite der Ostsee. Von Hermann Hering. 42 S. 4.

Es wird in dieser kritischen Untersuchung, die als Programm für das Gymnasium zu Stettin im Jahre 1833 erschienen ist, zuvörderst dargethan, „daß von Strabo bis auf Ptolemäus alle griechische und römische Schriftsteller der Ansicht gewesen seyen, das Land der Germanen reiche noch weit östlich über die Elbe, ja sogar über die Weichsel hinaus.“ Hiernächst wird der Grad von Zuverlässigkeit der Alten in Beziehung auf ihre Kenntnisse von den Ostseeländern geprüft. Der Verfasser entscheidet sich hier sehr zu Gunsten derselben, und tritt der Ansicht derer, besonders Biesters entgegen, welche bereits zur Römerzeit die Ostseeländer von Slaven bewohnt wissen wollen; er bringt den Umstand, daß wir dieselben Völker-Namen, welche uns bis auf Ptolemäus

Digitized by Google

in den Ostseegegenden namhaft gemacht werden, in späterer Zeit in südlicheren Gegenden wieder finden, mit dem Nachrücken slavischer Völker in Verbindung. Aber daß wir auch in der offenbar Slavischen Zeit noch in den alten Sitzen den alten Namen begegnen, die Rügier auf Rügen und in dem angrenzenden Festlande finden, die Warner in dem Lande Warnow, in dem Lande Ziethen das der Sidener, die Heveller im Havellande, dies hätte wohl eine genauere Beleuchtung verdient. Wir dürfen uns überhaupt die so genannte Völkerwanderung nicht sowohl als ein nomadisches Umherirren und Schieben der Völker, denn vielmehr als Heereszüge denken, wofür wir die Erklärung in dem germanischen Gefolgsschaftswesen finden. D. H.

5.

Regesta historiae Brandenburgensis. Chronologisch geordnete Auszüge aus allen Chroniken und Urkunden zur Geschichte der Mark Brandenburg, von Georg Wilhelm von Raumer. Erster Band bis zum Jahre 1200. Berlin in der Nicolaischen Buchhandlung 1836. 4. X. u. 273 S.

Eine ausführliche Beurtheilung dieses Werkes, und ein Eingehen in die einzelnen Theile desselben, scheint gerade an diesem Orte um so überflüssiger, als die Leser des Archives mit dem Verfasser hinreichend vertraut seyn werden, um wissen zu können, was sie an innerm Gehalte zu finden haben; und was die äußere Einrichtung betrifft, so braucht nur auf das hingewiesen zu werden, was der Verfasser selbst hierüber im 12. Bande S. 97—112 ausgesprochen hat. „Die Regesten, deren erster Theil hier dem Publikum übergeben wird, sind,“

Digitized by Google

wie der Verfasser in der Vorrede sagt, „nicht bloße Urkundenverzeichnisse oder Auszüge, sie enthalten vielmehr den Versuch, alle die Geschichte der Mark Brandenburg berührenden Chroniken und Urkunden mit Beibehaltung ihrer eigenen Worte, chronologisch in einander zu verarbeiten, so daß sie gleichsam selbst sprächen und von ihrer eigenthümlichen Färbung nichts verloren gehen könne.“ In der nackten Darlegung der Totalität der Quellen zur Geschichte eines Landes, in dem einfachen Nebeneinanderhalten der gleichzeitigen Quellenaussagen, so wie in dem chronologischen Aneinanderreihen des der Zeit nach auf einander Folgenden erhalten wir die Geschichte selbst, auch ohne kunstgemäße Verarbeitung; so daß wir diese Regesten füglich eine Brandenburgische Geschichte nennen können, die uns noch dazu in einer Vollständigkeit und Fülle entgegen tritt, wie wir sie vergeblich in den bisherigen Bearbeitungen des Zeitraums bis zum Jahre 1200 suchen werden.

Aber auf diese unendlich mühsamen Zusammenstellungen hat sich der Verfasser nicht beschränkt; er hat den Werth der Quellen selbst zu erhöhen vermocht, indem er, die Gunst seiner Stellung benutzend, die gedruckten Urkunden zum großen Theil nach den Originalien berichtigen konnte, wobei ihm des Geh. Archiv-Raths Höfer verbesserte Lesarten zu Statten kamen; endlich ist überall, mit einer Bewunderung erregenden Literatur-Kenntniß auf die quellenmäßigen Bearbeitungen der einzelnen Punkte hingewiesen worden; mit Vorsicht, Klarheit und Bündigkeit sind Erläuterungen gegeben; viel Neues wird hier gewonnen; mehr noch wird angeregt; manches wird Widerspruch finden; und von dem Verfasser selbst in den Stand gesetzt, nun den ganzen Quellenvorrath mit Einem Blick, nach allen Richtungen hin zu über-

Digitized by Google

schauen, wird es erleichtert, das Eine oder Andere auch zu vervollständigen oder gar zu berichtigen. Von solchen Grundlagen aus muß die Thätigkeit in dem Felde Brandenburgischer Geschichtsforschung eine belebtere, geregeltere, gründlichere werden.

Die Zahl der hier mitgetheilten Regesten beläuft sich auf 1661; wobei jedoch zu bemerken ist, daß alle Parallelstellen und verschiedenen Quellen-Aussagen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, unter Einer Nummer zu finden sind. Ein solcher Reichthum muß überraschen, erklärt sich jedoch bald dadurch, daß für diesen ersten Theil die Verhältnisse der ältern Völker so wie der älteren Herrscher-Familien es nothwendig machten, geographisch den Kreis des hierher Gehörigen über das eigentlich Brandenburgische hinaus weiter zu ziehen; und erst mit dem 13. Jahrhundert wird dieser Kreis ein engerer, indem nun erst aus der sich mehrenden Zahl von Urkunden die eigentliche Brandenburgische Landesgeschichte hervortritt. Das mit jedem Schritt vorwärts sich mehrende Interesse wünschen wir je eher je lieber befriedigt durch das baldige Nachfolgen der Fortsetzung des schätzbaren Werkes. D. H.

6.

Beschreibung und Geschichte der Marien- oder Oberkirche zu Frankfurt an der Oder. Ein Beitrag zur Kirchen- und Reformationsgeschichte der Mark Brandenburg von Dr. C. W. Spieker, Superintendent. Mit 5 lithogr. Blättern. Frankfurt an der Oder bei F. J. Tempel 1835. 8. 23 u. 490 S.

Diese ausführliche Monographie ist nicht nur, da sie durchweg aus den Quellen geschöpft ist, für den Ge-

Digitized by Google

schichtsforscher sehr belehrend, sondern sie kann auch zur erbaulichen, den vaterländischen Sinn hebenden Lectüre für die Ortseinwohner empfohlen werden, erfüllt mithin den doppelten Zweck ganz, den Localschriften dieser Art haben müssen, was leider von wenigen Stadtgeschichten u. s. w. gerühmt werden kann. Der Verfasser beginnt mit der Beschreibung der Kirche, einem der schönsten Baudenkmale der Mark, für welche der Einsturz eines Thurmes im Jahr 1826 Veranlassung zu einer schön ausgeführten Restauration geworden ist. Zu bedauern ist nur, daß bei dieser Restauration alte Fresco- und andere sehr alte Gemälde (p. 66) untergegangen, ein schönes Kirchengestühl von 1442 zerstört und das merkwürdige Lossower Götzenbild verloren worden ist. Dann beginnt die Geschichte der Kirche, welche besonders für die Zeit seit Einführung der Reformation lehrreich und für die Kirchen-Geschichte der Mark überhaupt sehr interessant ist. Dem Verf. standen aber auch treffliche Quellen zu Gebote, besonders die Annalen des Prediger Heinsius (p. 313), und wir müssen dabei den Wunsch ausdrücken, daß die wichtigen ferneren Mittheilungen zur älteren Kirchengeschichte, welche der Verf. in der Vorrede verspricht, nicht in einer theologischen Zeitschrift (wo solche Dinge wenig fruchten), sondern in diesem historischen Archiv bekannt gemacht werden möchten. Auch eine vollständige Mittheilung des Kirchenvisitations-recesses von 1540 wäre sehr zu wünschen. Frankfurt und dessen Oberkirche spielen in der brandenburgischen Kirchengeschichte eine wichtige Rolle; sein Gesangbuch (das Zion von 1560) und seine Agende von 1569 galten bis auf die neueste Zeit, Männer wie Musculus und die andern Generalsuperintendenten gehören mehr der ganzen Mark, als jener Stadtkirche an, und was der

Digitized by Google

Verf. über sie, und sonst über wichtige Dinge im Leben der christlichen Kirche beibringt, z. B. über Einführung und Aufhören der Katechisation, der Confirmation der Jugend (p. 291), der allgemeinen Beichte (p. 376) über die Synodalversammlungen (p. 307), wird sein Buch auch jedem Theologen schätzbar machen. Unbequem ist es nur, daß der Verf. so viel Wichtiges in Noten angehängt hat, welche immer wieder ein Zurückschlagen des Buches selbst erfordern. Wir bemerken noch einige Kleinigkeiten. Die Promotionsgebühren (p. 222) gehörten wohl zum Kanzleramt des Bischofs von Lebus, und gingen mit dem Amte Lebus an die Churfürstin über; p. 152 ist Damenstift in Soldin Druckfehler für Domherrnstift und eine publizirte Kirchenordnung des großen Churfürsten (p. 306) ist uns nicht bekannt. Doch besser als durch diese Anzeige hoffen wir dem Verf. unsern Dank für seine treffliche Schrift dadurch zu beweisen, daß wir in diesem Archiv späterhin einige uns zu Gebot stehende Aktenstücke zur Kirchen-Geschichte der Stadt Frankfurt mittheilen werden.

G. W. v. R.

XIV.

Christian Thomasius und die Entstehung der Universität Halle.

Von dem Regierungs-Rath G. W. v. Raumer.

Thomasius ist unstreitig einer der größten Geister des siebzehnten Jahrhunderts, er hat der neueren Literatur Deutschlands zuerst Bahn gebrochen, die Gelehrsamkeit von langhergebrachter Pedanterie befreit und einen unermeßlich erfolgreichen Anstoß dadurch gegeben, daß er der deutschen Sprache ihr Recht vindicirte auch zur Philosophie und andern gelehrten Gegenständen angewendet zu werden. Die Historie insbesondere verdankt ihm den Aufschwung, daß er zuerst ihr die Rechtswissenschaft unterthan machte, und Alles, was seitdem in diesem Fache geleistet ist, die ganze neuere Rechtsgeschichte und durch sie die Geschichte überhaupt, verdankt ihm ihren Ursprung.

Wir besitzen eine Biographie von ihm (von Luden, Berlin 1805) mit einer lesenswerthen Vorrede von Johannes von Müller.

Noch aber hat Niemand den Einfluß nachgewiesen und dargestellt, den dieser Mann und seine Nachfolger,

Joh. Peter Ludewig, Nettelbladt und so viele Andere, auf die Entwickelung des preußischen Staates im vorigen Jahrhundert gehabt haben. Sie weckten und bildeten den Geist der Universität Halle zur Zeit ihrer Blüthe, welche ungefähr gedauert hat, bis in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Göttingen sich zu erheben anfing und eine neue Epoche in der Geschichte unsers Universitätslebens — welches ja zugleich die Richtung der Bildung in Deutschland bestimmt — begann.

Will man diesen Geist der Universität Halle, den Thomasius heraufbeschworen, mit einem Worte bezeichnen, so kann man ihn nur bestimmen als ein Zurückführen aller Gelehrsamkeit, Religion und Philosophie auf eine gewisse verständige Lebensweisheit. Daher das Bestreben, alle Erscheinungen, alle Früchte der Gelehrsamkeit dem gesunden Menschenverstande unterzuordnen und anzupassen, die Gelehrsamkeit und Philosophie mit der Wirklichkeit auszusöhnen, sie ihres Nimbus zu entkleiden und in das tägliche Leben einzuführen. Zwei der merkwürdigsten, zwar unter einander feindlichen, aber doch in vielem Betracht nahe verwandten Richtungen im Gebiete des Geistes, der Pietismus — der das Christenthum auf eine thätige Praxis zu bringen trachtete — und der Rationalismus — durch Semler besonders — gehörten daher der Universität Halle eigenthümlich an, und sind beide für Preußen von unendlichem Einflusse geworden. Allein auch außerdem sind ja alle preußische Beamte des vorigen Jahrhunderts von Bedeutung in Halle gebildet, und jene charakteristische Richtung auf das Verständige, Nützliche und Zweckmäßige, die sich in der Gesetzgebung und Verwaltung überall abspiegelt, ist nur die Anwendung des in Halle Eingesogenen. Der Drang auf ein gemeinverständliches deutsches Recht zur

Digitized by Google

Abschneidung aller juristischen Formalitäten und Advokatenkünste, der bald in allen preußischen Beamten wurzelte und sich endlich zu realisiren suchte, die ungeheuere Ausdehnung der Staatsbevormundung in der ganzen Verwaltung, die Prüfung durch den gesunden Menschenverstand und den gemeinen Nutzen, der alle hergebrachten Verhältnisse allmählig unterworfen wurden — wenn sie auch lange noch einen gewissen historischen Widerstand leisteten — dies alles ist in Halle entsprungen, ja noch jetzt ist der hallische Geist in vielen, zumahl ältern Personen, wohl bemerklich. Die Universität Frankfurt repräsentirt den alten brandenburgischen Kurstaat, Halle ist das Erzeugniß des neuen Königreichs Preußen; jene hat den märkischen Landesbrauch bis in das 18te Jahrhundert aufrecht erhalten, während aus dieser das s. g. Naturrecht hervorging, was für die Geschichte unsrer Rechtsentwicklung und des Provinzialrechts insbesondre sehr zu beachten ist.

Man wird daher über das erste Auftreten des Thomasius in Halle, welches zur Errichtung der Universität Veranlassung gab, den nachstehenden Bericht eines Zeitgenossen gern vernehmen. Er ist aus den Memoiren desselben Verfassers, von dem wir schon Band XIII. S. 90 des allgem. Archivs ein Bruchstück mitgetheilt haben.

Es hatte damals allen Anschein, daß in Halle eine Universität errichtet werden würde, wozu der Abgang des Herrn Thomasius aus Leipzig Veranlassung gab, welchen 50 Studenten aus dem vornehmsten Ständen begleiteten. Ich hatte die Schriften desselben schon mit vielem Vergnügen gelesen, in denen er lebhaft alle

Pedanterie und Heuchelei angriff, was ihm den Haß der Geistlichkeit und der alten Philosophen in Sachsen zuzog und ihn zu dieser Auswanderung veranlaßte, weil seine Feinde schon so weit gegangen waren, ihn mit einer Gefangenschaft in Dresden oder auf dem Königstein zu bedrohen. Churfürst Friedrich von Brandenburg nahm ihn in Schutz, gab ihm den Titel als Rath und völlige Freiheit, innerhalb der gesetzlichen Schranken zu lehren und zu schreiben. Man faßte auch die Idee, eine förmliche Universität in Halle zu stiften. Die ersten kurfürstlichen Minister schickten ihre Söhne hin, und es war schon eine Art von Akademie da entstanden, ohne deren Namen zu führen. Ich hatte den Herrn Thomasius früher in Leipzig besucht und hatte auch mit ihm einst in Dessau bei meinem Onkel in dessen Garten gegessen, als Herr von Freiberg, einer der ältesten und ersten Diener Fürst Johann Georgs von Anhalt, dessen Sohn große Fortschritte unter ihm gemacht, ihn nach Dessau eingeladen hatte, und mein Onkel hielt ihn für einen Heros in der Literatur, wie auch bald nachher ich selbst. Es wurde daher beschlossen, daß ich noch einige Jahre in Halle studiren sollte, und ich begab mich am 5. Mai 1692 dahin, um hier meine Ausbildung zu vollenden, wiewohl ich schon so viel im Leben mich umgesehn hatte, daß ich vor bloßem Studiren einigen Widerwillen empfand und an ein eigentliches Studentenleben nicht mehr denken mochte. Ich eröffnete dies dem Prof. Thomasius, der damit zufrieden war und mich fragte, was ich bis jetzt in jure profitirt habe. Nachdem ich ihm mit meiner gewöhnlichen Freimüthigkeit davon erzählt, machte er mir das Compliment, daß das alles nichts werth sey, und wenn ich ihm glauben wolle, müsse ich selbst vergessen, was ich schon wisse, und das aus vielen Ursachen.

Digitized by Google

Zuvor aber richtete er einige Fragen an mich, um zu erfahren, wozu mein Onkel mich eigentlich bestimmt habe und wohin meine eigne Neigung gehe. Er hatte keine große Mühe diese zu entdecken, so daß er mir sagte: ich sehe es nicht davor an, daß Er wird ein Professor in jure oder advocatus in judicio werden wollen, sondern etwas Mehreres, und weil ich mit den Herrn von Kniphausen, so ihr Vater aus Berlin [1]) an mich geschickt und rekommandirt, einen cursum in philosophia practica und in jure anfangen werde, dahero wir täglich werden 2 Stunden nehmen, so sollte ich meinen, das würde Sein Werk seyn, dieses Collegium privatissimum mit zu hören und zum Grund zu legen und dabei für sich fleißig nachzulesen. Er kann sich darauf besinnen, und ich will schon machen, daß jene Personen Ihn darin mit recipiren.

Ich antwortete ihm, das habe keine Schwierigkeit da ich die Herren von Kniphausen und ihre Gouverneure (deren die beiden ältesten einen und der jüngste auch einen für sich hatte) schon kenne. Desto besser, sagte Thomasius. Aber, versetzte ich, wird das Honorarium Ew. Excellenz meiner Börse angemessen seyn, und wie lange wird das Collegium dauern? Er declarirte mir, nachdem er mir ein- für allemal verboten hatte, ihn nicht weiter Excellenz zu nennen, daß es so lange dauern werde, als die Kniphausen hier bleiben würden, etwa zwei oder drei Jahre, in keinem Falle aber weniger als zwei Jahr, und daß er mit ihnen auf eine bestimmte Summe übereingekommen sey. Er nannte sie mir, und verlangte zu wissen, was ich jährlich hier zu verzehren habe? Ich verheimlichte es ihm nicht, worauf er mir

[1]) War Minister Kurfürst Friedrichs 3.

achtzig Thaler abforderte für das ganze Collegium, und mir sehr großmüthig erlaubte, außerdem umsonst alle seine andern Lehrstunden zu besuchen, die mir gefielen oder paßten. Dieser Zusatz gefiel mir sehr und ersetzte alles, was mir nach meiner Vermögenslage an den 80 Thlrn. zu viel geschienen hätte, und ich nahm daher das Anerbieten ohne Zögern dankbar und sehr erfreut an, denn es schien mir sehr vortheilhaft, weil Thomasius sich alle mögliche Mühe mit der anwesenden Jugend gab, sowohl in öffentlichen als Privatstunden, was ihm einen großen Ruf verschaffte, der studirenden Jugend vielen Nutzen und allmählig Halle in eine Universität verwandelte.

Unser Collegium privatissimum fing mit Auseinandersetzung der Logik an, der Vernunftlehre, Moral und Sittenlehre, desgleichen mit seiner Einleitung zur Lebensphilosophie. Zu derselben Zeit und auf eine Art, deren Gebrauch er mir insgeheim erklärte, lehrte er öffentlich seine Anfangsgründe des Kirchenrechts, und discurirte einige Tage in der Woche über Gottfrieds von Jena Buch de ratione status: auch übte er uns in der Redekunst, da jeder einen Gegenstand aus der alten oder neuen Historie erwählen und, in einer Rede oder in Briefform, Apologien in teutscher oder lateinischer Sprache machen mußte. Zum ersten Versuch z. B. erwählte ich und bearbeitete eine Apologie des Caspar Coligny gegen die Beschuldigungen des Hauses Guise. Es war dies eine Arbeit, die wir für uns selbst machten, Thomasius verbesserte nur unsre Arbeiten und merkte sich daraus, wie weit sich unsre historischen Kenntnisse erstreckten und das Genie eines Jeden. Thomasius war damals (außer den Lehrern in Leibesübungen) allein in Halle, eine große Menge vornehmer junger Leute waren ihm gefolgt oder kamen noch nach Halle, entweder von Gouverneuren

Digitized by Google

begleitet oder gebildet genug, um ihre Studien selbst zu leiten; er gab sich also alle Mühe, jedem auf verschiedene Weise fortzuhelfen, zugleich schrieb er aber an den Hof nach Berlin und zeigte, daß er zu so vielen Personen auf die Länge nicht hinreiche. Es kam also ein zweiter Professor juris nach Halle, Simon von Jena, und bald danach der dritte oder eigentlich der erste im Range, der berühmte Stryck aus Wittenberg mit seinem Sohne, der gleichzeitig als Professor extraordinarius auftrat. Die Herren Breithaupt und Franke fanden als Theologen großen Beifall, sogar beim weiblichen Geschlecht, das sie auch unter ihren Zuhörern hatten, während Thomasius nur Männer unterrichtete. Bald nachher berief man auch einen gewissen Cellarius in humanioribus und einen W. Hoffmann in der Medizin, und so allmählig mehrere, so daß in diesem Jahre und unter meinen Augen die Akademie erwuchs in allen ihren 4 Fakultäten. Dies geschah besonders auch unter den Augen und mit dem Rath eines der größten und weisesten Männer unsrer Zeit, des alten Raths von Seckendorf.[2]) Es war damals in Halle ein wahrer Sammelplatz lernbegieriger Jugend, und die Art zu leben war weniger die einer Universität als die eines Hofes, denn alle Pedanterie und Zwang der akademischen Gesetze in forma war verbannt, in Wahrheit aber war es eine der artigsten Akademien, die man sehn konnte. Man machte den Professoren seine Aufwartung, wie Fürsten, auch den Mitgliedern der Regierung, besonders dem Kanzler Gottfried von Jena,[3]) welche öfters Bälle und kleine Feste

[2]) Veit Ludwig von Seckendorf, der berühmte Verfasser der Reformationsgeschichte und des Fürstenstaats.

[3]) Von ihm folgen allerhand Anekdoten hernach in den Memoiren.

gaben, ja Studirende von Rang gaben dergleichen bei sich, wo die Mitglieder der Akademie und Regierung sich mit uns vergnügten. Besonders Thomasius gewöhnte die Jugend an eine liebenswürdige Freimüthigkeit und Zwanglosigkeit, ohne Verlust des nöthigen Respekts; kurz jeder that sein Bestes, um seine Zuhörer an sich zu ziehen, welches, zumal die Sache den Reiz der Neuheit hatte, den gewünschten Erfolg ergab und die gute Absicht des Kurfürsten bestärkte.

Ich hatte regelmäßig täglich fünf Stunden bei Thomasius oder wenigstens vier, die ganzen zwei Jahre lang, die ich in Halle zubrachte, und um nichts in der Welt hätte ich eine versäumt. Er hatte mir gerathen, zu den Institutionen Fuchsii Noten zu lesen, der schon ehe ich sie gelesen hatte mein Patron und der meines Onkels war,[4]) und einige andre kurze, aber deutliche und bequeme Autoren zu seinen andern Vorlesungen. Zu Leibesübungen blieb mir nicht viel Zeit, außer daß ich 2 Stunden wöchentlich bei meinem alten Bekannten, dem Tanzlehrer, nahm, der von Dessau nach Halle gekommen war, und 4 Stunden verwandte ich zum Ballspiel, endlich eine Stunde trieb ich, mehr zur Erholung als zum Studium, die italienische Sprache bei einem armen Teufel, von dem ich aber doch die Regel annahm, die ich nachher stets befolgt habe, daß man in vorgerückten Jahren, um eine Sprache zu lernen, sich nicht bei der Grammatik, Dialogen und dergleichen aufhalten dürfe, sondern gleich mit der Erklärung eines schweren Schriftstellers beginnen müsse. Wir nahmen daher den Pastor fido vor und gingen jede Scene genau durch, erläuterten alles in Prosa, und so lernte ich auf die leichteste Art Redensarten und Grammatik.

[4]) Fuchs, bekanntlich Minister in Berlin.

Nachdem also ein halbes Jahr verbracht war, wählte Thomasius zur Erläuterung in unserm Privatissimum aus der Rechtswissenschaft die 4 Bücher von Radulii Institutiones juris. Die Neugier trieb mich aber auch Stryck den Vater zu hören und zwar über sein Compendium juris feudalis. Oeffentlich las Thomasius auch über den Mozambanus [a]) und über die Kirchengeschichte, nachdem er vorher Pufendorf de habitu religionis ad vitam civilem erläutert. Das Collegium zum Mozambanus enthielt zugleich eine deutsche Geschichte; denn Thomasius war der Meinung, daß man nichts in der Rechtswissenschaft mit Nutzen und Gründlichkeit lernen könne ohne vorgängige Kenntniß der Rechtsgeschichte, weshalb er nach Radulii Anleitung auch in seinem Privatissimum über das römische Recht stets eine kurze Rechtsgeschichte vorausschickte, und ebenso hielt er es beim Kirchenrecht, Lehnrecht und allen andern Zweigen der Rechtswissenschaft, und so wie wir von einem zum andern vorschritten, rieth er mir auch eine häusliche Lectüre dazu an, z. B. zum römischen Recht Struvii Syntagma, zum Lehnrecht Ejard. Syntagm. feudale, zum Kirchenrecht Brunnemann, zum Staatsrecht den Limnäus, und ich befolgte dies treulich, wie ich ihn dann auch öfters ohne Umstände seiner Erlaubniß gemäß besuchte, wenn ich etwas nicht recht verstehen konnte. Da er sehr gewandt und dabei angenehm im Umgange war, miscendo semper utile dulci, so übte er uns längere Zeit in der Praxis oder, wie wir es nannten, in der Kunst: sich selbst und andere Leute wohl zu kennen, ja er verpflichtete uns in seinem Privatissimum, daß jeder schriftlich sein eignes Temperamentum morale aufsetze und ihm übergebe,

[a]) Das berühmte Buch de statu imp. Germ.

Digitized by Google

dann das der andern Theilnehmer, der Gouverneure der Herren von Kniphausen, ja sogar des Thomasius selbst. So machte man sich wechselseitig erröthen und lachen. Dann gab er uns Aufgaben solcher Temperamente aus der heiligen und Profangeschichte, z. B. mußte ich König Davids und Kaiser Carls des fünften Temperamente mit Entscheidungsgründen ausarbeiten. Ich that aber noch mehr, indem ich freiwillig und aus eigner Bewegung seine ganze Lehre von den drei Hauptleidenschaften, der vernünftigen Liebe und dem Centrum quietis in eine mathematische Kreisfigur brachte und auf Velin-Papier fein ausmalte[6]) und eine Erläuterung hinzufügte im Sinne unsers Lehrers, von der Verbindung und Zusammensetzung der Leidenschaften. Hierdurch erwarb ich mir sehr seine Gunst, und dieser Kreis, der den Thomasius sehr vergnügte und den er hier und da ein wenig verbessert hat, hängt noch in meinem Studirzimmer, wo ich ihn oft betrachte,[7]) weil ich das goldne: nosce te ipsum gern im Sinne behalte. Ich glaube, wenn ich damals auf den Gedanken gekommen wäre, diesen Passions-Cirkel drucken zu lassen und ihn unter Thomasius Leitung zu vertheidigen, daß ich mir damit einen literarischen Ruf erworben hätte und so lange darin verewigt gewesen wäre, als Thomasii Schriften überhaupt an der Tagesordnung seyn werden. Ich weiß nicht, wie mir dies damals entgangen ist, denn Thomasius würde den Plan sehr unterstützt und ich würde für eine Art von Phönix in der Literatur gegolten haben.

Während meines Aufenthalts in Halle besuchte ich viel die Predigten der französischen Réfugiés, und mit

[6]) Eine Art von Windrose, wie man wohl die Uebergänge der Farben darstellt.

[7]) Es ist dies 1718 geschrieben.

Digitized by Google

dem jungen Baron Kniphausen las ich das Abregé von Mezerai,*) und zuletzt hörte ich noch bei Thomasius über die Magdeburgische Prozeßordnung, wo er uns die Kniffe der Richter und Advokaten zeigte. Im Allgemeinen wendete ich meine Zeit die zwei Jahre über gut an, (wiewohl ich öfters mit Kniphausens auf die Hasenjagd ging), bis Thomasius selbst mir rieth, die Universität zu verlassen, und ich beschloß mich in Berlin nach einer Anstellung umzusehen. —

*) Zur franzöſiſchen Geſchichte.

XV.

Diplomatiſche Geſchichte des Erfurthiſchen Handels- und Gewerb-Weſens älterer Zeiten.

Von Dr. Heinrich Auguſt Erhard.

(Beſchluß.)

In der erſten Hälfte und kurz nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts befand ſich Erfurth, wie in allen ſeinen öffentlichen Verhältniſſen, ſo beſonders in Anſehung ſeines Handels und innern Wohlſtandes, in ſeiner ſchönſten Blüthe. Unter den Erſcheinungen, welche für die Geſchichte deſſelben wichtig ſind, und in dieſen Zeitraum gehören, verdient vorzüglich die Verbindung Erfurths mit den Hanſeſtädten genannt zu werden, die zwar ſchon im vierzehnten Jahrhundert entſtanden zu ſeyn ſcheint, die wir aber doch erſt im funfzehnten Jahrhundert in urkundlichen Zeugniſſen anerkannt finden.

Der hanſeatiſche Bund, deſſen Urſprung übrigens weit höher in die Vorzeit hinauf reicht, gehört zu den merkwürdigſten und einflußreichſten Erſcheinungen des

Digitized by Google

Mittelalters. Die Städte, welche, bei den eigenthümlichen Verhältnissen jener Zeit, mannichfaltige Gelegenheit gefunden hatten, große Reichthümer zu erwerben, und diese theils durch ihre innere Verfassung zu sichern, theils durch fortgesetzten Handel, Gewerbfleiß und ausgebreiteten Verkehr zu vermehren, sahen sich, eben um dieser Reichthümer willen, in jenen Zeiten allgemeiner Unruhe, häufig befehdet, und ihren äußern Verkehr manchen Störungen und Bedrückungen unterworfen, und wußten sich dagegen nicht besser als durch ein ausgedehntes und für eine lange Dauer gesichertes Bündniß zu schützen. So entstand der hanseatische Bund, der die Kräfte der einzelnen darin aufgenommenen Städte zu großen gemeinschaftlichen Unternehmungen concentrirte, und dadurch noch größere Handelsunternehmungen möglich machte, die denselben großartigen Charakter, der die Institute des Mittelalters überhaupt in so mancher Hinsicht auszeichnet, an sich trugen. Diese Städte sind es, von denen der früh verblühte deutsche Dichter v. Schenkendorf, in seinem schönen Liede von den deutschen Städten, so treffend singt:[17])

Laß deine Fahnen wallen,
Laß deine Flaggen wehn,
O Hansa, hoch zu preisen
Von Männern im Gesang,
Die in den fernsten Kreisen
Nach Ruhm und Beute rang!
Den Weg hast du bereitet
Dem höchsten Christen-Gott,
Und deutsche Art verbreitet
Bis Riga, Nowgorod! —

[17]) Die deutschen Städte; in dessen Gedichten (Stuttg. u. Tüb. 1815.) S. 172.

Zu dem eigentlichen engeren hanseatischen Bunde hat, ungeachtet es von einigen früheren Schriftstellern behauptet wurde, Erfurth nicht gehört; wenigstens habe ich bis jetzt in den Erfurthischen Urkunden keine Andeutung einer solchen Verbindung finden können. Es gab aber viele, zum Theil sehr wichtige Städte, die zwar keine regelmäßige Steuer bezahlten, auch die gewöhnlichen Versammlungen nicht besuchten, jedoch in theilweiser Verbindung mit der Hansa standen, in gewissen Fällen vom hanseatischen Bunde Unterstützung genossen, und dagegen auch wieder bei besonderen Vorfällen mit diesem gemeinschaftlich wirkten. In diese Klasse gehörten unter andern auch die thüringischen Städte Erfurth, Mühlhausen und Nordhausen. Dieses Verhältniß geht z. B. aus einer von Schorch[18]) mitgetheilten Urkunde hervor, die bei folgender Gelegenheit entstanden ist. Die westphälischen Fehmgerichte oder Freistühle, die im funfzehnten Jahrhundert zwar noch viele Macht ausübten, aber in der öffentlichen Meinung schon sehr zu verlieren anfingen, suchten ihre Gewalt auch gegen die niedersächsischen und thüringischen Städte geltend zu machen. Da man nun die Wirksamkeit dieser Fehmgerichte ohnehin an vielen Orten, wie namentlich auch in Erfurth, als einen unstatthaften Eingriff in die bestehende örtliche Gerichtsverfassung betrachtete und abzuwehren suchte, so widersetzten sich auch die Hansestädte jenem Beginnen, und insbesondere schlossen die Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Quedlinburg, Aschersleben, Einbeck, Hanover, Helmstädt, Nordheim, Merseburg und Hameln, am Sonntage Quasimodogeniti 1429, deshalb, so wie über

[18]) A. a. O. S. 115.

andere gemeinschaftliche Handels- und Geschäfts-Angelegenheiten, einen Vertrag, welchem die Städte Erfurth, Mühlhausen und Nordhausen, am Tage nach Philippi und Jacobi 1430, in allen Stücken beitraten, auch zu den erforderlichen Kosten ihre Beiträge, nämlich Erfurth 150, Mühlhausen und Nordhausen aber jede 80 rheinische Gulden, zu leisten versprachen.

An den großen auswärtigen Kriegsunternehmungen der Hanseſtädte nahm Erfurth keinen näheren Antheil, und dies wurde der Stadt oft von den Hanseſtädten und ihren Vertheidigern zur Last gelegt; indessen waren die Erfurther hierin wohl zu entschuldigen. Ich möchte zwar, nicht, mit Dalberg,[19]) das Zurückziehen von diesen Kriegen, welche freilich am Ende den Untergang der Hansa mit herbeiführten, den Erfurthern als eine große politische Klugheit anrechnen, da aus andern Begebenheiten vielfältig bekannt ist, wie oft die Erfurther bei ihren Kriegsunternehmungen und andern Vorfällen sich mehr von der Stimme der Leidenschaften, als der Vernunft, leiten ließen. Aber auf der einen Seite waltete in Erfurth immer der Grundsatz ob, sich in ihren Kriegs- und Handels-Unternehmungen so viel als möglich auf das Land Thüringen, als ihren nächsten angewiesenen Wirkungskreis, zu beschränken, daher auch in vielen Bündnissen, welche die Stadt Erfurth schloß, ausdrücklich bestimmt wurde, daß die Erfurthische Mannschaft nicht genöthigt werden sollte, jenseit des Thüringer Waldes, oder überhaupt außerhalb des Thüringer Landes, zu dienen; und auf der andern Seite waren auch wirklich die Erfurther so sehr innerhalb der Grenzen Thüringens, durch Kriegs- und Friedens-Verhältnisse beschäftigt,

[19]) A. a. O. S. 12.

daß es ihnen schon darum nicht leicht möglich war, sich mit noch größeren, auswärtigen Unternehmungen, wenn auch ihr eigner Unternehmungsgeist sie zu solchen hingetrieben hätte, zu befassen. Erfurths Verhältniß zu den Hansestädten war also ein reines Handlungsverhältniß, und sein Zweck beschränkte sich auf die Erlangung und Sicherung gewisser Handelsvortheile und auf weiteren und freieren Absatz der einheimischen Produkte. —

Wie sehr die Erfurther, auch in dieser Periode, ungeachtet des Sächsischen Geleites, immer noch bedacht wären, auch ihrerseits für die Sicherheit der Straßen und des Handels zu wachen, und wie sie besonders deshalb auf ihre festen Schlösser einigen Werth legten, das zeigte sich unter andern bei der bekannten Verhandlung wegen des Schlosses Kapellendorf. Denn da die Erfurther dieses Schloß und Amt, dessen eigne Verwaltung ihnen vermuthlich, wegen der weiten Entfernung, zu beschwerlich wurde, im Jahre 1446 an Apel Vitzthum von Rosla pfandweise überließen, machten sie es diesem ausdrücklich zur Bedingung, die Straßen sicher zu halten, und insbesondere die Erfurthischen Bürger, welche zu den Märkten nach Naumburg, Leipzig, Jena, oder anderswohin ziehen, oder sonst in der dortigen Gegend Geschäfte haben würden, von Kapellendorf aus, gegen alle Feinde und Angriffe zu schützen. Die Vorsicht, mit welcher die Erfurther, indem sie den eigenthümlichen Besitz des Schlosses aus ihren Händen gaben, sich doch den wesentlichsten Vortheil desselben für ihre äußere Sicherheit und ihren Handel zu erhalten suchten, schlug indessen doch fehl, da Apel Vitzthum seine Bedingung nicht erfüllte. Da die weitere Erzählung dieser Begebenheit nicht hierher gehört, so genügt es, kürzlich zu bemerken, daß die Erfurther, eben wegen Kapellendorf, bald nach-

nachher in einen schweren Krieg verwickelt wurden, der zwar für sie sehr rühmlich endigte, aber zugleich einen merkwürdigen Wendepunkt bildet, und, wenn ich so sagen darf, das heroische Zeitalter in Erfurths Geschichte beschließt.[20])

Herzog Wilhelm von Sachsen, der damals die Landgrafschaft Thüringen inne hatte, und in dem gedachten Kriege mit Erfurth verbündet war, blieb mit dieser Stadt auch in der Folge größtentheils in freundschaftlichen Verhältnissen, die sich unter andern auch in der Begünstigung ihrer Handelsangelegenheiten, besonders des damals noch höchstwichtigen Waidhandels zeigte, worin er sich ihrer, wie seiner eigenen Unterthanen, annahm. Da nämlich durch den Thüringischen Waidhandel unter andern auch Böhmen nebst den dazu gehörigen Ländern versorgt wurde, so war von Seiten der Waidhändler Klage geführt worden, daß sie zu Görlitz und in andern Böhmischen Städten, bei der Waidprobe auf verschiedene Weise übervortheilt würden. Herzog Wilhelm brachte bei einem Besuche, den er seinem Schwager, dem jungen König Ladislaus, in Oesterreich machte, diese Beschwerden, nicht nur in Ansehung seiner eignen Unterthanen, sondern ausdrücklich auch für die Städte Erfurth, Mühlhausen und Nordhausen, persönlich zur Sprache, und bewirkte durch seine Verwendung, daß der König, in einem Rescript an seine Beamten zu Görlitz, Budissin und Breslau, vom 10. Januar 1453, alle bisherigen Bedrückungen der Waidhändler

[20]) Das Weitere hierüber lehrt die Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Kapellendorf; in meinen Ueberlieferungen zur vaterländischen Geschichte ꝛc. 1. Heft (Magdeb. 1825.) S. 108 u. f.

Digitized by Google

unterſagte. Auch in Anſehung des innern Waidhandels machte Herzog Wilhelm zweckmäßige Verordnungen, um manche Betrügereien, welche dabei vorgekommen waren, zu verhüten; und als er um dieſelbe Zeit, mit Bewilligung des Kaiſers Friedrichs IV., in ſeinen Ländern, außer den bis dahin gewöhnlichen Zöllen und Geleiten, noch einen neuen Waidzoll eingeführt hatte, ſprach er die Bürger von Erfurth, Mühlhauſen und Nordhauſen von der Entrichtung dieſes Zolles, in Anſehung des in ihren Städten und Gebieten bereiteten Waides, gänzlich frei, vermöge einer Urkunde, die er ihnen darüber, am Donnerſtag nach Mariä Geburt 1455, ertheilte. Da mithin die neue Abgabe nur den ausländiſchen Waid betreffen konnte, ſo wurde der Erfurthiſche Waidbau hierdurch eher begünſtigt, als geſchmälert. —

Im Verlaufe der Zeit waren die Erfurther, durch ihren bisherigen Wohlſtand und den größtentheils glücklichen Fortgang ihrer Unternehmungen, nach und nach in eine Sorgloſigkeit gerathen, welche die Fortdauer ihrer öffentlichen Wohlfahrt völlig und unheilbar untergrub. In der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte überließ man ſich der unbegreiflichſten Nachläſſigkeit und Verſchwendung; ohne daran zu denken, welch einen Unterſchied das Emporkommen des mächtigen Hauſes Sachſen in allen Staatsverhältniſſen hervorbringen mußte, wollten die Oberhäupter der Stadt noch immer die wichtige Rolle ſpielen, die Erfurth ehemals, den ſchwachen Landgrafen von Thüringen, und den mannichfaltig unter ſich getheilten und dadurch im Einzelnen unbedeutenden Grafen gegenüber, behauptet hatte; aber mit dieſem Ehrgeiz verband man nicht die Sorge für Erhaltung der alten vaterländiſchen Tugenden; nur durch Geld

Digitized by Google

glaubte man Alles zu zwingen; an die Stelle der alten Tapferkeit, Biederkeit und Wirthlichkeit traten Leichtsinn, Eigennutz und Falschheit; und während man einem eitlen Streben, dessen Ziel in den gänzlich veränderten Zeitverhältnissen verloren gegangen war, unbedachtsam nachhing, wurde die Sorge für den innern, wahren Wohlstand der Stadt, für die Erhaltung wohlbegründeter und nützlicher Rechte, vergessen. Wo dieser Geist der Verwaltung einer Stadt sich bemächtigt, da läßt sich nichts anders als Unglück erwarten, und doppelt verderblich müssen dann noch hinzutretende äußere Unfälle sie ergreifen.

Unter diesen unglücklichen Ereignissen, welche den Wohlstand Erfurths in seinen tiefsten Grundvesten erschütterten, war das erste der große Brand, welcher im Jahre 1472 einen beträchtlichen Theil der Stadt so verwüstete, daß noch jetzt, nach mehr als viertehalbhundert Jahren, die Spuren dieser Verwüstung nicht alle vertilgt sind.

Kaiser Friedrich IV., der überhaupt an Erfurth sehr lebhaften Antheil nahm, suchte damals der Stadt von diesem großen Schaden wieder einigermaßen aufzuhelfen, indem er, auf den Antrag des Kurfürsten Adolf von Mainz, ihr die Privilegien zu einem neuen allgemeinen Jahrmarkte, oder, nach jetzigem Sprachgebrauch, einer Messe, ertheilte. Diese Messe sollte, nach der kaiserlichen Bestimmung, alljährlich auf der heiligen Dreifaltigkeit Tag und die nächsten drei Wochen nachher gehalten werden, mit der Bewilligung, daß die Erfurther, und alle, die solchen Markt mit ihren Kaufmannsgütern besuchen, dazu und davon ziehen würden, alle und jegliche Gnade, Freiheit, Rechte, Frieden, Geleite, Schutz und Gewohnheit ohne Unterschied haben

und ungehindert genießen sollten, wie die Stadt Frankfurth am Main und andere der größten und nahrhaftigsten Städte des deutschen Reichs zu ihren Jahrmärkten, auch die Personen, welche dazu und davon ziehen, solche genießen, nach Recht oder Gewohnheit; doch der Stadt Frankfurth und andern Städten des Reichs, die in einer Entfernung von mehr als vier Meilen um Erfurth liegen, an ihren Jahrmärkten, Freiheiten und Gerechtigkeiten ungehindert. Allen Kurfürsten, Fürsten, Ständen und Unterthanen des Reichs wurde zugleich geboten, die von Erfurth, ihre Nachkommen, und alle, welche den gedachten Jahrmarkt mit ihren Kaufmannsgütern besuchen würden, an den erwähnten Gnaden, Freiheiten und Bewilligungen nicht zu hindern, sondern vielmehr dabei zu schützen, bei Vermeidung Kaiserlicher und des Reichs Ungnade, und einer Strafe von 100 Mark löthigen Goldes, halb der Kaiserlichen Kammer und halb der Stadt Erfurth zu entrichten. Die Urkunde hierüber ist, in deutscher Sprache, zu Augsburg am Freitag vor Cantate 1473, unter dem großen und prachtvollen kaiserlichen Majestätssiegel, ausgefertigt. — Auch diese Messe ist in der Folge, wie wir bald hören werden, auf eine andere Zeit verlegt worden.

Einige Jahre später, als die Erfurther, in Folge ihrer damaligen Mißverständnisse mit Kur-Mainz und Kur-Sachsen, bei dem Kaiser, über Störungen ihres Handels und ihrer äußeren Sicherheit, Beschwerde führten, erließ Kaiser Friedrich, aus Wien, unterm 16. Juli 1482, einen Befehl an alle Kurfürsten, Fürsten, Stände und Unterthanen des Reichs, die Erfurther sämmtlich und einzeln, ihre Bürger, Unterthanen und Angehörigen, nicht widerrechtlich zu bekriegen oder sonst

zu beschweren, zu beschädigen, in ihrem Handel und Wandel zu hindern, oder ihren Feinden Vorschub zu leisten, sondern vielmehr ihnen gegen gewaltsame Angriffe beizustehen; bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade, und einer Strafe von 40 Mark löthigen Goldes, halb der kaiserlichen Kammer und halb der Stadt Erfurth zu entrichten. Auch an verschiedene einzelne Fürsten, Herren und Städte erließ der Kaiser, unter demselben Datum, besondere Briefe gleichen Inhalts, deren mehrere noch vorhanden sind.

Kaiser Friedrichs Nachfolger, Maximilian I. traf mit den Erfurthischen Messen die Veränderung, daß die von Kaiser Ludwig auf den Sonntag Misericordias Domini angeordnete, nunmehr auf Pfingsten, und die von Kaiser Friedrich auf den Sonntag Trinitatis gestiftete, auf Martini gehalten werden sollte. Ob diese Veränderung auf Verlangen der Erfurther, oder aus was sonst für einem Grunde, geschehen sey, davon wird in der Urkunde nichts angeführt, außer daß einer angeblichen Verwendung des Kurfürsten Bertold von Mainz Erwähnung geschieht. Ist dies nicht eine bloße Formalität, und soll man dabei den Wunsch der Erfurther voraussetzen, so läßt sich kein anderer Grund denken, als daß man die neu bestimmten Zeiten, in irgend einer Beziehung, für bequemer hielt. Des Bartholomäi-Marktes wird gar nicht gedacht; es ist also anzunehmen, daß dieser gar keine Veränderung erlitten hat; und dies ist auch, unter unserer oben ausgeführten Voraussetzung, leicht erklärlich, wenn nämlich dieser Markt an das Kirchweihfest der Bartholomäi-Kirche gebunden, und mithin keiner beliebigen Verlegung fähig war. — Außerdem bestätigte zwar Kaiser Maximilian alle in den Privilegien seines Vaters enthaltenen Bedingungen und Bewilligungen;

Digitized by Google

doch beschränkte er das Jus prohibendi, welches Kaiser Friedrich noch der Stadt Erfurth auf 4 Meilen bewilligt hatte, auf zwei Meilen, und bestimmte die Dauer der Jahrmärkte, die in den früheren Privilegien auf 3 Wochen festgesetzt war, auf 14 Tage. Die Urkunde Kaiser Maximilians, worin alle diese Bestimmungen enthalten sind, ist gegeben zu Worms am 17. Juli 1497. — Bei dieser Anordnung der Erfurthischen Jahrmärkte, als wozu die ehemaligen Messen immer mehr herabgesunken sind, ist es übrigens bis auf die neueste Zeit geblieben, außer daß man, aus erheblichen Ursachen, ihre Dauer von 14 Tagen auf eine Woche beschränkt hat. —

Seit dem Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts können wir fast nur vom Verfalle des Erfurthischen Handels sprechen, dessen Ursachen fast von Jahr zu Jahr sich häuften. Schwerlich kann man, wie frühere Schriftsteller gethan haben, dem veränderten Gange des Europäischen Handels, durch die Entdeckung des neuen Weges zur See nach Ostindien, eine wesentliche Schuld hieran beimessen, da Erfurth, wie Dalberg[21]) schon richtig gezeigt hat, seine orientalischen Waaren nicht unmittelbar aus Venedig bezog, und überhaupt viel zu tief im Innern des Landes lag, um sie aus erster Hand beziehen zu können, sondern sie, so lange Venedig im vornehmlichen Besitze des orientalischen Handels war, mittelbar von Augsburg, oder auch wohl erst von Nürnberg erhielt. Diese beiden Städte konnten allerdings bei dem veränderten Gange des Handels wesentlich verlieren, da die Verbindung, in welcher sie bisher mit Venedig gestanden hatten, ihre wichtigste Bedeutung verlor, und sie

[21]) A. a. O. S. 16.

überhaupt aufhören mußten, Lagerstätten der ostindischen Waaren für ganz Oberdeutschland zu seyn; für Erfurth aber war die Folge keine andere, als daß neue Handelsverbindungen angeknüpft, und die Waaren, die man vorher von Augsburg erhielt, nunmehr von Hamburg oder Bremen bezogen werden mußten; und daraus konnte zwar eine vorübergehende Störung der Geschäfte, aber kein wesentlicher und anhaltender Verfall hervorgehen. Wir müssen daher die Ursachen desselben in ganz andern Verhältnissen suchen.

Als eine der ersten Bedingungen zum Verfall des Erfurthischen Handels können wir das Emporkommen der Leipziger Messen betrachten. Drei Tage nach der Ausfertigung der vorhin erwähnten, die Erfurthischen Messen betreffenden Urkunde, gab Kaiser Maximilian der Stadt Leipzig ein ansehnliches Privilegium zu drei Messen, die noch jetzt bestehen, mit der Bestimmung, daß in den Bezirken der Bisthümer Magdeburg, Halberstadt, Meißen, Merseburg und Naumburg keine Jahrmärkte zum Nachtheil der Leipziger Messen gehalten werden sollten.[22]) Dies war nun zwar für Erfurth wenigstens noch nicht unmittelbar nachtheilig; allein zehn Jahre später (1507) dehnte Kaiser Maximilian die Leipziger Privilegien noch viel weiter aus, indem er der Stadt Leipzig zu ihren Messen ein Ausschließungsrecht auf funfzehn Meilen rings umher ertheilte (ein Umfang, in welchem, nach damaliger Berechnung der Entfernungen, Erfurth schon mit begriffen war), und dabei namentlich alle Privilegien der Stadt Erfurth, welche zu Abbruch oder Beeinträchtigung der Leipziger

[22]) Vogel, Leipziger Geschichtbuch (Leipzig 1714. Fol.) S. 68 ff.

Digitized by Google

Messen und der damit verbundenen Bewilligungen gereichen könnten, gänzlich aufhob.[23]) Erfurth hätte nun zwar das größte Recht gehabt, diesen Verordnungen, als ungesetzmäßig, zu widersprechen, da, nach den Aussprüchen aller Rechtslehrer, Meßprivilegien für unwiderruflich galten, und die Stadt Erfurth gar nicht darüber vernommen worden war; man findet aber nicht die geringste Spur, daß Erfurth etwas gethan hätte, sein Recht gegen Leipzig zu verwahren. Die Ursache dieser Säumniß lag theils in dem schlaffen und unordentlichen Charakter, der sich schon seit geraumer Zeit der städtischen Verwaltung in Erfurth bemächtigt hatte, theils aber, und vornehmlich, in den innern Zerrüttungen, welche damals in Erfurth überhand nahmen, und bald nachher, in den Jahren 1509 bis 1515, mit so furchtbarem Wüthen ausbrachen.

Diese inneren Unruhen, bei denen überhaupt so viel Gutes in Erfurth seinen Untergang fand, mußten natürlich auch an sich schon einen totalen Verfall des Handels und der Gewerbe herbeiführen. Ein Umstand aber, der hierzu ganz besonders beitrug, war die Auswanderung vieler angesehenen Männer und Familien, die sich in die benachbarten sächsischen Städte wandten, und dort ihr Gewerbe, das größtentheils in der Bereitung des Waides bestand, fortsetzten. Durch sie wurden nun diese Städte damit bekannt, und Erfurth mußte nachher den so einträglichen Waidhandel, den es bis dahin fast ausschließlich besaß, mit ihnen theilen. Eine handschriftliche Chronik, die ich besitze, sagt, nachdem sie ein Verzeichniß der ausgewanderten Bürger gegeben hat: „Ihrer ist zu Weimar und Gotha viel gestorben, und

[23]) Vogel, a. a. O. S. 78 ff.

Digitized by Google

der meiſte Hauf iſt wieder gegen Erfurth kommen, und ſind wieder zu Herren gemacht; aber gleichwohl den Waidhandel, welcher zuvor in Erfurth allein war, auf dieſe kleinen Städte bracht, dann ſie denſelbigen angefangen, alſo daß er ewig bei denſelbigen Städten bleiben, und nimmermehr ganz gen Erfurth kommen wird."

Nachdem die Ruhe in Erfurth wiederhergeſtellt war, fing man freilich auch an, wieder an Aufnahme der Gewerbe zu arbeiten, allein es zeigten ſich hier nun große und ungewohnte Hinderniſſe. Zuerſt behauptete die alte Erfahrung, daß es leichter iſt, etwas Beſtehendes zu erhalten, als etwas Verfallenes wieder aufzubauen, auch hier ihre Wahrheit. Da die Unruhen, welche den Verfall des Handels und der Gewerbe in Erfurth vornehmlich vollendet, und die Stadt für mehrere Jahre faſt von allem äußern Verkehr abgeſchnitten hatten, gerade in eine allgemein ſo vielfach bewegte und an Veränderungen aller Art ſo reiche Periode fielen, ſo hatten ſich natürlich auch im Gange und den Verkettungen des Handels bedeutende Veränderungen zugetragen, die, zur rechten Zeit ſchnell aufgefaßt und glücklich benutzt, für Erfurth eben ſo heilſam hätten werden können, als ſie jetzt nachtheilig wurden, da man den günſtigen Zeitpunkt ohne Theilnahme hatte vorüber ſtreichen laſſen, und nun ſich in die neue Geſtaltung der Dinge nicht zu finden wußte. Das Feuer der bürgerlichen Unruhen hatte die Erfurther nicht ſowohl geläutert, als ausgetrocknet und entmuthigt. Aeußerlich war zwar die Einigkeit wieder hergeſtellt; aber es fehlte an der wahren inneren Einheit der Geſinnungen und des Strebens. Jeder Einzelne ſuchte zu einſeitig ſeinen eignen Vortheil, durch zu kleinliche, beſchränkte, nur auf den nächſten Augenblick berechnete Mittel; darüber vereinzelte ſich Alles,

Digitized by Google

und an große, gemeinsame Unternehmungen, aus denen doch allein etwas Würdiges, Dauerhaftes und noch für die Zukunft Ersprießliches hervorgehen konnte, war gar nicht zu denken. Hierzu kam denn nun auch noch das fortwährende Mißverständniß der Erfurther mit den beiden Fürsten, deren Einfluß auf sie vorzüglich von Bedeutung war, mit Kur-Mainz und dem Hause Sachsen. Die in den Jahren 1515 und 1516 mit denselben bewirkte Aussöhnung war keineswegs eine gründliche gewesen, sondern hatte noch den Saamen zu mancherlei Mißhelligkeiten zurückgelassen, und Mainz, dessen Vermittelung ehemals der Stadt so mancherlei Vortheile verschafft hatte, behielt jetzt nur den Gesichtspunkt im Auge, der fortschreitenden Schmälerung seiner Rechte in der Stadt möglichst vorzubeugen, wozu Vermehrung der Macht und des Reichthums der Bürger augenscheinlich eben nicht das zweckmäßigste Mittel war. Die Fürsten vom Hause Sachsen hingegen, die nur das sehr schwankende, wenig einträgliche und noch weniger reellen Einfluß gewährende Schutzrecht über Erfurth davon getragen hatten, betrachteten Erfurth immer, als eine fremde Stadt, schon mit gleichgültigen, und als eine, in der Mitte ihrer Thüringischen Besitzungen gelegene, und so manchen ihrer Plane durchkreuzende Stadt, sogar mit mißgünstigen Augen, und suchten daher, bei manchen vorfallenden Gelegenheiten, ihr zu schaden, und auf ihre Kosten den Wohlstand der Sächsischen Städte zu befördern. Zwar vermittelte, so lange der vortreffliche Kurfürst Johannes von Sachsen an der Regierung war, das Interesse der Reformation, welche diesem Fürsten über Alles ging, und auch in Erfurth großen Beifall fand, eine engere Verbindung zwischen beiden, die für Erfurth auch in Beziehung auf äußere Wohlfahrt hätte

vortheilhaft werden können; aber theils war sie von kurzer Dauer, da schon Johanns Nachfolger, Johann Friedrich, in seinem Benehmen gegen Erfurth, das Interesse seiner Finanzen über das der Glaubensverwandtschaft vorwalten ließ; theils konnte sie den Beschränkungen des Erfurthischen Handels, die von Sachsen ausgingen, nicht genügend abhelfen, da Leipzig, die Stadt, zu deren Gunsten Erfurth vorzüglich unterdrückt wurde, so wie der größere Theil des nördlichen Thüringens, nicht dem Kurfürsten, sondern dem Herzog Georg, aus der Albertinischen Linie, unterworfen war. So im Innern erschlafft und zersplittert, von außen in neue, ungewohnte Verhältnisse versetzt, von allen Seiten beschränkt und befeindet, und dabei ohne theilnehmende Fürsprache und Unterstützung, konnte sich Erfurth, wenn nicht besonders günstige Bedingungen hinzutraten, so bald nicht wieder zu dem alten, regen und kräftigen Leben erheben.

Indessen blieb im Ganzen genommen, den größeren Theil des sechszehnten Jahrhunderts hindurch, der Wohlstand Erfurths, wenn er sich auch mit früheren Zeiten nicht vergleichen ließ, doch auf einer mittelmäßig bedeutenden Stufe stehen; und wir finden sogar, daß Auswärtige sich Erfurth als einen schicklichen Lagerplatz für die Gegenstände ihres Gewerbfleißes und Handels ersahen. Hierher gehört z. B. die Befreiung, welche der Rath zu Erfurth, im Jahre 1535, an Hieronymus Widemann, Verweser der Hütte zu Hohenkirchen, und dessen Erben, auf sechs Jahre ertheilte, in dem Hause zum Tannenberge, bei der Kaufmanns-Kirche, Kupfer niederzulegen, in der Stadt zu verkaufen, oder wieder herauszuführen. Es wurde ihm deshalb zwar eine jährliche Abgabe von sechs Gulden auferlegt, er

aber dagegen von allen andern Lasten von Seiten der Stadt frei gesprochen. — Daß überhaupt der Name Erfurths seine Bedeutung in der Reihe der deutschen Handelsstädte noch nicht ganz verloren hatte, dies beweist unter andern der Umstand, daß eine allgemeine Verordnung, welche Kaiser Karl V. im Jahre 1548 über gewisse Handelsgegenstände ergehen ließ, auch an die Stadt Erfurth, unmittelbar vom Kaiserlichen Hofe aus, in einer Original-Ausfertigung, mitgetheilt wurde. — Zur Kenntniß der Gegenstände des Erfurthischen Handels um diese Zeit besitzen wir ein Dokument in der, zur Zeit des Kurfürsten und Kardinals Albert von Mainz, also zwischen 1515 und 1545, erneuerten Zollordnung. Es führt dieselbe zwar, in der mir vorliegenden, gleichzeitigen Abschrift, kein Datum; doch muthmaße ich, daß sie 1530 oder etwas später aufgerichtet wurde, als durch den Hamelburger Vertrag die streitigen Verhältnisse zwischen Mainz und Erfurth wieder einigermaßen geordnet, und unter andern auch das Zollrecht des Kurfürsten von Mainz in Erfurth neuerdings anerkannt worden war. Unter den Gegenständen, von welchen Zoll entrichtet wird, finden wir hier genannt: Gold und Silber, das die Goldschmiede machen; Perlen, sowohl roh als in Stickereien; Getreide, Rübesamen und andere Sämereien; Eisen, Zinn, Kupfer und Messing, sowohl roh als verarbeitet, wo unter andern die in Erfurth gegossenen Glocken namentlich erwähnt werden; hölzerne und eiserne Acker- und Wirthschaftsgeräthe; Malz; Hopfen; Felle und daraus gearbeitete Waaren; blecherne Flaschen; Gürtel und andere Riemer-Arbeit; Waid und Waid-Asche; Nüsse; verarbeitete Leinen- und Tuch-Waaren; Stockfische, Heringe und andere Fische; Wachs; Butter, Schmalz, Unschlitt u. dgl.; ausländische Tücher; ver-

Digitized by Google

fertigte Kleidungsstücke; Hüte; Schuhe; Bretter und anderes Zimmerholz; Frankenhäuser und anders Salz; Obst; Kraut und andere Feldfrüchte; Ziegeln; Brod, Saffran und andere Gewürze; wilden Saffran (d. h. Safflor); Wolle und wollen Garn; Zwirn; Mühlsteine; Lohe; Wein; Bier; Töpferwaaren; Schindeln und Böttcher-Holz; Siebe; Brennholz; Harnische, Büchsen, Armbrüste und andere Waffen und sonstiges Blechgeräthe; Kohlen; Seife; Pech; Kreide; Alaun; Weinstein; Gallus; Kupferwasser; Schwefel; Scharte; Papier; u. a. m. Der Unterschied, welchen die Zollordnung macht, zwischen Einheimischen und Fremden, ingleichen zwischen Waaren, die in der Waage (dem Packhofe) niedergelegt, oder in der Stadt verkauft, oder nur durchgefahren werden, beweist, daß man damals die alten Gerechtsame der Stadt in Ansehung des auswärtigen Handels als noch bestehend erkannte.

Mit dem Verlaufe der Zeit ereignete sich in den innern Handels- und Gewerbsverhältnissen manche Veränderung. Wir bemerken unter andern, als hierher gehörig, den Abgang des alten, sogenannten Tuch- und Gewand-Gadens, dessen schon in den Gerhardischen Concordaten gedacht wurde. Wie in ältern Zeiten überhaupt der Verkauf gewisser Gegenstände gewn an bestimmte Orte gebunden und auf diese beschränkt wurde, so war auch für den Tuchhandel ausschließlich das Tuch- und Gewandhaus bestimmt, welches, wie uns sowohl die Gerhardischen Concordaten, als die nachher anzuführenden Verhandlungen belehren, ein Eigenthum des Kurfürsten von Mainz war, welcher davon wahrscheinlich einen bestimmten Zins einnahm. Ueber die Erhaltung dieses Hauses oder Gadens, der, wie wir aus einem nachher zu erwähnenden Schreiben erfahren, an dem

kleinen Schuhgäßlein, nämlich an der östlichen Seite des Wenigen-Marktes lag, mochten wohl zwischen den Kurfürstlichen Beamten zu Erfurth, und dem Stadtrathe, so große und langwierige Streitigkeiten bestanden haben, daß das Gebäude darüber äußerst baufällig wurde, bis endlich, im Jahre 1589, ein großer Theil desselben ganz zusammenstürzte, und dadurch vier daran stoßende, wahrscheinlich kleine Häuser, ganz ruinirte, von vier gegenüberstehenden aber die Dächer stark beschädigte. Die nächsten Folgen dieses Ereignisses waren zuerst eine Beschwerde, sowohl des Stadtrathes als der beschädigten Bürger, bei dem damaligen Kurfürsten von Mainz, Wolfgang (aus dem Hause Dalberg), der zwar die Schuld auf den Stadtrath zu schieben suchte, sich aber doch bedingungsweise zum Wiederaufbau verstand, und alsdann ein Gesuch der beschädigten Bürger, um Erstattung ihres Verlustes. Man findet aber eben so wenig eine Nachricht darüber, ob und wie den letztern einige Entschädigung zu Theil geworden, als überhaupt von einem erfolgten Wiederaufbau des eingestürzten Gebäudes die Rede ist; indem die ganze Angelegenheit sich mit in die allgemeinen, weitaussehenden Streitigkeiten zwischen Mainz und Erfurth hineinzog; es ist aber höchst wahrscheinlich, daß schon damals die Gewohnheit des ausschließlichen Tuchverkaufs in dem hierzu bestimmten Gaden, wegen Abganges des letzteren, ganz aufgehört, und vielmehr jeder Gewandschneider diesen Verkauf in seinem eignen Laden vorgenommen habe.

In Ansehung des noch übrigen Handels mit dem Auslande, traf Erfurth, noch während des sechszehnten Jahrhunderts, durch den gänzlichen Verfall des Waidhandels, ein sehr harter Schlag. Wir haben schon oben bemerkt, daß die Concurrenz mit andern thüringischen

Digitized by Google

Städten, welche durch die, während der innern Unruhen ausgewanderten, Erfurthischen Familien hervorgebracht worden war, für Erfurth, in Ansehung des Waidhandels, großen Nachtheil herbeiführte. Indessen hätte doch Erfurth gewiß, nachdem die Ordnung wieder hergestellt war, durch vermehrten Fleiß und Gewerbseifer in diesem Nahrungszweige sich wieder etwas erheben können, wäre nicht in der Folge, seit dem Bekanntwerden des Indigs, die Waidbereitung überhaupt in tiefen Verfall gekommen; denn alle kaiserlichen und fürstlichen Mandate, welche den Indig als schädlich, verderblich und giftig schilderten, waren nicht im Stande ihn zu verdrängen, und den Waid dagegen wieder in Aufnahme zu bringen. — Die Waidbereiter suchten sich dadurch zu helfen, daß sie den Waid zu immer wohlfeileren Preisen lieferten; aber da sie, um auch hierbei noch zu gewinnen, schlechtes Material lieferten, oder die geringeren Sorten unter dem Zeichen versandten, mit welchem man sonst nur den besten Waid bemerkte, so mußte dieser üble Kunstgriff natürlich nur dazu beitragen, den Waid um so früher und schneller zu stürzen, und den Glauben an die Unentbehrlichkeit des Indigs noch fester zu begründen. Jene vergeblichen Bemühungen, den Waid wieder in Aufnahme zu bringen, dauerten, seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, über hundert Jahre lang fort; denn noch im Jahre 1652 bemühte sich Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, sowohl auf dem Reichstage zu Regensburg, als am Kaiserlichen Hofe zu Wien, um günstige Verordnungen, dem verfallenen Waidhandel in Thüringen wieder aufzuhelfen, aber mit eben so wenig Erfolg, als zuvor, so daß man sich endlich genöthigt sah, die Sache auf sich beruhen, und der Indigfärberei ihren Fortgang zu lassen.

Digitized by Google

Etwas länger hielt sich in Erfurth der Safflorhandel in seiner Wichtigkeit, wie sich unter andern aus der, noch im Jahre 1647 erneuerten, Safflor-Ordnung erweisen läßt. Indessen ging auch dieser Handel allmälig zu Grunde, indem dem Erfurther Safflor anfangs der Straßburger, und nachher der Türkische, allgemein vorgezogen wurde, woran freilich auch die Betrügerei und Gewinnsucht der Erfurthischen Safflor-Verkäufer, welche ihre Waare, um sie wohlfeiler liefern zu können, und dabei schwer an Gewicht zu machen, auf mancherlei Weise verfälscht haben sollen, nicht außer Schuld gewesen sein mag.

Auch noch manche andere der oben erwähnten Handelsgegenstände verloren für Erfurth ihre Wichtigkeit immer mehr, theils durch die vermehrte Concurrenz mit dem Auslande, theils durch die Schuld der Gewerbtreibenden selbst, die sich, um einigermaßen im Vortheile zu bleiben, mancherlei Verfälschungen und andere Betrügereien erlaubten. Dabei hatte sich der Erfurther immer noch eine zu einseitig vorherrschende und übel angewandte Neigung zu politischen Händeln bemächtigt, die, abgesehen von ihrer allgemeinen, nur zu spät erkannten Verderblichkeit, ihnen auch dadurch schädlich wurde, daß sie ihnen die Gegenstände ihres wahren zeitlichen Vortheils, Verbesserung der Gewerbe und des Handels, zu sehr aus den Augen rückte; denn es würde ihnen sonst, bei redlichem Eifer und richtigem Nachdenken, nicht schwer gefallen sein, entweder die alten Quellen ihres Wohlstandes gangbar zu erhalten, oder, wenn die Zeitverhältnisse sich zu sehr dagegen sträubten, mit richtiger Benutzung eben dieser Verhältnisse, sich andere Quellen zu öffnen. Hier bemerkt man aber unverantwortliche Versäumniß. Es kamen zwar, vom sechszehnten

Jahr-

Jahrhundert an, besonders einige vorher weniger bedeutende Erzeugnisse des Feldbaues, als Anis, Kümmel, Mohn u. dgl. als Handelsartikel mehr in Aufnahme; aber der Ertrag dieser Gegenstände war doch nicht im Stande, den Mangel der verlorenen zu decken. Als ein Hauptübel muß aber noch erwähnt werden, daß einzelne Familien sich immer ausschließlicher fast aller einträglichen Geschäfte bemächtigten, und zu wenig von den Vortheilen derselben auf ihre Mitbürger ausströmen ließen, so daß, fast in demselben Verhältniß, wie diese einzelnen, jetzt größtentheils ausgestorbenen, Familien ihren Wohlstand erhöhten und befestigten, der öffentliche Wohlstand, und mit ihm die Theilnahme am gemeinen Wesen, im Ganzen abnahm.

Zu diesem allen gesellte sich nun die Nachlassung des alten Erfurthischen Stapelrechtes und Straßenzwanges. Dem Erfurthischen Stapelrechte wurde besonders von Leipzig, dessen Handel zu immer höherer Bedeutung gelangte, widersprochen; und da die Kurfürsten von Sachsen sich der Stadt Leipzig mit Macht annahmen, Erfurth hingegen keinen kräftigen Fürsprecher fand, so konnte der Erfolg nicht lange zweifelhaft bleiben. Die Erfurther versuchten unter andern, nachdem sie wahrscheinlich ihr Stapelrecht lange hatten ungenutzt ruhen lassen, im Jahre 1590 eine Wiederherstellung desselben, indem sie die Waaren, welche von Lüneburg nach Nürnberg, oder von Nürnberg nach Lüneburg, über Erfurth geführt wurden, zur Niederlage nöthigten. Die Stadt Leipzig wollte dies nicht geschehen lassen, sondern wendete sich deshalb klagend an den damaligen Administrator der Kur Sachsen, Herzog Friedrich Wilhelm, der auch die Stadt Erfurth darüber zur Verantwortung zog, aber von ihr, unterm 12. Juli 1593, belehrt wurde, daß mit

dem Stapel und der Niederlage keineswegs eine Neuerung vorgenommen werde, sondern dieses Recht weit über Menschengedenken hergebracht sei, und die Stadt sich desselben nicht begeben könne.[24]) Auch in den Jahren 1634 und 1651 erhoben sich Streitigkeiten zwischen Erfurth und Leipzig, wegen des Stapelrechtes, das Erfurth durch verschiedene Mittel wieder in Gang zu bringen suchte,[25]) aber, ungeachtet seines unleugbaren Rechtes, doch damit nicht durchzudringen im Stande war.

Was den Erfurthischen Straßenzwang in Thüringen betraf, so waren die sächsischen Fürsten, vermöge ihres Geleitsrechtes, noch bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts, äußerst achtsam, alle Nebenwege zu verhindern; ungeachtet sie auf mancherlei andere Weise den Erfurthischen Handel zu beschränken, und ihr Geleitsrecht, zum Nachtheil der Erfurther, über die Gebühr auszudehnen suchten, daher auch wegen dieser Geleitssache, während des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, fast immerwährende Streitigkeiten bestanden. Nach und nach aber sahen die Fürsten ein, daß es zu ihrem Vortheil nichts beitrage, wenn alle Kaufmannsgüter eben über Erfurth ginger, falls nur die Geleits-Abgabe ihnen unverkürzt blieb. Sie duldeten also die Nebenwege, legten aber Bei-Geleite an, deren Zahl sich nach und nach unglaublich mehrte, und die ihnen noch den Vortheil brachten, daß ein großer Theil des Erfurthischen Handelszuges ins Sächsische überging, daß mithin kaum ein Drittel der Güter über Erfurth kam, die sonst ihren Weg dahin nehmen mußten, und daß dagegen fast jede kleine Stadt in Thüringen ihre Güter un-

[24]) Dalberg, a. a. O. S. 20.

[25]) Ebd. S. 21.

mittelbar beziehen konnte. So wurde das Geleite, aus einer Anstalt zum allgemeinen Besten, ein bloßes nutzbares Regal der sächsischen Fürsten, und dauerte als solches nicht nur fort, nachdem sein Zweck längst erloschen war, sondern gestaltete sich endlich für Erfurth zu einer wahren Bedrückung.

Das siebzehnte Jahrhundert ist, im Ganzen genommen, für Erfurth überhaupt, und insbesondere in Ansehung des Gewerb- und Handelswesens, das unglücklichste und traurigste. Während, wie wir oben gesehen haben, von den alten Rechten der Stadt eins nach dem andern außer Uebung und Kraft kam, waren die wüsten Zeiten des dreißigjährigen Krieges, und die, fast das ganze siebzehnte Jahrhundert hindurch, mit geringen Zwischenräumen, fortwährenden Streitigkeiten, theils mit Kur-Mainz, theils in der Stadt selbst, nicht geeignet, Handel und Gewerbe zu beleben. Eine Erhöhung der Accise, welche der Stadtrath in den Jahren 1631 und 1635 vornahm, mochte wohl durch die finanzielle Noth in jenen druckvollen Zeiten geboten sein, konnte aber eben so wenig die Gewerbe begünstigen, als sie den Zweck, die Stadtkasse zu bereichern, im Wesentlichen erfüllte.

Daß es indessen zu Erfurth, mitten unter dem eingerissenen Verderben und den eingewurzelten Vorurtheilen jener Zeiten, nicht ganz an Männern von hellerem Sinn und warmer Vaterlandsliebe fehlte, die so manches dringende Bedürfniß in ihrer Umgebung nicht nur deutlich erkannten, sondern sich auch ihres Orts bemühten, ihm nach Kräften abzuhelfen: dies beweist der Entwurf einer wahrhaft gemeinnützigen Anstalt, die, obgleich nicht völlig ins Leben getreten, doch, ihrer merkwürdigen und vielseitigen Tendenz wegen, auch hier nicht unerwähnt bleiben

darf. Der Urheber derselben war Andreas Gompracht, Bürger und Mitglied des Stadtraths zu Erfurth, ein rechtschaffener, thätiger und einsichtsvoller Mann, von dessen Lebensumständen übrigens wenig bekannt ist. Die schrecklichen Zeiten des dreißigjährigen Krieges hatten diesen Mann aufmerksam gemacht auf so viele Kinder, die älternlos und ihres Vermögens beraubt, dem Verderben dahin gegeben, umher irrten. Er beschloß, diesen Hülfe zu verschaffen, und zwar so, daß dadurch zugleich auf den ganz verfallenen Nahrungsstand in der Stadt wohlthätig aufregend gewirkt würde. Zu Folge seines Schreibens an den Stadtrath, vom 18. Januar 1642, war sein Plan, zu dessen Ausführung er bereits in der Stille, auf eigne Rechnung, den Anfang gemacht hatte, folgender. Er wollte alle Waisenkinder, die sich einfinden würden, in einem großen Hause am Petersberge, das er zu diesem Behufe bereits erkauft hatte, unterbringen, um sie daselbst sowohl zur Arbeitsamkeit, als zur Gottesfurcht und andern christlichen Tugenden zu erziehen. Um diesen Zweck zu erreichen, und ihnen zugleich Unterhalt zu verschaffen, sollten sie mit Handarbeiten, nämlich die Mädchen mit Spinnen, die Knaben aber mit Weben und Wirken, so beschäftigt werden, daß sie ihre nothdürftige Kost und Kleidung verdienen könnten. Er machte sich anheischig, für gute Lehrmeister zu sorgen und diese zum Theil auswärts herkommen zu lassen (vermuthlich, weil die guten Arbeiter, durch die eine solche Anstalt auch äußerlich gehoben werden konnte, damals in Erfurth selten waren), und versprach, wenn es mit dem Unternehmen einigen Fortgang haben würde, darauf zu denken, wie eine gute Tuchbereitung und eine beständige Färberei angelegt werden könnte, deren Nutzen sich dann auf die ganze Stadt erstrecken würde. Er

Digitized by Google

verlangte vom Rathe blos die nothdürftige Unterstützung an Bauholz, um das im Kriege sehr verwüstete Haus etwas repariren zu können, und die Auslieferung einiger, von gutherzigen Personen schon zu diesem Unternehmen bestimmter Geschenke an Betten und Geld, letzteres, um davon Arbeitsgeräthe anzuschaffen. Besonders aber bedung er sich, sowohl für die Kinder, als für die von fremden Orten herbei zu ziehenden Meister, uneingeschränkte Religionsfreiheit, so wie für letztere die Befreiung von gewissen bürgerlichen Lasten. In Ansehung seines bereits mit etwa 40 Kindern gemachten Anfanges, berief er sich auf das Zeugniß einiger Rathspersonen, die bei ihm gefunden hätten, „was Lust daran zu sehen, was solche kleine Kinder schon für Arbeit fertigen können." — Gompracht's ganzer Bericht an den Rath ist überhaupt ein Denkmal der umsichtigsten und reifsten Ueberlegung. Die Schwierigkeiten seines Unternehmens waren ihm keineswegs entgangen. „In der Erste, sagte er, und ehe es auf rechte Beine gestellet ist, will es etwas sauer hergehen; nichts desto weniger muß man da auf keinen eignen Vortheil sehen, sondern den Lohn von Gott gewarten, der dann, wenn die Sache zur rechten Macht kommt, gewißlich alle diejenigen, die mit aufrichtigem Herzen das Werk und Vorhaben meinen, hier zeitlich und dort ewig segnen wird."

Der Rath bot zur Bewerkstelligung dieses Vorhabens gern die Hände, und die Commissarien, welche aus dessen Mittel ernannt wurden, um sich darüber mit Gompracht zu unterreden, erkannten in ihrem Berichte: „daß dies Werk von solcher Wichtigkeit befunden worden, daß ganzer gemeiner Stadt und Angehörigen Wohlfahrt darauf beruhet." Auch scheint es, daß man mit der Ausführung wirklich vorschritt; doch ist von dem

Digitized by Google

weitern Fortgange nichts zu finden, und es ist nur zu wahrscheinlich, daß Gompachts heilsame Stiftung in jenen stürmischen Zeiten bald wieder unterging.[28]) —

Das Ende des dreißigjährigen Krieges war, wie bekannt, nicht für Erfurth die Rückkehr des Friedens, denn es begannen nun erst die weit aussehenden Streitigkeiten über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt, die, je länger sie geführt wurden, um so mehr sich verwirrten. Unter andern geschah es, daß der Kurfürst von Mainz, gegen die, während des Krieges, in der Stadt eingeführte neue Accise von den durchgehenden Victualien und andern Waaren, deren wir vorhin schon gedachten, im Jahre 1652, aus dem Grunde, weil dadurch seiner hergebrachten Zollgerechtigkeit überhaupt Eintrag geschehe, und überdies die Fuhrleute veranlaßt würden, die Stadt zu vermeiden, also den Kurfürstlichen Zoll zugleich mit zu umfahren, große Beschwerde führte, und deren Abschaffung verlangte.

Nach langwierigen innern und äußern Kämpfen, wurde Erfurth endlich (1664) als eine ganz ruinirte, brod- und gewerblose Stadt, von Kur-Mainz in entschiedenen Besitz genommen. Der Verlust ihrer, ohnehin sehr problematischen, und nur zu häufig gemißbrauchten Freiheit, war, durch die Wiederkehr einer sichern Ordnung und Ruhe, unter deren Schutze der innere Wohlstand wieder emporkeimen konnte, reichlich vergütet. Bei den Verhandlungen wegen Sicherstellung der gegenseitigen Kur-Mainzischen und Sächsischen Rechte in Thüringen, wurde unter andern auch das Sächsische Geleite in Er-

28) In einer andern Abhandlung: Erinnerungen an einige Männer der Vorzeit, die sich in Erfurth um gemeinnützige Verbesserungen der Erziehung und des Unterrichts bemühten, habe ich die hierher gehörigen Aktenstücke vollständig mitgetheilt.

furth, das man indessen jetzt nur als ein nutzbares Recht betrachtete, ohne noch auf seinen eigentlichen Ursprung und Zweck zu sehen, bestätigt, und die Geleitstafel von 1441, so wenig sie auch auf die damaligen, ganz veränderten Zeit- und Handelsverhältnisse passen mochte, erneuert.

Bald nach der Reduction suchte der verdienstvolle Kurfürst Johann Philipp auch die Erfurthischen Messen wiederherzustellen, und gab sich Mühe, neue kaiserliche Privilegien dafür auszuwirken; aber dieser Plan wurde, wahrscheinlich durch Dazwischenkunft Kur-Sachsens, gestört, und nachher durch den Tod des Kurfürsten gänzlich vereitelt.

Die nächsten Nachfolger des Kurfürsten Johann Philipp waren mit diesem weder an großen Regenten-Tugenden, noch an Liebe für Erfurth und Sorge für dessen Wohlstand, zu vergleichen, und Erfurth blieb daher, wie in mancher andern Hinsicht, so auch in Ansehung seines Gewerb- und Handelswesens, fast ganz vergessen und verlassen. Nur der Kurfürst Anselm Franz, der, als vormaliger Statthalter in Erfurth, für diese Stadt noch einige Vorliebe behalten hatte, unterbrach jenes tiefe Stillschweigen durch einige, wiewohl nicht durchgreifende, Maßregeln für Erfurths Wohlstand. Unter andern verlieh er, im Jahre 1692, der Stadt Erfurth drei Roß- und Viehmärkte, welche jährlich an den Tagen Matthaei, Reminiscere und Margarethae gehalten werden sollten. Dagegen protestirten zwar die Herzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach, auf Ansuchen des Stadtrathes zu Buttstädt, der diese neuen Märkte seinen Privilegien nachtheilig finden wollte; ihre Einwendungen wurden aber von der Regierung und dem Stadtrathe zu Erfurth widerlegt. Es scheinen jedoch

dieſe Märkte nicht alle in Ausübung gekommen zu ſein; wenigſtens war in neuerer, und zwar ſeit langer Zeit, nur einer derſelben, den Montag nach Reminiscere, im Gange. —

Als ein neuer Schöpfer des Erfurthiſchen Wohlſtandes erſchien endlich Philipp Wilhelm, Graf von Boyneburg, der von 1702 bis 1717 die Stelle eines Kurfürſtlichen Statthalters zu Erfurth, doch beinahe mit völliger Unabhängigkeit, bekleidete. Wenn man den tiefen Verfall erwägt, in welchem er Erfurth fand, und die Beſchränktheit der Mittel, die ihm zu Gebote ſtanden, ſo iſt es in der That zu bewundern, und nur durch ſeine ungemeine, und nach allen Richtungen unerſchöpfliche Thätigkeit zu erklären, wie er den Zuſtand Erfurths, während der nicht allzu langen Periode ſeiner Regierung, ſo völlig umgeſtaltete. Auch für Handel und Gewerbe wurden durch ihn ganz neue Quellen gangbar gemacht, und in alle Verhältniſſe des öffentlichen und Privat-Lebens ein neuer Schwung gebracht; und was Erfurth in der Folge wieder geworden iſt, findet in Boyneburgs Anſtalten ſeine erſte Begründung. Nur war es zu bedauern, daß ſeine nächſten Nachfolger gar nicht in ſeinem Geiſte fortarbeiteten, und daß daher, bald nach ſeinem Ableben, Erfurth aufs neue hinter ſo manchen andern Städten zurückblieb, die es, bei ſeiner günſtigen natürlichen Lage, leicht übertreffen konnte. Die Mängel blieben nicht unbemerkt, und wurden ſogar höchſten Ortes zur Sprache gebracht, wie denn unter andern im Jahre 1753 ein ſehr wohlunterrichteter Mann dem Kurfürſten Johann Friedrich Karl ein langes Verzeichniß von Urſachen des Verfalles der Nahrung bei dem Erfurther Staate, nebſt Vorſchlägen zur Abhülfe derſelben, die aber freilich auch größtentheils nur bei dem Aeußeren ſtehen

Digitized by Google

blieben, überreichte. Doch es fehlte den Behörden, welchen die nächste Sorge für Erfurths Wohlfahrt oblag, bald an richtigen Einsichten, bald an gutem Willen, bald an Ausdauer und Einheit des Strebens; und so blieb, im Ganzen genommen, Alles in seinem alten, schlaffen Gange, bis der unvergeßliche Karl von Dalberg, als Statthalter zu Erfurth, von regem und uneigennützigem Eifer geleitet, und von eben so wohlgesinnten Räthen, unter denen besonders Piper und Reinhard hervorleuchten, unterstützt, in die fast ganz vertrockneten Adern neues Leben goß, und Erfurths Gewerbfleiß auf eine Stufe erhob, die man, wie vieles auch noch dabei zu wünschen übrig blieb, doch unter seinen nächsten Vorgängern kaum für möglich gehalten hätte; bis im Anfange des 19. Jahrhunderts die französische Gewaltherrschaft auch Erfurths Wohlstande tödtliche Wunden beibrachte, deren Heilung, mit der Rückkehr eines neuen Lebens, Erfurth endlich der väterlichen Weisheit der Preußischen Regierung verdankte.[27])

---

[27]) Da meine Absicht bei gegenwärtiger Arbeit hauptsächlich nur auf die älteren Zeiten ging, so glaube ich mich am Schlusse auf diese kurze Andeutung der späteren Ereignisse beschränken zu müssen.

Digitized by Google

Nachweiſung der zur Geſchichte des Erfurthiſchen Handels- und Gewerb-Weſens benutzten, theils gedruckten, theils ungedruckten Urkunden.

1. Capitulare ſecundum Caroli M. anni DCCCV. Capitularia Regum Francorum; Steph. Baluzius coll. etc. Nov. ed. cur. Pet. de Chiniac. Pariſ. 1780. fol. Tom. I. pag. 425.

VII. De negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum ſuis negotiis debeant, id eſt partibus Saxoniae usque ad Bardenwich, ubi praevideat Madalgoz, etc. — Ad Erpisfurt praevideat Madalgaudus etc.

2. Erzbiſchof Conrad von Mainz ſchenkt dem Kloſter Ichtershauſen eine Wieſe, und befreit daſſelbe von dem Zolle zu Erfurth. D. Erphordiae XVI. Kal. Novemb. 1196.

E copia antiqua.[28])

„Item jam dictum monaſterium tali reddidimus libertati, ut in eundo et redeundo a foro noſtro Erphordiae nullum perſolvat theloneum de iis quae vel emerit vel vendiderit ad ſuae neceſſitatis indigentiam."

[28]) Dieſe und alle folgende Urkunden, bei denen das Gegentheil nicht bemerkt iſt oder von ſelbſt einleuchtet, beſitze ich abſchriftlich in meiner Sammlung, und würde ſie hier beigefügt haben, wenn ich nicht fürchtete, die Abhandlung dadurch zu weitläuftig werden zu laſſen. Sollte ein Urkundenbuch der Stadt Erfurth, deſſen Bearbeitung ich ſchon ſeit vielen Jahren beabſichtige, noch zu Stande kommen, ſo werden ſie darin ihren Platz finden.

Digitized by Google

3. Erzbischof Werner von Mainz ertheilt nachträglich seinen Consens zu der, ohne sein Vorwissen, von dem Rathe zu Erfurth unternommenen Aufführung gewisser öffentlicher Gebäude, und überträgt unter andern das Recht seines bisherigen Münzhauses auf ein anderes zu diesem Zwecke neu erbautes Haus. D. Magunt. VIII. Kal. Maji 1265.

E copiario antiquo Erfordiensi.[29])

4. Abt und Convent des Peters-Klosters zu Erfurth verkaufen dem Rathe daselbst einen Zins aus der Apotheke auf der Krämerbrücke. 1265.

E copiar. ant. Erford.[30])

5. Dieselben verkaufen dem Rathe ihre Handelsstände (Bänke, Scamna) am Wenigen-Markte, nebst darauf ruhenden Zinsen. 1265.

E copiar. ant. Erford.

6. Pröpst, Aebtissin und Convent des Klosters Ichtershausen verkaufen dem Rathe zu Erfurth ihre Brodbänke auf dem Wenigen-Markte. 1266, in die 6. Mariae Magdalenae.

Ex originali.

„Cum occasione novae domus panum juxta cameras mercatorum per Consules Erfordenses firmiter aedificatae, et ad usus civitatis multos reditus persolvente (sic), scamna nostra sita in parvo foro adeo viluissent, ut a pistoribus vacua derelicta et

[29]) Von dieser Urkunde, so wie von Nr. 4, 5, 7 und 8, besitze ich zur Zeit noch keine Abschriften, sondern kenne sie blos aus einem mir mitgetheilten, sehr genauen Inhaltsverzeichnisse dieses vortrefflichen Kopialbuchs, daher ich auch nicht im Stande bin, die Passus concernentes hier anzuführen.

[30]) Eben daselbst finden sich ähnliche Zinsverschreibungen aus derselben Apotheke, von dem Marien- und Severi-Stift, 1265, und von dem Augustiner-Kloster, 1268.

Digitized by Google

in aedificiis penitus destructa, inutilia nobis essent, — vendidimus — in tribus scamnis et uno quartali nostris, redditus trium fertonum et dimidii, pro octo marcis argenti, — quae scamna cum omni jure, quo ea possedimus, resignamus communiter, consulibus supradictis" etc.

7. Das Kloster Reinhardsbrunn verkauft dem Rathe zu Erfurth Zinsen de quodam tugurio assatoris (von der Bude eines Garkochs) am Wenigen-Markte. 1269.

   E copiar. ant. Erford.

8. Erzbischof Werner von Mainz erlaubt dem Rathe zu Erfurth, die Beginen daselbst, in so fern sie Handlung treiben, zu den bürgerlichen Lasten zu ziehen. D. Magunt. III. Kal. Oct. 1282.

   E copiar. ant. Erford.

9. Graf Günther der Jüngere von Kevernberg und der Stadtrath zu Arnstadt vergleichen sich mit der Stadt Erfurth, daß kein Erfurthischer Bürger in ihrer Stadt und Gebieten wegen fremder Schulden angehalten oder gepfändet werden soll. 1283, in Epiphania.

   Ex orig.

10. Erzbischof Gerhards und des Domkapitels zu Mainz Verzeichniß aller erzbischöflichen Gerechtigkeiten in der Stadt Erfurth (Concordata Gerhardi.) In deutscher Sprache. „Gegebin zu Meintze an deme nehsten Samztage nach Sante Katharines Tage" 1289.

    Ex orig. — Nunmehr auch gedruckt in der von Hrn. G. R. Höfer herausgegebenen, unvergleichlichen Auswahl der ältesten deutschen Urkunden ꝛc. S. 39 — 48., daher ich mich

eines Auszugs der hierher gehörigen, Münzen, Schlägeschatz, Zoll, Marktwesen u. s. w. betreffenden Artikel, in der Sprache des Originals, um so eher enthalten kann.

11. König Rudolf I. bestätigt zwei vom Landgrafen Albert von Thüringen, der Stadt Erfurth ertheilte Privilegien. D. Erford. IX. Kal. Mart. 1290.
Ex orig.
Das erste Privilegium, D. XIV. Kal. Auguft. 1282, ist eine allgemeine Bestätigung aller Freiheiten, besonders aber des Privil. de non evocando. — Das andere, ohne Datum, enthält folgendes hierher Gehörige: Indulgemus eisdem (sc. consul. et civibus Erford.) et fieri concedimus penitus sine vara.[31]) ut aemulos suos et raptores qualescunque in locis singulis et diversis, qui damnum procuraverunt eorundem, vel etiam aliquando praeteritis temporibus procurarunt, audacter impetant et infestent, poenam quamcunque decreverint imponentes eisdem.

12. Erfurthische Geleitstafel. (Um 1315.)
Aus dem sogenannten grünen Buche.

13. Kaiser Ludwigs IV. Meß-Privilegium für die Stadt Erfurth. D. Franckenfurt, in vigil. nativitatis Domini, 1331.
Ex orig. Auch bei Dalberg, Beitr. zur Gesch. d. Erf. Handlung, S. 43. (Nicht ganz richtig.)

14. Boppo's, Grafen von Henneberg, Schutz- und Geleitsbrief für die durch sein Gebiet reisenden Handelsleute. D. Theimar, in vigil. Epiphaniae 1338.
Ex orig.

---

[31]) Vara heißt hier nicht, wie man gewöhnlich die Bedeutung angegeben findet, Gewähr, sondern Gefährde.

Digitized by Google

15. Kaiser Ludwigs IV. Privilegium für die Stadt Erfurth, wegen des, an Fremde, welche daselbst wohnen wollen, zu ertheilenden Bürgerrechtes. D. Würzburg an S. Nicolaus Abend 1342.

Ex orig.

16. Desselben Befreiung der Stadt Erfurth von dem Zolle zu Plauen bei Arnstadt. D. eod.

Ex orig.

17. Erzbischof Gerlachs zu Mainz Kaufbrief an die Stadt Erfurth, über die Münze daselbst. D. Mainz. Sonntags nach Martini 1356.

Ex orig.

18. Heinrichs, Landgrafen zu Hessen, und Otto's, seines Sohnes, Schutz- und Geleitsbrief für die Erfurther Bürger und deren Güter. D. am ersten Sonntag in der Fasten, als man singet Invocavit, 1361.

Ex orig.

19. Wenzlaw, Römischer König und König von Böheim, benachrichtigt den Erzbischof Adolf von Mainz, unter andern, daß er denen von Erfurth, bis auf Widerrufen, bewilligt habe, mit ihrer Habe in seinen Landen sicher und ungehindert zu ziehen und zu wandeln. D. Prag, des Montags nach dem Obersten Tage, im 27. Jahre seines Böhmischen, und 14. des Römischen Reiches (also am 13. Januar 1393).

Ex orig.

20. Landgrafen Wilhelms II. von Thüringen Schutz- und Geleitsbrief für die Stadt Erfurth und ihre Angehörigen. D. Arnshaug am Donnerstage Petri und Pauli 1424.

Ex orig. in zweifacher, doch im Wesentlichen übereinstimmender Ausfertigung.

Digitized by Google

21. Beitritt der Städte Erfurth, Mühlhausen und Nordhausen zu einer Verbindung der Hansestädte gegen die Westphälischen heimlichen, und andere ausländische Gerichte. D. am Tage nach Philippi und Jacobi 1430.

Aus einer beglaubigten, jedoch sehr ungenauen Abschrift, mitgetheilt von Schorch, in Act. Acad. Scient. util. Erford. ad ann. 1777. S. 115.

22. Erneuerte Erfurthische Geleitstafel. 1441.

Vgl. unten, Nr. 40.

23. Laßlaw, König von Hungarn und Böheim, Herzog zu Oesterreich, stellt auf Ansuchen Herzog Wilhelms zu Sachsen, zu Gunsten der Unterthanen desselben, wie auch derer von Erfurth, Mühlhausen und Nordhausen, und anderer Einwohner des Landes Thüringen, die bisherigen Bedrückungen des Waidhandels ab. D. Wien, Mittwoch nach S. Erhards Tage, 1453.

J. F. Hoffmann, von Herzog Wilhelms III. zu Sachsen ausgegangenen Ordnung, die Verbesserung des Waidhandels betreffend. Leipz. 1758. 4. S. 11.

24. Herzog Wilhelm von Sachsen macht seinen Beamten, namentlich dem Vogt und Rathe zu Sangerhausen, obige Verordnung des K. Laßlaw bekannt, und ordnet zugleich einen, von dem regierenden Römischen Kaiser ihm bewilligten, neuen Waidzoll an. D. Weimar, Sonnabends nach Bonifacii, 1454.

Hoffmann, l. c. S. 9.

25. Derselbe befreit die Städte Erfurth, Mühlhausen und Nordhausen von seinem neuen Waidzolle. D. Weimar, Donnerstags nach Nativit. Mariae, 1455.

Digitized by Google

Ex orig.

26. Kaiser Friedrichs IV. Privilegium für die Stadt Erfurth, wegen eines neuen Jahrmarktes. D. Augsburg, Freitags vor Cantate, 1473.

Ex orig. Auch bei Dalberg, l. c. S. 45. (Modernisirt.)

27. Desselben allgemeiner Befehl, die Stadt Erfurth nicht unbillig zu befehden oder in ihrem Handel zu stören. D. Wien den 16. Juli, 1482.

Ex orig. [32])

28. Kaiser Maximilians I. Privilegium, die Veränderung der bisherigen Erfurthischen Jahrmärkte betreffend. D. Worms den 17. Juli 1497.

Ex orig. Auch bei Dalberg, l. c. S. 48. (Modernisirt.)

29. Kaiser Maximilians I. neue Bestätigung und Erweiterung der Meß-Privilegien der Stadt Leipzig, mit einem Ausschließungsrechte von funfzehn Meilen; worin unter andern alle der Stadt Erfurth bereits verliehene, oder künftig zu verleihende, und obigen Privilegien der Stadt Leipzig nachtheilige Rechte und Freiheiten, ausdrücklich widerrufen und für ungültig erklärt werden. D. Constanz den 23. Juni 1507.

J. J. Vogel, Leipzigisches Geschichtbuch oder Annales u. s. w. (Leipz. 1714 fol.) S. 78.

30.

[32]) Ganz gleichen Inhalts, nur mit den sich von selbst verstehenden Abweichungen der Anredeformeln, sind besondere kaiserliche Verfügungen an den Kurfürsten und die Herzoge von Sachsen, den Erzbischof von Magdeburg, die Fürsten von Anhalt, den Herrn von Querfurth, und die Städte Magdeburg, Halle, Halberstadt, Heiligenstadt und Duderstadt, ebenfalls noch in Originalen vorhanden.

Digitized by Google

30. Erfurthische Zoll-Ordnung, aufgerichtet von dem Kurfürsten und Kardinal Albert von Mainz. S. d. (Wahrscheinlich 1530—1532.)

E copia coaeva.

31. Der Rath zu Erfurth giebt Hieronymus Widemann, Verweser der Hütte zu Hohenkirchen, und seinen Erben, auf sechs Jahre die Erlaubniß, in seinem Hause zum Tannenberge bei der Kaufmanns-Kirche Kupfer niederzulegen, in der Stadt zu verkaufen oder wieder auszuführen, gegen eine jährliche Abgabe von 6 Gulden, die jedoch, wenn er in einem Jahre gar kein Kupfer einführen würde, für ein solches Jahr wegfallen soll. D. Freitags nach Viti, 1535.

Ex orig.

32. Kaiser Karls V. allgemeine Verordnung, den Handel mit wollenen Tüchern, wie auch mit Ingber und andern Specereien betreffend. D. Brüssel, den 3. Oktober 1548.

Ex orig. (Der Stadt Erfurth unter kaiserlicher Unterschrift und Siegel zugefertigt.)

„Nachdem Wir durch vielfältige Klage vernommen, daß die wollenen Tücher, so ganz oder mit dem Ausschnitt im heil. Reiche zum feilen Kauf kommen, dermaßen an den Rahmen gestreckt werden, daß nicht allein dem Käufer, so solche Tücher genetzt und bereitet, ein merkliches und ungewisses abgeht, sondern daß auch dieselben durch bemerkt unziemlich Strecken etwan platericht und anzukleiden ungestalt, auch etwan untauglich werden. Zudem befinden Wir auch, daß in Verkaufung des gefärbten Ingbers nachtheiliger Vortheil gesucht wird, dem gemeinen Nutz verhinderlich, auch dem gemeinen

Digitized by Google

Mann in viel Wege schädlich und verderblich. Solchem stattlich zu begegnen, haben Wir — gesetzt und geordnet, setzen und ordnen auch — hiermit — daß hinfürter im heil. Reiche Deutscher Nation kein wollen Tuch, wie das Namen haben mag, mit der Elle im Ausschnitt verkauft werden soll, es sei denn zuvor genetzt und geschoren; die ganzen Tücher aber sollen ungereckt oder gestreckt, aber gleichwohl genetzt, und anderer Gestalt keineswegs verkauft werden, bei Strafe und Verlierung aller und jeder Tücher, so anderer Gestalt feil gehabt oder zum Markte gebracht. Würde sich aber befinden, daß Jemand einige genetzte Tücher, so darnach wiederum an die Rahmen gespannt und gestreckt wären, verkaufen würde oder wollte, der oder dieselben sollen nicht allein dieselben Tücher verlieren und verwirkt haben, sondern dazu ernstlich gestraft werden, u. s. w. — Ferner setzen und ordnen Wir, — daß hinführo im heil. R. D. N. kein gefärbter Ingber feil gehabt oder verkauft werden soll, bei Verlierung desselben Ingbers, u. s. w. — Damit auch solchem Betrug im Ingber und andern Specereien künftiglich fürkommen werde, so sollen in einem jeden Kreise des heil. Reichs Etliche verordnet werden, die des Ingbers und anderer Specereien halben Aufsehens haben, wo sie einigen Betrug darin erfinden würden, denselben der Obrigkeit anzuzeigen." — Die Ausführung dieses Befehls soll mit dem 1. August 1549 in Kraft treten.

33. Kurfürsten Wolfgangs zu Mainz Rescript an seine Beamten zu Erfurth, wegen des eingefallenen Gewand-Gadens daselbst. D. S. Martinsburg zu Mainz, den 30. August 1589.

Digitized by Google

Ex orig.[33])

34. Erfurthische Waid-Ordnung. 1612.[34])

35. Erfurthische Safflor-Ordnung. 1613.[35])
Vgl. Nr. 38.

36. Erfurthische Accise-Ordnung. 1635.
Der Stadt Erffurdt Ordnung das erhöhete Ungeld und die Accisen in der Stadt betreffend, so vermög dessen von den fünf Räthen sambt den Vormündern von Vierteln und Handwerkern und für den Thoren am 17. November im Jahr 1631 gemachten einhelligen Schlusses verfaßt, und auf sonderbares E. E. Raths und der Herrn Aeltesten, Meister und Viere bei der deswegen am 19. Febr. dieses Jahres angestellten Berathschlagung erfolgtes Gutachten publicirt worden ist. Gedruckt bei Martin Spangenberg. (1635.) 4. In meiner Sammlung.

37. Verhandlungen wegen der von Andreas Gompracht zu Erfurth beabsichtigten, zugleich für die Aufnahme der Weberei und anderer Gewerbe berechneten, Waisen-Erziehungsanstalt.

a. Gomprachts Bericht und Gesuch an den Stadtrath. D. Erfurth d. 18. Januar 1642.

---

[33]) Es findet sich in dieser Sache noch ein Entschädigungsgesuch verschiedener Bürger, deren Häuser durch den Einsturz des anstoßenden Gewandgadens beschädigt worden, an den Rath zu Erfurth, D. 18. September 1689; aber das Resultat der Verhandlungen fehlt.

[34]) Es ist mir noch nicht gelungen, ein Exemplar derselben in meinen Besitz zu bekommen, ich kann sie deshalb nur nach dem Citate bei Schorch, in Act. Acad. Erf. ad a. 1777. S. 117. anführen.

[35]) Auch diese habe ich in der, von Schorch a. a. O. S. 110. allegirten, ältesten Ausgabe noch nicht gesehen, und kann daher nicht sagen, ob und wie sie sich von der später anzuführenden Ausgabe unterscheidet.

Digitized by Google

b. Conferenz-Protokoll der vom Stadtrath ernannten Commissarien, wegen des beabsichtigten Waisenhauses; d. 24. Januar 1642.

c. Bericht derselben an den Stadtrath, über die vorhergegangene Berathung. Concept s. d.

Ex Actis.

38. Erneuerte Erfurthische Safflor-Ordnung. 1647.

E. E. Raths der Stadt Erffurdt erneuerte Ordnung, wie es mit dem Safflorkauf hinführo solle gehalten werden. Erffurdt, gedruckt in der Spangenbergischen Druckerei, im Jahr 1647. 4. — In meiner Sammlung. — Die Verordnung selbst ist publicirt d. 18. September 1647.

39. Johann Philipps, Kurfürsten von Mainz, Protestation gegen die von der Stadt Erfurth als Neuerung eingeführte, seinen dortigen Zoll-Gerechtsamen nachtheilige Accise. D. Schloß Marienberg ob Würzburg, d. 25. Januar 1652.[36])

Ex orig.

40. Erfurthische Geleitstafel, erneuert von Kur-Mainz und dem fürstlichen Hause Sachsen, im Jahre 1667. Mit ihren Beilagen.

Dalberg, l. c. S. 27. (Der Abdruck ist augenscheinlich fehlerhaft; ob dies nun an dem Drucke selbst, oder an der zum Grunde gelegten Abschrift liegt, oder ob, aus Mißverstand der Geleitstafel von 1441, Fehler in das Original übergegangen, sind, kann ich nicht wissen, da ich letzteres nie zu sehen bekommen konnte.)

---

[36]) Der damalige Kurfürst von Mainz war bekanntlich zugleich Bischof von Würzburg.

XV.

Deutsch-Ordens Kommende Skt. Gilles (Sti. Aegidii) zu Aachen.

Mitgetheilt von dem Reg.-Rath W. Ritz.

Als der deutsche Orden ein Haus zu Siersdorf[1]) erlangt hatte, so dehnten sich bald seine Besitzungen bis nach und in Aachen aus. In Aachen erhielt er auch einen Sitz, woraus die Kommende St. Gilles[2]) entstand, die, so wie Siersdorf, der Ballei Alten-Biesen untergeordnet wurde.

Folgende Urkunden des Kommende St. Gilles werden hier nach den Originalien bekannt gemacht.

1.

Anno 1231. inchoata fuit residentia fratr. ord. teuton. aquisgrani in Fontstrass.

Diese Nachricht ist eine uralte Aufzeichnung.

[1]) Urkunden und Abhandlungen zur Gesch. des Niederrheins von W. Ritz. I. B. 1. Abth. S. 98 ꝛc. v. Ledebur Allgem. Archiv XV. 213 ꝛc.

[2]) Urk. u. Abhandl. l. c. S. 98.

Digitized by Google

2.

Quidquid — Notum — quod hildeboldus miles dcus. de monte dum adhuc eſset in seculo et plene compos mentis. corporis et bonorum suorum cum pueris suis de parentum et amicorum suorum Consilio hildeboldo Conrado et Alexandro de eorum bona voluntate taliter convenit quod ipse hildeboldus pater predictorum fratrum omnibus bonis suis effestucando renuntiavit et poſſeſsionem eorumdem exivit in usus predictorum puerorum suorum. Quo facto predicti pueri de parentum suorum et amicorum consilio dicta bona ut fratres debebant equaliter diviserunt. et quia prefatus Alexander dum predicta facta fuit divisio ad annos non pervenerat discretionis elegit hildeboldus frater suus predictus super omnia bona sua que ad ipsum in divisione devenerunt quod fratrem suum Alexandrum prescriptum dum annos haberet discretionis talem habere deberet quod dictam divisionem gratam et acceptam observare deberet. Facta autem divisione predictus Conradus sano ductus per omnia consilio. Se cum omnibus bonis suis que ipsum in divisione contingebant transtulit ad domum hospitalem sce. marie. domus theuthonicorum. et predictis bonis effestucando renuntiavit et poſſeſsionem eorundem exivit in usus predicte domus et fratrum. Hec sunt autem bona que dictum Conradum in divisione prescripta contingebant. due marce annui census. in domo sita in foro que aquila dicitur. In coloniensi platea aput Johannem fabrum octo solidi. Apud Edelonem in punt quinque solidi. Apud Evam in punt quinque solidi et quatuor capones. Aput Franchonem de monte duodecim denarii. et duo capones. Aput Winandum de monte viginti denarii.

Digitized by Google

Aput henricum de Sco Adalberto triginta denarii et tres galline. Apud Arnoldo de Sco petro decem et octo denarii et unus capo. Aput nicholaum fleuthonem sex denarii et unus capo. Apud Cunzonem sellarium in coloniensi vico decem et octo denarii. Apud Gerardum Carnificem quadraginta duo denarii et unus capo. juxta montem decem jurnales terre arabilis. juxta molendinum advocati duo jurnales pratorum. juxta fresmunt quatuor jurnales terre arab. tercia pars de quadam domo fullonia. tercia pars de quarta parte cujusdam molendini quod fuit domini heldeboldi. De dimidietate cujusdam cambe site super ripam in punt. tercia pars. Acta sunt hec sub testimonio dni Wilhelmi advocati. Symonis villici judicum aquensium. bonefacii de monte. Anselmi et harliui militum. et etiam sub testimonio Reinardi de stockem. Wilhelmi de Wals. Ywani Gysonis Bauwari. Wilhelmi Lovechim. Arnoldi rufi. Gerardi de Lugene. Gerardi prepositi et heriberti de ponte aquensium scabinorum. Qt ad majorem predictorum certitudinem testes sunt adhibiti qui dicuntur dincgmanni utrimque rogati. quorum nomina sunt hec. Gerardus filius harule. Nicholaus de Ougene. henricus de ougene. Wilhelmus Vrens. heribertus palma. Wilhelmus albus. henricus de sleida. henricus nulechin. Wilhelmus munt, henricus munt. Macharius. Reinoldus de Urselden et alii quam plures cives aquenses. In cujus rei thestimonium petiverunt utrimque presentem litteram conscribi. et Sigillo civitatis aquensis communici. datum anno dni millesimo. ducentesimo. quinquagesimo Octavo. In Crastino thome apostoli.

1 Großes Siegel an zwei weißen Schnüren.

3.

Universis — dns Rutgherus de Bethendorp Salutem — noveritis quod dns theodericus de Gheylenkerken, juttam filiam filii mei, accepit in uxorem, tali adhibita conventione, quod cum ego. et uxor mea exsolvimus debitum universe carnis, dcs dnus th.. in bonis meis, tam mobilibus quam immobilibus nichil omnino juris habebit, nisi Rutghero fratre dicte jutte prius mortuo sine prole ac spe prolis- Praeterea Wilhelmus filius dni Willelmi de Linssenich- machtildam filiam meam, de voluntate patris ejusdem absque omni promisso gratanter accepit in uxorem, hoc adjecto quod a me et a heredibus meis, nichil prorsus exigere posset nisi quod proprio motu sibi promitterem aut liberaliter darem — Cui tamen postea quinquaginta marcas dedi, quatenus honorabilis matrimonii portabilius sufferret et quietenus sustineret, tribus igitur filiis suis XXIIII — marcas assigno accipiendas in bonis meis de helrode et boys-Wilre, in hunc modum quod Rutghero X marce cedent ex hac summa, Wilhelmo vero VIII. et bernardo tamen VI. — qui etiam in pretactis bonis medietatem fructuum singulis annis percipient donec predictus Rutgherus filius filii mei predictam summam denar. antedictis fratribus persolverit ad plenum — predictis in super annotari feci diligenter quod dns Cuno de molenaschken cum filia sua a sepedicto Rutghero filio filii mei in uxorem ducenda, ducentas marcas post biennium statim dare et in utilitatem dictorum puerorum convertere fideliter promisit, Ego vero eodem biennio transacto omnia bona que filius meus tenuerat ad consimilem utilitatem eorundem puerorum de plano remittere et eisdem bonis extunc renuntiare simpliciter

Digitized by Google

Spospondi — Insuper promisi quod infra dictum biennium deponere deberem omnes illos qui in dictis bonis aliquam actionem se pretendebant habere, et hoc pro posse meo, In cujus rei testimonium sigillum meum una cum sigillis dni Gysonis de Kerke et dni adulfi de scerue militum qui presentibus interfuerunt dignum duxi apponenda. Datum ao dni M°. cc°. LXXX° quinto mense mai — — — — Res vero prepositus ecclesie sce marie in heymsbergh ord. prem. nec non prior ord. frm. predicat — domus trajecti super. quod omnia ac singula prescripta a prefato dno Rutghero de Bethendorp audivimus sigillorum nostrorum appensione protestamur.

Daran 5 Siegel, wovon 2 zerbrochen.

4.

Universis — Gosuinus de Geuchte filius quondam dni Conradi militis de Keuerenbergh Sal. — noveritis quod Capellam sti aegidii sita in platea dca pont et curiam adjacentem prout site sunt ante et retro infra muros aquen. quas dns. Reinardus miles de pomerio[3]) justo emptionis titulo legitime emit erga dnum. Conradum scabinum filium quondam dni. Willelmi militis dci de pont in crastino sci gregorii anno dni M°. ccc. decimo nono per centum et quinquaginta marcas aquen. pagamenti q. tunc temporis valebant decem libras grosorum turonen. monete regis francie antiquorum. In presencia fidedignorum plurimorum ego dnus Gosuinus

[3]) Von Bongard.

Digitized by Google

prefatam hereditatem tamquam verus et legitimus consanguineus dni. conradi suorumque heredum infra annum videlicet feria quarta post festum b. mathie apostoli de manibus predci dni Reinardi militis, redemi et accessivi quod aquis wlgaliter dicitur beschudde et de tota pecunia ipsi satisfeci ad omnem suam voluntatem secundum jus usum et consuetudinem civitatis aquen., hoc facto ao. dni M°. ccc. vicesimo tricesima die mensis marcii, ego sepedcus gosuinus prefatam hereditatem videlicet capellam cum tota curia integraliter dedi seu donari donatione inter vivos et sine spe revocandi simpliciter que propter deum fratri gerardo de los ordinis hospital. b. marie fratrum teuthonicorum jerosolmit., et specialiter domui de junccis.[4]) Ita quod in presentia plurimorum subscriptorum dcam. hereditatem ad usus ordinis predci. werpivi, superportando renunciavi et effestucavi nichil mihi juris neque meis consanguineis seu proprietatis reservans aut reservare volens seu cupiens in eisdem, meritoque hoc feci quod hec omnia cum pecunia dci. ordinis et non de mea emi et procuravi. acta sunt hec aquis in domo Johannis et franconis fratrum de rohde in presencia testium fidedignorum qui aquis wlgaliter denclude dicuntur videlicet ego sepedcus. Gosuinus reinardus de opheim Gerardus de tilia Johannes de rohde wernerus de Gurzenich symon et michael fratres de juncheit Johannes filius gerardi de tilia Johes beghardus Sartor manens super ripam[5]) magister. Petrus carpentarius, Johannes dictus Vrentghin Arnoldus filius quondam makarii de Berghe cives aquen-

[4]) Bieſen.

[5]) An der Bach.

ses qui de predicta donatione prout juris est civitatis aquensis suum vini copium habuerunt. Et ut hec omnia robur habeant perpetue firmitatis ego Gosuinus prefatus sigillum meum proprium duxi presentibus apponendum, datum ao dni M. CCC. vicesimo primo, decima die februarii.

1 kleines Siegel.

5.

Universis — Reinardus miles de Pomerio[6]) sal. — Nov. quod ao. dni M. CCC. XIX. in crast. sci. Gregorii, emi ergo C. filium qu. dni. Willelmi militis de Pont capellam sci. Egidii cum curia sicut sita est — in pont — preterea Goswinus de Geuchte — redemit — quod ego sub sigillo meo — testifico — et ego Gerardus miles de Pomerio filius leg. predci Reinardi sub sigillo meo vera esse recognosco — supra dicta — M°. CCC°. vicesimo primo, feria quarta post festum agathe virg. et mart.

2 kleine Siegel.

6.

Universis — frater Gerardus de Runtheit ord. teuthon. Commendator domus de seyrstorp fr. thilmannus plebanus ecclesie fr. Johannes de heinzberg sacerdos fr. Wolframus de melenheim fr. Reinerus de milen fr. Egidius de Entuelt fr. Johannes de Cynenberg fr. Arnoldus de Nuwenrode et fr. Gerardus

[6]) Von Bongard.

Digitized by Google

de Bernighen Salutem. — Nover. universi quod nos maxima necessitate compulsi propter tempestates grandines et pestilentias communes matura deliberacione prehabita licentia et voluntate magistri generalis Curiam nostram sitam in Aldenhouen integraliter cum septuaginta septem jurnalibus terre arabilis allodii de quibus triginta octo jurnalia non soluunt decimam dicte ville de Aldenhouen circumiacentibus paulo plus vel minus vendidimus fratri Gerardo de Los prouinciali balie de Junccis nostre predicte professionis quodlibet jurnale pro quatuor marcis cum dimidia colon. pagamenti qui dictus frater Gerardus dictam Curiam cum dictis septuaginta septem jurnalibus affectauit seu ordinavit ad unam capellam sitam in aquis et ad vsus ordinis perpetuo permansuram. Preterea promittimus et nos et nostros successores obligamus quod omnia jura que dicta curia et terra debet seu debuerit sive fuerint feodalia sive censualia vel quocumque nomine censeantur sive soluant bladum sive pecuniam domus de seyrstorp predicta integraliter et sine contradictione soluet dictumque prouincialem et suos successores seu illos qui aquis dictam Capellam posidebunt liberos et indempnes in dicta hereditate perpetuo obseruent omni dolo malo et fraude semper abiectis penitus et exclusis. — In cuius rei sigillum — app. Datum ao dni M. CCC. vicesimo secundo. In vigilia Symonis et Jude.

Daran hängt ein Siegel und die Erlaubniß des Großmeisters zum Verkauf.

7.

Wer Wouter Wayschart Schoutisse ze voels,[7]) pilgrime van opwier, Johan rupe van harleys Willem van lomeyrs ende tilman des bruwere van voels scheffene des herzogen vam lemburgh in den dorpe zo voels. Ende wer Ludowich van Kosenbergh, peter bulman, Johan jegher, Renard ruyschenbegher, Ende Johann noyt, moes loefsen van holsit, dun Kunt — dat vur ons ze voels as vur richtere, scheffeney, ende loefsen,[8]) quomen N. N.

(Verzichtung auf Güter zu Gunſten St. Gilles.)

8.

Notum — quod cum berta relicta franconis dci. horlanth Johannes et petrus fratres et filii legitimi conjugum eorumdem cives aquen. tenerentur et eſsent obligati ex justo et vero debito Cylemanno dco. Aynlanth et Nese relicte quondam gerardi dci. de monte scabini aquen. civibus aquen. in certa pecunie summa et non soluta, ipsi Cylmannus et Nesa venerunt ad judicium aquen. et postulato advocato petierunt sibi consuli, qualiter ipsi debitum suum preditum consequi poſsent et demonstraverunt. Judici aquen. duas jurnales et unum dimidium quartale terre arabilis in duabus peciis sitos supra foſsatum inter portam punt et portam regis infra duos muros civitatis aquen. in quibus se aliqualiter recuperare possent et habita deliberatione scabini responderunt, quod ipsi procedere possent in judicio, super

---

[7]) Waels.

[8]) Laten. Liti. Lazzi.

Digitized by Google

hac re contra prefatam bertam Johannem et petrum fratres filios ejusdem predictos. Qua responsione facta, et vocatis dcis. berta Johanne et petro ad judicium aquen. prout jus et moris est. dci. Cylemannus et Nesa in tantum processerunt in judicio predicto quod dci. jurnales terre arabilis cum dimidio quartali eis fuerunt adjudicati per sententiam scabinorum predictorum quibus peractis Cylemannus et Nesa predicti petierunt a judice predicto quod cum hujusmodi bona eis esent adjudicata et ipsi bene haberent emptorem eorundem quod ipse illa bona vendere vellet et ex hoc ipse judex eadem bona cum consensu et bona voluntate berte Johannis et petri predictorum ibidem presentium vendidit et dedit justo emptionis et venditionis titulo tamquam bona in judicio aquen. per placitum evicta et adjudicata ac supraportavit cum calamo eadem bona. Viro religioso fratri thome dicto de aquis ordinis fratrum sce. marie domus theutonice ad opus et ad usus capelle sci. egidii fratrum et ordinis predictorum site ante portam punt infra muros aquen. pro certa pecunie summa videlicet quemlibet jurnalem proportionabiliter pro triginta marcis aquen. pagamenti. de qua pecunie summa dcus judex Cylemannus et Nesa predicti recognoverunt sibi integraliter et bene ese satisfactum ex parte fratris thome predicti. Et exuens se dcus. judex una cum berta, Johanne petro predictis, bonis supradictis prefatum fratrem thomam nomine ordinis sui predicti protinus investivit de eisdem cum pleno jure. Et renuntiavit similiter eisdem bonis cum calamo ad opus et ad usus ejusdem fratris thome et ordinis sui sci. predicti et promiserunt dicti Cylemannus et Nesa prefatum fratrem thomam et ordinem suum

Digitized by Google

warandizare per annum et diem et omnem justam requisitionem deponere in bonis predictis secundum jus et consuetudinem civitatis aquen. Et ad hoc faciendum dcus. Cylemannus se ipsum constituit principalem et fidejusorem dictaque Nesa constituit Johannem volmeri civem aquen. fratrem suum fidejusorem et eorum quemlibet in solidum. — Etiam tali adiecta condicione quod quia dicta bona sive jurnales hereditarie solvunt singulis annis dno. arnoldo dco. parvo militi villico aquen., decem et octo solidos et tres capones. Item fratribus domus hospitalis sci. Johannis supra ripam quartam parte caponis Item dno. de Valkenburg decem denarios et obulum de hoyfleyn Item et henrico de banth civi aquen. tres solidos dci. pagamenti et pro cujus censu qualibet marca semper defalcabuntur in solucione pecunie supradicte quindecem marce et pro quolibet capone proporcionabiliter in censu duodecem denariorum defalcabuntur, quindecem solidi pagamenti predicti. Et si plus de censu dictorum bonorum sive jurnalium compertùm fuerit in posterum quam ut predicitur hoc dci. principales et fidejusores tenebuntur et debent cum effectu et sine aliqua protractione ipsis fratri thome et ordini suo resarcire et semper pro quolibet denario census quindecem denarii pagamenti defalcabuntur, bona fide omnique dolo et fraude penitus exclusis in premisis. Acta sunt hec in presencia et sub testimonio Cononis de Moyrke locum judicis tenentis. Dnorum. arnoldi dicti parvi villici et advocati — Gerardi de Lugene militum — Arnoldi de Lynge. Conradi de punt. Werneri dci. Aynlanth. Wilhelmi dci Kutzelere. Ivelonis

Digitized by Google

dci. gelgere. Godefridi dci. hoyn. Arnoldi dci. Ivelz. Johannis de Lewenberg. henrici dci. de herle. Ritolphi de Rodenburg. et alexandri de punt scabinorum regalis sedis aquen. premiſsis eciam conditionibus interfuerunt. testes et digmanni a partibus predictis hinc et inde vocati et rogati videlicet. Gerardus de tilia, Johannes et franko fratres dci. de Rode Wernerus de Gurzenigh. Johannes volmeri in punt Reymarus et Cylemannus fratres dci. Aynlanth. Lodewicus de Rode. Arnoldus Wilde. Nycolaus de berge Cristianus Emps. heydenricus horlanth et henricus dcus. Sphmtschere carniſex cives aquen. et quam plures alii probi et fidedigni testes et digmanni ad premiſsa a partibus predictis hinc et inde vocati specialiter et rogati. In quorum omnium testimonium fidem atque robur petiverunt partes predicte hinc et inde presentes litteras conscribi et Sigillo regalis sedis aquen. fideliter communiri et lata est sententia scabinorum predictorum quod quia premiſsa vera sunt atque certa, presens littera merito dari debeat super eo. Datum ao dni. millesimo trecentesimo vicesimo sexto feria secunda proxima post festum b. petri ad vincula.

(Auf dem Umſchlag.) Ar. de puteo dd. z.

Ein großes Siegel mit der Figur Carls des Großen.

8.

Ratificatio ecclesiae construendae. 1328.

9.

Ich Johan van der linden leenheer des hufleens der heren van Valkenburchs. gesat van der heren weghen

weghen van der fleyden[10]). dat zu aghen gheleghen is En wir huvenen mit onsen Kirsten namen sus ghenant hermanselich. Winant van der bliden peter vur nuwe porte der bruwer Kirstion op die drenke meister Johan der cemerman. gheerart van cogiers dun cont. (Uebertrag eines Hauses auf der Sandtkaule an St. Gilles.)

2 Siege

10.

Wyr Johan ende Franke van Rode brudere buyrgeys van ayghen — guyt — gelegen buzen der muren der ſtat van Ayghen it si in den Ryghe zu Illiartshoven of zu vayls, of in des hertzoghen lanth van Lymburgh. —

11.

Wyr Johan van der Lynden en Johan ende franke van Rode buyrgher von Ayghen dun Kuynt allen den gheynen dye desen bryef solen syen of horen lesen dat wyr den hersamen orden, ende dye brudere des ordens des hospytayls sente marien van Ihrlm des duytsche huys vur uns ende unse mayghe ende helphere quyt Schelden, ende los, ende ledych, des ungevallis van deme doytschlaghe die geschyt is, an Conrade van der Lynden unse bruder ende unsen neven van heren Mychaels weghen van der junckeit die des vurgenumden

---

[10]) Schleidener Lehen zu Aachen.

Digitized by Google

ordens bruder is. Ende want wyr diesen vurgenumden orden, ende brudere unschuldigh kennen en layzen sunder aleyne usgenomen de vurgenumden heren Michaele, ene wer of he weder us deme hersamen orden in ungehoyrsam in die Werlt queme den moycht wyr dan die Wyle vur uns doyt vyant halden. Uf dat alle diese vurgenumde ſtucke vast ende ſtede bliven, ende zu eyner gezuychniſse der wayreyt, so hayn wyr vur uns ende vur unse mayghe ende helpere, unse Ingesegele an dyesen brief gehanghen. Dyese bryef wart gegheven na Goytz gebuyrt do man schrief. ɗusent. dry hundert vyrtzych jair up sente Gyllys daych.

3 kleine Siegel.

12.

Univ. — nos Jud. et scabini reg. sed. aquen. — bona sita extra urbem aquen. infra regnum.[11])

9 kleine Siegel.

13.

1350. Anſtatt des großen Scheffenſiegels kommen 14 kleine Siegel der einzelnen Scheffen an einer Urkunde vor.

14.

Ich Symont van den bruch voyt van Eyse[12]) cont — dat vur mich als vur dem Leenhere ende vur myne Loysen[13]) die mit namen sus ghenant sint.

[11]) Reich von Aachen.
[12]) Eys.
[13]) Laten.

Digitized by Google

Wilkin Weulfghin Symont aylcoit. ende jegher van Vols. comen sint eersame lude her Johan van den Baleren. —

(Uebertrag eines Hofes zu Vaels, der nach Eys lehnrührig war). 1361.

15.

Wir Reichter ind Scheffene des Koninck-lich Stoelz van aygen — Kunt — dat vur uns komen syn bescheiden lude mit namen. fye. clois mulen dochter, elich wyf was clois van Rode baten dy lumbarder ind. clois yr elich Son up eyn syde Ind bruder Colyn van sint Gilles (Uebertragung von 20 Mark an den Altar in der Kirche St. Aegidii, welche Rente zu erheben) buysen sent Jacobsporze — op de Rose — bi s. Jacobskirche — op den puyl — Ymenborn — Scaerpstros dy cloesterlynge — nuwestras — s. petersstrofs — heynfzengas — op den dreysch — Sankule — wyr Reynaert van moerke Reichter Gerwart Chorus richter Cristian Lewe Goyswyn van punt arnolt Wylde mathys vanhoinkirchen Sanders van Soerfse Merthyn Munt Jacob Colyn Johann Chorus Wolter volmer ind Gerwart van Rodenburg Scheffene — d. ao. dni. millesimo trecentesimo sexagesimo secundo in vig. b. Kath. virg.

12 kleine Siegel.

16.

Wir Richter — Zins von 3 Fl. an den Altar B. M. V. in der Kapelle St. Aegidii. — wir heinrich lewe richter arnolt wilde Mathys van hoekirchen

Digitized by Google

Conroit van den Eychorn Reynart a punt heinrich van Wys Colyn buckme heinrich van der linden Scheffene des Kon. St. van Aygen — 1370. — 8 kleine Siegel.

17.

Wer Johan vrint jn den mart burgher z. Oghen jnd Katrine myn elich Wyf cloes doghter van der Lylien du cont alen luden end bekennen oppenberlich jn deſen bryf dat wir om ons besten nutz wille end Vrber onſen ſchade mede te verhuden met guden Vorrode verkoght hauen end verkoffen enen erſamen gheystlichen Manne heren mathys but enen duzen here zent ghyles jn Pont as ſulghe cenſe as hie noe gheſcreuen ſteynt erf cenſe as hie nö gheſcreuen ſteynt end gheleghen sent in der ſtat van oghen, om ene ſume ghelts die ons derſelue her matys zumole wale betaelt haet zu onſen willen end Wir om quitſchelden jn deſen bryf. Dit ſent die cenſe met namen ghenumt zen eyrsten anſem op bat entghene comphues over chyne ſchillinche zu ſent remeys meſse van ſinen huſe end ſine rame jt. jn clappergaſse dri endriſsich pennich van johan Keſselbuters hues jt. Wynant der ſmet by ſent jocop by der onrasten ene marke van ſinen huſe ſent johans meſse jt. ſye gotſchals doghter des ſcroers entghene die onrast ſeuen ſchillich van oren huſe xpi. et Johes. jt. jocops ernst hues jn joden ſtraſe eghdehaluen penninc xpi. jt. tylman der ſcriuer jn Kockerel van ſinen huſe vuf ſchillinc end dri penninc jt. aen peters hues op den houel dat vetten panhues was jn Kockerel vyr ſchillinche xpi. jt. gondelfs hues des melres jn ſcarpſtras vyre ſchillinc zu

Digitized by Google

poeſchen jt. aen eyns tummermans hues intgheghen ſent Ledenart dat Walne was geldofs des hues deckers by Willems hues van den rauen cynde haluen ſchillinch xpi. jt. aen butghens hues jn den mart vyre ſchillenc twe penninch enen hellinch jt. flips hues op den dryſche aghcyne penninch zu xpi. jt. entgheghen harpers hues over Kyxhorus hues dri ſchillinc zu paſchen end remygii jt. arnolt van den rauen van ſinen hues jn ſent jocops by der pyſen ſeſ schillinc jt. werners hues by ſent albret ſes ſchillinc jacobi jt. hene trezart bouen ſent jocops Kyrghe van enen morghen lants buten der porten jnd van ſynen huſe do he jnwont eyn half ſumeren oleys ſomen end enen capuen xpi. jt. jn pette clues ane ſchymynchs van huſen die by eynlichen ſeſchillinc jacobi deſe vj. ſc. Kenne jch johan end Katrine myn wyf dat wer om die ghegeven los end ledich Vort ſo Kenne Wer of deſer cenſe men were dan hie vorgheſcreuen ſteynt dat wer om dat op reghten ſolen. jn Ghezughenis der Woret ſo hant jch vor mich end vor myn wyf myn zeghel aen deſen bryf ghehanchen jnt jor ons here duſent dri hondert end nuen end ſeuenchigh op ſent Kat'nen dagh.

1 Siegel.

Der Breff van vuel cenſen die her mathys but cocht tegen jan vrint in den mart.

Achen A. No. 70.

18.

Wir Burgermeister Scheffen ind Rait de Kun. Stoils van Aychen (übertragen an St. Gilles das

Grundstück, welches zwischen St. Gilles und der innern Stadtmauer liegt für, 1. gg. 1 pf. jährlich Zins). 1389.

1 großes Siegel, worin Kaiser Karl der Große und zwei Figuren neben ihm.

19.

Wyr Gerat — Scheffen der Bank van Sympelvelt. — 1461[14]).

20.

1485. Wird der Zehnte zu Wels der Comthurei St. Gilles beigelegt.

21.

Wir herman van den Weyer Richter Leonhart van den ellenbande Everhart van hairen Johan proist Seivryn Schieffer, Woulter van Wilre Johan Cereborn Ind Johan van Stomelen Scheffen des K. St. ind Stadt Aiche — 1526.

---

[14]) Bocholz gehörte zur Bank Simpelfeldt.

XVII.

Pommersche Urkunden.

Mitgetheilt von dem Königl. Archivar Herrn v. Medem zu Stettin.

1.

Schreiben der zu Heidelberg versammelten Kurfürsten an den Herzog Kasimir VI. von Pommern, seinen Geldbeitrag, der wider die „Böhmischen Ketzer" von Reichswegen ihm zugeschrieben, ungesäumt einzusenden. 1428. 16. Octbr.

Aufschrift.

Dem Hochgeborn Fürsten vnserm besundern frunde, Casemarn Hertzogen zcu Stettin ꝛc.

Vnsern fruntlichen dinst, Hochgeborner furst, lieber Ohem vnd Neue. Wie wol wir euch etwe mit vil treffenlichen vnd betrechtlichen worten geschriben gebeten angeruffen vnd fruntlichen vnd fleyssiglichen ermant haben, solch gelt, als nach Anslages Außwissunge, zu Frankenfurt gemacht, sich zu schicken gebürt, uff zu heben fürderlichen hin zu antwurten, damit dem Cristenlicheen glawen zu trost zu thun, als sich das allis nach Inhalt des obgenanten Anslags heischet; so ist solchs

doch bisher von euch nicht geschen, dauon dem heiligen cristengelawen grosser vnd merglicher schade vnd Sümnyß entsten und kommen möchte: Dorumb so begern ermanen vnd biten wir ewir Liebe abir als vor, so wir früntlichs ernstlichs vnd fleyssiglichs vmmers mogen, daz ir ansehen vnd von hertzen betrachten wolt solch großlich swerlich vnd vnbermlich vornemen, yetzunt leider von den verdampten verseemten vnd vngelewigen Ketzern in Behem wider alle cristentlich gotlich vnd reddelich Ordenung vorgenomen wirt, vnd auch das solche sture vnd hilffe, eynem iglichen Cristenmenschen uffgesatzt, gar leiddelich vnd clein ist; vnd das ir solch gelt nach außwisſung vnd Inhalt des Anslages vnuertzogelichen, vnd so ir schirst konnet, an die ende, do ir dann in dem anslage hin bescheiden seit, schicken und euch dorin ernstlich beweisen wollet, das man ewern besundern und grossen willen, den ir zu dem heiligen cristenglawen tragt, dester schinberlicher erkennen beloben und euch vmmers keinerlei Sümnyß in der sachen zumessen, noch einer uff den andern eyt vertzihen möge, als unser gnediger her der romische Konig euch auch dauon in seinem offen briff bey diesem boten gar hefftiglichen schribet, denselben briff euch diser bote zeigen und weisen wirt. So getrawen wir dem almechtigen got und seiner lieben muter und allen lieben gotes heiligen, das solch sache ein lobelich gut ende nemen und zu dem besten komen solle. Datum Heidelberg ipsa die beati Galli confessoris. Anno dni. MCCCCXXVIII.

Von gots gnaden Conrad zu Mentz, Ott zu Trier und Dittrich zu koln Ertzbischoffe. Ludwig, Pfalzgreue bei Rein, Herzog in Beiern und Fridrich Marggraue zu Brandeburg und

Burggraue zu Nürenberg. Alle des Romiſchen Reichs kurfürſten.

Aus dem beſiegelten Original auf Papier im Kgl. Prov. Archiv zu Stettin.

2.

Curd Güſtebieſe verkauft an Martin von Schöning ſeinen Antheil an dem Dorfe Wregh.

1446, 25. Nov.

A. d. Orig. im Kgl. Prov.-Archiv zu Stettin.

Vor allen guden criſten luden, de deſſen Breff ſyn, horen edder leßen, Bukenne ik Curd Guſtebiſe wonaftig tu grunenberge, vor my vnd vor myne rechte eruen, dat ik vorkoft hebbe vnde vorkope met craft deſſes bryves, na rade myns bruders michils vnd ander vele gude vrunde, deme Erbaren manne Merten van Scheninghe, wonaftich thu Grabe, vnd ſynen rechten eruen Seſtein huuen vnde wir huuen houe in dem dorpe thu Wregh in velde, in Grenitzen vnde in malen buleghen desſuluen vorbenumeden dorpes, vnde enen kotzſten hoff, darthu ene frye ſcheperie in deme ſulven dorpe to hebbende met aller thubehoringe, met pachte, met dinſte, met tegede, met brocken, met andel an deme gerichte, met dem hogeſten vnde met deme ſydeſten, met Watern, met Viſcherien, met Boringhe, met greſinghe, met holtinge, met Weſenwas, met van weyde, bynen dorpes vnde buten, met flyten, vtflote vnde in flote, dar bruen dat ſtratenrecht vnde andeel an den kerkleen. Alle deſſe vorbenumeden ſtucken vnde artikelln ſchall Merten van Scheninghe vnde ſyne rechte erven buſytten vnde hebben met aller rechticheit, nichgeins vtgenomen, edder na gebleuen, alſo alſe wy guſtebiſe

dat von olders hebben buſeten; hirbouen hebbe Ik Curd vorgenant met mynen eruen merten van ſcheninghen vnde ſynen rechten vorkoſt vp deme Crüge elfftehalue mark vnd dy rechtigeit dy dartu licht na vnſeme andeel, vnde wil em helpen manen thu rechte dy panne tu deme kruge van hans van buk, edder war em des not is nach myn andeel, vnde wil dar nicht wedder ſpreken. deſſen vorbenumede kop, den ik Curd guſtebiſe met Merten van ſcheningen eyndrechliken na vnſer twier frunde rade ſus gedan hebbe, des wil ik em vnde ſynen rechten eruen eyn gewer ſin, vor alle tuſprake, dy en tukomen mach van hinrik van der eſchen kindern, vnde vor alle dy genen, dy vor recht kommen willen; vnd willen em dat fryen vnde vorlaten vor vnſen heren, alſe recht is, alſo dat Merten vnd ſyne eruen dar ein erve vnd ein leen an hebben ſchal vnd nicht ik edder myne eruen. Nu dat ik Curd Guſtebieſe ergenant met myne rechten erven Merten van ſchening-hen vndt ſynen rechten erven deſſen vorbenumenden kop met alle ſynen artikelen vorſcreuen ſtark, ſtede vnde vaſte holden wil ſunder arch, dat love ik Curd ergenant ſakeweldige[1]) met mynen na geſcreuen borgen, Alſo:

[1]) D. h. gerichtlich, rechtskräftig. Etwas vor Gericht bringen, mit Klage verfolgen, drücken Urkunden in niederdeutſcher Sprache durch ſaken aus. Dieſem Verbum entſpricht ein gleichnamiges Subſtantiv. So heißt's in einer Kaminſchen Urkunde von 1462: To orkunde vnd tuchniſſe — — hebbe wy Henningus Biscop vnſe Secretum vnde wy Praweſt, Deken vnde Domheren vnde Capitel vnſes Capitels Inghefegel, des wy vns nu bruken to den Saken hengen laten. Das Kapitel als geiſtliche Gerichtsbehörde führte nämlich ein Siegel mit der Umſchrift: Sigillum capituli Caminensis ad causas. Während häufig die lateiniſchen Urkunden deutſche Ausdrücke in wörtlich treuer Ueberſetzung aufnehmen, deren Bedeutung zuweilen nur durch ein Zurücküberſetzen kenntlich wird — namentlich bei

henningh swartenholt, thu deme Retorp, Tyde strutz vnde Clawes Strutz thu kregenik, vnde hinrik sydo tho hausberge. Thu mer tucheniſſe vnde warheiden ſo hebbe ik Curd Guſtebiſe met mynen vorſcreuenen borgen vnſer alle Ingeſegel laten henghen an deſſen openen briff, dy geſcreuen is na godes bort duſent virhundert Jar darna In deme VI. vnde XL. Jare, an deme dage Katherine der hilghen Juncfrowen.

An der gut erhaltenen Urkunde hängen an Pergamentſtreifen fünf, doch nur zum Theil noch kenntliche Siegel. Tide und Claus Strutz führen in ihrem Wappen drei über einander liegende Hörner. Die Umſchrift iſt nicht mehr völlig lesbar, auf dem erſt genannten Siegel lautet ſie: tide-strusz.

3.

Zur Geſchichte der Stadt Stralſund.

Herzog Bogislav X. beſtätiget der Stadt Stralſund ihre früheren Privilegien, mit Beifügung einiger neuen Gerechtſame. dat. Stralſund Dienſtag vor Himmelfahrt anno 1479.

Aus einem Original-Transſumt v. J 1518 im Kgl. Prov.-Archiv zu Stettin.

Wy Bugslaff van Gades Gnaden to Stettin Pomern, der Wende vnde Caſſuben ꝛc. Hertoge, Furſte

---

vielen Geſchlechtsnamen — ſo haben wir hier den umgekehrten Fall: eine wörtliche Uebertragung aus dem Lateiniſchen ins Deutſche. Auf dieſe Weiſe nämlich möchten die Ausdrücke ſake, ſaken ꝛc. in den niederdeutſchen Urk. entſtanden ſein u. ſich erklären laſſen. Sake bedeutet im obigen und ähnlichen Falle: Rechtsſache, Rechtsſtreitigkeit, Prozeß. Daß die allgemeine Bezeichnung dieſes Worts zuweilen auch auf die abgeleitete, ſpecielle, übertragen wird, bedarf keiner Erwähnung.

Digitized by Google

to Rügen vnde Graue to Götzkow. Vor vns vnſe Eruen vnde ewigen Nafolgern begeren witlik to weſende mit Tuchniſſe diſſes vnſes Breues allen denſenen, de ene ſehen effte horen leſen. Nademe vns van Anbachte der herlicheit vnd van vnſes angeboren Adels wegene wol tobehoret, myt ſorchfeldigem Flite vp vnſe Lande vnde Vodersaten boquemichheit vnde beſten to trachtende, hebbe wy ſundergeſt dorch mannigerleye Wol-daet, Denſte vnde Gude, vns, vnſen zeligen Voruaren vnde der Herſchop dicke vnde vaken[a]) bewyſet van vnſem getruwen Rade tom Stralesunde, Hebben wy mit gudem Willen vnde wolraden Mode, na Rade vnde Vulborth vnſer leuen Radt-Geuere vnde truwen Manne, gegeuen vnde geuen, vnde yß myt alle vnſe Gunſt vnde ewelike Wille, dat de vorbonomede vnſe leue Stadt Stralesſundt, Radmanne, Borgere vnd ere Men-heit vnde alle dejennen, de in derſülluen Stadt to ewigen Tüden wanen, vryg, vredeſam vnde vnbeworen ſcholen hebben, bruken vnde beholden alle ere Fryheyde, Gnade, Rechticheyde, Wonheyde, Privilegia, Inſette vnde Egen-heyde vnde aller anderen vorſegelten Breue vnd Hand-veſtingen, da en ſamptliken edder ißliken van en boſun-deren by ſyck ſynt gegeuen vorſegelt vnd vorlyet, van Anbegynne der Stadt beth huten vppe deſſen Dach; Vnde wy bolenen, befulborden, vorüygen vnd beueſtigen jegenwerdigen in deſſeme Breue alle der vorgeſechten Stadt Stralesſundt, des Rades, ever Inwanere vnde Gadeshüſere Priuilegia vnde Breue vnſes Ohme vormals heren Witzlai, ſyner Olderen vnd Vorolderen, hertog Warislafs vnd ſynes Broders hertog

---

[a]) d. h. oftmals: eine der ſeltneren zweigliedrigen Formeln. Vgl. Grimm D. Rs. Alterthümer.

Barnims vnde vnſer Vedderen Hertoch Bůgslaffs vnd Hertoch Warteslaffen vnde ſyner Brodere Hertoch Zwanteburs vnd Barnems, vnſe Grote Vaders Hertoch Wartislaffs vnd ſynes Broders Hertoch Barnems, vnſes zeligen Vaders Hertoch Erikus vnde ſynes Broders, vnſes vedderen ſeligen Hertoch Wartislaffs vnde alle vnſer Vorolderen der Stettinſchen vnd Pomerſchen Heren vnde Fürſten to Rügen, mylder Gedechtniſſe, vnſe egene vnd alle anderer Fürſten vnde Heren Koninge, Hertogen, Greuen, Banerheren, Biſſchoppe, Ebbete vnde aller Perſonen geſtliken vnd werliker; De Priuilegie alle wille wy holden vnd ſchölen en geholden werden by vuller Macht geliker ſtede, offte ſe vuer alle van Worden to Worden hyrinne benomet vnde vthgedrůket weren, vnde beſundern wes eren Gadeshuſen van vnſen ſeligen Voruaren an Vryheit vnde Rechticheyt is gegeuen vnd vorſegelt, to hebbende in deme Torue, holte vnd More tom Dartze, na Lude erer Breue; der ſchölen ſe by blyuen vnde noch van vns, vnſen Vageden, Amptlůden, offte andern den vnſen nenerleye Wyß darane gehindert werden. Worde jemand ok ſchipbroklich, dat dat Schip effte Gůdt an vnſer Herſchop to Strande queme, effte int Lant ginge, ſo ſcholen de Lude von dem Schepe, ifft ſe kónen, by ſick Schip vnd Gůdt ſůluen redden edder vmb mogelik Bergegelt redden laten, vnde konden ſe ok des Bergegeldes effte Lohnes nicht ens werden, ſo Schólent vnſe Rathmanne tum Stralesſunde achten myn edder mer na Wodanicheit, alſo dath Gůdt vnd ere Arbeit toſecht, vnde dar en bauen ſchal ſik nemant anders daran ſtecken, he ſy wol he ſy, Alſo ock vnſer Vorfaren vnde anderer Vorſten Breue darup gegeuen vnde dat boſcreuen Recht inholden. Ok willen wy dat alleine

ere Strom-Vageth in deme Fürſtendome all vmme dat Lant, den Strand beryde vnde bowaye, als et van Oldinges plach to weſende; dem en ſcholen wy effte willen nenen anderen Strand-Vaghet bauen dat Houet ſetten edder anders weme, de eme drowe edder darane hindern moghe. Wy wyllen ock vnſer vorbonomenden Stadt Gadeshuße, Borgere vnd Inwanere effte Buren alle wege beſchermen, glyck den vnſen vnd laten en bruken aller Rechticheit, Weide, holtinge, Wyſche, Torue, More, der ſe vormals gebruket hebben, vnde en vmb nenerleye Saken willen dat vorbeden, vnde alle Land-Gudere, dar ſe breue vp hebben van der Herſchop edder anderen Heren, Fürſten, Greuen, Prelaten, Ridderen edder Knapen, effte de ſye vnde de Eren in Weren fredeſamliker Beſittinge hebben, vnde ſynth darmede in der Beſittinge bejaret, vnd bedaget, der ſcholen ſe ewichliken ſunder anſeggent vortanne rowliken an blyuen, doch vns vnde enem jewelken to beholdende den Wedderkop in deme Weddeſchatte vnde de Löſinge, wor wyr edder en anderer in den Guderen den hebben, alſe de Breue darvp inneholden, edder alſo men myt Orkunde mach Bewyſen; Vnde in wath Guderen vnſze erbenomede Stadt tom Stralesunde, ere Gadeshuſere, Borgere, edder Inwanere dat hogeſte edder ſydeſte Recht hebben, edder dar dat Inleger frygis vorbreuet, dar an ſcholen wy mit den vnſen nen Inlegger hebben eſte Teringe edder Voderinge en don, to nenen Tyden. Wy willen ok nene Radgeuere Keſen, ſetten eſte hebben in deſſen Landen effte vnſem Fürſtendom to Rügen, ane he ſy eyn Intogelynck vnde en Inwonere in dem erbenomeden Fürſtendome; Ock nene Vagede effte gemeine Amptlüde ſetten ane de in deſſem Fürſtendome wonaftich vnd gebaren ſyn; Vnde dat ſülue ſchall ſcheen na Radte

vnde Willen vnſer ergemelten Radtmanne tom Stralesſunde. Ock ys vnſe Tolat vnde Vulbort vnde willen, dat ſodane Toſate vnde Voreynunge, dorch welkere vnſere ergemelten Radtmanne tom Stralesſunde myt den gemeynen Ryanern andern Steden vnd ganzem Forſtendom ſyn vorſtriket vnd vorbunden toſamende to blyuende, ſchal ewichliken waren vnd duren, ſunder jenniges Behinder offte Sperrynge. Vurder mer willen wy myt erſte, dat vnſe erbonomede Radtmanne, ere Borgere vnd Inwanere ſcholen relich, fredeſam vnde vngehindert Kamen vnde varen to Water vnde to Lande, vnde ſcholen vryg ſyn in alle vnſen Landen vnde Herſchop van allen Tollen vnde aller Vnplicht, vnde ſundergeſt to Wolgaſt, tom Vyre, vnd to Laſſan, ſcholen ſe ok nen Breff Gelt offte Schuten Gelt geuen, offte anders was myt allen, vnde is dat ſülkeſt was vpgenamen, dat ſchöle wy en fryen vnde gantz afdon laten van Stund an; vnde de anderen Koplüde vnde farende Mann ſcholen blyuen by alſodanen Tollen vnde Rechticheyt, alß et geböret. Ere Wyne vnd Boere ſchall man ock nicht betappen, ock de Viſche, offte andere Waare nicht vmme Kulen edder Bewerpen vmme jenyges Dynges willen. Mende wy ock hyrnamals in tokamenden Tyden jenige Toſprake to hebbende tho etliken van en, offte den eren perſonliken, myt deme ſchölen wy vns bynnen der Stadt vor deme Rade in rechte möghen laten. Scholede vns ock was to deme Rade ſüluen, dar willen wy idt vmme holden, alß et en vorſegelt vnde vorbreuet iß, vnde anders nene Forderinge offte Vnwillen darvmme to en hebben, offte anders darby don edder don laten to ewigen Tyden. Wy willen ock to-uortan, dat deſſe Breff eren Fürſten-Breuen, Priuilegien vnde Rechticheyden nicht ſchedelick, entjegen edder

hinderlyck schall syn, men dat de altomale semptliken mit dessen benomeden Stücken stark vnde mechtich bliuen vnde na allen eren Inholdingen, Versyminge edder vnmahliken Dyngen scholen könen vorbrecken krencken offte vorloszen, gantz edder eyn deel, sonder altomale scholen se yd to ewiger Tydt bostendik vnde vast bliuen. Des to merer Bekentnisse ewiger Vastichevt vnde steder Bewaringe aller vorscreuen Dinge hebbe wy erbonomede hertoghe Buggeslaff vor Vns, vnse Eruen vnde ewigen Nakomelinge vnser Majestät Ingesegel myt rechter Wytschop laten hengen benedden an dessen Breff. Thöge desser Dinge de hyr hebben mede an vnde auer geweset, de erwordigen heren vnde Veder, Gestrengen, Erbaren Düchtigen vnde Ersamen Manne vnser leuen Radtgeueren vnde getruwen Heren Johannis thom Nigen Kampe, Nicolaus thor Eldena, Johannes to Hyddessen vnde Hinrikus to Puddeglave, Ebbete. Her Hinrik Borke, Rytter. Wedige Buggenhagen, Marschalk, Hans Krakeuitze, Vaget to Ulzdom, Lütke Moltzan de Older, Berenth vnde Lütke Moltzan, Brodere, Lütke van Grublen vnde Arenth Rammyn tho Stettyn, Bartholomeus Borke tho Nigen Stargarde, Radtmann, Johannes Abbeteshagen, Borgermestere tho Treptowe, vnde vele mer vnser werdigen Redere vnde Stadessendebaden. Geuen vnd gescheen thom Stralesund na Christi vnses Heren Geborth verteynhundert darna an deme neghen vnde süuentigesten Jare des Dingstedages vor deme hochwerdigen Feste vnses Heren Hemmelvarth.

4.

4.

Philipp I, Herzog von Pommern erwählt Johan Benin zum fürstlichen Secretarius, und bestellt ihn zugleich zum Schatzmeister in den Herrschaften Lauenburg, Bütow und Stolpe, so wie im ganzen Fürstenthume. 1546[3]).

Von Gottes Gnaden wir Philipp I. Hertzog zu Stettin Pommern der Cassuben und Wenden Fürst zu Rügen Graue zu Gützkow Bischof zu Cammyn vnd Herr der Lande Lauenburg und Bütow. In Ansehung der fürtrefflichen Verstendigkeit des woledlen wolgelährten Johan Benin[4]) thuen Wir ihm mit gegenwertigen unsern Fürstl. Privilegio erwehlen für unsern Fürstl. Secretario, ergebende ihm hiermit diese Gewalt, daß er bey allen und jedem vnsern Fürstl. Rechten vnd Gerichten beyzusitzen wird gemeß seyn, in vnsern Fürstenthumb Pommern, vnd alle vnsere Fürstl. Secreta vnd Rechtsachen sollen ihm bewust sein, alß einem geschwohrnem Geh. Rath vnserer Fürstl. Person vnd vnsers Fürstenthumbs Pommern. Ingleichen thun wir ihm bestellen zum Schatzmeister über vnsere Fürstl. Schätze, zu empfahen vnd einzunehmen allerlei Zieser und Stewer

[3]) Je weniger wir aus den späteren Jahrhunderten von der innern Verwaltung einheimischer wie fremder Länder kennen, um so wichtiger ist jeder Beitrag, der uns über das Geschäftsleben und die Regierungsweise jener Zeit Aufschluß giebt und dadurch Verhältnisse zur Kenntniß und Anschauung bringt, deren Unbeachtetlassen Geschichtswerke so trocken und ungenießbar macht, deren Darstellung dagegen, sobald sie mit Sachkunde und richtigem Tact geschieht, so viel des Lebendigen, Charakteristischen enthält, woran es leider so vielen historischen Forschungen gänzlich gebricht.

[4]) Das Original hat Benin, doch ist wahrscheinlich Bonin zu lesen.

Digitized by Google

von den Unterthanen, so wol an ietziger unserer Herrschaft Lauenburg, Bütow vnd Stolpe, alß in gantzen Fürstenthumb Pommern, wodurch seine Mandaten oder Quintantzen auß vnseren Fürstl. Befehl solche Würde vnd Krafft haben werden alß wenn es mit unserer Eygenen Fürstl. Hand vnterschrieben. Solche seine Gewalt soll sich auch erstrecken im Unterschreiben allerley privilegien, die wir einem ieden ertheilen werden auf ewige Jahre. Auch alle seine Unterschriften, die er thun wird in Vnserer Fürstl. Gegenwart, oder auch auß vnsern Fürstl. Befehl, so wol an Adlichen alß an Geistlichen vnd Weltlichen Commissionen und Revisionen, werden gelten zu ewigen Zeiten. Allein eigens vorbehalten und gebieten wir ihm mit gegenwertigen Privilegio, daß er alle vnsere Fürstl. Secreta und geheime Rechte nach Eidtpflicht seines Secretarischen Ambts wol in Acht nehme und in geheimb behalte bei Straaff laut der gerichtlichen Constitution. Demnach geloben wir ihm Johann Benin bey vnserer Fürstl. Gunst vnd allen dem was in diesem vnsern Fürstl. Privilegio begriffen zu erhalten die Zeit seines Lebens. Datum Stetini, die vigesimo Martii. Anno Millesimo quingentesimo quadragesimo sexto.

Philippus dux pomeraniae.

L. S.

Auf bedachtsamen Schluß J. F. Gn. und Anleitung des gantzen Fürstl. Raths.

Digitized by Google

5.

Philipp I., Herzog von Pommern, bestellt Lorenz Putt-kammer zum Secretair und Schreiber über das Register der katholischen Kirchen und Klöster in den Herrschaften Lauenburg, Bütow und Stolpe. 1546.

Von Gottes Gnaden wier Philip Hertzog zu Stettin Pommern der Cassuben und Wenden Fürst zu Rügen Graf zu Gützkow Bischof zu Cammin vnd Herr der Lande Lauenburg und Bütow. In ansehung der fürtrefflichen Verständigkeit vnnd getrewe deß Woledlen Laurentzi Putkammeres vnsers Lieben getrewen Secretarzi wier ihn hiermit ordnen thuen und beställen zu einem Segretair[5]) und Schreiber über daß Register der Catholischen kirchen und klöster, so wol derer, so in der Cron Pohlen in etlichen Städten und Dörfern, alß auch derer, so in Vnser ietzigen Herrschaft Lauenburg Bütow und Stolpe gefundiret sein, Welches Register oder Beschreibung der gemelten klöster vndt kirchen in vnsern Schloß Bütow verblieben ist, vndt vnsern Fürstl. Verfahren sambt der Cantzlei des Schloßes ist vbergeben worden. Dieweil dann solches die Notturft erfordert, damit gemelte Verschreibung der klöster vnndt Kirchen inkünfftig durch einige Vernichting nicht verloren werden, wordurch etliche klöster und kirchen großen Schaden mögten haben; Derowegen wir mit gegenwärtigen Priuilegio ihm Woledlen Laurentium Putkamer vnsern geschwornen Secretarium darzu ordnen thun, damit er einem Jedwedern, der solches bedurftig were, daßelbe mit seiner eigen Handt abschreibe, nach billigkeit herausgebe vndt vnsere

[5]) Dies Wort ist in der fast erloschenen Schrift des Originals nicht mit Sicherheit zu lesen.

Digitized by Google

Fürstl. Person beybringe deßen zu unterschreiben; Auch wo ein jedweder bedürfen würde, soll er mit vnsern Fürstl. Secret vntersiegeln. Noch wird er schuldig sein, sich mit den Leuten in aller Gutte abzufinden vnd nach Christlicher Billigkeit für seine Mühe bezahlet nehmen. Beinebenst geben wir ihm Vollmacht in kraft dieses Priuilegii, daß er mit seiner eignen Handt vndt durch keinen andern die alten Gerechtigkeiten vndt Priuilegien der Catholischen Geistlichen in ein ander Buch von wort zu wort wird abschreiben; welches er zu thun wirt schuldig sein also, daß nicht daß geringste vorsetzet oder ausgelaßen werde, gleich wie er sich bei seinen Eyd darüber verpflicht hat. Vndt dieweil dieses Prothocullum seines alters halben verfaulen oder verderben mögte; wie es allbereit beginnet, derowegen daßelbe vmb längere Zeit zu behalten, bestellen wir ihn zu einem geschwornen Schreiber darüber, welches nachdem ers mit seinen gutten gewißen aufrichtig wird abgeschrieben haben, wird er daßelbe vor vnsere Fürstl. Perschon zu bringen und beeydigen schuldig sein, vndt mit denen sachen wirdt er als vnser getrewer Secretarius die Tage seines lebens mit aufrichtigen gewißen zu verwalten haben. Solches bestätigen wir auf künfftigen Jahren vor vns vndt vnsere Fürstl. Succesorien. Datum Stettini, 26. Mz. 1546.

Philippus dux Pom.

Johannes Benin Secretarius.
Ernest Ramell Secret.

XVIII.

Literatur der Vaterlandskunde.

7.

Archiv für Rheinische Geschichte. Herausgegeben v. K. A. Grafen v. Reisach und Dr. G. A. Linde. I. Theil. Coblenz 1833. XXXIII. u. 240 S. II. Theil 1835. VI. u. 317 S.

Das Vorwort zum I. Theil von Dr. Linde giebt eine interessante und belehrende Uebersicht über die in den Preußischen Rheinlanden angeregte Thätigkeit in dem Gebiete der vaterländischen Geschichtskunde, für welche diese Zeitschrift einen sehr erwünschten Mittelpunkt bilden könnte. Herr v. Stramberg giebt hierauf in der Abhandlung „Ueber die wahre Herkunft der Gemalin des Grafen Simon II. v. Sponheim-Creuznach" einen wichtigen Beitrag zur Lösung der zwischen Baden und Baiern in Betreff der Grafschaft Sponheim waltenden Streitfrage (S. 1—16) indem er nämlich beweiset, daß des Grafen Simon II. von Sponheim-Creuznach Gemalin Margarethe nicht aus dem Rittergeschlechte von Böckelheim, noch viel weniger aus einem Dynasten-Geschlechte dieses Namens, desgleichen es nie gegeben,

Digitized by Google

gewesen sei, sondern eine Edelherrin von Bergheim, aus einer abgezweigten Linie des Jülichschen Grafen-Stammes. Damit wird erwiesen, daß es keineswegs, wie mit Bezugnahme auf dies Beispiel behauptet worden, Herkommens in der gräflich Sponheimschen Familie gewesen, daß Söhne von einem Grafen von Sponheim mit einer bloß ritterbürtigen Gemalin erzeugt, successionsfähig seien. Mit dem Resultat der gelegentlich hier eingeflochtenen Untersuchung, daß Erzbischof Conrad von Cöln (1237—1261) ein Graf v. Duras und kein Graf von Hochstaden gewesen sei, haben wir uns schon im XII. B. S. 84. nicht einverstanden erklärt. Der Gegenstand wird nächstens noch einmal gründlich von dem Herrn Regierungsrath Ritz in unserer Zeitschrift zur Sprache gebracht werden.

Von den beiden folgenden Abhandlungen „die Verfolgung der Zauberer und Hexen in dem Kurfürstenthum Trier von A. F. T. Liel" S. 17—46 und „Merkwürdige Hexenprozesse" S. 47—80 wird die Fortsetzung verheißen. Vor dem 16. Jahrhundert ist im Trierschen nur Ein Fall von einer 1475 zu Koblenz über Zauberei verhängten Todesstrafe bekannt geworden. Die eigentliche Zeit der Hexenprocesse beginnt erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts. — Der Graf Reisach erstattet hierauf S. 81—92 Bericht über die Urkundenbücher der Erzbischöfe und Kurfürsten von Trier. Wir erfahren, daß Erzbischof Balduin (1307—1354), dessen Regierungsgeschichte Gegenstand einer eigenen Abhandlung in einem der folgenden Hefte sein soll, unter dem Titel Temporalia und Perpetualia den Grund zu einer Sammlung von Urkunden gelegt habe, die sorgfältige Abschriften aller vorhandenen Urkunden des Erzstifts enthielt, und welches Urkundenbuch, von den späteren Erzbischöfen bis zur

Digitized by Google

Auflösung des Kurstaates fortgeführt, eine Sammlung von mehr als Sechszig Foliobänden ausmache, ein Schatz, wie er sich in Deutschland nirgends wiederholen möchte. Hier wird die für die Regierungs-Geschichte Balduins, so wie überhaupt des 14. Jahrhunders höchst wichtige Einleituug zu dieser Sammlung mitgetheilt.

In den folgenden Abschnitten giebt uns der Graf Reifach aus dem Koblenzer Provinzial-Archiv Beiträge zur Kriegs-Geschichte älterer und neuerer Zeit in den Rheinlanden S. 93—208, und zwar zur Geschichte des spanischen Erbfolgekriegs und des französischen Revolutionskrieges.

Zum Schluß des 1. Theiles folgen 10 Urkunden des Klosters auf dem Beatusberge bei Koblenz S. 211—240.

In dem II. Theile giebt uns Herr v. Stramberg das bis zum 18. Jahrhundert fortgeführte Necrologium der ums Jahr 1262 gestifteten Abtei Engelport zwischen Treiß und Reilstein S. 1—94; Herr A. F. T. Liel das alte Weisthum der Stadt Koblenz nebst 5 darauf sich beziehenden Urkunden S. 95—123; der Graf Reifach das Mann-Lehnbuch der Grafschaft Sayn vom Jahre 1475. S. 125—160. Ferner erhalten wir mitgetheilt des Caspar Cillesii genealogia Sponhemica vom Jahre 1664, erläutert durch Anmerkungen des ehemaligen Archivar Patrick zu Zweibrücken, mit Beifügung eines vollständigen Stammbaums durch Herrn v. Stramberg, wodurch der Grafen und Fürsten von Sayn und Wittgenstein direkte Abkunft von den Grafen von Sponheim gezeigt wird. S. 161—234. Des Grafen Reifach Urkundenbuch der Grafschaft Sponheim enthält 26 wichtige Urkunden S. 235—287. Den Beschluß macht des Prof. L. A. Warnkönig de la Législation Belge aux XIIme et XIIIme siècles

Digitized by Google

S. 289—317, eine Abhandlung, die hier wohl nicht die geeignete Stelle fand; eine Bemerkung, die jedoch dem Werthe der Untersuchung keinen Abbruch thun soll.

D. H.

8.

Beiträge zur Geschichts- und Alterthumskunde der Nieder-Lausitz. Herausgegeben von C. S. G. Gallus und J. W. Neumann. Erste Lieferung. Lübben bei F. F. Gotsch, 1835. 8. XVI. u. 145 S.

Die Fortsetzung dieser Beiträge ist an zwei Bedingungen geknüpft; es sollen nämlich Lieferungen nachfolgen, so oft ein hinreichender Vorrath von Arbeiten vorhanden sein wird, und wenn die Theilnahme von Seiten der Abnehmer das Unternehmen unterstützt. Der zweiten Bedingung, in unserer Zeit die schwierigere, wünschen wir den glücklichsten Erfolg, dann wird auch die Erfüllung der ersten nicht lange auf sich warten lassen, da es der Lausitzer Geschichte weder an Stoff, noch an interessanten und dunkeln Gegenständen der Bearbeitung, so wie endlich an tüchtigen Arbeitern fehlt. Der Inhalt dieser ersten Lieferung ist folgender: I. Aelteste bekannte Bewohner der Niederlausitz, von Neumann S. 1—22. Weder die Semnonen, noch irgend ein anderes germanisches Volk, sondern die Slaven hält der Verfasser für die ältesten bekannten Bewohner dieses Landes. Gegen Worbs wird die auch in diesem Archive (XV. 193) ausgesprochene begründete Ansicht, daß die Slaven sowohl wie die Germanen ihre Todten verbrannt haben, weiter entwickelt. Der Stier in dem Lausitzer Wappen wird dem Markgrafen Wiprecht v. Groitzsch zugeschrieben. II. Die Gaue der Nieder-Lausitz,

von Gallus S. 23—45, und zwar zunächst der Gau Lusizi, der sich gegen des Verf. frühere besser begründete Ansicht ostwärts nicht über die Spree erstreckt haben soll; ferner der Gau Selpoli, dem der Verfasser eine Ausdehnung über Mittenwalde, Zossen, Storko, Köpenick und Fürstenwalde, mithin auf ganz unstatthafte Weise über Theile der Diöcesen Meißen, Brandenburg und Lebus giebt. III. Bruchstücke zur Geschichte der Rechtspflege in der Nieder-Lausitz, von Gallus S. 46—62. Beschäftigt sich vorläufig nur mit der heidnischen Slavenzeit. IV. Unrichtigkeit der Ansicht, daß die polnischen Herzoge Landesherren der Nieder-Lausitz gewesen, von Neumann S. 63—88. Gegen Worbs gerichtet; zur Vermeidung von großen Widersprüchen mit der Abhandlung Nro. II, so wie von Wiederholungen in der Erzählung der von Beiden vorgetragenen Begebenheiten nach Dittmar von Merseburg, wäre es wohl zu wünschen gewesen, wenn die beiden Herren Herausgeber sich zuvor gegenseitig verständigt hätten. V. Nachrichten über Golßen, von Neumann S. 89—113. So wünschten wir die Geschichte mehrerer einzelnen Oerter des Landes bearbeitet. Die Fortsetzung wird versprochen. VI. Münzen der Stadt Luckau, von Gallus S. 114—120. VII. Miscellen. Dankenswerthe kleine Gaben der beiden Herren Herausgeber enthaltend. D. H.

9.

Die Westphälischen Femgerichte in Beziehung auf Preußen, aus den Quellen dargestellt und durch Urkunden erläutert von Johannes Voigt. Königsberg 1836. 8. X. u. 220 S.

Der Gegenstand dieser ausgezeichneten Monographie war bereits im Jahre 1823 durch eine akademische

Digitized by Google

Gelegenheits-Schrift von dem berühmten Verfasser behandelt worden, erscheint hier jedoch in erwünschterer Ausführlichkeit und erschöpfender Vollständigkeit. Unter den im Geheimen Archive zu Königsberg vorhandenen Femgerichts-Urkunden werden 12 der wichtigsten als Beilagen mitgetheilt. Ueber die Lage einiger hier genannten Freistühle verweisen wir auf unsere im X. B. des Archives gegebenen Erörterungen, nämlich über den Freistuhl zu Amelingbüren (S. 65.), der nicht zu Harlingen, sondern zur Harlynckstege heißt S. 170; über die Wendtsche Freigrafschaft zu Krassenstein (S. 67) S. 264; über die Freistühle zu Bertramminck (S. 95) und Freyenhagen bei Varlar (S. 128) S. 150. Der Freistuhl zu Walferden (S. 122) scheint zu Wadwaert im Kirchspiel Alten gesucht werden zu müssen, wenn nicht etwa die libera sedis Wolmariensis in Steden d. i. der Geldernsche Freistuhl zu Slehege im Kirchsp. Winterswick gemeint ist S. 63. Der Freistuhl zu Horeide (S. 104) ist der zu Hörde in der Grafschaft Mark.

D. H.

10.

Beschreibung des Grabes und der Gebeine des Grafen Ernst III. von Gleichen und derer seiner beiden Weiber. Nebst Bemerkungen von Dr. G. H. Thilow. Gotha u. Erfurt 1836. 8. 33 S.

Aus der hier mitgetheilten Untersuchung, des Medizinalraths und Professors der Anatomie Dr. Thilow geht hervor, daß das Skelett des Grafen eine Länge von nicht weniger als 7 Rheinl. Fuß hatte, und daß der eine Kopf an den in demselben Grabe gefundenen zwei weiblichen Skeletten die unverkennbar charakteristi-

Digitized by Google

schen Kennzeichen der Schädelbildung einer Sarazenin bekundeten. Der Verfasser hebt alle die Gründe hervor, welche die bekannte, von Historikern vielfach bestrittene Doppelehe des Grafen bestätigen sollen.

D. H.

11.

Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst. Nach bisher noch ungekannten Original-Handschriften von Leopold v. Orlich. Mit einem Portrait u. zwei fac simile. Berlin, Posen u. Bromberg, bei E. S. Mittler. 1836. VIII. 332 u. 200 S. 8.

Als das Wichtigste dieser höchst dankenswerthen Gabe, müssen wir auf den 200 S. umfassenden Anhang von Original-Briefen und andern hier zum erstenmal veröffentlichten Beilagen hinweisen, unter denen sich eine sehr interessante, eigenhändig geschriebene Relation des Großen Kurfürsten von der Schlacht bei Warschau befindet. Von den mitgetheilten Briefen sind 42 von dem Kurfürsten an den Minister Otto v. Schwerin in dem Zeitraum vom Juni 1672 bis August 1674 geschrieben, die 70 folgenden Briefe an eben denselben von den beiden ersten Gemalinnen, der ältesten und jüngsten Schwester, und von der ersten Stiefmutter des Kurfürsten. Die Freude über einen solchen Schatz bisher unbekannt gebliebener Dokumente feuerte den glücklichen Finder zu weiterer Beschäftigung mit dem Leben des großen Mannes an, und so entstand dies Werk, in welchem eine fleißige Benutzung der reichen, in zweckmäßiger Uebersicht mitgetheilten Literatur, eine lobenswerthe Nacheiferung des Vorbildes, welches ihm in „J. D. E. Preuß Friedrich der Große" vorlag, nicht

Digitized by Google

zu verkennen ist. Auch hier konnten aus bisher unbenutzt gebliebenen Quellen, z. B. aus dem in Handschrift auf der Königlichen Bibliothek befindlichen Tagebuche des Ministers von Schwerin, dem die Erziehung der Prinzen Carl Aemil und Friedrich anvertraut war, die schätzbarsten Mittheilungen gemacht und in die Darstellung verflochten worden, die sich allenthalben einer edlen, und sorgfältig ausgebildeten Sprache bedient. Die äußere Ausstattung entspricht der Würde des Gegenstandes und der Sorgfalt, die auf Verarbeitung des Stoffes verwendet worden ist. D. H.

12.

Vervemung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern durch die heimliche Acht in Westphalen. Ein vollständiger Vemprozeß nach neuentdeckten Urkunden dargestellt von Dr. B. Thiersch, Director des Königl. Gymnasiums zu Dortmund. Essen b. Bädeker. 1835. 8. 144 S.

Der Verfasser dieser kleinen Schrift ist so glücklich gewesen, in verborgenen Winkeln und Schränken des Rathsarchives zu Dortmund, die hier mitgetheilten interessanten Urkunden zur Geschichte eines merkwürdigen Femgerichts-Prozesses und noch andere Archivalien zur Geschichte dieses Rechtsinstitutes aufzufinden, die derselbe späterhin theils in dem Archive für Westphälische Geschichte, theils in einer besondern Schrift über den Dortmunder Hauptstuhl der Westphälischen Femgerichte mitzutheilen beabsichtigt. Wir werden diese Gaben noch willkommener heißen, wenn sie ohne jene Schmälerung der Verdienste anerkannt ausgezeichneter Leistungen Anderer geboten werden, wie in den S. 6. ausgesprochenen

Digitized by Google

abfertigenden Worten auf unangenehme Weise sich so anmaßend kund giebt.

Wer in mehr als einer Hinsicht so viel Blößen giebt, wie der Verfasser in der vorliegenden Schrift, der sollte lieber eher die Nachsicht Anderer in Anspruch nehmen, als ein strenges Urtheil herausfordern. Denn wenn der Verfasser weniger flüchtig gewesen wäre, so würde derselbe wohl vor dem Beginn des Druckes sich etwas in den Urkunden-Sammlungen und Specialgeschichten Baierns umgesehen und das, was wir nun als Nachtrag erhalten, mit in die Darstellung seines sogenannten, vollständigen Vemprozesses verarbeitet haben. Doch wenn sich der Verfasser auch nur etwas unter den näher liegenden Quellen umgesehen hätte, so würde er z. B. in Kindlingers Münsterschen Beiträgen B. III. Urk. S. 573 des Kaiser Sigismunds Auftrag an den Erzbischof von Cöln, die bereits am Freistuhl zu Waldeck verhandelte Sache zwischen Caspar Torringer und dem Herzoge Heinrich von Baiern wieder vorzunehmen, gefunden haben. — Wenn der Verf. S. 26 den Heinrich Christian zu einem Freigrafen der Gografen von der Norderna macht — so fällt dies demselben gar nicht weiter auf, gleichwohl bedarf diese Uebersetzung sehr der Erklärung und einer Umwandlung der Gografen in den Namen eines adeligen Geschlechtes, das sich Gogreve nannte, jetzt v. Gaugreve heißt und die Stuhlherrlichkeit zur Norderna besaß (Usener S. 285). Was der Verf. in folgenden Worten der Verfehmung des Herzogs Heinrich (S. 30) „und habe ihn gewiesen von den vier Elementen, die Gott dem Menschen zum Troste gegeben hat, daß sein Leichnam nimmer dazu gemengt werden soll, wenn er nicht (d. i. es sei denn, daß er) als missethätiger Mensch dazu geführt werde" dunkel findet,

begreifen wir nicht. — S. 13 wird einer Stadt Hain an der Saale, S. 143 derselben Stadt an der Elbe gedacht; da nun aber so wenig an dem einen, wie an dem andern Flusse eine Stadt dieses Namens zu finden ist, so wird wohl Großen-Hayn darunter verstanden werden müssen. — Den Freien-Stuhl unter dem „Ver-bome" (S. 99. 101. 103. 106) zu Bodelschwing, den Berck S. 94. u. 219. und Usener S. 274 wohl richtig unter einem Birnbaume suchen, verwandelt der Verfasser in einen Freistuhl unter einem Hagedorn. Wo wird aber in Westphalen der Hagedorn, angeblich wegen seiner Beeren, „Beerbaum" genannt? Der Freistuhl zu Eldringhausen im Waldeckschen heißt in allen Urkunden stets unter dem Hagedorn (1452 Grashof de orig. et antiq. Mühlhusanae p. 225. 1460 Usener S. 277. 1464 Kopp Vers. d. heiml. Gericht Beil. XIII. Wigand Archiv I. B. I. H.) nie unter dem Berbom; ebenso der Gerichtsplatz vor dem Hagedorn im Lande Delbrück (Wigand Archiv V. 221.); und in einer Urkunde vom J. 1444, betreffend die Freistühle der Stadt Soest, kommen sogar neben einander vor „tom Berbome by Ostinchusen, tom Hagedorne boven Schallern" (Häberlin anal. med. aevi S. 401), ein sicherer Beweis, daß unter beiden Ausdrücken wohl nicht ein und dasselbe verstanden werden kann. D. H.

13.

Neueste Uebersicht der Bodenfläche, der Bevölkerung und des Viehstandes der einzelnen Kreise des preußischen Staats. Nach den zu Ende des Jahres 1831 amtlich aufgenommenen Verzeichnissen, herausgegeben von J. G. Hoffmann. Berlin 1833. gr. 4. 99 S.

Digitized by Google

14.

Versuch einer Medizinischen Topographie von Köln am Rhein. Nebst mehreren, die Erhaltung der bestehenden und Herstellung der verlorenen Gesundheit betreffenden. Bemerkungen, von J. J. Günther. Berlin 1833. 8. VII. u. 206 S.

15.

Provinzialrecht der Provinz Westphalen. Dritter Band. Provinzialrecht der ehemaligen kurkölnischen Grafschaft Recklinghausen von C. A. Schlüter. Herausgegeben von F. H. v. Strombeck. Leipzig bei Brockhaus 1833. 8. XII. u. 300 S.

16.

Grundzüge der geognostischen Verhältnisse und der vorweltlichen Flora in der nächsten Umgegend von Saarbrücken, von dem Hülfslehrer Goldenberg. 32 S. 4.

Erschien 1835 in dem Programm zur Herbstprüfung des Gymnasiums zu Saarbrücken.

17.

Kritische Beiträge zur ältesten Geschichte der Franken von Rospott. 27 S. 4.

In dem Programm der Herbstprüfungen 1835 des Königl. Gymnasiums zu Münstereifel.

18.

Fragment aus der Metropolis Ecclesiae Trevericae zur Geschichte des vormaligen Collegii Patrum S. J. Confluentini. 11 S. 4.

Die Metropolis ist ein in der Städtischen und Gymnasial-Bibliothek zu Trier, aus dem Nachlasse des

Digitized by Google

Weihbischof Hontheim herrührendes Manuscript, von Brower und Masen um das Jahr 1670 verfaßt. Dies Fragment giebt der Professor und Director Dr. F. M. Klein als Programm zur Herbst-Schulprüfung 1835 des Gymnasii zu Coblenz.

19.

Schloß und ehemalige Herrschaft Rimburg, die Besitzer derselben, vorzüglich die Grafen und Freiherren von Gronsfeld, nebst den umliegenden Dörfern. Von C. Quix. Mit 49 Urkunden. Auf Kosten des Verfassers. Aachen bei J. A. Mayer 1835. VII u. 243 S. 8.

Außer der Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Rimburg im Landkreise Aachen wird in dieser dankenswerthen Monographie, die besonders für Geschichte der Rittergeschlechter v. Mülrepach (auch Mülrepas, Molrebeys und ähnlich), v. Rimburg, v. Merode und v. Gronsfeld wichtig und ein schätzbarer Beitrag zur Geschichte der Stadt Aachen selbst ist — theilt uns der unermüdliche Verfasser auch noch die Geschichte der im Reg.-Bezirk Aachen gelegenen Ortschaften: Frelenberg, Marienberg, Merkstein, Nevelstein, Palenberg, Uebach, Valkerhoffstadt und Zweibrüggen mit, und von mehreren im angrenzenden Königreiche der Niederlande gelegenen Ortschaften. Auch sind außer dem im Anhange mitgetheilten 49 Urkunden mehrere dem Texte und als Noten beigefügt. D. H.

XIX.

Der deutsche Afterkaiser Tile Kolup gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts. [1])

Von Dr. S. Ch. Schirlitz.

Das dreizehnte Jahrhundert in der deutschen Geschichte hat ein ganz eigenthümliches Interesse, denn neben seinen Glanzperioden — wir dürfen nur an Friedrich Barbarossa erinnern und der Blüthen gedenken, welche zur Zeit der Hohenstaufen auf dem Felde der Literatur, besonders der Poesie, zum Vorscheine kamen — interessirt dasselbe beinahe noch mehr durch die mancherlei Leiden und Unglücksfälle, welche den deutschen Boden oft zu einer unheimlichen Stätte machten. Das edle Geschlecht der Hohenstaufen geht wieder unter; aus den Irren und Wirren des deutschen Reichs tritt das Interregnum hervor; das Gespenst des Faustrechts erscheint in allen Winkeln des Vaterlands. Wohin mag es mit der Sicherheit, Ehrbarkeit, wohin mit den Wissenschaften

[1]) Vorgelesen in der am 10. Junius 1835 gehaltenen Generalversammlung des Wetzlar'schen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.

Digitized by Google

gekommen sein, wenn wir hören: Willkühr herrschte statt Recht; Zucht, Sitten und gute Gebräuche wurden immer seltener; auf dem Gebiete der Religion breitete sich der crasseste Aberglauben aus und tiefe Nacht und Finsterniß bedeckte das Land des Wissens! Daneben wüthet fast durch alle Jahrzehende hindurch Krieg, Aufruhr und Empörung. Die deutschen Kaiser sind bald mit dem Papste, bald mit ihren Vasallen, bald mit den Unterthanen im Streite; einige von ihnen sind mit ihren eignen Familien zerfallen und leben im Unfrieden mit sich und mit der Welt. Friedrichs des zweiten Zeitalter bietet zu allen diesen Behauptungen ganz besonders reichliche Belege. Was Wunder also, wenn wir auf ein Ereigniß stoßen, in welchem List, Betrug, Aberglauben und Gewalt auf eine so unglaubliche Weise an das Tageslicht treten, wie in der etwas genauer durchforschten Geschichte des Afterkaisers Tile Kolup, der sich im neunten Dezennio des besagten Jahrhunderts für Kaiser Friedrich II. ausgab und, ohne entlarvt zu werden, eine Zeit von wenigstens 10 Jahren den verstorbenen Kaiser spielen konnte! — Es ist Ihnen, meine Herren, zum Theil wohl Alles bekannt, was wir davon in des Wetzlar'schen Chronikenschreibers Chelius und seines Nachfolgers, oder Theilweisen Ergänzers des vor zehn Jahren verstorbenen von Ulmenstein Schriften über die Stadt Wetzlar lesen; daher ich Ihnen dieses nicht gerade wiederholen will; aber erlaubt dürfte es sein, Mehreres zur Vervollständigung der Geschichte dieses Afterkaisers hinzuzufügen, was Chelius und Ulmenstein nicht berichtet haben, Anderes zu verbessern und zu besprechen, was von diesen Männern ohne Kritik hingestellt und erzählt worden ist. Ueberhaupt, daß ich mit diesem Gegenstande Sie heut zu beschäftigen suchen werde, deswegen verdiene

ich vielleicht Ihre Nachsicht, theils weil jener Gegenstand für Wetzlar ein ganz besonderes, nämlich ein Lokalinteresse hat, theils weil ich in Folge einer Berathung des Vorstandes dieses verehrlichen Vereins denselben zur Sprache bringe. Ich habe meinen Vortrag darüber unter gewisse Hauptgesichtspunkte gebracht.

1) Nachweis, wie um jene Zeit ein Afterkaiser in Deutschland auftreten konnte.

Von Ulmenstein und noch mehr Chelius erzählen ohne Pragmatismus, der Sitte der alten Chronikerschreiber gemäß, welche sich begnügen, die Begebenheiten nach der Jahrzahl anzuordnen, und daher übergehen Beide in der vorliegenden Geschichte den Umstand zu untersuchen, wie es geschehen konnte, daß ein Afterkaiser auftreten mochte. Denn auf jeden Fall müssen die politischen Angelegenheiten damals einem so verzweifelten Entschlusse, sich unberufen als deutschen Kaiser aufzuwerfen, günstig gewesen sein, wie hätte es Jemand wagen können, auch nur den Versuch zu machen. Zwar stehet das Beispiel des Tile Kolup nicht isolirt in der Geschichte,[2]) ich werde an einige sehr ähnliche Fälle erinnern; aber der Fall ist, so viel wir wissen, kaum noch ein Mal vorgekommen, daß ein Pseudo-Regent über ein Dezennium unentlarvt blieb. Wir unterscheiden hier

---

[2]) Muretus irgend wo in seinen Schriften stellt einige Betrüger, welche sich für Andere ausgeben, zusammen und gedenkt neben Andern, wie der Semiramis, des Harovasis, Sybendedates, Pseudoperseus, des Bertrand von Rheims (1225) u. a., auch des Tile Kolup, von welchem er behauptet, er wäre im Jahre 1292 aufgetreten und in Sachsen ergriffen und verbrannt worden. Wie unwahr diese Behauptung ist, wird aus dem Nachfolgenden klar werden.

Digitized by Google

nämlich mit Recht Usurpatoren- und Pseudo-Regenten (Ps.-Könige oder Kaiser), weil wohl alle letzteren zugleich als Usurpatoren, aber nicht alle Usurpatoren, welche in ihrem Namen auftretèn, als Pseudo-Regenten angesehen werden können d. h. als solche, die in fremden Namen auftreten. Die Geschichte der römischen Kaiser macht uns außer vielen Usurpatoren — erinnern Sie sich, meine Herren, nur an die sogenannten 30 Tyrannen zu den Zeiten des Kaisers Gallien (259—268 n. Chr. G.) — auch mit zwei Pseudo-Neronen bekannt. Der eine trat zwei Jahre nach Nero's im Jahre 68 gewaltsam herbeigeführtem Tode auf und erschreckte durch das Gerücht, Nero sei im Anzuge, das damalige Griechenland und Kleinasien. Der Mensch war eigentlich nach Tacitus in den Historien II, 8, entweder ein Sklave aus Pontus, oder ein Freigelassener aus Italien, und scheint durch zwei Dinge, die auch, wie wir nachher sehen werden, bei Tile Kolup wieder angeführt werden müssen, auf den verzweifelten Gedanken gerathen zu sein, sich für Kaiser Nero auszugeben; nämlich erstlich durch eine frappante Aehnlichkeit mit Nero an Geist und Körper, und sodann dadurch, daß über den Tod des Nero, der bekannter Maßen außerhalb Rom im Beisein eines einzigen Dieners durch Selbstmord erfolgte, verschiedne Gerüchte im Umlaufe waren, besonders in Griechenland, wo Viele glaubten, Nero lebe noch; was Tacitus ausdrücklich andeutet. Dieser Nero wurde indessen noch in demselben Jahre 70 n. Chr. Geb. gefangen und getödtet nach Rom gebracht. Ein zweiter Pseudo-Nero trat zwanzig Jahre nach Nero, also gegen 88, unter Kaiser Domitian auf. Ihn protegirten die Parther, welche ihn wieder einsetzen wollten, zuletzt aber doch an Domitian auslieferten. Tacitus in den Historien I, 2 und Sueton

im Leben des Nero deuten auf diesen Nero hin. Eines Pseudo-Agrippa unter der Regierung des Tiberius bei Tacitus (Annal. II., 39 u. 40.), so wie eines Pseudo-Drusus, angeblich eines Sohnes des Germanicus (ebendaselbst V, 10), werde hier nur im Vorbeigehen gedacht, da sie eigentlich nicht zu den Pseudo-Regenten gehören, mit welchen wir es hier zu thun haben. Dagegen rufe ich Ihnen, meine Herren, noch ein Beispiel aus dem Mittelalter und zwei aus unsrer Zeit ins Gedächtniß. Das erste betrifft den Pseudo-Waldemar in der Preußisch-Brandenburgischen Geschichte, der Anno 1346 in den Marken auftrat und vielen Anhang fand, obgleich Churfürst Waldemar schon 1319 verstorben war;[3]) was die zwei Beispiele aus unsrer Zeit betrifft, so erinnern Sie sich noch des Jahres 1820, wo ein Joseph II. den östreichischen Thron in Anspruch nahm. Sie wissen, daß er sich mit der Sage, der wahre Joseph sei in ein Kloster gesteckt worden, hoffte den Weg zu bahnen. Es gelang ihm aber nicht, und konnte ihm auch nicht gelingen, denn er fand keinen Glauben, so wenig als die angeblich ächten Briefe des wirklichen Joseph, welche das Jahr darauf erschienen.[4]) Ja sogar die jüngste Zeit hat einen falschen

[3]) Bekanntlich war der Pseudo-Waldemar eigentlich der Müller Jacob Rebbock aus Hundeluft bei Zerbst, der früher in Waldemar's Diensten gestanden und einige äußerliche Aehnlichkeit mit demselben hatte. 1355 wurde er von Karl IV. für einen Betrüger erklärt, worauf er sich nach Dessau zurückzog und das Jahr darauf verstorben ist. Pölitz Gesch. der Preuß. Monarchie (Leipz. 1818) S. 88.

[4]) Briefe von Joseph dem Zweiten, als charakteristische Beiträge zur Lebens- und Staatsgeschichte dieses unvergeßlichen Selbstherrschers. (Bis jetzt ungedruckt.) Zweite mit einer Einleitung: „Beitrag zur Würdigung Kaiser Josephs II.“ vermehrte Auflage. Leipzig bei Brockhaus. 1822.

Digitized by Google

Ludwig XVII. angekündigt, der, nach unsrer Ansicht von der Sache, wohl nur in einer Buchhändlerspeculation sein Creditiv hat. Die jetzige Europäische Menschheit dürfte sich nicht so leicht über einen Pseudo täuschen lassen, wie das wohl im 13. Jahrhundert geschehen konnte, wo, um das gleich vorne weg mitzutheilen, nicht Ein Tile Kolup, sondern viere den verstorbenen Friedrich II. zu ersetzen die zuletzt doch vergebliche Mühe sich gegeben haben. (1) Es kann aber nach unsrer Ansicht nicht blos die Lust, auf der höchsten Staffel der bürgerlichen Verhältnisse zu stehen, um entweder von da herab auf das Treiben der Menschen einen Blick zu werfen, oder um sich alle Mittel zur Befriedigung sinnlicher Begierden zu verschaffen, unsern Afterkaiser getrieben haben, ein so riskantes Wagstück zu unternehmen; es müssen wohl auch eine solche Lust begünstigende Zeitverhältnisse vorhanden gewesen sein, welche zu Statten kamen, die also die Lust hervorriefen, den Entschluß bestimmten und die Ausführung unterstützten. Und das war allerdings der Fall. Blicken wir zuerst auf Friedrich II. selbst.

Das Leben dieses Hohenstaufen ist wie das des ganzen Geschlechts ein Wechsel von Glück und Unglück, von Licht und Schatten, von Größe und Niedrigkeit, auch wenn wir abrechnen, was auf der einen Seite Schmeichelei, auf der andern Schmähsucht andichte. Schon die Geburt des Kaisers Friedrich II. ist in ein eigenthümliches Helldunkel gehüllt. Seine Mutter Constantia war, wie Sie wissen, schon vorgerückt an Jahren, als sie ihrem Gemahle Heinrich VI. zu Jesi in der Mark Ancona ihren Sohn im Jahre 1194 am 26. Dezember gebar. Obgleich derselbe in Gegenwart von 15 Bischöfen und Cardinälen das Licht der Welt zum ersten Male erblickte, so gab es doch Viele, welche wahr-

Digitized by Google

scheinlich mit Rücksicht auf das hohe Alter der Constantia sich für überzeugt hielten, das neugeborne Kind sei ein untergeschobenes. Die Nachrichten darüber finden Sie gesammelt in dem Corpore historiae germanicae von Struve. (2) Ein ähnliches Schicksal ruhte auf dem ganzen Leben des Kaisers; während er nach den Nachrichten Einiger mit allen Tugenden eines großen Mannes ausgerüstet war, stand er nach andern Relationen tiefer als der gewöhnlichste und selbst schlechteste Mensch. Auch am Ende seiner Laufbahn treten uns die grellsten Gegensätze in den geschichtlichen Nachrichten entgegen: natürliche und gewaltsame Todesart, ja, wir möchten sagen, Leben und Tod selbst! Denn bald soll er, obwohl noch im besten Lebensalter, doch schnell aber durch eine gewöhnliche Krankheit, bald durch Gift, oder Erstickung mit Kopfkissen, am 13. Dezember 1250 gestorben sein. Und selbst seinen Tod verheimlichte, wie erzählt wird, seine Umgebung mehrere Tage lang. (3) Es geht aus diesen verschiednen Relationen deutlich hervor, wie die Sage bei dem ohnehin leichtgläubigen Volke entstehen konnte, Friedrich II. lebe noch. (4) Dazu kam, daß seine große Kenntniß der Wissenschaften, Künste und Sprachen, die für die damaligen Zeiten, zumal bei einem Kaiser, außerordentlich war, und wovon viele Zeugnisse vorhanden sind, ihm den Namen eines Schwarzkünstlers brachte. Ohne das Außerordentliche wie bei der Geburt und dem Ende, so in dem ganzen Leben des Kaisers, das hier nur kurz angedeutet zu werden brauchte, scheint es ungereimt, wenn es Jemandem hätte einfallen wollen, die Rolle eines abgeschiednen Kaisers zu übernehmen, und ich habe Ihnen bereits gesagt, daß sogar vier Afterkaiser dieses Wagstück versucht haben. (5)

Digitized by Google

Den Nachweis, wie um jene Zeit ein Afterkaiser auftreten konnte, finden wir aber auch bei einem Blicke auf die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands, besonders was die Wahl des deutschen Kaisers betrifft. In was für Partheien Deutschland zerrissen war nach dem Abgange des letzten Hohenstaufens Konrad IV., das ist Ihnen, meine Herren, bekannt: schon Konrad war von seiner, der hohenstaufischen Parthei, im Widerspruche mit den Gegnern gegen Wilhelm von Holland, 1250 gewählt worden; nach seinem frühen Tode 1254 war das Ansehen und die Würde der Kaiserkrone so gesunken, daß ein deutscher Fürst dieselbe nicht annehmen wollte. Sie wissen, wie darum die Wahl auf einen Ausländer fiel und zwar so, daß die eine Parthei den englischen Grafen Richard von Cornwallis, die anderen den König Alphons von Castilien wählte. Und selbst mit der so weisen und klugen Wahl des ersten habsburgischen Kaisers Rudolph war man nicht durchaus zufrieden; denn Ottokar von Böhmen und der Herzog von Baiern, welche Beide sich große Hoffnungen auf die Kaiserkrone gemacht hatten, hatten ihre Anhänger. Unter solchen Umständen, die in den damaligen Zeiten fast jedes Mal eine deutsche Kaiserwahl begleiteten, wird es aber erklärbar, wie Jemand es wagen konnte, als Kaiser aufzutreten; er konnte nämlich immer auf Anhang rechnen. Wie denn auch ausdrücklich von dem falschen Kaiser Friedrich berichtet wird, daß er an den Landgrafen von Thüringen und Markgrafen zu Meissen thätige Unterstützer gefunden habe. (6) Hierzu kam die große Strenge, mit welcher bekannter Maßen Rudolph auftrat und zunächst unter diejenigen griff, welche die Ruhe des Reichs und den Frieden des Landes störten.

Digitized by Google

2) Aus der Vereinigung, welcher Umstände läßt es sich erklären, daß gerade Tile Kolup jenes gefährliche Wagstück unternahm?

Bisher sahen wir nur so viel, daß um jene Zeit sich mehrere Umstände fanden, die den Entschluß unterstützen konnten, den verstorbenen Friedrich II. zu spielen. Diese Umstände lagen in Friedrichs Leben, in der Lage des deutschen Reichs, zum Theil aber auch in der Leichtgläubigkeit des Volks. Jetzt fragen wir: was war es, das besonders den Tile Kolup bestimmte? Der Mann ist uns freilich nicht hinlänglich bekannt und daher eine Antwort auf jene Frage schwer; indessen dürften folgende Umstände als bestimmend angesehen werden:

a) Tile Kolup war ein verschlagener, listiger Mann, ein kluger Mensch, der jedenfalls auf seine Rolle studirt hatte. Man ersieht dieses theils aus den von den Chronikenschriftstellern ihm beigelegten Benennungen, wie wenn er Trugschmidt, faber ad omnia oder faber fallaciarum bei Aventin heißt, theils aus dem Umstande, daß er sich für den Fall einer Befragung über die 20 Jahre der Verborgenheit eine kleine Geschichte des Lebens des verstorbenen Kaisers ausgesonnen hatte. In den Paraleipomenis an d. Chronic. Urspergens. sagt er, er habe sich ohne Wissen der Seinigen in die Einsamkeit begeben; aus Ueberdruß an den öffentlichen Angelegenheiten, und um ruhiger zu leben habe er dieses gethan und deshalb einen Todten untergeschoben. Der wahre Friedrich konnte allerdings Ueberdruß an dem öffentlichen Leben haben; Grund genug dazu war für ihn vorhanden!

b) Mit dieser Verschlagenheit setzen wir in Verbindung seinen Ruf als Zauberer, Schwarzkünstler, Geistercitirer, wie er in den Chroniken genannt wird.

Digitized by Google

Wir sind überzeugt, daß Tile Kolup einen solchen Ruf sich mit allem Fleiße zu verschaffen gestrebt hat, weil allerdings von Kaiser Friedrich II. ein ähnlicher Ruf bekannt war. Und so wird er denn bei dem Baierschen Geschichtschreiber Joan. Aventinus Archimysta, Erzmysticus, und im Chronic. Magn. Belgic. ein Necromant (Nigromanticus) gerade hin genannt. Ein so verschlagener Sinn aber, wie ihn der Ruf der schwarzen Kunst voraussetzt, gehört wohl dazu, um einen Gedanken zu fassen, wie der war, welchen Tile Kolup ausführte.

c) Tile Kolup war auf keinen Fall arm von Hause aus, sondern im Besitze hinlänglicher Mittel, wenigstens für den Anfang seiner Rolle. Denn Aventinus schreibt ihm ungeheure Reichthümer (opes ingentes) zu, die er sich durch seine Schwarzkünste (spiritus atrati) erworben habe, und wo diese nicht ausreichten, bediente er sich der Schmeichelei; denn, wie Aventinus sagt, quos pecunia non poterat, blanditiis sibi conciliabat. Ohnedies muß er die Gabe gehabt haben, Leute an sich zu ziehen, da mehrere Geschichtschreiber versichern, die Menschen seien zu ihm geströmt: convolasse, er selbst sei freundlich und gesprächig, comis atque affabilis gewesen. Juden wie Christen, Adlige wie Nichtadlige, Bürger wie Bauern kamen zu ihm in Haufen nach den Worten des eben genannten baierschen Geschichtschreibers. Siehe auch Jacob v. Königshoven in der Elsassischen Chronik und den Magister Albrecht in seiner Chronik. Gegen Alle war er höchst freigebig, wie es denn ausdrücklich beim Aventinus heißt: populo congiarium, militibus donativum elargitur: divitiae ope Plutonis atque inferorum suppetebant. Hieraus auch nur wird es erklärbar, wie Tile Kolup eine förmliche Hofhaltung

erst in Neuß, dann in Wetzlar halten konnte, was besonders durch Spangenberg in seiner unten angeführten Chronik bestätigt wird. — Dabei muß er kühn und muthvoll gewesen sein, wie man theils aus dem Umstande abnehmen kann, daß er eigentlich aus dem ganz niedrigen Stande stammte, denn er wird mehrere Male rusticus genannt, und also als solcher über eine Menge von Hindernissen hinwegsehen mußte, die er nicht gehabt haben würde, wenn er aus einer vornehmen Familie abgestammt, theils daraus ersieht, daß er sogar seine Familie bei sich hatte, wie man aus dem Ellenhard weiß, welcher sagt, er habe vor der Gefangennehmung seine Familie aus Wetzlar fortgeschickt. Auch beweist seinen freilich mehr an Uebermuth grenzenden Muth die aus dem Chronic. Magn. Belg. von Ulmenstein mitgetheilte Vorladung des holländischen Grafen Florentinus, die Sie, meine Herren, bereits kennen werden.

d) Ein vierter Umstand, welcher den Tile Kolup begünstigte, war der, daß er dem Kaiser Friedrich II. in mehreren Stücken ähnlich war; er glich ihm der Gestalt und dem Ansehn nach, und besaß wahrscheinlich, wie das von Friedrich II. bekannt ist, mancherlei ungewöhnliche Kenntnisse, was aus den Nachrichten schon fließt, die wir oben von seiner Schwarzkunst oder Necromantie gegeben haben. Der mehrmals genannte Aventinus sagt vom Afterkaiser, daß er vultu Imperatorem Friderici II. referens gewesen sei, und der Straßburger Magister Albrecht in seiner Chronik nennt ihn Imperatori Friderico simillimus. — Weiter ist hier von den Umständen, welche den Tile Kolup bei seinem gefährlichen Wagstücke unterstützten, einer zu nennen, der wohl am meisten nothwendig war, wenn der Betrüger

Digitized by Google

seine Rolle, ohne sich sogleich zu verrathen, spielen wollte, das war

e) fünftens der, daß er im Gefolge des Kaisers Friedrich eine, wenn auch niedrige, Bedienung längre Zeit bekleidet, den Kaiser also selbst persönlich gekannt hatte; denn nur dadurch wird es erklärbar, wie er mit seiner Aehnlichkeit mit dem Kaiser überhaupt etwas anfangen und so Viele, die den verstorbenen Kaiser entweder persönlich, oder wie sonst kennen gelernt hatten, täuschen konnte. Er mußte viele Einzelheiten in dem Wesen, Thun und Treiben des verstorbenen Kaisers kennen, wenn er seine Rolle auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit spielen wollte. Und eben darin bewies er wieder sein oben gerühmtes Talent der Verschlagenheit; denn er muß von Dingen Wissenschaft gehabt haben, die wohl nur der Kaiser selbst und Wenige mit ihm wußten; wie hätte er die Anverwandten des Kaisers, die genannten Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen, zu hintergehen vermocht? Diesen Umstand heben die Chronikenschreiber auch hervor. Nach Spangenberg ließ ihn der Kaiser Rudolph, dem gerade dieser Umstand am meisten auffiel, späterhin als er gefangen genommen worden war, scharf[5]) fragen und da habe er denn bekannt und gesagt „daß er ein guter armer Mann were, und Tilo Kolup hieße, were vor Zeiten bei Kaiser Friedrich am Hofe gewesen, vnd daher

---

[5]) Caspar Hedion in seiner auserlesenen Chronik nennt die Folter; nach dem Chronic. Ursperg. jedoch, was dem Spangenberg vielleicht vorgeschwebt hat, heißt es nur: confessionem falsitatis expressit quaestonibus. Vgl. noch Albert Krantz in s. VVandalia, wo es heißt: Rudolphus jussit in quaestionem abripi hominem, in qua plane confitetur, se ita confingere, quod olim in curia Friderici servisset.

Digitized by Google

hette er die kundtschaft, so er bißher geben können, damit er auch so viele Leute beredt und betrogen hette."

Gehen wir nun zu dem wichtigsten Punkte über. Nachdem wir nämlich gesehen haben, daß ein Mann wie Tile Kolup in jenen Zeiten die Rolle eines deutschen Kaisers aus eigner freier Wahl spielen konnte, so müssen wir auch untersuchen, ob der mehrmals genannte Tile Kolup wirklich diese Rolle gespielt hat. Dieß führt uns zu der Untersuchung:

3) Was und wie viel ist in der Geschichte des Afterkaisers Tile Kolup als historisch gewiß hinzustellen, oder als unhaltbar zurückzuweisen?

Hier ist zuerst der Quellen, woraus die Nachrichten zu schöpfen sind, zu gedenken. Schon aus Chelius und Ulmenstein kennen Sie mehrere derselben; durch die Nachforschungen, welche ich Gelegenheit hatte anzustellen, bin ich im Stande, Ihnen noch einige zu nennen, die von den beiden Wetzlar'schen Chronikenschreibern nicht angeführt werden. Aber auch ohne diese wird es immer gewiß bleiben, daß in der Hauptsache das wahr ist, was Sie vom Afterkaiser aus Ulmenstein wissen. Denn die ganze Erzählung als ein Mährchen ansehen und deshalb leugnen wollen, hieß ja den historischen Glauben an ein deutsches Mittelalter und seine Quellen aufgeben. Wenn daher Einige, wie Ulmenstein sagt, jenes gethan zu haben scheinen, so würden diese eben dadurch ihre Unbekanntschaft mit dem Mittelalter beurkunden, oder die undankbare Rolle eines Pyrrho spielen wollen. Aus der Uebergehung der Geschichte des Afterkaisers bei einigen Schriftstellern, wo wir ihre Mittheilung erwarten, folgt weiter nichts, als daß die Männer, welche jenes

Digitized by Google

thaten, dieſelbe weder wollten, noch konnten erzählen. In beiden Fällen wird Grund dazu vorhanden geweſen ſein. So kann es allerdings befremden, daß Criſtoph Lehmann in ſeiner Speierſchen Chronik, die zum erſten Male 1612 edirt worden iſt, da er doch Kaiſer Rudolphs Regierung und Leben bis ins kleinſte Detail verfolgt, mit keiner Silbe des Afterkaiſers gedenkt. Eben ſo wenig thut dieſes Lersner in der Frankfurter Chronik und der Verfaſſer des Chronicon Wormatiense. Wenn aber die Limburger Chronikenſchreiber von der Sache ſchweigen, ſo iſt zu beachten, daß der jüngere (Mechtel) nur Limburg im Auge hat, und der ältere, von Fauſt von Aſchaffenburg herausgegebene, erſt mit dem großen Winde im Jahre 1336 anfängt. (7) Sonſt aber gedenken dieſer Sache die Hauptſchriftſteller für jene Zeit, die ich am Schluſſe mit ihren hierher gehörigen Stellen angeführt habe.[6]) Bei keinem derſelben iſt zu vergeſſen, daß ſie nicht unmittelbar der Zeit angehören, in welche die Geſchichte fällt, ſondern meiſtens im 14—17. Jahrhunderte ſchrieben. Bei dieſen Quellenſchriftſtellern ſtellen ſich folgende Punkte als hiſtoriſch gewiß heraus:

a) Der beſagte Abenteurer Tile Kolup, deſſen Name verſchieden angeführt wird, (8) trat zuerſt am Niederrhein auf; Cölln am Rheine und Neuß müſſen als die Orte angeſehn werden, wo er ſeine falſche Bahn betrat. Höchſt wahrſcheinlich iſt er ein geborner Deutzer (Deutz, Cölln am Rhein gegenüber gelegen); ſo erkläre ich den Zuſatz in den Excerpt. Sax. ex Monacho Pyrn. wo er ein Dewezſer genannt wird.

b) Der Abenteurer verließ jene Gegend und kam

---

[6]) Siehe unten Literariſches.

in die hiesige[7]) nicht aus Zufall; denn einmal konnte er sich nicht gegen den Erzbischof von Cölln Namens Syfridus halten, welcher ihn mit Gewalt der Waffen angreifen und verfolgen ließ; sodann beabsichtigte er, wie aus den Gestis Trevirorum bei Hontheim abzunehmen ist, sich eiligst nach Frankfurt zu begeben, um daselbst eine Fürstenversammlung zu halten, die ihn in seine angeblich alten Würden wieder einsetzen sollte. Wetzlar mußte er also auf diesem Wege berühren und es ist wahrscheinlich, daß er von hier aus die Schreiben zur Einberufung ausgehen ließ.

c) Der Abenteurer spielte seine Rolle mehrere Jahre, denn die Quellen legen die Sache in die Zeit von 1275 bis 1285.

d) Der Afterkaiser hat in Wetzlar und nicht in Friedberg oder Cölln[8]) seine Rolle ausgespielt und ist daselbst gefangen und verbrannt worden.(9) Die Verbrennung kann übrigens damit zusammenhängen, daß er für einen Ketzer gehalten wurde; Ketzer wurden nämlich verbrannt. Aber der Eslinger Afterkaiser, dessen wir schon gedacht haben,[9]) wurde auch verbrannt. Diese Punkte halten wir für historisch gewiß, d. h. durch die Quellen sattsam bestätigt. Weniger gewiß erscheint uns Folgendes:

a) Was die Gesta Trevirorum bei Hontheim von dem Aufenthalte des Afterkaisers in Cölln am Rhein erzählen. Diesem zu Folge soll Tile Kolup anfänglich heimlich, nachher öffentlich sich gezeigt haben; er sei

---

[7]) Die Wetzlar'sche. In Wetzlar ist der Vortrag gehalten worden.

[8]) Siehe unten Literarisches No. 4.

[9]) Vgl. unten Anmerkung 1.

Digitized by Google

sodann gefangen und in Ketten gelegt worden und habe dabei immer nur geäußert: ich bin König Friedrich! Gefangen wie er war habe man ihn sodann aus dem Kerker auf den Waaren-Markt gebracht und auf eine hohe Leiter gestellt, um ihn Jedermanns Blicken auszusetzen. Auf diesem Standpunkte, mit einem armseligen Diadem (diademate unius oboli) auf dem Kopfe versehen und mit ausgerupften Barthaaren (depilata barba) habe er unter Ertragung der bittersten Schimpf- und Spottreden unaufhörlich gerufen: ich König Friedrich sterbe! Rex moriar Fridericus! Endlich habe man ihn von seiner peinlichen und gefährlichen Stellung wieder befreit, aber zum Thore hinausgestoßen; so sei er nach Neuß gekommen: allda habe er sein Wesen mit besserm Glücke getrieben. — Diese Vorgänge in Cölln müssen wir etwas bezweifeln, weil wir sie nur in dieser einen Quelle finden [10]) und, was die Hauptsache ist, weil sich nicht erklärt, wie man einen Afterkaiser, den man gefangen hielt, wieder los lassen konnte, ohne das regierende Haupt davon in Kenntniß zu setzen, dem es zukam, die gebührende Strafe auszusprechen. Denn ausdrücklich heißt es in mehrern Stellen der Chroniken bei der in Wetzlar wirklich statt gefundenen Bestrafung mit Feuertod, daß sie auf Befehl des Kaisers Rudolph geschehen sei. Hierzu kommt, daß ein so Gemißhandelter unmöglich weitern Anhange zu finden hoffen konnte, noch viel weniger gefunden haben würde.

b) In den angeführten Gestis Trevirorum finden wir noch eine Relation über das Benehmen des Kaisers Ru-

[10]) Bei Spangenberg, welchen unten siehe, kommt zwar etwas der Art vor, aber es heißt ganz einfach: „als ihn die Cölner von sich gejagt."

Digitized by Google

Rudolph bei der Nachricht von dem Auftritte des Tile Kolup; diese scheint uns ebenfalls erdichtet. Der friedliebende Kaiser — so wird bei Hontheim erzählt — soll ausgerufen haben: „Herr Gott Himmels und der Erde, dein Wille geschehe, wenn jener Mensch regieren soll; in allen Stücken begehre ich deinem Willen zu gehorchen, auch bin ich nicht im Stande, dir mich zu widersetzen, im Augenblicke aber deine Gerechtigkeit umzuwandeln!“ Mit diesem Gebete habe sich Rudolph begnügt; denn nicht einmal die Verfolgung oder Gefangennehmung noch viel weniger die Bestrafung des Afterkaisers durfte nach jener Stelle im Hontheim dem Kaiser Rudolph zugeschrieben werden, weil ausdrücklich erzählt wird, daß dieses der Erzbischof von Cölln Syfridus gethan habe. Dieser nämlich soll mit einer bewaffneten Macht den Afterkaiser bis Wetzlar verfolgt, denselben dahier auf einem Felde außerhalb der Stadt gebunden an Händen und Füßen auf einem Wagen haben verbrennen lassen.

c) Die gegen das Alter erhobenen Zweifel erscheinen uns als unstatthaft. Denn wenn auch 86 oder 90 Jahre, wie alt nämlich Friedrich hätte sein müssen, wenn er wirklich um die Zeit, wo Tile Kolup auftrat, noch hätte leben sollen, ein sehr ungewöhnliches Alter ausmachen, so sind sie doch durchaus nicht unmöglich; und mehr bedurfte es nicht, wir glauben ohnedieß nicht, daß Tile Kolup gerade so alt gewesen sein wird. Es war genug, wenn er ein alter Mann war. Die genaue Zahl der Lebensjahre sieht man Niemandem in das Gesicht geschrieben.

Außer den schriftlichen Quellen, aus welchen wir die Nachrichten über Tile Kolup schöpfen, verdient aber auch die örtliche Sage über denselben unsere Aufmerksamkeit. Es bestätigt dieselbe durch ihr Vorhandensein

Digitized by Google

in Wetzlar nicht nur im Allgemeinen das, was wir von der Sache aus den Chroniken wissen, sie wirft auch auf einzelne Theile der Erzählung in den Schriften ein besonderes Licht. Dahin würde zunächst gehören, daß Tile Kolup in Wetzlar gefangen und verbrannt worden ist, nicht in Friedberg, denn die Sage redet nur von ersterer Stadt, und das noch vorhandne Denkmal im Kaisersgrunde, welcher Name selbst mit jener Sage eng verbunden ist, ist daraus hervorgegangen. Aber einen neuen Umstand, der bisher von Andern noch nicht berührt worden ist, setze ich damit in Verbindung. Es ist nämlich Sage, daß Tile Kolup nicht sowohl in der Stadt, als vielmehr auf dem Kalsmunte sein Wesen getrieben habe; von da sei er, wird erzählt, in nordöstlicher Richtung über die Felder entsprungen und im Kaisergrunde ergriffen worden. Einige Chroniken besagen nur so viel, Tile Kolup sei außerhalb der Stadt verbrannt worden; im übrigen schweigen sie von diesem Detail. Hier nun erlauben wir uns, eine lateinische Urkunde vom Jahre 1285 vom Tage Petri Pauli (29. Juni) datirt und von den Militibus et Castrensibus in Calsmunt ausgestellt, die wir im hiesigen Stadtarchive aufgefunden haben, zum ersten Male — Ulmenstein und Chelius in ihren Schriften kennen sie nicht — mit unsrem Tile Kolup in Verbindung zu setzen. Wir geben von derselben folgende Erklärung und Deutung. „Die Ritter und Burgmänner im Kalsmunte versprechen kraft dieser Urkunde, daß sie von nun an Niemanden mehr einlassen oder aufnehmen wollen in ihre Burg, der den Wetzlarern und ihrer Bürgerschaft feindlich gesinnt oder schädlich werden könnte, ausgenommen den römischen König, ihren Herrn, wenn er selbst in eigner Person käme.“ Dieses in einer so ganz speciellen Sache gegebene Versprechen, der Wetzlarer

Bürgerschaft keinen Schaden zufügen zu wollen, setzt auch nothwendig eine specielle Begebenheit voraus, bei welcher durch Einlassung oder Aufnahme in die Burg eines der Wetzlarer Bürgerschaft feindlich gesinnten Mannes dieser ein Nachtheil erwuchs. Da es nämlich nicht wahrscheinlich ist, daß Tile Kolup bei der ganzen Einwohnerschaft Anhang gefunden hat; da vielmehr Viele dem Kaiser Rudolph treu geblieben sein mögen, was daraus hervorgeht, daß, wie ebenfalls die Sage berichtet, Kaiser Rudolph durch Hülfe der Wetzlarer den Afterkaiser in seine Hände bekam: so sah wohl ein guter Theil der Einwohnerschaft die Aufnahme des Afterkaisers in die Burg — die sicherlich eben deswegen mit geschah, weil in der Stadt für den Afterkaiser nicht Sicherheit genug war — als eine ihr Schaden bringende Sache an, zumal selbst nach Auslieferung des Tile Kolup, wie wir schon aus Ulmenstein wissen, die Stadt mit Kaiser Rudolph deshalb auf einige Zeit zerfiel. Darin aber eben liegt auch der Grund, warum ein andrer Theil der Wetzlarer, nämlich der Tile-Kolup'sch gesinnte, die Einlassung des wirklichen Kaisers, von welcher ausnahmsweise in der Urk. die Rede ist, für eine bedenkliche Sache eine Zeit lang wird angesehen haben. Darum versprechen die Ritter und Burgmänner in der Urkunde weiter, „daß sie auch nicht von ihren eignen Leuten in der Burg Jemanden länger dulden wollen, der den Wetzlarern in irgend einer Art feindlich gesinnt oder schädlich werden könnte; ein dergleichen entdeckter Burgmann oder Ritter solle unverzüglich nach zwei Tagen die Burg räumen; sie wollten jedes Mal die Wetzlarer davon avertiren." „Weder hierin, heißt es weiter, noch in dem persönlichen Eintritte unseres Herrn des Königs in die Burg wollen wir gegen die besagten

Bürger Etwas verbrochen haben." Es setzt diese Aeußerung vorzüglich gerade so einen Fall voraus, wie der uns bekannte Tile-Kolup'sche ist. „Und solcher Gestalt Versprechen wollen wir" setzen die Burgmänner hinzu, „so lange der Zwiespalt zwischen dem Herrn König und den genannten Bürgern obwalten sollte, fest und unverletzlich beobachten, in welcher Hinsicht die Bürger unmittelbar eine feste und sichere Garantie an unsrer Persönlichkeit, und an unsrem Vermögen haben sollen." Dann folgt die gewöhnliche Schlußformel; an der Urkunde hängt noch ein kleines Calsmunter Siegel. — Wenn die Beziehung dieser Urkunde vom Jahre 1285 auf den Vorfall mit Tile Kolup in irgend einer Art begründet werden soll, so sind nach unsrer Ansicht außer der Jahrzahl, die mit dem Ereigniß zusammenfällt, besonders drei Punkte zu beachten und hervorzuheben:

1) Daß es im Eingange heißt: „ausgenommen, wenn der römische König unser Herr in eigner Person selbst kommt" (nisi dominum nostrum regem Romanum, si forsan propria sui ipsius venerit in persona). Diese besonders hervorgehobene Bestimmung „selbst" (sui ipsius) verstehen wir so, daß sie soviel als ächt (verus, non falsus) bedeutet: eine Erklärung, die sogar aus dem klassischen Latein nachgewiesen werden könnte (10); denn daß „selbst" dieses Mal nicht in Person bedeuten kann, glauben wir wegen des dabeistehenden: in eigner Person (propria in persona) annehmen zu müssen. Vorausgesetzt nun, daß diese Erklärung richtig ist, es würde dann mit dem Zusatze „selbst" auf den Fall des Tile Kolup angespielt worden sein, in welchem sie (die Calsmunter) einen Afterkaiser eingelassen hatten; sie versprechen also mit diesem Zusatze, zu Gunsten der Anti-Kolupianer in der

Stadt, ins Künftige ſich beſſer vorſehen und nur den ächten (Ihn, den Herrn) Kaiſer einlaſſen zu wollen.

2) Unter der oben angegebenen Bedingung iſt ferner beſonders ins Auge zu faſſen der Satz: weder hierin, noch in dem perſönlichen Eintritte des Königs, unſeres Herrn, wollen wir gegen die erwähnten Bürger Etwas verbrochen haben." Es iſt alſo der Fall vorgekommen, daß durch Burgmänner, worauf „hierin" oder das lat. „hoc" zu beziehen iſt, und durch den perſönlichen Eintritt des Königs in die Burg (introitus personalis Regis, wobei, was ſehr zu beachten iſt, ipsius fehlt, weil der Afterkaiſer nun entdeckt und der wahre Kaiſer — Rudolph — anerkannt war) gegen die Wetzlarer von den Burgmännern ſcheinbar etwas verbrochen worden iſt. Wenn man bei den Wetzlarern an die Kolupianer in der Stadt denkt, ſo gewinnt Alles an Zuſammenhang. Denn auch hier müſſen wir bei Rex an den wahren König, an Rudolph, denken. Der Dominus Rex kommt nämlich in der Urkunde in drei Stellen vor; nach den Geſetzen der Auslegekunſt muß ein und daſſelbe Wort, wenn keine dringenden Gründe davon abzuweichen vorhanden ſind, immer auf gleiche Weiſe erklärt und verſtanden werden. Nun iſt in der erſten und dritten Stelle, welche letztere nachher klar gemacht werden wird, jedes Mal an den wahren, damaligen König, an den zwar nicht mit Namen genannten, aber aus der Jahrzahl 1285 zu erkennenden Rudolph von Habsburg zu denken: es muß alſo auch in unſrer Stelle, in der mittelſten, an Kaiſer Rudolph gedacht werden. Nur dieſen Kolupianern konnte der Eintritt des Kaiſers Rudolph in die Burg als ein Verbrechen (commissum) der Burgmänner vorkommen. Ein andrer Fall aus

der Geschichte Wetzlar's ist durchaus nicht bekannt, am allerwenigsten einer, auf welchen die Jahrzahl 1285 bezogen werden könnte. An diesen ist daher wohl mit aller Wahrscheinlichkeit zu denken. Dieses Verbrechen nun, welches die Calsmunter in den Augen der Kolupianer in der Stadt begangen haben, suchen jene, weil ihre Urkunde an die gesammte Wetzlarer Bürgerschaft gerichtet ist, wobei die Kolupianer doch nicht ganz unberücksichtigt gelassen werden können, von sich in der Art abzulenken, daß sie zwar die Thatsache (die Einlassung des K. Rudolph in die Burg) eingestehen, aber ohne die Absicht, Jemanden in der Stadt dadurch zu beleidigen, oder ihm, wie sonst, Schaden zuzufügen. Wie konnten sie auch anders handeln, da sie ja selbst der Uebermacht weichen mußten!

3) Der dritte Satz, welcher besondere Aufmerksamkeit verdient, wenn die Urkunde mit Tile Kolup in Verbindung gesetzt werden soll, ist der: „und solcher Gestalt Versprechen wollen wir, wie lange auch Zwiespalt zwischen dem Herrn König und den besagten Bürgern obwalte, fest und unverletzlich beobachten.“ Eine Differenz zwischen dem Kaiser Rudolph und den Wetzlarer Bürgern aus der Zeit 1285 kennen wir allerdings als Folge der Tile-Kolup'schen Händel in Wetzlar. Der Kürze wegen verweisen wir auf Ulmenstein, der dieses aus einer andern und zwar kaiserlichen Urkunde sattsam bewiesen hat. Wenn also jenes Versprechen mit der Dauer dieser Differenz in Verbindung gesetzt wird, so kann daraus analogisch gefolgert werden, daß das Versprechen und die Differenz selbst in Verbindung stehen. Es ist also jenes Versprechen in Folge der Vorgänge mit Tile Kolup selbst gegeben werden. Es ist wiederum bei diesem Zusatze

Digitized by Google

eine Berücksichtigung der Kolupianer in der Stadt nicht zu verkennen.

Und so glauben wir denn, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit die ganze Urkunde den Grund ihrer Entstehung in den mehrfach erwähnten Tile-Kolup'schen Händeln hat. Hiermit und mit einer Wendung zu dem Moralischen, was die ganze Erzählung des Afterkaisers darbietet, und worauf auch im Hontheim dieselbe zuletzt gelenkt wird, wollen wir für heute schließen. Es lehret nämlich Tile Kolup's traurig endendes Beispiel, daß, wer nach hohen Dingen trachtet, nicht eingedenk seiner ursprünglichen Verhältnisse, leicht von sich sagen lassen muß, was wirklich von Tile Kolup gesagt worden ist: Wer hoch steigt, fällt oft tief, oder:

Tilen-Regiment
Nimmt ein böses End'!

Anmerkungen.

1) Chelius und Ulmenstein (in den unten genannten Werken) kennen nur den einen Afterkaiser, den die meisten Chronikenschreiber Tile Kolup (über den Namen vergl. unten Nr. 8) nennen; es ist aber gewiß, daß nach Friedrichs II. Tode — und das hängt mit der Sage zusammen, Friedrich sei nicht gestorben; siehe unten Nr. 4. — außer Tile Kolup wenigstens noch drei, wo nicht viere auftraten, welche sich für Friedrich II. ausgaben. Schon ums Jahr 1262 trat ein gewisser Johannes de Cocleria am Aetna in Sizilien auf und fand vielen Anhang. In der Hauptquelle hierüber

(Sallas Malaspina, bei Struve in d. Corp. histor. germ. Tom. 1. p 486. edit. Jen. 1730. abgedruckt) wird er genannt pauper quidam (Johannes de Cocleria nomine) infimae conditionis et abjectae fortunae mole depressus ac inopiae squalore mendicus. Ein andrer trat in Lübeck auf. A. Krantzius in der Wandalia Lib. VII. c. 39. p. 168. edit. Hanov. 1629 theilt über ihn, nachdem er von Tile Kolup gesprochen, Folgendes mit: Non hinc (Wetzlar) longe alius quidam nebulo eadem praetensâ imagine venit Lubicam. Et primum quidem secreto loquatus, cavere putatur internosci; inde, ubi crevit audacia in populo credulo, palam se praedicat esse Fridericum quondam Imperatorem; venisse in urbem, quam (Lübek) ipse creasset Imperialem. Persuasit credulae plebi, ita ut subvectum equo ducerent per civitatem, cunctis visendum dominum suum. Erat vir industrius inter proconsules, Henricus Stenken, qui in legationibus crebrius alloquatus Imperatorem multa de persona, multa de statu curiae ejus pervidisset. Secreto coepit super multis compellare hominum; ille ad omnia vacillabat. Comperta falsitate effectum est, ut evanesceret nemine sciente quo abisset. Ein dritter Betrüger wurde im Jahre 1295 auf Befehl Kaiser Adolphs zu Eslingen verbrannt. Vergl. Annal. Colmariens. ad annum 1295: Mediocris staturae persona regnum Teutoniae circumibat, Imperatorum Fridericum se suis fidelibus referebat. Hic quum in Eslingen venisset, a civibus capitur, haereticus esse probatur, convincitur et crematur. Selbst noch im Jahre 1546 trat, wie Struve in seiner aug. Corp. hist. germ. p. 480 Tom. I. erzählt, in ruderibus arcis Kisshusanae (Kyffhäuser in Thüringen) ein Schneider aus Langensalz auf und wollte sich für

Kaiser Friedrich II. ausgeben. Die Stelle lautet so: Anno 1546 in ruderibus arcis Kisshusanae Schwartzburgicae ditionis se continebat sartor quidam Langensaltzensis parum sanae mentis, qui multa de Regnis atque Imperiis venditabat, quem credulum vulgus pro Friderico II. habeat, qui nunc Imperium in meliorem formam referre studeret. Promiscuum vulgus convolabat ad ipsum summa cum frequentia. Sed Güntherus Comes Schwartzburgicus per quosdam praefectos, quos ad causam indagandam eo miserat, hominem nisanum Sondershusam fecit abduci, atque tum exspiravit ejusdem dignitas Caesarea. Struve beruft sich dabei auf Cyriaci Spangenberg's Adelspiegel p. I, Lib. 9. c. 2. Ueber Kisshusana arx siehe unten Nr. 4.

2) Struve l. l. p. 449. führt den Albertus Stadensis an, woraus wir folgende Stelle entnehmen: Constantia quum Imperatorem duceret, sexagenaria eredebatur. Timebatur autem sterilis permansura. Unde Imperator (Henricus VI) medicorum uti consilio nitebatur, ut sterilitate repulsa foecunda fieret, ne sine herede, regnum Siciliae permaneret. Et medici ei ad tale propositum et opem et operam sposponderunt. Fecerunt autem uterum ejus per medicinas paulatim intumescere, ita ut Imperator eam vehementer crederet impraegnatam. Medio autem tempore Physici sibi de infantulo providerunt, ita quod de diversis mulieribus impraeguatis, et tempore partus Constantiae parere debentibus, secretissimo consilio unus infantulus raperetur in palatium, ad lectum Constantiae partus tempore deferendus, ut sic alius natus tanquam de Constantia nasceretur, et filius alterius pro Imperatoris et Imperatricis filio haberetur. Vicit tamen dubium esse, utrum ille puerulus Physici, aut molendinarii, aut

Digitized by Google

aucupitrarii filius fuerit, sed vere ajunt, eum unius ex his tribus filium extitisse. Doch iſt Alb. Stadensis ſelbſt andrer Meinung, denn vorher erzählt er: Anno Domini MCXCV (sic!) natus est Imperatori Heinrico filius in Valle Spoletana, in civitate Asis, nocte quae praecedit dormitionem Johannis Evangelistae, xv Episcopis et Cardinalibus praesentibus et baptizatus dictus est Fridericus. Daß übrigens der Verdacht, Conſtantia könne nicht mehr Mutter werden, einigen Grund hatte, beweiſt ſelbſt des Vaters Beſorgniß. Pandulphus Collenutius in ſeiner Histor. Neapolit. Libr. IV., p. 138. ſagt Folgendes: Et quoniam aetate provecta (Constantia) jam annum quinquagesimum superabat, vix credebatur concepisse; qua de re Henricus ipse primum omnium suspicatus fuerat; nam statim postquam id intellexisset, ut certam rei cognitionem haberet, consuluit Joachimum Abbatem, qui tunc florebat, et prophetici spiritus fama celebris erat; a quo responsum accepit, quod ab sese re vera concepisset, et filium esset paritura. — — Itaque Constantia, ut erat prudentissima mulier, quum partus horam vicinam esse cognosceret, expandere in Esiorum urbis foro tentorium curavit, et illic pariens, potestatem fecit omnibus nobilibus viris atque matronis ad sese veniendi et partum hunc conspiciendi, ne deinceps quisquam suppositium eum fuisse suspicaretur. Gleichwohl blieb der Verdacht, daß Conſtantia nicht ſelbſt geboren habe, noch fortdauernd, bis ſie durch einen Schwur von demſelben ſich reinigte, wie Rogerius Hovedenus ad annum 1197 berichtet: juravit etiam Imperatrix tactis SS. Evangeliis, quod praedictus Fridericus natus fuit de legitimo matrimonio praedicti Henrici Imperatoris et ipsius.

Digitized by Google

3) Ueber die Zeit und den Ort des Sterbens, so wie über die Todesart selbst finden sich verschiedne Angaben bei Struve im angef. Werke S. 472, dessen hierher gehörige Worte so lauten: Imperator Fridericus in Apuliae quodam castro Florentino, sex milliaribus Luceria distante, morbo correptus et die Luciae 1250 non sine suspicione veneni fuit defunctus, vel ut recentiores quidam volunt, a Manfredo filio naturali, cussino (Kissen) super faciem posito suffocatus. Vergl. die Gesta Friderici II. bei Eccard Tom. I, p. 1027. und Raumer's Hohenstaufen Bd. 3, Buch 7, Jahr 1250: Friedrichs Tod. Die böse Welt verschierte, Friedrich sei ohne Absolution gestorben und zum Teufel gefahren: Fridericum excommunicatum miserabiliter exspiravisse, oder nach den Worten des Mönchs von Padua: Fridericum descendisse ad Inferos, nihil secum deferentem nisi saeculum peccatorum. Warum sein Tod verheimlicht wurde, erklärt Matthaeus Parisiensis: Celata fuit mors ejus per aliquot dies, ne hostes ejus subito exsultarent. Sein Hauptfeind nämlich war der Papst Innocentius IV., der sich nicht enthalten konnte, seine Freude über Friedrichs II. Tod in folgenden Worten an die Sizilianer auszudrücken: laetentur coeli et exsultet terra, quod fulminis horrendi tempestas, qua mirabilis et metuendus dominus per prolixa temporis spatia universitatem vestram sustinuit retementer affligi, vobis per ipsius ineffabilem misericordiam, in ventum rosis flantem jam esse conversa videtur, illo sublato de medio, qui specialiter de numero fidelium persecutionis malleo continuate contrivit et ecclesiam Dei graviter in multis, sed in vestra gravissime vexatione turbavit.

Digitized by Google

4) Es war allerdings die Sage, Friedrich sei nicht gestorben, sondern halte sich im Verborgenen auf, unter dem Volke verbreitet. Das Chronic. Augustanum ad annum 1250 bemerkt: multi per annos XL putabant, cum (Fridericum) vivere, venturum in proximo manu. Und als Tile Kolup entdeckt und verbrannt worden war, so hielten sich eben deshalb Viele für überzeugt, daß Friedrich noch lebe. So trägt der Eimbeckische Priester Dietrich Engelhusius in seiner Chronik (Leibnitzer Sammlung Tom. II. p. 1115) vor: Hoc ergo Friderico II. mortuo ignorantibus Alamannis vacabat imperium multis annis. Post quos senex quidam in civitate Nutz (Neuss) finxit, se esse Fridericum, ad quem multi nobiles confluxerunt; quos omnis noscens nominibus suscipiebat. Qui quum ad tempus regnasset, tandem a Coloniensibus (?) crematus est. Ex hoc fama venit, Fridericum adhuc vivere in castro confusionis (Kiffhäuser). Hierzu macht Leibnitz in den Notis die Anmerkung: „legendum in castro Cufhusen vel Kyfhusen. In hujus enim montis antro (im Kyffhäuser Berge) vulgo persuasum fuit, dormire Fridericum II. Imperatorem, atque aliquando evigilaturum, et inde exiturum ad imperium recipiendum. In Msc. Cruc. est: Fridericum surrexisse et castrum Kufhusen custodire. Chronic. Augustanum ad annum 1250: multi per annos XL putabant, eum vivere venturum in proximo manu forti." Zu dieser Mittheilung aus Leibnitz macht Struve in seinem Corp. Histor. germ. Tom. I. p. 479. edit. Jen. 1730 die Anmerkung: „communis est etiam fabula, Fridericum quondam Imperatorem in arce Schwartzburgicorum Kifhusana dormitare" und beruft sich auf Gregori von Bergschlössern p. 550. und G. N. Behrens:

Digitized by Google

Hercynia curiosa c. VI. Hier ist Zweierlei zu bemerken. Daß der Kyffhäuser in die Geschichte Friedrichs II. gezogen wird, das möchte auf einer Verwechselung dieses Friedrich mit Friedrich Barbarossa beruhen, von welchem uns allerdings die Volkssage bekannt ist, daß er in jener Ruine (Fr. Barbarossa hat auf dem Kyffhäuser residirt!) noch fortlebe und hause. Vergl. auch Rec. von Kortüm's Kaiser Friedrich I. mit seinen Freunden und Feinden (Aarau 1818) in: Ergänzungsblatt zur Jen. Lit. Zeit. 1818. 84 St. S. 258. und Rec. von Gottschalk's Ritterburgen in: Jen. Litt. Zeit. Ergänzungsblatt 1833. Nr. 18. p. 137 folg. Die Ableitung des Wortes Kyffhäuser aus dem Worte confusio,[11]) wie hin und wieder behauptet wird, ist unstatthaft. Das Wort ist, wie wir vor Kurzem mitgetheilt erhielten, deutscher Herkunft. Es wird in ältern Urkunden Ghöffhusen, Ghoffhusen, Ghuffhusen geschrieben, und ist aus Koppe (Kuppe), Kopf und haus zusammengesetzt, das ist: Burg auf dem Koppen — oder Kopfähnlichen Gipfel eines Berges. Wir bedauern, über Friedrichs II. Wiedererscheinung nicht die gemüthliche Erzählung vergleichen zu können, welche sich in Georgii Draudii fürstlichen Tischreden. Frankfurt a. M. 1621. Tom. I. p. 322 finden soll.

5) Siehe oben Anm. Nr. 1.

6) Vergleiche die unten abgedruckten Quellenschriftsteller: Paraleipomena Rer. memorabil. an dem Chron. Urspengens., wo die Landgrafen von Thü-

[11]) Der Kyffhäuser soll nach dem Eisenacher Chronikon von Jul. Cäsar mit einem Schlosse, Confusio genannt, versehen worden sein. Nach Andern wäre dies auf Drusus zu beziehen. S. Merian's Topogr. Saxon. sup. p. 136. Olearius Rer. Thuring. Syntagm. p. 173.

Digitized by Google

ringen besonders hervorgehoben werden; Cyriac. Spangenberg's Sächsische Chronika, wo erzählt wird, daß der Afterkaiser auch an Herzog Heinrich zu Braunschweig geschickt und ihn aufgefordert habe, sich seiner als des nächsten Freundes anzunehmen, da seine Gemahlin (die Herzogin) seiner (also Friedrichs II.) Tochter Tochter sei. Aus ähnlichem Grunde habe er auch die jungen Fürsten und Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meissen, als seiner Tochter Söhne begrüßen und auffordern lassen, ihm Unterstützung zu reichen; dieselben sollen auch die Gesandten sehr ehrerbietig aufgenommen und „nicht geringe Verehrung und Geschenke überschickt" haben u. a. m.

7) Die bekannte Limburger[12]) Chronik, welche in hiesiger Stadt Wetzlar bei Georg Ernst Winkler anno 1720 zum letzten Male aufgelegt worden ist und wovon der jetzige Besitzer der Winkler'schen Buchhandlung noch einige wenige Exemplare vorräthig hat, rührt, wie man gewöhnlich glaubt, von einem gewissen Johannes (Gensbein) her, welcher Stadtschreiber zu Limburg gewesen sein soll. Seiner gedenkt Chelius in der Wetzlar'schen Chronik S. 204. §. 31.; sich selbst aber scheint er zu nennen in der Chronik beim Jahre 1347, doch so, daß er nur den Vornamen Johannes nennt. Ueber die Richtigkeit dieser Annahme gleich nachher. Der Verfasser beschreibt nur seine Zeit, vom Jahre 1336 anfangend und bis zum Jahre 1402 fortgehend, wo er, wie es scheint, in hohem Alter gestorben ist. Das Werk war gleich ursprünglich deutsch und gehörte mit zu den ersten Werken dieser Art in der

---

[12]) Limburg an der Lahn, acht Stunden westlich von Wetzlar, im Herzogthum Nassau.

Digitized by Google

vaterländischen Sprache, nachdem Friedrich II. und noch mehr Kaiser Rudolph von Habsburg auf einem Reichstage zu Frankfurt a. M. im Jahre 1279 angeordnet hatte, daß man von nun an bei allen Reichsabschieden, gerichtlichen Verhandlungen, Verträgen und dergleichen sich der deutschen statt der lateinischen Sprache bedienen solle. Noch mehr that jenes Kaiser Ludwig IV. 1329; so daß von dieser Zeit an auch die Geschichtschreiber zur vaterländischen Sprache sich wendeten. — Dieses deutsche Tractätlein nun, wie er es nennt, gab heraus im Jahre 1617 Johann Friedr. Faust von Aschaffenburg, mit dem Bemerken, daß dasselbe defect sei und die Bogen nicht bis zum Jahre 1402 reichten. Daher ist es also zu erklären, daß die uns bekannte Limburger Chronik früher, nämlich mit dem Jahre 1398 endigt. Der Anhang in der oben angeführten Winkler'schen Ausgabe vom Jahre 1720 ergänzt aber das Fehlende nicht, sondern scheint wo andersher zu stammen. In der neuesten Zeit ist diese Limburger Chronik mit einer Einleitung und erläut. Anm. herausgeg. worden von C. D. Vogel. 2te Aufl. Marb. 1828.

Indessen mit dieser Limburger Chronik, welche nur 62 Jahre umfaßt, ist eine andre viel vollständigere nicht zu verwechseln, die die Benennung Chronicon Limburgense ab anno 1409—1610 führt, und in ihrer jetzigen Gestalt von Johannes Mechtelius à Pfalz (von einem Orte dieses Namens unterhalb Trier so zubenannt), gewesenem Decanus der Collegiatkirche zu Limburg, herrührt. Mechtel ist 1562 geboren worden. Diese Chronik verdient unsere Aufmerksamkeit wegen ihrer größern Ausdehnung; sie fängt die Geschichte Limburgs eigentlich mit der Erbauung der Stiftskirche im 10. Jahrhunderte an, greift auch noch etwas weiter zurück

in die Zeiten vor der Erbauung; sodann ist sie merkwürdig, weil sie Aufschluß über den Verfasser der uns bekannten Limburgischen Chronik giebt. Zum Jahre 1398 nämlich bemerkt Mechtel, daß er bisher in deutschem Idiom einem gewissen Tilmannus, den er Scriba von Limburg nennt, gefolgt sei, so daß er, was ihm fehlerhaft geschienen, weggelassen, Anderes aber, was jener übergangen, aus seinen Manualibus hinzugethan habe. Das zum Grunde liegende Werk ist aber kein anderes, als die dem Johann Gensbein von Chelius zugeschriebene Limburger Chronik. Mechtel erklärt, daß er aus seinen Papieren beweisen könne, es habe um jene Zeit ein Tilemann als Schreiber in Limburg gelebt, und mit Unrecht werde die Existenz desselben geleugnet. Den bis 1398 gehenden Chronikanten Tilemannus setzte Georg Emmelius, Limburgischer Canonikus, bis zum Jahre 1538, wo er starb, fort; dessen Arbeit nahm wieder auf und führte weiter fort Adam Emmelius; der Nachfolger des Ad. Emmelius ist Mechtel geworden, so daß man sieht, das Mechtel'sche Werk ist im Anfange aus drei Werken zusammengesetzt. Einen schönen Abdruck desselben finden wir in Honthemii Prodromus Histor. Trev. T. II. p. 1046 folgg. — Auf jedem Fall verdient der Limburger Chronikenschreiber Mechtel in Betreff des Urhebers der ersten Limburger Chronik, welche Faust von Aschaffenburg zuerst herausgegeben hat, mehr Glauben als der Wetzlar'sche Chronikant Chelius, der, wie Hontheim in der Vorrede zur Mechtel'schen Chronik bemerkt, den Tilemannus mit einem gewissen Herrn Gensbein, Speierschem Canzleischreiber zu Trier, welcher 1437 die Geschichte seiner Zeit beschrieben haben soll und in der Mechtel'schen Chronik angeführt wird, verwechselte. Den Vornamen

Jo-

Johannes gab Chelius diesem Gensbein, weil in der ältern (Faustischen) Chronik §. 137. ein Schreiber Johann zu Limburg mit den Worten angeführt: „(ihr Jungen und Alten) bittet Gott vor den Schreiber Johann, der dies Urtheil verstund und in ein Notul begriff zu Ehr und Herrlichkeit der Stadt Limpurg.“ Faust von Aschaffenburg nennt in seiner Vorrede den Urheber der Limburger Chronik nur Johann. — Uebrigens findet sich auch in der größern Mechtelschen Limburger Chronik Nichts vom Afterkaiser Tile Kolup.

8) Bei einigen Schriftstellern wird der Afterkaiser nur mit Appellativen benannt: Spangenberg nennt ihn: Ebentewrer, Jac. von Königshoven: Trugener, das Chronic. Magn. Belg. Nigromanticus, Andere nennen ihn: seductor, senex mendosus, rusticus und im Chron. Erfurt. heißt der Afterkaiser senex quidam triumphator. Wo er aber mit seinem Eigennamen benannt werden soll, da findet sich Verschiedenheit, doch so, daß über die Einerleiheit der Person kein Zweifel Statt finden kann. Alb. Krantzius in der unten angeführten Stelle drückt sich so aus, daß man sieht, er hat zwischen der Wahl zweier Benennungen geschwankt. Denn nach Einigen soll der Afterkaiser Friedrich Holstuch, nach Andern Tile Kolup geheißen haben. Den letztern Namen führt er noch unterm Volk in Wetzlar. Daher wir auch diesen Namen als den allgemeiner bekannten immer gebraucht haben. Ueber Sinn und Bedeutung desselben können wir keine genügende Auskunft geben. In Urkunden des Wetzlar'schen Stadtarchivs und in den alten Todtenbüchern der Stadt kommt der Name Tile, Tylo, auch Dylo geschrieben, als Eigenname Wetzlarer Einwohner vor; auch ist der Name Kolb in der Umgegend hin

Digitized by Google

und wieder anzutreffen. Ob, was den erstern anbetrifft, Tile (auch Tilo, Thilo oder Tyle geschrieben) eine Zusammenziehung eines bekanntern Namens, etwa Dietrich (denn Tile Kolup, wie nachher gezeigt werden soll, heißt auch Dittrich mit dem Vornamen) ist, oder ob wir an das denken dürfen, was Schilter im Glossar. Teuton. s. v. Til mittheilt: Til, zil, finis; Til, Tile bonus, bonum; Tilo accelera; Tilum ubere: das wissen wir nicht. Als Geschlechtsname ist uns der Name Thilo in Deutschland recht wohl bekannt. Wie Krantz, eben so drückt sich der Urheber der Paraleipomena an der Chron. Ursperg. über den Namen aus; er nennt ihn sowohl Friedericus Holstuch als auch Tile Kolup. Joan. Aventinus in der unten ang. Stelle nennt ihn Fridericus Stuphius, vielleicht daß der letztere Name aus Holstuch entstanden ist, ohne zu wissen, wie? In den Excerpt. Saxon. ex Monacho Pirnensi lautet der Name Ditterich Stol. Der Name Stol kann durch eine sonderbare Mischung der beiden Silben Holstuch, die dann in eine zusammengeflossen wären, entstanden sein. In weniger authentischen Schriften wird der Afterkaiser blos Holßtuch, Holtzschu, Holtzschuk u. dgl. genannt.

9) Als Verbrennungsort wird Friedberg (sechs Stunden von Wetzlar auf der Straße nach Frankfurt a. M.) nur bei Casp. Hedion in der unten angeführten Stelle (s. Literärisches No. 7.) gefunden. Es können dagegen dieselben Gründe eingewendet werden, wie gegen Cöln, wenn dieses als Verbrennungsort bei Engelhusius genannt wird. Vergl. unten Literärisches Nr. 4. Daß am Rande unsrer Ausgabe der Paraleipomena des Abbas Ursperg. die Worte des Editors stehen: Chronicon Wormatiense habet,

Digitized by Google

quod sit combustus cum duobus complicibus in Friedberg, darauf können wir nicht viel geben, zumal uns das Chronicon Wormatiense nicht bekannt geworden ist, worin das stehen soll.

10) Es ist bekannt, daß ipse im klass. Latein bedeutet: er selbst, wozu in den Casibus obliquis noch das Pronom. personale gesetzt werden kann; persona sui ipsius ist also die Person seiner selbst, nicht die eines delegirten, also die Person des wahrhaften. Das bekannte Pythagoreische Ipse dixit (Cic. de Nat. Deor. 5. I, ab init.) beweist diese Erklärung am besten; wie auch das griechische αὐτὸς ἔφα.

Literärisches.

Ueber Tile Kolup sind folgende Schriften zu vergleichen:

1) Magni Ellenhardi Chronicon, quo res gestae Rudolphi Habsburgici et Alberti Austriaci Regum Romanorum egregie illustrantur. Herausgegeben von Franz Martin Pelzel. Prag 1777.

Dieses Werk ist uns nur nach den Mittheilungen bekannt, welche Ulmenstein darüber giebt. Diesen nach aber mußten wir es gleich an die Spitze stellen, weil er den Urheber Ellenhard, einen Straßburger Bürger, einen gleichzeitigen Geschichtschreiber nennt. Doch kann die Gleichzeitigkeit, wie aus dem Titel hervorgeht, nicht auf dasselbe Jahrhundert bezogen werden, in welchem Tile Kolup lebte. Der genannte Editor habe die Chronik zu Brzesnitz in Böhmen zuerst aufgefunden

Digitized by Google

und herausgegeben.[13]) Ulmenſtein hat die hierher gehörige Stelle abdrucken laſſen; wir wiederholen ſie um der Vollſtändigkeit der Quellen zur Geſchichte des Afterkaiſers willen:

Illa expeditione cum laude peracta anno Domini, ut supra (?), quidam spiritu seductus reprobo falcem suam mittere volens in messem alienam asseruit se esse Fridericum quondam Imperatorem, quamvis moribus suis contrarium ostenderit nefandis, heretica pravitate cecatus, excecavit cum eo multos nobiles alemanie, licet tamen per aliquos dominos theutunie in odium domini Rudolfi Regis fuerit sustentatus, statuitque sibi mansionem in Nusen, in opido domini Archiepiscopi Coloniensis super fluvium Reni, ibique factus fuit concursus magnus a nobilibus alemanie, et civibus diversarum civitatum, ad quos fama repleta malis evolavit et specialiter ab hereticis, qui in eo tanquam in secta manicheorum anchoram heretici pravitatis firmaverunt. Et permansit in opido predicto duobus annis et multos sua pravitate et arte magica fuit titubare, et in tantum, quod etiam aliqua opida imperii domino Rudolfo Regi se opposuerunt; Hagen videlicet et Columbaria et alie civitates et opida, credentes illum nefandum per verum ostium intrasse, quum contrarium fuerit inventum. Perniciosus autem ille homo de tanto excessu non erat contentus, et se transtulit ad opidum imperii Wetslar, quod et ipsum nefandissimum hominem recepit, tamen non sine timore. Cui favebant opida Frankenfurt, Wetslar, Friedeberg,

---

[13]) Ob auch die Exiſtenz des Manuſcripts unbekannt war, wiſſen wir nicht. Wenigſtens gedenkt Ger. Joan. Voſſius in der Histor. Latin. keines Ellenhard.

Digitized by Google

et Geilnhusen et alia opida sub nubilo cecitatis dominum suum justum delere volentes et adhaerere injusto sibique omnem operam, quam poterant, operosius impendebant. Cum autem rumor validus auribus domini Rudolfi Regis insonuisset de premissis, asseruit hoc esse absonum et non fore congruum rationi, et reputavit cum fatuum et insanum. Tandem post multas versutias nefandissimi hominis in tantum, quod communiter a majori parte populi alemanie dubitabatur, quem ipsorum pro domino habere vellent, et quod navicula domini Rudolfi fortissime vacillare cepit. Hos animadvertentes fideles imperii et amici domini Rudolfi Regis, videlicet comes Fridericus de Liningen senior et comes Eberhardus de Kaczenellenbogen, festinanter venerunt ad dominum Rudolfum Regem, qui jam erat in obsidione, qua obsederat opidum Columbaria in alsatia, dicentes eidem, nisi subito precluderet viam illi homini perverso, quod tota regio alemanie se mandatis et preceptis nefandissimi submittere vellet pro constanti. Medio autem tempore perfidus homo ille miserat ad dominum Rudolfum Regem, ut die ad hoc statuta veniret ad conspectum suum, feoda sua et regnum, tanquam a vero imperatori recepturus. Indignatus Rex valde et ad iram incitatus, cum sic se videret illusum, relicto exercitu resumsit alium exercitum et venit ad opidum Wetslar[14]) festi-

[14]) Diese Schreibart, obwohl sie der jetzigen Aussprache Wetzlar sehr nahe kommt, halten wir für einen Druckfehler, da in älterer Zeit, wie sattsam durch Urkunden und Chroniken erwiesen ist, der Name Wetflar, Wittiflar, Wetzflar hieß. Denn die Wetz, wie sie jetzt heißt, ein bei der Stadt in die Lahn sich ergießender Bach, wird in Urkunden Wettife genannt; von ihr aber trägt die Stadt den Namen.

Digitized by Google

nanter. Cum autem cives opidi predicti audissent, quod dominus Rudolfus contra eos incitatus esset ad iram, et cum jam ipsius obsidionem sibi viderent imminere, timebant sibi, diversis penis et malleis concuti per eum, cum scirent se deliquisse. Inierunt inter se consilium, quod potius eis esset resumse dominum suum verum, quam retinere sibi fantasticum, cum per verum ostium nefandissimus non introisset, subito miserunt potiores civitatis obviam domino Rudolfo Regi, misericordiam petentes, promittentes ad manum ipsius Regis, quod seductorem illum perniciosum tortoribus et ministris Regis, ipsius exigente malitia, vellent committere trucidandum, et se submittere gratie per omnia ipsius Regis. Hoc audiens ipsius nefandissimi mox fugam dedit et reliquerunt eum solum. Perfidus ille homo et quidam alter cum eo, quem sua magica excecaverat arte, presentata sunt tortoribus, et Ministris Regis et submissi sunt tormentis variis et postea exigente heretica pravitate igne sunt concremati, quorum etiam memoria cum sonitu periit, et per eos preclusus fuit aditus aliis, ne aliquis amplius talia favere presumat. Dominus vero Rudolfus reductis ad lumen veritatis, qui magica arte fuerant excecati, laxatis Labenis reversus est ad opidum Columbarie. Mox cum cives opidi predicti audissent, adventum Regis et concrematione hominis perniciosi timebant sibi, eo quod a via recesserant veritatis, misericordiam petiverunt. Rex vero pius eas ad misericordiam et gratiam suam admisit, at tamen ei quatuor milia marcarum in memoriam eorum delicti, ne in posterum aliis daretur via delinquendi vel similia faciendi, pro pace dederunt, et facta est pax.

Digitized by Google

2) Jacob von Königshoven:[15]) Elsassische und Straßburgische Chronik. Herausgegeben von Joh. Schilter. Straßb. 1698. in 4. Kap. 2, §. 181 S. 118. 119. Die hierher gehörige Stelle lautet, wie folgt:

In dem jore do man zalte von Gotz geburte M.CC. lxxxv.[16]) jor. do nam sich ein Trugener an und sprach. Er were keyser Friderich und heygetent in etlichen herren deruf künige Rudolfen zu leyde. und hette sine wonunge uf dem Ryne in eine stettelin genannt Nusen. do bleip er zwei jor und was ein gros zogen zu ime von herren und stetten. und brohte zu des ime vil stette und herren huldetent. do dise mere künig Rudolfe fürkam do duhte es in ein gespötte und ahtete in für einen toren. zejünghest brohte der trügener zu des dz merteil des volkes zwifelte, welen sú soltent für einen herren haben. do kam dem künige botschaft das er dozu warneme wie er dem trügener vertribe. dette er das nút schiere, alles Tútsche lant würde sich an in ergeben. Dozwischen hette ouch der Trügener enbotten künig Rudolfe das er für in keme und sein lehen von ime empfinge also von eime Römesche künige. Do wert künig Rudolf zornig und fur für die stat Wetflar und botent sinre gnoden und entwurtetent künig Rudolfe den trügener. do wert er

---

[15]) Jac. von Königshoven, ein Priester in Straßburg, über dessen Leben und Chronik Schilter in der gen. Ausg. in der Vorr. zu vergleichen ist, verfaßte seine Chronik, wie er selbst sagt S. 396 dies. Ausg., im Jahre 1386. Vergl. auch Ger. Joan. Vossius de Histor. Lat. Libr. III., c. 4., wo der Name Kongelshovius lautet.

[16]) In unserm Exemplare steht eigentlich M. lxxxv. – Es sind die zwei CC sicherlich nur im Setzen ausgefallen; deswegen haben wir sie ohne Bedenken wieder eingeschalten.

Digitized by Google

verbrant. und brohte künig Rudolf do das volk wider an sich. und fur donoch für Kolmar wan sü dem Trügener ouch gehuldet hettent. do botent sü den künig sinre gnoden. do begnodete er sü also das sü ime gobent vier tusent marg silbers domitte sü gezühtiget werent.

3) M. Alberti Argentinensis[17]) Chronicon integrum a Rudolpho Hábsburgensi ad usque Caroli quarti Imperatoris obitum, id est annum dominicae incarnationis M. CCC. LXXVIII. In des Christ. Urstisii Germaniae Historic. illustr. u. s. w. Tomus unus Francof. 1585. fol. Pars altera pag. 104 steht die hierher gehörige Stelle:

Cumque etiam rebellantem sibi Columbariam obsedisset (Rex Rudolfus), quidam vero quondam Imperatori Friderico simillimus, in inferioribus Rheni partibus se ipsum Fridericum fingens, ac Barones et Civitates sibi aggregans, usque Wetzflar venisset; rex pertimescens, admissâ cum Columbariensibus concordiâ, cum gente descendens, ac se illum velle tanquam Imp. venerari fingens, ipsum apprehensum quaesivit unde venisset, et quis esset et eum cremavit.

4) Theodoricus Engelshusius (der Eimbeki'sche Priester Dietr. Engelhusius) im: Chronicon Chronicorum das bis auf 1410 herabgeht, um welche Zeit der Verf. also gelebt haben muß,[18]) hat in der Leibnitzischen Sammlung (Scriptorr. Rerum Brunsv. Tomm. III. Hanov. 1707 — 1711) Tom. II. p. 1115 folgende auf Tile Kolup bezügliche Stelle:

---

[17]) Der Magister Albrecht von Straßburg muß, wie aus dem Titel seiner Chronik hervorgeht, zu den Zeiten Karl's IV. gelebt haben. Vergl. auch Ger. Joan. Vossius de Histor. Latin. Libr. III, c. 3.

[18]) Vergl. Ger. Joan. Vossius de H. Lat. III, c. 9. p. 801.

Digitized by Google

Hoc ergo Friderico (II) mortuo ignorantibus Alamannis vacabat imperium multis annis. Post quos senex quidam in civitate Nutz (Neuss u. Tile Kolup) finxit, se esse Fridericum, ad quem multi Nobiles confluxerunt, quos omnes noscens nominibus suscipiebat. Qui eum ad tempus regnasset, tandem a Coloniensibus crematus est. Ex hoc fama venit, Fridericum adhuc vivere in castro confusionis. Vergl. über diese Stelle, was schon oben Anm. 4 gesagt worden ist. Außerdem müssen wir derselben noch einige Bedeutsamkeit geben, weil sie eine von den wenigen Stellen ist, in welchen nicht Wetzlar als der Ort genannt wird, wo Tile Kolup seine Rolle ausgespielt habe und verbrannt worden sei. Denn obwohl Engelhusius nur sagt: a Coloniensibus crematus est, so hat er doch gewiß dabei an Cölln selbst als den Ort der Verbrennung gedacht. Wir können aber dieser Angabe um so weniger Glauben schenken, da die ganze Relation des Engelhusius sehr dürftig ist und, was den Ort des Verbrennens anbetrifft, mit der großen Anzahl der übrigen Quellenschriftsteller und mit der örtlichen Sage, welche aufs bestimmteste Wetzlar nennt, im Widerspruch steht. Eine ähnliche Bemerkung ist über die Quellen zu machen, in welchen Friedberg als Verbrennungsort angegeben wird. Siehe oben die als historisch gewiß angegebenen Punkte.

5) Alberti Krantzii Wandalia, Libr. VII. cap. 39. p. 168. edit. Hanov. 1619 (in Fol.)

Alb. Krantzius, vir in theologia et jure Pontificio celeberrimus und Historicus Clarissimus genannt, lebte in Hamburg, wovon er auch Hamburgensis heißt, und ist, 1517 daselbst gestorben. Ein sehr gefeierter Schriftsteller seiner Zeit, genießt er besonders das

Digitized by Google

Lob der Wahrheitsliebe. Seine mehrern Schriften siehe bei Gr Joan. Vossius de Hist. Lat. III, c. 10 p. 647. (edit. Lugd. Bat. 1651). Die bei Krantz stehende Stelle über Tile Kolup lautet folgendermaßen:

Per eam aetatem (1283) mendosus quidem senex, quem Fridericum Holstuch dixere (alii Tile Kolup cognominant) de Colonia exortus, venit Nussiam, inde in Westphaliam, mentiens se esse Fridericum Imperatorem II., qui non (ut credebatur) mortuus, sed peregrinandi gratia fuerit profugus. Multa edixit interſignia, quibus nonnullis fidem credulitatis fecerat. Sed tum Rudolphus jussit in quaestionem abripi hominem, in qua plane confitetur se ista confingere, quod olim in curia Friderici servisset. Igne concrematus est jussu Imperatoris tantus falsarius. Weiter heißt es: Non hinc longe alius quidam nebulo u. ſ. w.; vergl. oben Anmerkung 1.

6) Paraleipomena Rerum memorabilium a Friderico II. usque ad Carolum V. Augustum hoc est ab anno Domini 1230 usque ad annum 1537 ex probatioribus qui habentur scriptoribus in arctum coacta et historiae Abbatis Urspegensis per quendam Studiosum annexa. Wahrſcheinlich iſt dieſer Studiosus Niemand anders, als der Editor Crato Mylius Selestadiensis (aus Schleſtadt bei Straßburg), wie man aus der Epistola nuncupatoria an Melanchthon erſiehet; Dieſe Paraleipomena ſind eine Fortſetzung des Chronicon's des Abts von Auerſperg in Schwaben, des Conrad von Lichtenau, gewöhnlich Abbas Urspergensis genannt, der ſein genanntes Chronicon a Nino Rege Assyriorum Magno usque ad Fridericum II. Romm. Imp. fortführte, bis zum Jahre 1239, denn 1240 iſt er geſtorben. Vergl. Ger Joan. Vossius in

Hist. Latin. II, o. 57. p. 460. der ang. Ausgabe. Dieſes Chronicon war zu ſeiner Zeit ein höchſt geachtetes Compendium der Geſchichte. An daſſelbe angereihet ſind in unſrer Ausgabe, Straßburg 1537 in klein Folio, die angeführten Paraleipomena des Crato Mylius. In dieſen[19]) p. 362. findet ſich über Tile Kolup folgende Stelle:

Anno Domini MCCXCII (1292)[20]) inventus est, qui se diceret Fridericum II, quem Fridericum Holstuch quidam dixere, alii Tile Kolup cognominant,[21]) qui se diceret clam suis subduxisse, fastidio rerum, ut quietior viveret, et mortuum subdidisset, quem pro se vulgus hominum tumulasset, paucis consciis consilii suis, se per annos triginta peregrinatum, nunc revisere terras imperii. Tanta proferebat secretorum indicia, ut quibusdam fidem faceret, praesertim Landgraviis Thuringiae. Rudolphus Imperator, cum veritatem in ea re compertam haberet, confessionem falsitatis expressit quaestionibus. Fatebatur enim aliquando se in Caesaris curia servivisse, inde praecognita sibi

---

[19]) Ulmenſtein in der Geſch. Wetzlar's Bd. I. S. 163 und Ludolph in ſ. Sicilimentis ad Histor. Wetzflar. civitat. p. 51. haben Unrecht, wenn ſie den Abbas Ursperg. ſelbſt citiren, während die angef. Stelle in die Paraleipomena gehört.

[20]) Dieſe Jahrszahl iſt offenbar falſch, weil ſchon 1291 Kaiſer Rudolph todt und 1292 Kaiſer Adolph v. Naſſau gewählt war. Der Fehler iſt wahrſcheinlich entſtanden durch die in der vorhergehenden Zeile ſtehende Zahl MCCXCII. und daraus, daß gewöhnlich neue Erzählungen mit Anno Domini anfangen. Es hatte aber unſer Verfaſſer gar keine Zahl geſetzt, wie man aus Caſpar Hedion's unten angef. Ueberſetzung erſiehet; es iſt demnach unter die frühere Rubrik 1285 die Stelle zu ſetzen.

[21]) Vergl. dazu Alb. Krantzius im ang. W., welchen unſ. Compilator vor Augen gehabt zu haben ſcheint.

Digitized by Google

quae narraret. Alb. Krantz. in Saxon. et Wandalia.[82]) Tandem fictitius Fridericus combustus fuit, jussu Rudolphi.

7) Caſpar Hedion's (Doctor im Münſter zu Straßburg) Außerleßne Chronik von Anfang der Welt bis auf das Jahr 1543 u. ſ. w. Aus dem Latein in das Teutſch gebracht u. ſ. w. Straßburg 1543 in Fol. Dieſer Chronik liegt die Chronik des Abbas Urspergensis und das Werk des Crato Mylius (Paraleipomena) größten Theils zum Grunde, wovon jene eine Ueberſetzung genannt werden kann, wie die hierher gehörige Stelle S. 564 beweiſen kann:

Vmb diſe zeit (vorher geht die Jahrszahl 1285) was eyner, der gab ſich auß, er were keyſer friderich der ander, den heten etliche genant Fridericum Holſtuch, etliche andere Tile kolup. Der ſagt nun, wie er heymlich ſich hette der ſeinen entzogen, auß vrtruß der hohen geſchefft, damit er deſt rüwiger leben möchte, vnn hette an ſein ſtatt eyn todten geordnet, den hette das volk für jn vergraben, wenig menſchen weren diſes ſeines radtſchlags wiſſenhaft, vnnd das er dreiſſig iar were als eyn bilger vmbher zogen, vnd wolte yetzund ſein land beſichtigen. Er zeygt ſo vil heymlicher händel an, das vil jm haben glauben geben, fürnemlich die landtgrafen in Thüringen. keyſer Rudolf, der wol wußte alle ding, hat mit der volter die warheyt auß jm bracht. Dann er bekanndt wie das er etwan an keyſer Friderichs hof gedienet hette, vnd darumb jm die geſagten Ding bewüßt weren. Zuletſt iſt diſer erdicht (fictitius) Fridericus,

---

[82]) Iſt als Citat anzuſehen, deſſen ſich der Compilator bediente. Siehe oben Nr. 5., die Saxonia des Alb. Kr. war uns nicht vergönnt zu vergleichen.

Digitized by Google

auß geheyß des künigs Rudolfi zu Fridberg (wegen dieser Angabe vergleiche oben die Bemerkung zu Nr. 4 Engelhusius) mit zweyen seinen gesellen verbrandt werden.

8) Joan. Aventini Annalium Bojorum Libri VII. Edit. Gundlingii Lips. 1710. Fol.

Johannes Aventinus, der bekannte Baiersche Historicus, ist zu Abensperg im Baierschen (dah. Aventinus) 1466 geboren worden und war der Sohn des eben so bekannten Johann Thurmair. Sein Leben ist in unsrer Ausgabe seiner Annalen umständlich erzählt worden. Aventinus hat sein Werk bis zum Jahre 1533 ausgedehnt; im Jahre 1534 ist er verstorben. Vergl. Ger. Joan. Vossius l. l. III, c. 10. p. 655. Aus den Annalen gehört folgende Stelle hierher Libr. VII, c. 10. p. 680. 681:

Dum per quinquaginta fere continenter annos Respublica discordiae malis, a totque subinde principibus conflictata nutat, Agrippinensis archimysta peculatum fecerat, vectigalia imperii occuparat, reddere hactenus detrectarat. Fridericus praeterea Stuphius[23]) manium eliciendorum gnarus inferosque cogendi peritus, vultu Imperatorem Fridericum II. referens, se eundem esse praedicat, opes ingentes, quas atrati spiritus (Schwarzkünste!) subministrabant, veteranis ad se confluentibus distribuit. Erat admodum faber ille fallaciarum, comis atque affabilis, quos pecunia non poterat, blanditiis sibi conciliabat. Pleraque secreta militibus, equitibus, qui sub Friderico meruerant, geniorum disertorum instinctu memoriter recitabat. Judaei atque Christiani, nobiles Rhenani, vulgus promiscuum, cives, agricolae (ut sunt rerum novarum

[23]) Vergl. oben Anmerkung 8.

Digitized by Google

avidi mortalium animi) convolant, ille populo congiarium, militibus donativum elargitur, divitiae ope Plutonis atque inferorum suppetebant. Jamque ille indies magis atque magis copiis auctus timeri poterat, et Imperatorum more conventus celebres agere primo Novesii, deinde Agrippinae[24]) coepit. Caesar cum exercitu Agrippinensem Coloniam petit; pontificem ad officium cogit, vectigalia vindicat. Episcopo sibi injuriam fieri vociferanti, Cedo quo suis (ait) arbitros, te in hac re peccare plura docebo. — Interea Fridericus subditicius in Cattorum elabit regionem, apud Wetzflar se munit. Rudolphus eo castra transfert, urbi minatur excidium, nisi veneficum dedant, traditumque ab oppidanis impietatis condemnat. Deinde ad palum ligatum igne concremari jubet.

9) Chronicon Magnum rerum familiarumque Belgicarum auctore vel collectore Ordinis s. Augustini Canonicorum Regularium prope Nussiam Religioso. Zuerst herausgegeben von Pistor Francof. ad M. 1654.

Der Name des Verfassers dieses großen Werkes läßt sich nicht angeben, die Zeit aber der Abfassung kann aus dem Schlusse entnommen werden; es endet nämlich mit der Belagerung von Neuß im Jahre 1474, die der Verfasser, wie er selbst am Ende sagt, mit erlebt hat. Dieses Chronicon heißt Magnum zum Unterschied eines ähnlichen Werkes von einem Mönch aus Egmond unter dem Titel Chronicon Belgicum, welches aber schon 1205 angefertigt worden ist. Ueber beide siehe Ger. Joan. Voss. l. l. Libr. II, c. 55. p. 446 und Libr. III, c. 6. p. 529. Hierher gehört aus dem Magn.

---

[24]) Diese Angabe will mit der gewöhnlichen sich nicht vertragen.

Digitized by Google

Chron. die Stelle, welche sich p. 253. der genannten Ausgabe findet:

Item anno Domini MCCLXXXVIII (1288?)[25]) quidam Nigromanticus in Nussia comparuit, qui se Fridericum Imperatorem fuisse constanter asseruit et plerisque ministris quondam Friderici Caesaris multa patefecit arcana, ut quam plures Regni Principes per varia seduceret indicia. Frisones vero accedentes ad praesentiam ejusdem ficti Caesaris conquesti sunt de violenta molestatione Florentii Comitis; Et ecce, seductor ille pro tribunali sedens in ornamentis Imperialibus, Comitem Hollandiae per Episcopum Trajectensem citari fecit, cui per quosdam legatos citatorium quoddam destinavit, Florentius itaque Comes eidem nigromantico rescripsit hos versiculos, non ignorans, Fridericum Imperatorem pridem fuisse suffocatum per suos domesticos:

Non es magnificus quondam Caesar Fridericus,
Non es monarcha, sed Nussiae Patriarcha.

Iste misellus demum ab Archiepiscopo Coloniensi captus, omnem nequitiam nigromantiae falsitatis in aperto confessus, eo in villa Witteflor[26]) palam coram omnibus non inmerito concrematus est.

---

[25]) An dieser Jahreszahl nehmen wir allerdings Anstoß, zumal im Vorhergehenden 1287 steht!

[26]) Wenn diese Lesart kein Druckfehler ist, was wir glauben, weil der Name der Stadt Wetzlar nie so in den Urkunden oder alten Schriften erscheint, dann hat der Verfasser in Rücksicht des Namens der Stadt Wetzlar (Wetflar) in Irrthum gestanden, was auch daraus hervorzugehen scheint, daß er die Stadt eine Villa nennt, während sie civitas Imperialis genannt werden mußte. Die Zeit, wie vorhin gesehen wurde, ist auch nicht richtig angegeben, es verdient demnach diese Quelle nicht unbedingtes Vertrauen. Ueber einen angeblich von dem Grafen Florenz von Holland an Thile Koluy geschriebenen Brief siehe unten Nr. 22.

Digitized by Google

10) Chronicon Carionis. Expositum et auctum a Phil. Melancthone et Casparo Peucero. Edit. 1617 in 8. Libr. V. p. 728.

Nach Ulmenstein war Cario ein zu Berlin lebender Gelehrter des 16. Jahrhunderts. Aus der Epistola dedicatoria Melanchthons erfahren wir, daß im Jahre 1538 ein gewisser Hermannus Bonus in Lübeck ein deutsch geschriebenes historisches Compendium, welches den Titel Chronicon Carionis führte, ins Lateinische übersetzt hat. Diese Uebersetzung ließen Melanchthon und Peucer von Neuem ans Licht treten in der angeführten Ausgabe. Daselbst findet sich folgende im Ganzen einen sehr bedingten Werth habende Stelle über Tile Kolup:

Ad Wetzflariam in Cattis cepit (Rudolphus) et cremavit quendam, qui se mentitus Fridericum ducem Sueviae (Schwaben) illum quem cum Conradino capite truncatum diximus,[27]) Rhenanus aliquot urbis concitaverat in imperatorem, sollicitatus ad defectionem, regne horum auxilio ad repetendam Sueviam (?) accinxerat.

11) Gesta Trevirorum in des Honthemii Prodromus Historiae Trevirens. August. Vindel. 1757. Pars II. p. 808. 809.

Die Urheber der Gesta Trevirorum sind unbekannt. Die erste Anlage dazu soll nach Vossius l. l. p. 780.

gegen

[27]) Hier ist ein offenbarer Fehler; denn mit Conradinus von Schwaben ist Friedrich von Oestreich hingerichtet worden, wie auch S. 690. erzählt worden ist, worauf diximus zu beziehen ist; sodann ist aber auch nicht der Kaiser Friedrich mit Conraden weder zu gleicher Zeit, noch an einem und demselben Orte ums Leben gekommen, wie bekannt ist. Dieses Citat hätte also als höchst unrichtig gar nicht angeführt werden sollen, wenn nicht Chellius, der sich dieses armseligen Compendiums wahrscheinlich gerade bediente, diese Stelle allegirt hätte.

Digitized by Google

gegen 1150 gemacht worden sein. Nachher sind dieselben bis zum Jahre 1455 fortgesetzt und edirt worden, und zuletzt hat Hontheim in dem genannten Prodromus dieselben e diversis Codicibus manusc. exaratis bis aufs Jahr 1734 zusammengestellt und herausgegeben. In diesen Gestis findet a. a. O. sich folgende Stelle:

His temporibus (im Vorhergehenden ist die Zahl 1286 zu lesen) apparuit quidam rusticus, asserens se esse Fridericum Imperatorem magnum, qui ante multa tempora fuerat defunctus. Primo clandestine visus est Coloniae, deinde palam universis, qui tandem captus est et vinculis mancipatus, nunquam verbum mutans, quin diceret: ego sum Rex Fridericus. Tandem mancipatus a carcere in foro rerum venalium Coloniensi alte positus in scala, ut ab omnibus videri posset, dyademate unius oboli super caput ejus posito, depilatâ barbâ, illusionis et opprobria maxima sustinuit, tamen semper clamare non desiit: rex moriar Fridericus. Ultimo post haec depositus a scala tanquam vesanus ejectus de civitate venit Nussiam, ibique denuo coepit dominari; oppidani autem loci illius receperunt eum benigne, eidem largas expensas administrantes, et in tantum ibidem exaltatus est, ut nonnulli Nobiles et Barones terrae, quibus ipse literas suas suo sigillo facto ad instar sigillo Friderici Imperatoris, sigillatas destinavit, haesitando putarent, eum veraciter Caesarem Fridericum, nam opinio fuit multorum, ut artem magicam cognosceret, et illa quae militibus quondam sub Friderico Imperatore militantibus clam vel palam acciderant, et hic suis literis inserere cognito intersigno narrabat. Unde multi declinaverunt ad illum, et venerabantur eum tanquam Regem Fridericum. Cum autem iste rumor nullum angulum

Digitized by Google

terrae lateret, et in tantum elevatus esset, ut quodam modo in eo regalis majestas appareret, misit literas suas Rudolpho Romanorum Regi, ut ipsum tanquam Dominum suum cognosceret tali intersigno, et quod ipse Rex quondam sub ipso militasset. Dictus pacificus Rex respondisse creditur: Domine, Deus rex coeli et terrae, fiat voluntas tua, si hunc regnare velis, in omnibus parere cupio tuae voluntati, nec etiam tibi resistere valeo, in ictu oculi autem tuam justitiam transmutare. Dumque praefatus rusticus ad tantam vesaniam devenisset, ut extra sensum raptus, a semet ipso rex putaretur, sui immemor et oblitus, adire festinavit cum sibi adhaerentibus Frankinvort,[28]) ut ibidem Principibus-Alemanniae convocatis generale concilium celebraret, et in pristinum honorem restitueretur, et sublimaretur in regem; quem Syfridus Archiepiscopus Coloniensis prosequutus armata manu praepotenti usque Wetflair,[29]) illumque ibidem in campo extra oppidum ligatis manibus et pedibus in curru fecerat horribiliter concremari, triste praebens exemplum universis, qui spreta Dei gratia, quam dat humilibus, contendunt ardua scandere propriae conditionis immemores, quaecunque putant licita et cum altius scandere non possunt, deorsum praecipitantur ad ima, digna recipientes praemia meritorum.

12) M. Cyriacus Spangenberg: Sächsische Chronica u. s. w. In der Ausgabe Frankfurt a. M. 1585 in Fol. (von welchem Jahre auch die Vorrede

---

[28]) Frankinvort ist Frankfurt; doch scheint das Wort verdruckt zu sein.

[29]) Wetflair ist sicher ein Druckfehler st. Wetflar. Siehe oben Nr. 9*.

Spangenberg's unterzeichnet ist) S. 453 ad annum 1284:

Anno 1284 ist ein alter Mann gen Cöln kommen, und sich für Keyser Friderichen außgegeben, der doch nunmehr für 34 jaren gestorben war, Als denselben die Cölner von sich gejagt, ist er gen Reuß kommen, da man jn mit grossen ehren aufgenommen, und für den alten Keyser gehalten hat. (Jetzt kommt ein Einschiebsel über das Jahr 1285, welches von einem großen Donnerwetter handelt. Nachher heißt es weiter so:) Der vorgedachte Ebentewrer, so sich zu Cöln für Keyser Friedrich außgegeben, vnnd jhm einen zimlichen Anhang gemacht hatte, daß jm auch etliche Fürsten vnd Stette beygefallen waren, begab sich gen Wetzflar, da er seine Hofhaltung anrichtet, vnnd schickte in diesem jare an Hertzog Heinrichen zu Braunschweig, ließ demselben anzeigen, wie er so viel jar Wallfahrten gewesen in weiten Landen, vnd nun erst wider zu Lande geschlagen, er solte sich als seines nehesten Freundes annemmen, denn sein Gemahel, die Hertzogin, were seiner Tochter Tochter, deßgleichen ließ er auch die jungen Fürsten vnd Landgraffen zu Thüringen, vnd Marggraffen zu Meissen, als seiner Tochter Söne, grüssen, vnd viel guts zu entbieten, mit vielerlei bericht vnnd anzeigung allerley Warzeichen, damit er diese Herren vnnd andere mehr frey beredete, daß sie jm glauben gaben, seine Legaten gar ehrlich hielten vnd begabten, auch jm nicht geringe Verehrung vnd Geschenke vberschickten, vnd ward jhm nachgerechnet, daß er in einem jar dritthalb tausend Mark Silbers bekommen vnnd verthan hatte, Er hatte auch an Keyser geschickt, vnd jn citirt, daß er die Crone vnd Scepter ablegen, sich zu jhm finden, vnnd die Huldigung thun, oder eines andern gewertig seyn solte.

Digitized by Google

Keyser Rudolphen wolt nicht gebüren dem Wesen länger zuzusehen, denn der anhang vnd zu lauff wolte eben groß werden, zog derhalben für Wetzflar, da ward er jm herausgeben, da ließ er jn ein wenig scharpff frägen, Also bekannt der arme Mensch, daß er ein guter armer Mann were, vnnd Tile Kolup hiesse, were vor Zeiten bei Keyser Friderich am Hofe gewesen, vnd daher hette er die kundtschaft, so er bißher geben können, damit er auch so viel Leute vberredt und betrogen hette, Also ließ jn der Keyser verbrennen, da hatte sein Reich ein ende.[30]) Die Stadt Colmar ward vmb 40,000 Mark Silbers gestrafft, dz sie sich an diesen Ebenthewrer so leichtfertig gehengt, vnnd der Treuwe, damit sie Keyser Rudolphen verpflichtet, so liederlich vergessen hette.

13) Historia Australis[31]) bei Struwe in Rer. Germ. Tom. I. S. 480 (ad annum 1284):

Eodem tempore maximi insonuerunt rumores fere per totam Alemanniam de adventu quondam Friderici Imperatoris, et cum fere omnes Renenses (Rheinländer) ad se retraxisset, ita quod pro vero habebatur, tandem a Rudolpho rege combustus est.

14) Chronicon Colmariense[32]) in der Chr. Urstisii Germaniae Historicorum P. II. (Francofurdi 1585 in Fol.) p. 48:

---

[30]) Am Rande der Chronik steht: Tilen Regiment nimpt ein Ende.

[31]) Den Verf. derselben kennt man nicht; da sie aber den Zeitraum von 1284—1303 umfaßt, so kann der Verf. ins 14. Jahrh. gestellt werden. S. Vossius l. l. p. 729.

[32]) Das Chronicon Colmariense macht den zweiten Theil der Annales Colmarienses, die von einem Dominikaner-Mönch in Colmar herrühren, der sein Geburtsjahr ins Jahr 1221 setzt. Wer ihn bis 1302 fortgesetzt, und wo er selbst aufgehört hat, ist nicht auszumitteln. Siehe Vossius l. l. S. 484.

Digitized by Google

Rex Columbariam potenter obsedit. Regi nunciatur, Fridericum quendam Imperatorem in partibus inferioribus affectare regnum. Rex sibi timens, obsidionem Columbariensem solvit, et cum exercitu descendens Fridericum cepit et igne cremavit. Inde ad obsidionem Columbariensem secundo perrexit, et ipsos conditionibus quibusdam ad gratiam suscepit.

15) Bei Joannes Vito Duranus, dessen Chronicon suorum et paullo superiorum temporum (er war nämlich ein Minoriten Mönch im Kloster zu Sct. Gallen in der Schweiz und hat zur Zeit Ludwigs des B. und Karl's IV. gelebt) die Geschichte vom Jahre 1215 — 1348 umfaßt und von Eccard in s. Corpor. Histor. med. aev. Tom. I. S. 1773 folgg. und Leibnitz in d. Access. Histor. u. s. w. Lips. 1698, 4. herausgegeben worden ist, kommt in der letzten Ausgabe S. 25 folgende hierher gehörige Stelle vor:

Fertur quod tempore Rudolphi quidam faber per omnia similis Friderico Imperatori apparuit.

16) Excerpta Saxonica, Misnica et Thuringica ex Monachi Pirnensis (seu vero nomine Joannis Lindneri sive Tiliani) Onomastico vernaculo autographo in Joh. Burch. Menkenii Scriptores Rer. Germ. praec. Saxonic. Tom. II, p. 1509 findet sich eine auf Tile Kolup mit Recht zu deutende Stelle, die uns durch Hahn's teutsche Staats- und Reichs- und Kaiser-Historie Thl. 5 (Halle und Leipzig 1742; der erste Theil schon 1721) bekannt geworden ist, wo sie folgendermaßen lautet:

Ditterich Stol,[33]) ein Dewezser, warf sich (1275) in Person Keyser Friedrichs, der vor XXVI

[33]) Vergl. oben Anm. Nr. 8.

Jar tot war, brachte durch schwarze Kunst und Gaben viel von den grossen Hanssen in Glowben, sagte, was er in Landen gethan, geredt, und gehandilt, este Fürsten und herren, schickte nach Marggrafen Friedrich und Ditterich zu Meissen, seiner Schwester Söne, er verczert XXIII Marg Silbers, und XV in einem Jar, wart durch Königen Rudolph Bischoffen zu Cöln ꝛc (?) gefangen, bekannte, schwarze Kunst wär ym lauftig, hatte ein mechtiger herr verhoft zu werden.

17) In der eben angeführten Hähn'schen teutschen Historie Thl. 5. S. 123 finden wir noch eine auf Tile Kolup passende Stelle aus einem alten Schriftsteller, über die wir weiter keine Auskunft geben können. Sie wird citirt: Sampertini Erfurt. Chronic. beim Menck Script. rer. Germ. T. III. (?) p. 291 und lautet, wie folgt: Eodem anno (1286) quidam senex triumphator veniens circa Rhenum in civitatem, quae vocatur Nus, dixit se esse Imperatorem Fridericum, qui paene transactis xxxvi annis ex hac luce migravit, ad quem nobiles confluebant, quos omnes per Nicromantiam propriis nominibus suscipiebat. Multi etiam ex variis provinciis illuc advenientes, ab eo benigne suscepti sunt, et honeste in cibo et potu tractati, nec solum his, sed et verbis et factis et variis donariis. Quod postquam aliquo tempore duravit, tandem a Domino Archiepiscopo Coloniense ab eadem civitate fugatus fuit in aliam civitatem, quae dicitur Wezlaria, ubi tandem a Domino Rege Rudolpho miserabiliter igne crematus est.

18) In derselben angeführten Hahn'schen teutschen Historie a. a. O. wird noch eine hierher gehörige Schrift angezeigt unter folgendem Titel: Joannis Hildebrandi Pseudo-Fridericus, Comoedia nova, qua

Digitized by Google

recensetur Historia impostoris cujusdam Fridericum II Caesarem se ementiti molitique factionem, quam dissipavit Rudolphus I Imperatorem apud Dn. de Pistorius Amoenit. historic. jurid. P. VI. p. 1569.

19) Mit dieser hildebrandischen „Neuen Komödie" wird es nicht uninteressant sein zusammenzustellen folgende Tragödie: Tilo Kolup oder der falsche Kayser. Eine deutsche Volksgeschichte (die jedoch zuletzt ganz dramatisch wird und tragisch endet) in: (Pilgrimm's) Wezlarische Annalen zur Unterhaltung für alle Volksklassen. Eine Wochenschrift. Erstes Vierteljahr. Wezlar 1791. S. 7. folgg. Seite 35 fängt die dramatische Darstellung an. Der Aufsatz kann durchaus nicht auf historischen und rhetorischen oder poetischen Werth Ansprüche machen.

20) Eben so wenig kann auf besondern historischen Werth Ansprüche machen, was über Tile Kolup in der ziemlich jungen Wetzlar'schen Chronik steht, die zum ersten Male unter folgendem Titel erschienen ist: Kurze Beschreibung der Stadt Wetzflar. Aus einer lat. Oration, so Joh. Dan. Chelius d. 29. März 1664 in Giessen gehalten, extrahirt und verteutschet auch erklärt und vermehrt durch Joh. Phil. Chelius (dem Vater), Stadtschreiber zu Wetzflar. Giessen 1664. Nachher ist sie häufig abgedruckt worden, zuletzt noch in Wetzlar 1768 (auf dem Titel ist zwar Frankfurt und Leipzig angegeben) unter dem Titel: Historische Nachricht alter und neuer Sachen von des heil. röm. Reichs Sachen u. s. w. Am gelehrtesten behandelte diese Wetzlarer Chronik der ehemalige Reichskammergerichts-Beisitzer G. M. von Ludolf, der sie in s. Sicilimenta ad Historiam Civitatis Imp. Wezlariensis 1730 aufnahm und mit gelehrten Anmerkungen begleitete. Die Stelle

Digitized by Google

nun bei Chelius, welche von Tile Kolup handelt, findet sich im §. XXX. der Chronik (S. 203 folgg. bei Ludolf od. S. 7 folgg. in d. a. Abdrucke v. J. 1768) und lautet, wie folgt:

„In der Chronik Sebastian Francken,[34]) wie auch in Chronicis Carionis a Peucero expositis, libr. 5. de rebus gestis Imperatoris Rudolphi Habsburgensis[35]) wird gemeldet, daß ums Jahr 1273 ein falscher Kayser sich aufgeworfen, so vorgegeben, er wäre Kayser Fridericus Secundus (welcher doch schon 20 Jahre vorher gestorben gewesen), und als er durch seine Arglistigkeit (sintemal er, als ein ohnedes verschlagener, arger Kautz und Politicus) dem abgestorbenen Friderico an äußerlicher Gestalt, Worten und Gebärden fast gleich, auch an dessen Hof gewesen, und um vieler Arcana und Reichssachen gute Wissenschaft gehabt, mit Vorwand, als wenn er interim solche lange Zeit über incognito verreiset gewesen, und eher nicht ins Reich wieder kommen können) allbereits verschiedene vornehme Fürsten, Herren und Städte dazu persuadiret und an sich gezogen, so ihme gehuldiget, auch Kayser Rudolphum selbsten zur Huldigung und Lehen-Empfängniß zu beschreiben, sich frevenlich erkühnet, seye solcher Pseudo-Fridericus endlich zu Wetzlar gefänglich angenommen, und in einem deren Thal bei der Stadt verbrandt worden, dahero solcher Thal biß noch auf den heutigen Tag[36]) der Keysers

---

[34]) Sebastian Frank, gegen 1500 in Donauwörth geboren, blühte in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Seine hier erwähnte Teutsche Chronik erschien in Augsburg 1538.

[35]) Siehe oben Nr. 10 die daraus angeführte Stelle.

[36]) Was noch jetzt 1835 der Fall ist. Das erwähnte Monument ist ebenfalls noch jetzt zu sehen, und besteht aus

Grund genennt wird, auch einige Rudera darinnen zu sehen seynd, so pro tumulo et monumento hujus facti et Executionis gezeiget und gehalten werden. Sifridus Misnensis[37]) Presbyter de Pseudo-Friderico sic habet: Eodem anno (1284) Vir ille, qui finxerat se Imperatorem Fridericum, crematus est in Wetzflaria.

Rudolf hat zu dieser Mittheilung in seinen Noten weiter nichts hinzugefügt, als den Abdruck der bereits oben unter Nr. 6. erwähnten Stelle aus den Paraleipomenis an dem Chronic. Urspergens., die dem Conrad von Lichtenau selbst zugeschrieben wird, und außer dieser das Citat aus Königshoven's Elsassischer Chronik.

21) Von Ulmenstein: Geschichte und topographische Beschreibung der kaiserlichen freien Reichsstadt Wetzlar. 3 Theile. Hadamar 1802 — 1810. Von diesem mit großem Fleiße zusammengestellten Werke gehören zur Geschichte des Afterkaisers Tile Kolup, welche der Verfasser in der neuern Zeit historisch begründet zu haben allerdings das Verdienst hat, folgende Stellen:

---

zwei übereinander liegenden großen Grabsteinen, etwa 4 Schuhe lang, mit folgender lateinischer Inschrift: Monumentum facti et executionis Friderici Holstuch, alias Tile Kolup, falso se Imperatorem Fridericum II. fingentis, in Wetzflaria capti, damnati, combusti, in hac valle imperiali tumulati, jussu Imperatoris Rudolphi I. MCCLXXXIV. Der untere Stein enthält noch den Zusatz: Elapsis V saeculis renovavum sumptibus hujus vallis imperialis possessorum Joan. Phil. Gottfr. de Gülich et Mar. An. Rüding conjugum. MDCCLXXXVII.

[37]) Siffridus, presbyter Misnensis, lebte zu den Zeiten des Kaiser Albrechts I. Seine Chronik fängt mit Erschaffung der Welt an und hört 1307 auf. Sie ist zu finden in des Struvius Rer. Germ. Scriptores aliquod insig. Tom. I. p. 1020 folgg.

Digitized by Google

Thl. I., S. 157—180. Thl. III., S. 321—325 und S. 171. Sein Hauptaugenmerk war, bei der Erzählung der Geschichte des Afterkaisers die Quellen zusammenzustellen, daher hat er, wenn auch nicht alle bereits erwähnten Schriftsteller, doch die meisten wenigstens citirt. Einige Citate sogar finden sich, die wir hier noch nachzutragen haben, weil es uns nicht vergönnt war, sie weiter zu vergleichen: Volkmar's Chronik in des Felix Andreas Oeffele Scriptor. Rer. Boicar. Bd. 2. S. 534; die Petersbergische Chronik bei Menken, Sammlung Sächsischer Geschichtschreiber Bd. 3. S. 291, Gerard von Roo Chronik der Fürsten und Erzherzoge von Oesterreich Habsburger Stammes, Buch I., S. 37, und aus Winkelmann's Beschreibung des Hessenlandes; Joh. Bapt. Egnatius mit s. Büchern von den röm. Fürsten oder Kaisern und Caspar Dornavius mit seiner Historia universalis, gnomis illustrata.

22) Georg. Guil. Lorsbach de Pseudo-Caesare Thilone Colupo, Herbornae 1802. 4. 16 Seiten, ist seinem Inhalte nach hinlänglich von Ulmenstein Bd. 3. S. 321 der ang. Wetzlarischen Beschreibung besprochen worden. Lorsbach macht hier nämlich eine von ihm aufgefundene Urkunde bekannt, die einen lat. Brief des Grafen Florenz an Tile Kolup enthält, welcher denselben vor sich geladen hatte. Vergl. oben den Vertrag selbst(c). Dieser Brief enthält angeblich eine derbe Abfertigung, in welcher dem Tile Kolup das Dilemma gestellt wird, er sei entweder Kaiser Friedrich II., oder er sei es nicht; da nun aus dort ausgeführten Gründen er nicht Friedrich sein könne, so sei er ein frevelhafter Lügner. Der Befehl, vor ihm zu erscheinen, wird daher mit Verachtung zurückgewiesen.

23) In den Deutschen Alterthümern oder Archiv für alte und mittl. Gesch. und Geogr. u. s. w. herausg. v. Fr. Kruse. Bd. 2. Heft 4 und 5. (Halle 1827) haben wir in unserer Abhandlung über die Denkmäler der alten Zeit in und um Wetzlar an der Lahn S. 14 folgg. bereits des Afterkaisers Tile Kolup gedacht und die Geschichte desselben kurz erzählt.

24) Urkunde des Wetzlar'schen Stadtarchivs, unter Nr. 943 in dem Register verzeichnet.

Vertrag zwischen den Rittern und Burgmännern auf dem Calsmunt mit den Bürgern in Wetzlar, die Aufnahme des deutschen Kaisers in die Burg betreffend, vom Jahre 1285.

Nos milites et Castrenses in Calsmunt universi promisimus fideliter et promittimus tenore presentium nos firmiter obligantes, quod a tempore sive die isto nullum seu nullos intromittemus vel recipiemus in Castrum predictum, Civibus Wetflariensibus et eorum Civitati contrarios vel nocivos, nisi dominum nostrum Regem Romanum si forsan propria sui ipsius venerit in persona. Nec ab his qui in ipso Castro jam nobiscum sunt patiemur eisdem Civibus aut Civitati dampnum aliquod fieri vel inferri, vel eos aliqualiter molestari. Si vero talium quisquam ipsis contrarius esse voluerit et dampnosus, exibit Castrum duobus diebus precedentibus nec redibit ad nos, facturus extra quicquid duxerit faciendum, de quo tamen Cives predictos premunire debemus fideliter et amice. Nec in hoc, nec in domini nostri Regis introitu personalis, sicut predictum est, contra Cives memoratos volumus commisisse. Et hujusmodi promissum volumus, quamdiu duraverit dissensio inter dominum Regem et Cives sepedictos, firmiter et inviolabiliter observare,

Digitized by Google

de quo respectum in personas et res nostras habebunt ipsi Cives firmissimum et securum. In hujus facti testimonium et robur dedimus eis presens scriptum sigilli nostri robore communitum. Datum apud Calsmunt. Anno dominice M. CC. LXXXV. in vigilia beatorum petri et pauli apostolorum.

XX.

Stammtafel der Cisterzienser Mönchsklöster des Preußischen Staates.

Von dem Herausgeber.

Zu den wenig beachteten, jedoch sehr bemerkenswerthen, eigenthümlichen und einflußreichen Seiten des Kloster-Wesens, gehört das Filialverhältniß derselben; es scheint sich dies besonders bei dem Orden der Cisterzienser ausgebildet zu haben.[1]) Ein Kloster, von welchem die erste Besetzung einer neuen Pflanzung ausging, behielt meistentheils für immer als Mutterkloster ein Vormundschafts- und Visitations-Recht über die jüngere Stiftung, das Tochterkloster, gleichviel ob nah oder fern gelegen.

Die allgemeinern Klostergeschichten des Ordens der Cisterzienser (Jongelinus, Manrique etc.) berücksichtigen zwar diese Filialverhältnisse, jedoch nicht immer mit der Vollständigkeit und diplomatischen Zuverlässigkeit, die wünschenswerth schien, und eine Zusammenstellung, wie gegenwärtige, möglich machen, oder selbst nur wesentlich erleichtern konnte; so daß es erforderlich war, auf die Urkunden jedes einzelnen Klosters selbst zurückzugehen und sich an die Monographien derselben zu wenden.

[1]) Allgem. Archiv VIII. 311.

Eines Hülfsmittels, welches die Aufgabe unfehlbar erleichtert haben würde, mußten wir entbehren, nämlich der Benutzung des Stammbaumes, der sich noch in der Sakristei des ältesten deutschen Cisterzienserklosters, zu Alten-Camp befinden soll, und der alle von diesem abstammenden Klöster nachweiset[2]).

Die hier mitzutheilende Stammtafel führt, mit Zurückgehung auf die gemeinsame Mutter Citeaux sämmtliche im Preußischen Staate gelegene, und von diesen abstammende, wenn auch außerhalb gelegene Cisterzienser Mönchsklöster auf; schließt dagegen die Nonnenklöster dieses Ordens aus, weil deren Filialverhältniß weniger feststehend, vielmehr sehr wandelbar, ohnehin von geringem Einfluß für die Landeskultur und mit dem Rechte der Visitation nicht zusammenfallend war, daher sich nicht in eine genealogische Tabelle bringen ließ.

Die Stammtafel zeigt uns 9 Generationen und von den 4 Linien, die von Citeaux ausgingen nur 2, welche in dem Preußischen Staate nicht bloß, sondern überhaupt in Deutschland und in dem östlichen Europa eine Nachkommenschaft aufzuweisen haben; unter den beiden Mutterklöstern Clairvaux und Morimund ist für eben diese Lande die letzte die bei weitem fruchtbarste. Die ganze Familie der Cisterzienser Mönchsklöster des Preußischen Staates umfaßt 93 Glieder, von denen 46, in der Stammtafel gesperrt gedruckt, im Preußischen Staate selbst gelegen haben, und zwar in den Rheinlanden 8, in Westphalen 6, in Sachsen 5, in der Mark 8, in Schlesien 4, in Pommern 6, in Posen 6, und in Preußen 3.

---

[2]) Michels Gesch. und Beschrb. d. Abtei Camp S. 34. vergl. Allgem. Archiv XI. 95.

Zu Seite 342.

1. Generat. 2. Gener 7. Generat. 8. Generat.

2. Clairva

67 Buckow.
77. Garnsee.
78. Neuzell.
79. Heinrichau. } 92. Grüssau
80. Camenz.
81. Mogila.
82. Coronovo.
(Bissow.)
83. Dünamünde.
84. Falkenau.
85. Padis.
icolai 86. Tramens?
87. Thorin.
88. Paradies. } 93. Priment
89. Himmelpfort.
1. Citeaux. 90. König-Saal.
91. Schalitz.

3. Morimu .)
e.

.

m.

.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Generation.

1. Citeaux (Cistercium) unfern Dijon in der Diöcese von Chalons sur Saone im Jahre 1098 gestiftet, als erste Abtei des Benediktiner Ordens, nach den strengern Regeln des Abtes Robert, und somit die Stammmutter aller Cisterzienser Klöster. (Jongelini notitia abbatiarum ord. cisterc. Lib. I. 6—15.)

2. Generation.

2. Clairvaux (Clara-Vallis) an der Aube in der Diöcese von Langres, die 3. und fruchtbarste Tochter von Cisterz, gestiftet 1115 unter dem Vorstande des Heiligen Bernhard, nach welchem sich die Cisterzienser auch Bernhardiner nannten. (Jongelini not. Lib. I. 20—28.)

3. Morimond ebenfalls in der Diöcese von Langres gelegen und 1115 gestiftet, die Mutter der meisten deutschen Cisterzienser Klöster. (Jongelini not. Lib. I. 29—34. Leuckfeld antiq. Michaelstein p. 4.)

3. Generation.

4. Himmerod im Trierschen Sprengel im Kreise Wittlich des Reg.-Bez. Trier gelegen, im Jahre 1138 gestiftet und mit Mönchen aus Clairvaux besetzt. (Die Stiftungsurkunde in Hontheim hist. Trev. I. 538. Die ausführliche Geschichte des Klosters giebt Manipulus Hemmenrodensis als Anhang zu Jongelini not.)

5. Esrom oder Esrum auf der Insel Seeland in der Diöcese von Roschild, eine Tochter von Clairvaux, nach Einigen im Jahre 1151 (Manrique annal. Cisterc. II. 200), nach Andern im Jahre 1153 gestiftet (Jongelini not. Lib. VIII. 32).

Digitized by Google

6. Colbatz im Caminschen Sprengel und im Greiffenhagenschen Kreise des Reg.-Bez. Stettin, wird von Jongelin VIII. 34, auch Mera vallis oder Colbar genannt, irrig jedoch in Schonen und im Lundschen Sprengel gesucht, aber wohl mit Recht der Linie von Clairvaux beigezählt, wobei jedoch ungewiß ist, ob das Kloster als eine mittelbare (etwa von Esrum ausgehend) oder unmittelbare Tochter jener berühmten Abtei anzusehen ist. Die älteste Urkunde ist vom Jahre 1173 (Dreger cod. dipl. Pomer. p. 17). Es scheint erst Benediktiner-Abtei gewesen zu sein. (Steinbrück Gesch. Pommer. Klöster S. 40—58.)

7. Camp, auch Alten-Camp im Cölnischen Sprengel, im Kreise Geldern des Reg.-Bez. Düsseldorf, das älteste deutsche Cisterzienserkloster und die Mutter einer zahlreichen Nachkommenschaft. (Die Stiftungsurkunde von 1122 befindet sich u. a. in Leuckfeld antiq. Michaelst. p. 5. Binterim und Mooren Erzdiöcese Cöln III. 28. Jongelini not. II. 3—12.; am ausführlichsten giebt Nachricht F. Michels Gesch. und Beschrb. d. ehemaligen Abtei Camp. Crefeld 1832. 8.)

8. Altenberg, im Cölnschen Sprengel und im Kreise Mühlheim des Reg.-Bez. Cöln gelegen, im Jahre 1133 gestiftet und mit Mönchen aus Morimund besetzt. (Kremer akad. Beitr. III. 178.; am ausführlichsten behandelt in Jongelin. not. Lib. II. 13—34.)

9. Andrzejow, Andrewo oder Jendrsejow im Krakauschen Sprengel, gestiftet 1149; Filia von Morimund, daher auch wohl Klein-Morimund genannt. (Manrique annal. cisterc. II. 145. Jongelini not. IV. 47.); nach Andern soll der Grund schon 1111 gelegt, die eigentliche Stiftung aber 1143 erfolgt sein. (Catalogus personar. regular. ord. cisterc. regni Poloniae 1818. p. 2.)

Digitized by Google

4. Generation.

10. Heisterbach (Vallis S. Petri) im Cölnschen Sprengel, im Kreise Siegburg des Reg.-Bez. Cöln, im Jahre 1188 gestiftet und mit Mönchen aus Himmerod besetzt. (Jongelini not. Lib. II. 34. 37. und der Anhang manipulus Hemmenrodensis p. 24,)

11. Eldena oder Hilda, Camminschen Sprengels, im Kreise Greifswalde des Reg.-Bez. Stralsund. Ueber die Lage und das Stiftungsjahr dieses Klosters sind die Geschichtschreiber des Cisterzienser Ordens sehr im Dunkeln; sie verlegen die Stiftung ins Jahr 1170 und 1199, nennen bald Esrom, bald Ebrach in Franken die Mutter, und suchen es bald in der Mark Ancona in Italien, bald im Lundschen, bald im Bremenschen Sprengel. (Manrique annal. cisterc. II. 505. Jongelini not. Lib. III. 51. VIII. 35.) Die Stiftung fällt ums Jahr 1200; die älteste des Klosters erwähnende Urkunde ist vom Jahre 1203 (Dreger cod. dipl. p. 70.) Die Abstammung von dem dänischen Kloster Esrom bestätigt u. a. eine Urkunde vom Jahre 1347, worin der Abt Jacob zu Esrom das General-Capitel zu Cisterz um die Erlaubniß bittet, daß sein Filial-Kloster zu Hilda die Güter Strepow in Pommerellen dem deutschen Orden verkaufen dürfe (Steinbrück Geschichte der Klöster in Pommern S. 77.) Es hatte diese Güter Herzog Mestwin II. im Jahre 1294 dem Kloster Eldena geschenkt, um daselbst ein neues, nicht zur Ausführung gekommenes Kloster Cisterzienser-Ordens zu stiften.

12. Oliva bei Danzig im Sprengel von Wladislaw (Leslau). Die älteste Urkunde ist vom Jahre 1178

Digitized by Google

(Voigt Geschichte von Preußen I. 353); eine Tochter von Colbatz (Jongelini not. IV. 48.) [3])

13. Marienwalde (nemus S. Marie) im Arnswalder Kreise des Frankfurter Reg.-Bez. im Camminschen Sprengel, Tochter von Colbatz nach Jongelini not. VIII. 34, der die Stiftung in das Jahr 1188 setzt, das Kloster aber eben so wie Colbatz im Lundschen Sprengel und in Schonen sucht.

14. Himmelstädt im Landsberger Kreise des Reg.-Bez. Frankfurt im Camminschen Sprengel gelegen, eine Filiale von Colbatz, im Jahre 1300 gestiftet, aber 1370 erst wirklich ins Leben getreten (Gercken cod. dipl. I. 313. Steinbrück Gesch. der Klöster in Pommern S. 58.)

15. Amelunxborn im Braunschweigschen Weser-Distrikt, in der Hildesheimschen Diöcese gelegen. Die Stiftung dieses von Camp ausgegangenen Klosters Cistercienser-Ordens fällt zwischen 1122 und 1129; da in dem zuerst genannten Jahre Camp gestiftet worden, aus dem 2. aber ein Brief des heiligen Bernhard an das Kloster Amelunxborn vorhanden ist. (Nach Bessen Paderb. Geschichte I. 154 in Strunck notis criticis ad Schaten.)

---

[3]) Dies wird auch durch folgende Urkunde bestätigt.
Omnibus presens scriptum cernentibus frater Johannes abbas in Colbatz cupimus fore notum, quod anno domini M°. CCC°. XXXI°. in die S. Lamperti filiam nostram videlicet monasterium de Oliua visitantes, conuentu congregato intelleximus esse et fuisse de consilio et consensu ejusdem conuentus, quidquid coabbas noster venerabilis dominus Stanislaus fecit de bonis in Swarnagatz, eadem bona rationabiliter permutando, vnde nos predicte permutationi uel contractui plenum consensum adhibentes ipsam autoritate paterna presentibus confirmamus. In cujus rei testimonium contrasigillum nostrum, quia aliud ad manus non habemus, presentibus est appensum.

Digitized by Google

mspt. — J. G. Leuckfeld chronologia abbatum Amelunxbornensium in dessen antiquit. Michaelstein. et Amelunxborn. 1710. 4.)

16. Walkenried im Braunschweigschen Distrikte Blankenburg, zum Mainzischen Sprengel gehörig; im Jahre 1127 gestiftet und mit Mönchen aus Camp besetzt. (J. G. Leuckfeld antiquitates Walckenredenses. 1705. 4.)

17. Volckerode im Gothaschen, und im Mainzer Sprengel gelegen. Die Stiftung wird in das Jahr 1131 verlegt. (Leuckfeld antiq. Walkenred. I. 514.) Die älteste Urkunde ist vom Jahre 1139 (historia monasterii Volcolderodensis diplomatica in Schöttgen und Kreysig dipl. I. 751); im Jahre 1356 nennt der Abt von Camp dies Kloster seine filia (ibd. I. 800.)

18. Hardehausen im Kreise Warburg des Reg.-Bez. Minden, in der Paderbornschen Diöcese gelegen. Nach Angabe eines Mönches dieses Klosters, der das Leben des Bischofs Bernhard I. von Paderborn beschrieben hat, sind von diesem im Jahre 1140 Mönche aus Camp zur Begründung eines neuen Cisterzienser-Klosters hieher berufen worden (Schaten annal. Paderb. ad ann. 1140.) Ein Schreiben des Abtes Eckehard von Prully an den Abt E. von Hersvithehusen d. i. Hardehausen, ist ums Jahr 1142 geschrieben. (Martene et Durand collect. ampliss. I. 793.) Urkunden dieses Klosters sind mitgetheilt in Wigands Archiv I. B. II. H. S. 59—72.

19. Riddagshausen im Halberstädtschen Sprengel und im Distrikt Braunschweig gelegen, gestiftet im Jahre 1145, wird zwar von Einigen für eine Tochter von Amelunxborn gehalten (Manrique annal. Cisterc. II. 21. Jongelini not. Lib. III. 26), ist aber richtiger mit Mönchen aus Camp besetzt worden; wie denn auch im Jahre 1229 eine Visitation Seitens des Abtes Arnold

Digitized by Google

von Camp hierſelbſt ſtatt fand (chronic. Riddagsh. ap. Meibom scpt. rer. Germ. III. 343. 353.)

20. Michaelſtein im Diſtrikt Blankenburg und im Halberſtädtſchen Sprengel gelegen. Alten-Campener Mönche, Anfangs dazu beſtimmt, zu Aulesburg oder Heina im Heſſiſchen ſich als Convent niederzulaſſen, der ſpäterhin von Altenberg aus beſetzt ward, begaben ſich nach Michaelſtein, welches ums Jahr 1146 geſtiftet worden iſt. (J. G. Leuckfeld antiq. Michaelsteinenses. 1710. 4.)

21. Neucamp im Schwerinſchen Sprengel und im Reg.-Bez. Stralſund dort gelegen, wo das heutige Städtchen Franzburg liegt. Die älteſte vorhandene Urkunde vom Jahre 1231 nennt das Kloſter eine Tochter von Alten-Camp. (Dreger cod. dipl. p. 146.)

22. Iſſelſtein im Utrechtſchen Sprengel unfern Utrecht gelegen, geſtiftet im Jahre 1342 als Tochter von Camp. (Jongelini not. IX. 79.)

23. Heusden (Mariacron) im Lüttichſchen Sprengel an der Maas gelegen, eine Tochter von Camp und im Jahre 1382 geſtiftet. (Jongelini not. IX. 79.)

24. Zibekeloo (Groß-Galiläa) im Utrechtſchen Sprengel und bei Zütphen gelegen, Tochter von Camp, im Jahre 1403 geſtiftet. (Jongelini not. IX. 80.)

25. Maria-Donck oder Kloſter Donck bei Heusden im Lüttichſchen Sprengel im Jahre 1439 als Tochter von Camp geſtiftet. (Jongelini not. IX. 81.)

26. Groß-Burlo (Hortus B. Mariae.)

27. Klein-Burlo (Vinea B. Mariae), zwei wenig bekannte Klöſter des Münſterſchen Sprengels, im Kreiſe Borken des Reg.-Bez. Münſter gelegen, urſprünglich Wilhelmiter Ordens, im Jahre 1448 auf Befehl des Papſtes Nicolaus V. in Ciſterzienſer-Mönchsklöſter

Digitized by Google

umgewandelt und dem Kloster Camp unterworfen. (Jongelini not. II. p. 56. Tross Westphalia 1826. St. 37. S. 301.)

28. Bottenbroich im Cölnschen Sprengel, im Kreise Bergheim des Reg.-Bez. Cöln; ein im Jahre 1231 gestiftetes Jungfrauenkloster, welches im Jahre 1448 in ein Cisterzienser-Mönchskloster umgewandelt und dem Kloster Camp untergeben worden ist. (Jongelini not. II. 40.)

29. Grevenbroich im Cölnschen Sprengel, Kreisstadt des Reg.-Bez. Düsseldorf mit einem 1281 gestifteten Wilhelmiter-Kloster, welches 1628 in ein Cisterzienser-Mönchskloster umgeschaffen und dem Kloster Camp untergeben worden ist. (Jongelini not. Lib. II. 39.)

30. Marienthal im Halberstädtschen Sprengel bei Helmstädt gelegen, nach Einigen 1143 (Jongelini not. II. 34. III. 25), nach Andern 1138, eine Tochter von Altenberg, dessen Abt Philipp als Visitator des Klosters 1337 den Verkauf einiger Güter genehmigte. (chronicon Marienthalense ap. Meibom scpt. rer. Germ. III. 269.)

31. Haina im Mainzischen Sprengel, in der Provinz Ober-Hessen und im Kreise Frankenberg gelegen, gestiftet 1140, anfangs mit Mönchen aus Camp besetzt, nachmals jedoch aus Altenberg, welches vom Kloster als Mutter erkannt wurde. (Jongelini not. III. 56—63 mit Urkunden, ferner Leuckfeld antiq. Michaelst. S. 8. 15. Kopp histor. Nachrichten der Herren von Itter. S. 40.)

32. Landen oder Landa an der Warthe im Gouvernement Kalisch, nach Einigen im Jahre 1145 (catalog. person. regular. ord. cisterc. regni Poloniae 1818. p. 9), nach Andern 1146 (Jongelini not. II. 34. IV. 47),

Digitized by Google

oder 1152 gestiftet (Manrique annal. II. 213), eine Tochter von Altenberg.

33. Zinna (Coena S. Mariae) im Brandenburgschen Sprengel, Kreis Jüterbock des Reg.-Bez. Potsdam; ums Jahr 1170 gestiftet, eine Filia von Altenberg (Manrique annal. Cisterc. II. 505. Jongelini not. Lib. II. 34. Rödenbecks Nachrichten von dem ehemaligen Cisterz.-Mönchskloster Zinna in diesem Archive XI. 54.)

34. Wongrowitz, Kreisstadt des Reg.-Bez. Bromberg, im Gnesenschen Sprengel, war früher zu Lekno oder Lucna. Die Stiftung wird von Einigen in das Jahr 1153 (catalog. pers. regul. ordin. Cisterc. in Polonia 1818. p. 26), von Andern ins Jahr 1192 verlegt und Altenberg als die Mutter angegeben. (Jongelini not. II. 34. IV. 49.)

35. Sulejow Städtchen in der Woiwodschaft Sieradz und im Gnesenschen Sprengel, mit einem 1176 gestifteten Cisterzienser-Kloster, welches zur Morimunder Linie (catalog. pers. regul. ord. cisterc. 1818 p. 25. Jongelini not. IV. 48.) gerechnet wird, ohne nähere Angabe der unmittelbaren Abstammung; wir irren wohl nicht, wenn wir das Kloster, so wie Wongrowitz, mit zur Familie von Altenberg zählen. Derselbe ungewisse Fall ist es mit:

36. Wanschow im Sprengel von Crakau, welches 1179 gestiftet worden (catalog pers. regul. ord. cisterc. 1818. p. 28. nach Jongel. IV. 48, im Jahre 1180), und wohl auch mit:

37. Copronetz im Crakauer Sprengel, im Jahre 1183 gestiftet (catalog. pers. regul. ord. cist. 1818. p. 7. nach Jongelin. IV. 48., im Jahre 1185.)

38. Rauden im Breslauer Sprengel bei Ratibor gelegen. Die Stiftung wird sehr verschieden angegeben,

Digitized by Google

ins Jahr 1220 (Knie und Melcher Ueberſicht S. 617), 1252 (Bucelini Germ. sacra IV. 29. Jongelini not. V. 54.) 1253 (Archiv II. 213.) und 1255 (Tzſchoppe und Stenzel S. 137.) verlegt. Die Beſtätigungsurkunde iſt von 1258 (abgedruckt Sommersberg s. r. S. I. 879.) Einſtimmig wird jedoch Andreowo die Mutter genannt.

5. Generation.

39. Marienſtadt oder Nieſter bei Hachenburg im Naſſauſchen, im Trierſchen Sprengel gelegen, im Jahre 1215 geſtiftet und mit Mönchen aus Heiſterbach beſetzt. (Jongelini not. II. 37. 39.)

40. Walberberg im Cölnſchen Sprengel, und im Kreiſe Bonn, war Anfangs ein Nonnen-, dann ein der Abtei Heiſterbach untergebenes Ciſterzienſer-Mönchskloſter und endlich den Jeſuiten gehörig. (Jongelini not. II. 39.)

41. Doberan im Schwerinſchen Sprengel bei Roſtock gelegen, im Jahre 1170 als Tochter von Amelunxborn geſtiftet. (Steinbrück Geſch. der Klöſter in Pommern S. 71. Manrique ann. cisterc. II. 505.)

42. Pforta jetzt Schul-Pforte, früher Marien-Pforte im Naumburger Sprengel bei Naumburg, im Jahre 1137 geſtiftet und mit Mönchen aus Walkenried beſetzt. (Leuckfeld antiq. Walkenred. I. 51. Pertuchii chronicon Portense in der Thuringia sacra.)

43. Sittichenbach oder Sichem im Halberſtädtſchen Sprengel und im Kreiſe Querfurt des Reg.-Bez. Merſeburg. Im Jahre 1141 geſtiftet und mit Mönchen aus Walkenried beſetzt. (Leuckfeld antiq. Walkenred. I. 61. 71. Brevis historia de Cisterciensi quondam cenobio Sittichenbacensi in der Thuringia sacra.)

Digitized by Google

44. Waldsassen im Regensburgschen Sprengel und Ober-Main-Kreise, im Jahre 1133 als eine Tochter von Volkerode ausgegangen; daher nennt der Abt Heinrich von Waldsassen 1358 den Abt von Volkolderode seinen Visitator (Schöttgen und Kreysig diplomataria I. 801.) und der Abt von Camp erklärt 1524 das Kloster Waldsassen dem von Volckerode unmittelbar untergeben (ebendas. I. 827.)

45. Loccum im Mindenschen Sprengel und im Fürstenthum Calenberg gelegen, im Jahre 1163 gestiftet. (J. Letzners Nachricht von dem Stifte Lockum, in Leuckfeld antiq. Michaelstein. 1710. 4.)

46. Reiffenstein (früher Alboldcrode) im Mainzer Sprengel und im Kreise Worbis des Reg.-Bez. Erfurt. Die Stiftungsurkunde von 1162 spricht ausdrücklich aus, daß die ersten Mönche aus Volkerode gekommen sind (Wolf Gesch. des Eichsfeldes I. Urk. 11.); daher nennt denn auch 1382 der Abt zu Volkerode den zu Reiffenstein seinen Sohn. (Ludwig reliq. mspt. I. 410.)

47. Dobriluck im Meissenschen Sprengel im Kreise Luckau des Reg.-Bez. Frankfurt gelegen; ums Jahr 1181 gestiftet (monachus Pirnensis ap. Mencken II. 1542; vergl. Geschichte des Klosters Dobrilug in Kreysig Beiträgen III. 59.) Jongelinus (notit. III. 65), der die Stiftung ins Jahr 1165 verlegt, läßt irrig die ersten Mönche aus Loccum kommen; es ist vielmehr eine Tochter von Volkerode, wie noch Urkunden von 1359, 1374 und 1382 beweisen (Ludwig relig. mspt. I. 360. 388. 410.) Die älteste Urkunde ist der Bestätigungsbrief von 1199 (ibd. I. 205.)

48. Marienfeld im Münsterschen Sprengel, im Kreise Warendorf des Reg.-Bez. Münster. Der Stif-

Digitized by Google

tungsbrief vom Jahre 1185 ist mehreremal abgedruckt (Schaten annal. Paderb. an. cit. Falke trad. Corbej. p. 228 ꝛc.); besetzt mit Mönchen aus dem Kloster Hardehausen (L. v. Ledebur necrologium Marienfeldense, in Dorows Museum S. 171.)

49. Bredelar im Paderbornschen Sprengel und im Kreise Brilon des Reg.-Bez. Arnsberg; im Jahre 1170 als Nonnenkloster gestiftet und im Jahre 1196 in eine Mönchs-Abtei Cisterzienser-Ordens umgewandelt und von Hardehausen besetzt. (Schaten ann. Padbr. ann. cit. Seibertz Gesch. der Abtei Bredelar, in Grote Jahrb. f. Westphalen und Niederrhein I. 89.)

50. Hiddensee auf der kleinen Insel gleiches Namens, im Roschilder Sprengel und im Reg.-Bez. Stralsund gelegen; im Jahre 1296 mit Mönchen aus Neu-Camp besetzt (Steinbrück Gesch. der Klöster in Pommern S. 84); deshalb wird auch 1411 der Abt zu Neu-Camp Visitator von Hiddensee genannt. (Schöttgen und Kreysig dipl. III. 106.)

51. Warmont (Portus S. Mariae) im Utrechtschen Sprengel bei Leyden gelegen; gestiftet 1413, und Tochter von Isselstein (Jongelini not. IX. 80.)

52. St. Salvator in Antwerpen in der Diöcese von Cambray, im Jahre 1433 gestiftet, als Tochter von Isselstein. (Jongelini not. IX. 81.)

53. Mariawald im Kreise Schleiden des Reg.-Bez. Aachen im Cölnschen Sprengel gelegen; im Jahre 1480 gestiftet, Tochter von Bottenbroich. (Jongelini not. II. 40. 41.)

54. Obra im Bomster Kreise des Reg.-Bez. Posen, und im Posenschen Sprengel; wird für eine Mediat-Tochter (Enkelin), von Altenberg gehalten, ungewiß ob von Landen oder Wongrowitz ausgegangen.

Digitized by Google

(Jongelini not. IV. 51.) Der catalog. person. regul. ord. cisterc. reg. Poloniae 1818. p. 14., weiß nur, daß das Kloſter zur Morimunder Linie gehört und 1231 geſtiftet worden.

55. Himmelwitz (Jemielnica) im Kreiſe Gr. Strehlitz des Reg.-Bez. Oppeln, im Breslauſchen Sprengel. Das Stiftungsjahr wird verſchieden angegeben: 1280 (Jongelini not. V. 56, der das Kloſter eine Filia von Rauden nennt), 1282 (Knie und Melcher Ueberſicht S. 267) und 1290 (Tzſchoppe und Stenzel S. 137.)

6. Generation.

56. Dargun im Schweriniſchen Sprengel und Großherzogth. Mecklenburg unfern Demmin. Die Stiftung fällt in das Jahr 1172; die Beſetzung fand von Doberan aus Statt. (Steinbrück Geſch. der Klöſter in Pommern S. 67. Schröder papiſtiſches Mecklenburg S. 455.)

57. Pölplin im Kreiſe Stargard des Reg.-Bez. Danzig, im Wladislawſchen (Leslauer) Sprengel. Das Stiftungsjahr iſt unbekannt, wird von Einigen ins Jahr 1190 geſetzt, und die erſte Beſetzung mit Mönchen dem Kloſter Doberan zugeſchrieben (Jongelini not. IV. 48.) weshalb es dann auch Neu-Doberan genannt wird. (Steinbrück Geſch. der Klöſter in Pommern S. 71—73),

58. Altenzell an der Freiberger Mulde im Meiſſenſchen Sprengel gelegen; mit Mönchen aus Kloſter Pforta beſetzt. Die Angabe des Stiftungsjahres ſchwankt zwiſchen 1161, 1172 (Leuckfeld antiq. Walkenr. I. 59. 521.) und 1175. (Jongelini not. IV. 65)

59. Leubus im Kreiſe Wohlau des Reg.-Bez. Breslau, ſo wie im Breslauer Sprengel gelegen. Die Stiftungsurkunde vom Jahre 1175 ſpricht es nebſt

Digitized by Google

mehrern andern Urkunden aus, daß das Kloster mit Mönchen aus Pforta besetzt worden ist. (Büsching Urkunden von Leubus.)

60. Stolpe a. d. Peene im Anclamschen Kreise des Reg.-Bez. Stettin und im Camminschen Sprengel. Von Einigen wird das Jahr 1140 als das der Stiftung angenommen (Jongelini not. III. 70), von Andern das Jahr 1150; die älteste Urkunde ist vom Jahre 1153 (Dreger cod. dipl. Pomer p. 3); allein es war ursprünglich ein Benediktiner Kloster, welches erst 1304 in ein Cisterzienser-Kloster verwandelt, zur Filia von Pforta und zur Mutter von Dünamünde und Falkenau in Liefland gemacht und in den Rang erhoben worden ist, als wenn es schon 100 Jahre beim Orden gewesen sei. (Steinbrück Gesch. der Klöster in Pommern S. 140.)

61. Portus S. Nicolai (?) im Rigaer Sprengel, soll als Tochter von Pforta im Jahre 1236 gestiftet worden sein. (Jongelini not. IV. 50.)

62. Buch bei Leisnig an der Mulde im Meissenschen Sprengel, nach Einigen im Jahre 1170 (Leuckfeld ant. Walkenr. I. 524), nach Andern 1180 (Jongelini not. III. 66.) von Sittichenbach ausgegangen. Die älteste der vorhandenen Urkunden ist vom Jahre 1192, aus keiner geht das Filial-Verhältniß hervor (cod. dipl. monaster. Buch in Schöttgen und Kreysig dipl. II. 171—327.)

63. Lehnin im Zaucheschen Kreise des Reg.-Bez. Potsdam, im Brandenburgschen Sprengel im Jahre 1180 gestiftet und mit Mönchen aus Sittichenbach besetzt. (v. Raumer Regesta I. nro. 1486, vergl. Leuckfeld ant. Walkenred. I. 523. Thuringia sacra p. 733.)

64. Grünhayn im Erzgebirgskreise und im Naumburger Sprengel gelegen; im Jahre 1236 gestiftet

Digitized by Google

(Jongelini not. III. 66) und von Sittichenbach mit Mönchen besetzt. (Leuckfeld ant. Walkenr. I. 524.) Die älteste bekannte Urkunde ist vom Jahre 1240. (Hist. diplomat. abbat. Grunhaynensis ap. Schöttgen und Kreysig dipl. II. 526—569.)

65. Zedlitz bei Kuttenberg im Prager Sprengel; im Jahre 1143 gestiftet (Jongelini not. V. 4.) und mit Mönchen aus Waldsassen besetzt. (Miraei chronc. cisterc. ord. Coloniae 1614. S. 138.)

66. Osseck im Leutmeritzer Kreise und Prager Sprengel; im Jahre 1207 gestiftet (Jongelini not. V. 9); eine Tochter von Waldsassen, wie denn auch im Jahre 1326 der Abt Ludwig von Osseck den Abt zu Waldsassen seinen Visitator nennt. (Schöttgen und Kreysig dipl. II. 61.)

67. Reinfeld in Holstein und im Lübeckschen Sprengel; die Angabe des Stiftungsjahrs weicht sehr ab: nach Einigen 1186 (Steinbrück p. 123) 1190 (Miraei chron. cisterc. ord. p. 184) und 1210 (Leuckfeld antiq. Walkenred. I. 528.) Die Mönche kamen aus Loccum. (Westphalen mon. ined. III. 64.)

68. Blotho in der Grafschaft Ravensberg und im Mindenschen Sprengel; das hier im Jahre 1258 gestiftete Jungfrauenkloster Cistercienser-Ordens, Segenthal (vallis benedictionis) genannt, ward 1430 in ein Mönchskloster desselben Ordens umgewandelt und mit Mönchen aus Loccum besetzt. (v. Ledebur Gesch. von Blotho S. 97.)

69. Blesen in dem Kreise Birnbaum des Posenschen Sprengels, früher zu Semritz ebendaselbst, ehemals auch Klein-Dobriluck nach dem Mutterkloster genannt; im Jahre 1232 angelegt; das eigentliche Stiftungsjahr ist 1238 nach dem Catalogus person. Regular.

Digitized by Google

sacri ord. Cisterc. in Polonia. 1818. p. 5, und am 31. Dcbr. 1835 aufgehoben. Ueber die Geschichte des Klosters behalten wir uns nach den von dem letzten Prior Herrn Peter Widawski uns gewordenen Mittheilungen ausführlichere Nachrichten vor.

70. Dünamünde im Rigaer Sprengel. Der Mitstifter des Klosters Marienfeld im Münsterschen, der Edle Bernhard v. d. Lippe, nahm 1196 das Ordenskleid an, und begründete zu Dünamünde eine Tochterpflanzung, der er selbst als erster Abt vorstand (Necrologium Marienfeldense, in Dorows Denkm. alter Sprache und Kunst II. 185.); späterhin trat das Kloster in Filial-Verhältnisse zu Stolpe a. d. Peene, und also zur Stammmutter Clairvaux.

71. Waerschoten, auch Curia B. Mariae genannt, in Flandern, und im Sprengel von Courtray, gestiftet 1446; eine Tochter von Warmont. (Jongelini IX. 81.)

72. Heemstede auch Porta Coeli oder Hemelsporte genannt, bei Harlem, im Utrechtschen Sprengel, 1458 gestiftet; eine Tochter von Warmont. (Jongelini IX. 82.)

73. Monickendam, oder Galiaea minor, im Utrechtschen Sprengel, gestiftet 1465; eine Tochter von Warmont. (Jongelini IX. 83.)

74. Zierikse oder Aula B. Mariae, auf Zeeland im Utrechtschen Sprengel, gestiftet 1470; eine Tochter von St. Salvator in Antwerpen. (Jongelini IX. 84.)

75. Wateringen, auch B. Mariae in Bethlehem, beim Haag im Utrechtschen Sprengel, gestiftet 1485, eine Tochter von St. Salvator in Antwerpen. (Jongelini IX. 84.)

Digitized by Google

7. Generation.

76. Buckow bei Rügenwalde im Schlaweſchen Kreiſe des Reg.-Bez. Cöslin, im Camminſchen Sprengel. Die Stiftungsurkunde vom Jahre 1248, ſo wie ſpätere Urkunden von 1252, 1253 und 1266 beweiſen, daß Dargun das Mutterkloſter iſt. (Dreger cod. dipl. p. 283. 339. 344. 501; vergl. Steinbrück Geſch. der Klöſter in Pommern S. 20.)

77. Garnſee, ein bisher ganz unbekannt geweſenes, im Reg.-Bez. Marienwerder gelegenes Ciſterzienſer-Mönchskloſter, welches ums Jahr 1285 im Bisthum Pomeſanien als Tochter von Pölplin geſtiftet worden, aber bald eingegangen iſt[4]).

78. Neuzelle im Gubener Kreiſe des Reg.-Bez. Frankfurt, im Meiſſenſchen Sprengel, eine Tochter von Altenzelle; das Stiftungsjahr nicht ganz gewiß; gegen die Aechtheit der Stiftungsurkunde von 1268 (Wilkii Ticemannus c. d. 241) werden Zweifel erhoben (Worbs inventarium dipl. p. 85); nach Andern 1230 geſtiftet (Jongelini III. 66.)

79. Heinrichau im Kreiſe Münſterberg des Reg.-Bez. und der Diöceſe Breslau, eine Tochter von Leubus (Leuckfeld antiq. Walkenr. I. 522) und geſtiftet 1227. (Tzſchoppe und Stenzel Urkb. I. 125. 137.)

80. Camenz im Kreiſe Frankenſtein des Reg.-Bez. und Sprengels von Breslau, eine Tochter von Leubus und 1249 geſtiftet (Tzſchoppe und Stenzel S. 137), nach Andern 1222 (Jongelini V. 54, Bucellini Germaniae Stemmatogr. IV. 20.)

---

[4]) Dieſe Notiz verdanken wir dem Herrn Prof. Jacobſon, deſſen weitere Ausführungen in der nächſtens mitzutheilenden Abhandlung über die Klöſter Preußens erſcheinen werden.

Digitized by Google

81. Mogila oder Claratomba bei Krakau im Krakauer Sprengel, im Jahre 1218 geſtiftet und eine Tochter von Leubus (Jongelini not. IV. 49); nach Andern 1222. (Manrique annal. cisterc. IV. 239.)

82. Coronovo oder Polniſch-Crone im Reg.-Bez. Bromberg und im Sprengel von Leslau, kurz vor dem Jahre 1234 geſtiftet (Allgem. Archiv X. 12.) Der frühere Name des Kloſters war Biſſovia (Byszewo 1 M. ſ. w. von Poln.-Crone.) Der catalogus person. regular. sacri ord. cisterc. per regnum Poloniae 1818. p. 8. läßt das Kloſter von Sulejowo abſtammen; nach einer Urkunde vom Jahre 1359 war aber Leubus die mater[5]).

83. Dünamünde, welches wir oben Nro. 70. ſchon als Tochter-Kloſter von Marienfeld kennen gelernt haben, ſehen wir 1304 in einem Filial-Verhältniſſe zu Stolpe a. d. Peene. (Steinbrück Klöſter in Pommern S. 74.)

84. Falkenau in Liefland, im Sprengel von Dörpat, 1228 geſtiftet (Jongelini not. IV. 50.) als Tochter von Stolpe a. d. Peene. (Steinbrück S. 140.)

---

[5]) Nos frater Tilo abbas monasterii Lubensis ordinis Cisterciensis Wratislaviensis diocesis dilectisſimis in Christo filiis nostris domino Abbati conventusque ipsius in monasterio Bisſouia filia nostra diocesis Wladislauiensis concedimus et conferimus hereditatem quandam monasterii ejusdem Poleschkowitz nuncupatam prima nostra autoritate liberam pro aliis bonis inmobilibus equivalentibus ſeu etiam bonis mobilibus prout tempus popoſcerit et oportunitas ingruerit commutandi et alienandi facultatem, tali duntaxat conditione appoſita et adjecta. Si preſata hereditas ſuis cum pertinentiis pro parata pecunia vendita fuerit ipsa pecunia in nullos uſus alios ſub anathematis vinculo aliquam expendatur, sed pro bonis equivalentibus eidem monasterio conparandis fideliter conſeruetur. Datum in Bisſouia Anno domini Milleſimo trecentesimo quinquageſimo nono, quinto Kalend. Aprilis. Sigillo nostro appenſo.

Digitized by Google

85. Padis in Esthland im Revaler Sprengel, gestiftet 1249 (Jongelini not IV. 50), wird 1319 Filia von Stolpe a. d. Peene. (Steinbrück S. 140.)

86. Tramens, dessen Lage mir unbekannt ist, welches aber im Posenschen Sprengel genannt wird, mit der Angabe des Stiftungsjahres 1250 und des Filial-Verhältnisses zu Stolpe a. d. Peene. (Jongelini not. IV. 51.) Vielleicht eine Verwechselung mit Priment.

87. Chorin im Angermündeschen Kreise, im Brandenburgischen Sprengel. Der Anfang der Stiftung ist ins Jahr 1231 zu setzen (Gercken cod. Brandb. II. 391.), das Filial-Verhältniß zu Lehnin (Leuckfeld antiq. Walkenr. I. 524.) bezeugt auch eine Urkunde von 1258. (Gercken II. 401.)

88. Paradies im Kreise Meseritz und im Posenschen Sprengel, soll nach Einigen 1234 (catalog. person regul. ord. cisterc. in Polonia 1818. p. 20), nach Andern im Jahre 1237 gestiftet sein; eine Tochter von Lehnin (Jongelini not. IV. 50. Leuckfeld Walkenr. I. 525.) Im Jahre 1385 erscheint darum Abt Heinrich von Lehnin als Visitator dieses Klosters. (Gercken cod. Brandb. V. 201.)

89. Himmelpfort im Templinschen Kreise und im Brandenburgischen Sprengel; eine Tochter von Lehnin (Allgem. Archiv VIII. 315.) Der Bestätigungsbrief von 1305 (Buchholz Vers. einer Gesch. d. Churm. Brandbg. II. Urk. S. 150) giebt keinen Aufschluß über dieses Filialverhältniß; indeß wird in einer Urkunde von 1307, der Abt von Lehnin Erbauer von Himmelpfort genannt. (Buchholz II. Urk. S. 158.)

90. König-Saal (aula regia) unfern Prag, im Jahre 1304 gestiftet, als Pflanzung von Zedlitz. (Jongelini not. V. 22—35.)

91.

Digitized by Google

91. Skalitz bei Kaurzim im Prager Sprengel, im Jahre 1357 gestiftet. (Sommersberg scrpt. rer. Silesic. I. 954—961.), eine Tochter von Zedlitz (Jongelini V. 35—41.)

8. Generation.

92. Grüffau im Landeshuter Kreise und im Breslauer Sprengel. Der Stiftungsbrief ist vom Jahre 1289 (Sommersberg I. 149.) Der ausführlichere Brief von 1294 sagt, daß es von München aus Heinrichau besetzt worden sei. (Ludwig rel. mspt. VI. 371.)

93. Priment im Bomster Kreise und Posenschen Sprengel, im Jahre 1278 als Tochter des Klosters Paradies gestiftet.

Wie aus folgenden Nachrichten und Auszügen der im Kloster noch vorhandenen Urkunden durch den Herrn Geh. Justiz-Rath Dr. Neigebauer gütigst mir mitgetheilt, erhellt.

1278. Einige Ordensbrüder wurden aus dem Kloster Paradies nach Fehlen alias Wielen, einem heute im Bomster Kreise hart am See gelegenen kleinen Dörfchen, geschickt. Als sie sich daselbst ansässig gemacht hatten, wurden sie durch Benjamin Herzog von Glogau ausgestattet, der ihnen die Güter Schusenze, Alt-Kloster, Liplie, Schleunchen, Presse und Fehlen alias Wielen, überließ.

1290. Przemyslaus Herzog von Krakau, und Boleslaus Herzog von Gnesen, schenkte das Dorf Mauche.

1305. Witko, Ritter, schenkte die Dörfer Poladowo und Starkowo.

1379. Pakosius Jaßko und Gebrüder Czemma übereigneten das Dorf Weine, welches später durch den Abt Wygorzewski gegen Buchwald bei Fraustadt vertauscht wurde.

1409. Wladislaus Jagiello König von Polen sanctionirte den Kauf der Güter Priment nebst Vorstadt, Blotnik, Saczlhowo und Radomiersch.

1418. Diese Congregation verlegte ihren Sitz aus Fehlen nach Priement am 14. April, welcher Umstände wegen ist unbekannt; was ursprünglich für eine Kirche und ein Kloster, ob massiv oder Fachwerk, gewesen, darüber ist keine Nachricht vorhanden.

1651. Den Grundstein zur jetzigen Kirche legte der Abt Solinski.

1725. Zwei erhabene Thürme baute der Abt Butakowski.

1742. Das Dach auf der Kirche nebst Klostergebäuden brannte am 15. April ab, nach welchem Brande die Kirche mit Kupfer gedeckt wurde, durch den Abt Gurno, die Klostergebäude wurden massiv aufgeführt, die bis heute noch stehn.

1777. Schlug der Blitz in die Kirche am 21. März und wiederum im Jahre 1806 am 21. Januar ein, indeß ist die Kirche dadurch nicht viel beschädigt worden.

1792. Ein furchtbarer Sturm hat einen Thurm am 19. Dezember heruntergeworfen.

Digitized by Google

XXI.

Ungedruckte brandenburgische Urkunden aus der Zeit Markgraf Albrechts des Bären.

Mitgetheilt von dem Regierungsrath G. W. v. Raumer.

Die nachstehenden fünf Urkunden aus dem zwölften Jahrhundert, welche für die älteste Geschichte der Mark Brandenburg zum Theil sehr erheblich sind, habe ich zwar in meinen Regesta historiae Brandenburgensis schon ausgezogen und benutzt, ich glaube aber, daß mit dem vollständigen Abdruck vielen Geschichtsfreunden gedient sein werde.

Die vier erstern Urkunden sind einer alten Abschrift aus dem 16. Jahrhundert entnommen, welche das Kloster Jericho betrifft und sich im Archiv zu Berlin befindet. Der Anfang der ersten Urkunde fehlt leider, es ist indessen klar, daß Hartwich von Stade und dessen Mutter Richardis Aussteller derselben gewesen. Die fünfte Urkunde ist einer Abschrift entnommen, welche Vignoles einst von dem alten Transsumpt genommen zu haben scheint. Sie ist für die Rechte der Klosterschutzvögte sehr interessant.

Digitized by Google

1144.
Hartwigs Probſt von Bremen Schenkung an das Stift Havelberg.

Initium deeſt.

.....habeant idem fratres eum amovendi et alium meliori ſubſtitucione prout commodum eorum neceſsitudini judicaverint providere Quod ſi contra hec violenter contendere voluerit, ſynodali juſticia et episcopali auctoritate coherceatur, Quicunque eciam hominum ſive miniſterialium ſive liberorum de bonis illius Borgwardii, que beneficiario jure poſsidet, pro ſalute anime ſue ſive infirmus ſive ſanus quacunque occaſione eccleſie illi aliquid conferre voluerit, liberam ad hec ei concedimus facultatem. hec eſt deſcripſio et denominatio bonorum et villarum que illi eccleſie contulimus In villa Jerchow XV ſolidi et quedam jugera ad ſacerdotem pertinentia et cetera que ſacerdoti illius eccleſie antea juris erant, ſcilicet in piscationibus et frumenti perſolutione, quod idem villani ſolvebant de annonarum ſuarum frugibus et villam Wulkow et Nizinthorp, villam quoque que ſlavica Wulkow eademque et minor Wulkow dicitur, cum omnibus ſuis uſibus, cultis et incultis, campis, pratis, viis et inviis, exitibus et redditibus, paſcuis, aquis, piscationibus, molendinis, ſilvis, venationibus, queſitis et inquirendis et cum omnibus juſticiis et pertinenciis ſuis aut quicquid aliud dici aut nominari poteſt. Et ut hec noſtra donatio et tradicio ſtabilis et inconvulſa in omni evo permaneat ſigilli noſtri impenſione ſicut et venerabilis Anshelmi ejusdem eccleſie Episcopi ſignare et corroborare curavimus ut ſi quis contra noſtrum ſtatutum quod abſit venire tentaverit banno Apoſtolorum petri et pauli et ejusdem Episcopi

Digitized by Google

anathema ſciat et perpetue maledictionis vinculo niſi factum ſuum digna penitencie ſatisfactione emendet ſe obligatum ſciat. Hujus autem noſtre donationis et actionis teſtes ſunt venerabilis Anshelmus havelbergensis et ejusdem eccleſie Episcopus, Wiggerus Brandenburgenſis Episcopus, Gerardus majoris eccleſie Magdeburgenſ. prepoſitus, Adolphus ſacerdos, Guntherus ſacerdos, Bruno minor Bartoldus Godefridus diaconi et canonici majoris eccleſie Magdeburgenſ. Evermodus prepoſitus Sancte Marie cum ſuo conventu, Walo prepoſitus Havelbergenſis, Lampertus prepoſitus de Litzke, Odalricus prepoſitus ſancte Marie Halberſtedenſ. Sigeboth Canonicus ſancti Nicolai, Bono clericus, ex laicis vero Adalbertus Marchio, hademarus prefectus Magdeburgenſis et filii ejus Sifridus et Alvericus Hermannus de platho Adalelmus de Burg et Gernodus filius ejus, Heinricus de Grabow, Harthmannus Caſtellanus de Jerchow, Conradus franckeleve, Rudolphus de Givekenſtein, Adelbertus de Eluenbuie et quam plures alii, concedimus autem eciam ejusdem fratribus communionem cum vicinis ſuis in Jerchow ſilve, paſcue, piscationis et prati, terris cultis et incultis, quantum eguerunt Anno dominice Incarnationis MCXLIIII indictione VII Epacta XIIII concurrente VI Anno ordinacionis domini et venerabilis Anſhelmi Havelbergenſis Episcopi et ejusdem Jerichontine eccleſie XVI. Actum Magdeburgk in domine feliciter amen.

Siehe Regesta Brand. Nro. 1061. Alſo wäre Jericho 1128 geſtiftet.

Digitized by Google

1144.

König Conrad bestätigt die Schenkung Probst Hartwigs von Bremen an das Stift Havelberg. Zu Magdeburg den 31. Dezember.

In nomine sancte et individue trinitatis Conradus diuina favente clemencia Romanorum rex secundus. Si ea que ad utilitatem et pietatem ecclesiarum spectant clementi providencia ordinare curamus, ex hoc anime nostre salutem et christiani regni incrementum accrescere non dubitemus quocirca tam futuri quam presentes noverint quod tradicionem prediorum, quam fecit Herwigis ecclesie sancti Mauricii canonicus, Bremensis vero majoris ecclesie prepositus, nec non mater ejus Richardis comitissa, pari consensu ad havelbergensem ecclesiam presenti edicto in eternum valituro ratam et inviolabilem decernimus esse. possessionis vero nomina hec sunt: in villa Jerchow XV solidi et quedam jugera ad ecclesiam ex antiquo pertinentia, scilicet in piscationibus et frumenti persolucione, quod idem villani de fructibus suis persolvere debent et villam Wulkow et Nichintorp, villam quoque que slavica Wulkow dicitur, cum omnibus earundem villarum usibus, cultis et incultis, viis et inviis, pratis et campis, piscationibus, molendinis, silvis, aut quicquid aliud nominari potest vel dici, preterea villam Rogaz, quam comes Otto dedit havelbergensi ecclesiae et quicquid tres Imperatores Ottones sive Henricus Imperator prefate ecclesie contulit confirmamus et ut hec corroboratio nostra stabilis et inconvulsa permaneat sigilli nostri impensione signare curamus Anno dom. Incarnat MCXLIIII indictione VII epacta XIIII concurrente VI Regnante Conrado Romanorum

Digitized by Google

Rege 2 anno vero regni ejus VII data per manum Arnoldi cancellarii II Calend. Januarii Actum Magdeburgk feliciter Amen. Sigillum dni. Conradi Romanorum regis.

Siehe Regesta Brand. Nro. 1062.

1146.

Bischof Anselms von Havelberg Schenkung an das Kloster Jericho.

In nomine sancte et individue trinitatis. Anshelmus Dei gratia Havelbergensis Episcopus. cum saepe cor nostrum pia divina inspiratione compurgeretur Si quando Havelbergensem Episcopatum, qui gentilium colonum barbarie quoquaversum horrebat Christianeque religione pessundata jam pene nullus erat, reformare possemus, Omnipotens deus qui semper pia vota dignatur intueri speratis pociora nostre animi et voluntatis, Nam ut fileamus quod non facile quis explicet quanta scilicet animi devotione Ecclesia beate Marie in Magdeburgk tota se huic negotio personis et facultatibus suis impenderit, dnus. Harthwicus Bremensium prepositus nobilitate et opibus summis Saxonum principes exequens consentiente et consulente matre sua Richarde fundum quendam Jericho cum ecclesia et suis usibus duasque villas Wulkow et Nitzentorp terciamque schlavica Wulkow vocatam memorate ecclesie precio ab ipso comparatam cum omnibus usibus suis contradidit, Quod nimirum ex intentione fecit ut fratres a patre nostro felicis recordacionis Norberthi regularium instititut(oris) inibi collocentur, quorum sancta conversatione generatio illa prava atque perversa

Digitized by Google

corrigatur. Deo igitur et ejus famulis nos tam ſedulo adinvocantibus magnas gracias agentes, addimus poſſeſsioni eorundem fratrum urbem que dicitur Marienburgk, quam prius Imperator Otto Havelbergenſis Episcopatui dedit, cum villis ad eam pertinentibus quorum nomina hec ſunt Priecipini, Rotzinzat, Cotini, Virtzinzi, Niecer(ini)wi, Milumi, Maltzii, zuurclizii Rabbini, Pricipini, Jadini cum omnibus utilitatibus et decimatibus ipſarum. Preterea omnem decimam eorum, que nunc poſsident, quin eciam univerſam decimam tocius terre, que nunc colitur et decimatur ſeu poſt hec coletur et decimabitur, que horum fluminum limitibus disterminatur ab occidente quidem flumine Albi, ab oriente vero flumine Havela, a meridie flumine Strume porro a ſeptentrione lacu (loco?) Clitzſu usque ad provinciam ſchollene, Archipresbiteratum quoque quem prepoſito illorum Baldramo et ejus legittimis ſucceſsoribus in perpetuum donavimus eademque flumina limitantur, quascunque ergo decimas cuilibet homini beneficiali jure conceſsimus ſive non conceſsimus ad predictorum pauperum Chriſti ſuſtentationem et prebendam in eternam et propriam poſſeſsionem ſupra dicto loco emancipavinus, homines autem quos exercere terram fratrum contigerit de ſeculari juſticia nulli niſi advocato reſpondeant, quem idem fratres pro commodo ſuo eligere et in quocunque juſte eis displicuerit prout equum eſt emendare et mutare poteſtatem habeant, que omnia noticie fidelium tam futurorum quam preſentium patere volumus, Ne quis ſucceſsorum noſtro. hoc adnihilare preſumit Ideoque Banno Apoſtolorum Petri et Pauli principisque ſedis pontificis Eugenii noſtroque banno et ſigillo confirma-

Digitized by Google

mus ut ſi quis hujus privilegii tenorem temeraverit ſciat ſe delendum de libro viventium etc. Actum Magdeburgk 1146. Epacta VI. Ind. Concurrente anno vero preſulatus domini Anſhelmi Havelberg. Epi. XVII. Hujus rei ſunt teſtes dnus. Fridericus Magdeburgenſ. Archiep. Gerardus prepoſitus, Hatzeco decanus, Fridericus, Bruno junior Canonici ſcti. Mauritii, Everardus prepoſitus Ste. Marie, Lampertus prepoſitus de Lietzko.

Siehe Regest. Brand. Nro. 1086.

Um 1159.

Pabſt Adrians 4. Beſtätigung des Kloſters Jericho.

Adrianus Episcopus ſervus ſervorum dei dilectis filiis Isfrido prepoſito Jherichontine eccleſie ejusque fratribus tam preſentibus quam futuris canonicam vitam profeſsis in perpetuum juſtis religioſorum deſideriis conſentire ac racionabilibus eorum peticionibus clementer annuere apoſtolice ſedis, cui largente domino deſervimus, auctoritas et fraterne charitatis unitas nos hortatur Quocirca dilecti in domine filii veſtris juſtis poſtulacionibus clementer annuimus et prefatam eccleſiam, in qua divino mancipati eſtis obſermo (?), ſub beati Petri et noſtra protectione ſuscipimus et praeſentis ſcripti privilegio communivimus, imprimis ſiquidem ſtatuentes ut ordo Canonicus qui ſecundum domini et beati Auguſtini regulam et fratrum premonſtratenſium inſtitucione in eodem loco noſcitur inſtitutis perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter conſervetur, preterea quascunque

Digitized by Google

poſſeſsiones quecunque bona eadem eccleſia in preſentiarum juſte et canonice poſsidet aut in ſuturum conceſsione pontificum largitione regum vel principum oblatione fidelium ſeu aliis juſtis modis deo propicio poterit adipisci firma vobis veſtrisque ſucceſsoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: fundum in quo prefata eccleſia ſita eſt cum omnibus pertinenciis ſuis que Harthwicus tunc prepoſitus nunc Bremenſis Archiepiscopus aſsentiente matre ſua Richarde Comitiſsa de patrimonio ſuo cum tribus villis ſcilicet Wulkow, Wulkow et Nitzentorp que alio nomine Gardekin vocatur, devotionis intuitu vobis contulit, duos manſos ad luminaria ejusdem eccleſie in Erkſchleve de quibus cenſus XXV ſolidorum annuatim vobis ſolvitur, Curdtem de Burwardo Kobelitz qui et Marienburgk dicitur intra vallum antiquum ſitam cum ſtagno et villa que ſimiliter Cobelitz vocatur cum decimis et univerſis utilitatibus, decimam ville Jerchow decimas villarum Wulkow ſcilicet et Wulkow et Netzentorp, parrochialem quoque eccleſiam ville Jerchow cum pertinenciis ſuis, proventum quoque omnium decimarum ad jus dioceſani Episcopi pertinentium quas ipſe dioceſanus Episcopus de terris cultis et incultis ad proprietatem veſtram juſtis modis provenientibus vobis racionabiliter contulit ſicut in ſcripto ipſius exinde facto noſcitur contineri, Auctoritate vobis apoſtolica confirmamus ſtatuimus eccleſiam (eciam?) ut nullus advocatus in eccleſia veſtra ullatenus ordinetur niſi quem fratres communi conſenſu providerunt eligendum, Archipresbiterum quoque totius territorii, cujus terminus eſt ab occidente flumen Albis ab oriente flumen Havela a meridie

Digitized by Google

ſtrumen fluvius a septentrione Burchwardi Klitzen ultimus finis a bone memorie Anſhelmo Havelbergenſi Episcopo vobis concessus eſt a veſtra eccleſia decermimus perpetuo detineri. Liceat autem vobis clericos vel laicos liberos et abſolutos in eccleſia veſtra recipere et eos ſine contradictione aliqua retinere. Prohibemus eciam ut nulli fratrum veſtrorum poſt factam in eodem loco profeſsionem aliqua levitate ſine prioris ſui clementia fas ſit e clauſtro discedere, discedentem vero absque Communi literarum canonicor. nullus audeat retinere, decernimus ergo ut nullo omnino hujusmodi liceat poteſtatum temere perturbare aut ejus poſſeſsioni auferre vel ablatos retinere, minuere aut aliquibus vexationibus fatigare ſed omnia integra conſerventur eorum pro quorum gubernatione et ſuſtentacione conceſsa ſunt uſibus omnimodo profutura ſalva ſedis Apoſtolice auctoritate et dioceſani Episcopi canonica Juſticia. Si qua igitur in futurum eccleſiaſtica ſecularisve perſona hanc noſtre conſtitucionis paginam ſciens contra eam temere venire tentaverit ſecundo terciove commonita ſi non ſatisfactione congrua emendaverit proprietatis honorisque ſui dignitate careat reumque ſe divino judicio exiſtere perpetrata iniquitate cognoscat et a ſanctiſsimo corpore et ſanguine dei et redemptoris noſtri Jeſu Chriſti alienus etc. ſ. l. d. et a.

Siehe Regesta Brand. Nro. 1273.

1162.

Markgraf Albrecht ſetzt die Rechte des Advocatus beim Kloſter Leitzkau feſt.

In Nomine Sanctae et Individuae Trinitatis, Ego Adelbertus Brandenburgensis Marchio, et

Digitized by Google

Otto Marchio Filius meus. Sicut ad capud suum unde prodeunt flumina revertuntur ut iterum fluant: sic digne ac juste Mundi Principes suo Creatori Deo Domino a quo omnis est potestas recognoscendo condecet humiliter obedire, et subditis ejus cunctis Christi fidelibus pacem et quietis tuitionem justis modis providere. Sic enim nec aliter in veritate stabit noster Principatus, si Christianae pacis vigor, et praecipue Religiosorum qui sub nostrae custodiae degunt per nos fuerit conservatus. Eo devotionis intuitu pro nostrae salutis et filiorum meorum statu, nec non et pro requie dilectae meae conjugis Sophiae, providere decrevimus paci et quieti Ecclesiae Sanctae Dei Genitricis Mariae in Monte Litzkca, quae Dei gratia, novis temporibus nostris et consiliis et auxiliis, promota est aedificiis, religione, et personis. Sollicitudinesque itaque nostrae qui primi et summi ejusdem Ecclesiae sumus Advocati, partem commisimus cuidam nostro Ministeriali Everero; et quomodo saepenumero per Advocatorum intollerabilia gravamina vidimus bene coeptas Ecclesias atteri et annullari, visum est nobis et Filio nostro Ottoni Marchioni modum et terminum Advocatis ponere, qui succesu temporis stet nec valeat mutari. Statuimus igitur ut idem Evererus vel omnes futuri succesores ejus, per nos et nostros haeredes substituendi Advocati Ecclesiae in Monte Sanctae Mariae Liezeche, tribus vicibus per annum, sicut mos est, Placitum Generale habeant super Montem, foris Claustrum sub Silva. Si vero pluvialis aura obstiterit, in curia Fratrum juxta Ecclesiam Sancti Petri conveniant, equi tamen in Villa locentur. Ipse autem judicaturus asumat sibi non quemlibet suorum sed de familia ecclesiae qui placuerit,

Digitized by Google

qui eum eo Judicio praesideat et discutiendis causis, et adinveniendis Judiciis collaboret, et Justitiam non promoveat, nisi in rationabiliter accusatos, praesentibus accusatoribus et accusatis. Nuncius vero Ecclesie a Praeposito destinatus Advocato consideat, et judicantem eum in nullo impediat: sed si necesse in Causa constitutis fuerit, eis in verbo et consilio libere subveniat. Qui si Advocatum injuste viderit incedere, surgeus nunciet Praeposito, Praepositus vero si illum excedentem compescere nequiverit, ad nostram id est Summi presentiam Advocati omnia defferat. Dignum quoque duximus annotare de qualibus habeat judicare, videlicet de homicidio, furto, si quis inimico in domo asfultum fuerit, quod nostri Husfuoconge dicunt, de violento raptu feminarum quod Noden dicitur, de sanguinis vi, armorum effusione, de consueta vulgi conclamatione. Caetera minora Nuncius Ecclesiae in hoc ipsum destinatus consilio Praepositi tractet, et in pace componat. De servitio vero Advocati disposuimus, providentes ne Praepositus nimium gravetur, et ne inter ipsum et Fratres disfentio promulgetur, ut in die Generalis Placiti ipsi impendantur xvj scipeli tritici ad panem, dimidius wiscipelus ordei ad cervisiam, duo scipeli hinnuli, seu denarii duo, in pabula equorum wiscipelus et duo scipeli avena, solidi iiij pro porcis duobus, x Gallinae, triginta casei seu xij denarii, duo scocones ovorum, seu denarii iiij. Viginta quatuor scutellae seu denarii duo, picarii x, seu denarii ij. Praeter haec ultra nil exactionis, nullum servitii genus a Praeposito praefatae Ecclesiae requirat, nisi forte ex Praepositi et Fratrum ultronea et benivola collatione. Ut autem haec nostrae Institutionis Charta perpetuis futuris temporibus inconvulsa conservata

Digitized by Google

permaneat, eam Sigilli nostri impreſsione firmavimus, testiumque subscriptorum testimonio roboravimus. Otto Marchio filius meus, Burchgardus Comes de Falckenstein, Woltherus de Arnstede, Badericus Castellanus de Brandenburch, Germanus et filius ejus, Arelofdus et filius ejus, Vulradus et filius ejus, Arnoldus de Grabene, Hericus de Gattersleve, Richardus de Luburch, Macharius Romanus, Sifridus Praefectus de Liezecha, Gerhardus Valco, Gerbertus de Liezecha, Rudulffus de Jerichow, Gernothus de Milowe. Anno Dominicae Incarnationis M°C°lxij°, Indictione x, Regnante Imperatore Auguſto Fridherico. Actum Magdeburch feliciter. Amen, Amen, Amen.

Auscultata et Collationata est praesens Copia per me Arnoldum Kramptzo Clericum Civitatis Halberstadensis publicum sacra Imperiali auctoritate Notarium, Et concordat cum suo vero Originali, quod attestor manu propria.

Siehe Reg. Brand. Nro. 1297.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Vorwort III

I. Ueber das Amt der Burggrafen, vom Kriegsrath S. W. Wohlbrück 1

II. Die Gewerbsgilden, Innungen und Handwerksvereine vom Mittelalter ab bis 1731. Von dem Archivar Stock 14

III. Ueber die angefochtene Aechtheit der Urkunde des Markgr. Otto I. von Brandenburg aus dem J. 1170. Vom Geh. Archivar Dr. Riedel 38

IV. Beitrag zur Geschichte der Preußischen Klöster. Vom Prof. Dr. Jacobson 47

V. Ungedruckte Stücke aus einem Codex epistol. Wibaldi abbatis Corbejensis. Von dem Reg.-Rath G. W. v. Raumer 67

VI. Miscellen 78

1. Die marca Lipani. Von dem Herausgeb. 78
2. Zur Geschichte der Edlen von dem Berge. Von H. E. F. Mooyer 80
3. Ueber ein verloren gegangenes Landbuch der Altmark von 1427. Von dem Reg.-Rath G. W. v. Raumer 83

VII. Literatur der Vaterlandskunde 88

1. M. A. M. Schulze Erinnerung an Diezmann Markgr. von Meissen 88
2. F. C. Th. Piderit Geschichtliche Wanderungen durch das Weserthal . . . 88

VIII. Diplomatische Geschichte des Erfurthischen Handels- und Gewerb-Wesens älterer Zeiten. Von Dr. H. A. Erhard. (Beschluß folgt.) . . 89

IX. Ueber des berüchtigten F. Frh. v. Trenck Gefangenschaft in Glatz. Von dem Hptm. und Platzmajor Stephani 129

X. Berichtigender Nachtrag zur Geschichte des Tempelhofes Gerdekesdorp. Von dem Pfarrer P. W. Behrends 140

Digitized by Google

Seite

XI. Umriß der ländlichen Communal-Verhältnisse im Fürstenthum Minden und der Grafsch. Ravensberg, wie dieselben im Jahre 1806 bestanden. Von dem Reg.-Assessor F. v. Geisler 152

XII. Miscellen 174

1. Anfrage von dem Archivar G. Landau . 174

2. Berichtigungen zu dem Aufsatze über Dieterich v. Falkenberg. Von G. Landau . . 175

4. Beitrag zur Gesch. der Grafen von Katzenelnbogen. Von dems. 176

XIII. Literatur (Forts.) 178

3. H. Manz Geschichte von Volmarstein . 178

4. H. Hering. Ueber die Kenntnisse der Alten von dem Lande und den Völkern auf der Südseite der Ostsee 179

5. G. W. v. Raumer Regesta historiae Brandenburgensis 180

6. C. W. Spieker Beschb. u. Gesch. der Marienkirche zu Frankfurt a. d. O. . . . 182

XIV. Christian Thomasius und die Entstehung der Universität Halle. Von dem Reg.-Rath G. W. v. Raumer 185

XV. Diplomatische Gesch. des Erfurthischen Handels- und Gewerb-Wesens älterer Zeiten. Von Dr. H. A. Erhard. (Beschluß) 196

XVI. Deutsch-Ordens Kommende St. Gilles (Sti. Aegidi) zu Aachen. Von dem Reg.-Rath W. Ritz . . 237

XVII. Pommersche Urkunden. Mitgetheilt vom Archiv. v. Medem 255

XVIII. Literatur (Forts.) 269

7. K. A. Gr. v. Reisach u. Dr. G. A. Linde Archiv für Rheinische Geschichte . . . 269

8. C. S. G. Gallus u. J. W. Neumann Beiträge zur Geschichte- u. Alterthumskunde der Nieder-Lausitz 272

9. J. Voigt die Westphälischen Femgerichte 273

10. Dr. G. H. Thilow Beschreibung des Grabes u. d. Gebeine des Gr. Ernst III. von Gleichen u. derer seiner beiden Weiber 274

11. L. v. Orlich Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst 275

12. Dr. B. Thiersch Verwemung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern durch die heimliche Acht in Westphalen . . . 276

13. J. G. Hoffmann Neuste Uebers. d. Bodenfläche ꝛc. der einzelnen Kreise des preußischen Staats 278

14.

Seite

14. J. J. Günther Verf. einer Medizinischen Topographie von Köln am Rhein . . 279
15. C. A. Schlüter Provinzial-Rechte der Provinz Westphalen 279
16. Goldenberg Grundzüge der geognostischen Verhältnisse in der Umgegend von Saarbrücken 279
17. Rospott Kritische Beiträge zur ältesten Geschichte der Franken 279
18. Fragment aus der Metropolis ecclesiae Trevericae zur Geschichte des vormaligen Collegii Patrum J. S. Confluentini 279
19. C. Quitz Schloß und ehemalige Herrschaft Rimburg 280

XIX. Der deutsche Afterkaiser Tile Koluv gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Von Dr. S. Ch. Schirlitz 281

XX. Stammtafel der Cisterzienser Mönchsklöster des Preußischen Staates. Von dem Herausgeber 341

XXI. Ungedruckte brandenburgische Urkunden aus der Zeit des Markgraf Albrechts des Bären. Mitgetheilt von dem Reg.-Rath G. W. v. Raumer 363

Urkunden-Verzeichniß.

Seite

1130. Schreiben des Papstes Innocenz an den Abt Volkmar von Corvei 73
1144. Hartwig Propst von Bremen Schenkung an das Stift Havelberg 364
1144. König Konrad bestätigt die Schenkung des Propst Hartwig von Bremen an das Stift Havelberg 366
1145. Schreiben des Papstes Cölestin an den Abt Heinrich von Corvei 74
1145. Schreiben des Cardinal Gregor an den Propst von Corvei 74
1146. Bischof Anselm von Havelberg Schenkung an das Kloster Jerichow 367
1148. Kaiser Conrads Schreiben an seinen Sohn aus Jerusalem 71
1150. Alte Notiz von den Hörigen der Kirche S. Margarethen zur Zeit Erzbischof Hartwigs von Bremen 69
1151. Vorschlag der Römer an Kaiser Conrad . . . 68
1151. Schreiben an den Abt Wibald von Corvei . . 72
1159. Papst Adrian 4. Bestätigung des Klosters Jericho 369

Digitized by Google

Seite

1162. Markgraf Albrecht setzt die Rechte des Advocatus beim Kloster Leitzkau fest 371

1170. Markgraf Otto I. ertheilt den Bürgern von Brandenburg die Zollfreiheit 45

1258. König Richard überhebt den Grafen Dietrich von Katzenelnbogen aller Verantwortung wegen der Gefangennahme des Erzbisch. Gerhard von Mainz . 176

1258. Schenkung des Conrad v. Berge an das Deutsch-Ordenshaus in Aachen 238

1285. Rutgher v. Bethendorp betreffend das Erbtheil seiner verheiratheten Tochter 240

1286. Bischof Volrad von Halberstadt incorporirt dem Kloster Marienborn die Pfarrkirche zu Vogelbecke 143

1288. Vertrag zwischen den Rittern und Burgmännern auf dem Calsmunt mit den Bürgern in Wetzlar, die Aufnahme des deutschen Kaisers in die Burg betreffend 339

1321. Goswin v. Geuchte schenkt den deutsch. Ordenshause Biesen die St. Aegidii Capelle in der Pontstraße in Aachen 241

1321. Ritter Reinard v. Bongard bekennt daß die St. Aegidii Capelle nebst dazu gehörigen Hofe käuflich an Goswin v. Geuchte gekommen sei 243

1322. Gerhard v. Runtheit Comthur zu Sierstorp verkauft Güter zu Aldenhouen an den Ordens Balliv Gerhard zu Biesen 243

1325. Wilkin Propst des St. Johannis Klosters von Halberstadt willigt in die von dem Kloster Meyendorf geschehene Incorporation der St. Pauliskirche zu Wormsdorf 145

1326. Cylemann Aynlanth und die Wittwe Nesa verfügen vor Gericht in Aachen über Schuldforderungen zu Gunsten des deutsch Ordenshauses ꝛc. 245

1331. Der Abt von Colbatz genehmigt den von seinem Filial-Kloster Oliua vorgenommenen Tausch von Gütern zu Swarnagatz 346

1340. Johann v. d. Lynden u. die v. Rode Bürger zu Aachen versprechen dem deutsch Ordenshause in Aachen, den durch den Ordensbruder Michael v. d. Funckheit an ihren Bruder und Neffen Conrad v. der Lynden verübten Todschlag, nicht zu rächen 249

1359. Der Abt von Leubus gestattet dem Fillal-Kloster zu Bissouia den Verkauf von Gütern zu Poleschkowitz 359

1362. Uebertragung von 20 Mark an den Altar in der St. Aegidii Kirche in Aachen 251

1362. Ludolf u. Hans v. Eysleben schenken dem Kloster

Digitized by Google

Seite

Meyendorf das Eigenthum des Mühlenblecks unterhalb Fedkesdorp 148
1379. Johann Brint verkauft dem Deutsch-Ordenshause zu Aachen Zinsen daselbst 3521
1393. Die von Schierstedt schenken dem Kloster Meyendorf den Hof zu Ferdingsdorp 149
1403. Urvehde des Kölnschen Dompropstes Gerhard v. d. Berge mit dem Stifte Minden 8
1428. Schreiben der zu Heidelberg versammelten Kurfürsten an den Herzog Casimir VI. von Pommern betreffend den Geldbeitrag wider die Böhmischen Ketzer 255
1446. Curd Güstebiese verkauft an Martin v. Schöning seinen Antheil an dem Dorfe Wregh 257
1479. Herzog Bogislav X. von Pommern bestätigt der Stadt Stralsund ihre früheren Privilegien, mit Beifügung einiger neuen Gerechtsame . . . 259
1546. Herzog Philipp I. von Pommern erwählt Johann Benin zum fürstlichen Secretarius u. Schatzmeister in den Herrschaften Lauenburg, Bütow ꝛc. . . . 265
1546. Ders. bestellt Lorenz Puttkammer zum Secretair ꝛc. 267
1607. Tischler Ordnung des Magistrats zu Münster 31
1661. Stiftung eines Willkommens für das Töpfergewerk in Aschersleben 35
1745. Kabinetsordre Friedrichs des Großen betreffend v. Trencks Gefangenschaft in Glatz 130
1747 Kabinetsordre Friedrichs des Großen betreffend die Gefangenschaft des v. Damnitz 130
1749. Kabinetsordre Friedrichs des Großen betreffend die Schulden des v. Trenck 138
1790. Könia Friedrich Wilhelm II. nimmt die Ordre wegen Aufhebung aller Gemeinschaft zwischen den Westpreußischen und Polnischen Klöstern zurück 65
1805. König Friedrich Wilhelm III. verfügt die Aufhebung der Mönchsklöster in Westpreußen und im Ermelande 66

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google